

# **VERKÜNDUNGSBLATT**

## der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Inhalt

<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“</b>	<b>2</b>	<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“</b>	<b>294</b>
<i>Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung</i>		<i>Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung</i>	
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“</b>	<b>14</b>	<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“</b>	<b>302</b>
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>		<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“</b>	<b>49</b>	<b>Studienordnung für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/Materials Engineering“</b>	<b>336</b>
<i>Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung</i>		<i>Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung</i>	
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“</b>	<b>60</b>	<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/Materials Engineering“</b>	<b>342</b>
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>		<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
<b>Studienordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“</b>	<b>94</b>	<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie“</b>	<b>375</b>
<i>Anlagen zur Studienordnung einschließlich Eignungsverfahrensordnung</i>		<i>Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung</i>	
<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“</b>	<b>104</b>	<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie“</b>	<b>387</b>
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>		<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege/ Pflegeleitung“</b>	<b>136</b>	<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik“</b>	<b>418</b>
<i>Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung</i>		<i>Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung</i>	
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege/ Pflegeleitung“</b>	<b>145</b>	<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftingenieurwesen – Informationstechnik</b>	<b>430</b>
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>		<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
<b>Studienordnung für den Masterstudiengang „Pflebewissenschaft/Pflegemanagement“</b>	<b>177</b>	<b>Studienordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“</b>	<b>459</b>
<i>Anlagen zur Studienordnung einschließlich Eignungsverfahrensordnung</i>		<i>Anlagen zur Studienordnung einschließlich Eignungsverfahrensordnung</i>	
<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pflebewissenschaft/Pflegemanagement“</b>	<b>191</b>	<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen W</b>	<b>468</b>
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>		<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“</b>	<b>226</b>		
<i>Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung</i>			
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“</b>	<b>241</b>		
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>			
<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“</b>	<b>269</b>		
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>			

# **Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“**

## **an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat am 18.07.2012 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 19.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

### **ABSCHNITT I: ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### **ABSCHNITT II: DAS STUDIUM**

1. UNTERABSCHNITT:  
GENERELLE VORSCHRIFTEN
  - § 4 Ziele des Studiums
  - § 5 Dauer des Studiums
2. UNTERABSCHNITT:  
VORBEREITUNG UND BEGINN  
DES STUDIUMS
  - § 6 Zugang zum Studium
  - § 7 Zulassung zum Studium
  - § 8 Immatrikulation
3. UNTERABSCHNITT: AUFBAU DES STUDIUMS
  - § 9 Aufbau des Studiums
  - § 10 Praktika
  - § 11 Studierfreiheit
4. UNTERABSCHNITT:  
INHALT DES STUDIUMS
  - § 12 Studienplan
  - § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
  - § 14 Unterrichtssprache
  - § 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

### **ABSCHNITT III: STUDIENBEGLEITENDE MAßNAHMEN**

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 weitere Maßnahmen

### **ABSCHNITT IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 18 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Biotechnologie am Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt ab dem WS 2012/2013. Anlage 2 (a) gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

Anlage 2 (b) gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Begriffe**

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang:  
der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul:  
Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen oder
- einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen:  
Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Übungen,
- Praktika,
- Exkursionen.

#### 4. Vorlesung:

Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

#### 5. Seminar:

Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

#### 6. Übung:

Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

#### 7. Praktikum:

Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

#### 8. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.)

#### 9. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

#### 10. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt, vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

#### 11. Hausarbeit:

schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

#### 12. Vorpraktikum:

Praktikum (s. oben Nr.7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

#### 13. Integrierte Praxisphase:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

#### 14. Praxissemester:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester erreicht.

## **Abschnitt II: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften**

#### **§ 4**

#### **Ziele des Studiums**

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5**

#### **Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

#### **§ 6**

#### **Zugang zum Studium**

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbil-

dung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt werden.

### **§ 7 Zulassung zum Studium**

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

### **§ 8 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

## **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

### **§ 9 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Module der Grundlagenausbildung im Umfang von 60 ECTS-Punkten, b) die Module der Fachausbildung im Umfang von 108 ECTS-Punkten,
- c) die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

### **§ 10 Praktika**

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind im Studienplan (Anlage 2) aufgeführt. Die Teilnahme an einzelnen Praktika hängt von der Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen ab und setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus.

(3) Umfang, Dauer und Lage im Studium sowie die Durchführung des Praxismodules regelt die studiengangsbegleitzende Praktikumsordnung. Sie gilt entsprechend (Anlage 1).

### **§ 11 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

## **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

### **§ 12 Studienplan**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art der Veranstaltungen befindet sich im Studienplan (Anlage 2).

### **§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

### **§ 14 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

### **§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

## **Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen**

### **§ 16 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können,

§ 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch den

Studienfachberater eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

### **§ 17 weitere Maßnahmen**

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

## **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Der Dekan des Fachbereiches  
Medizintechnik und Biotechnologie*

*Jena, den 18. Juli 2012*

*Prof. Dr. T. Munder*

### ***Genehmigung***

*Die Rektorin der Ernst-Abbe Fachhochschule Jena*

*Jena, den 19. Juli 2012*

*Prof. Dr. Prof. h.c. G. Beibst*

Anlage 1 - Praktikumsordnung  
Anlage 2 - Studienplan

# **PRAKTIKUMSORDNUNG für das Praxismodul in dem Bachelorstudiengang „Biotechnologie“**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Ausbildungsziel
- § 4 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismodules
- § 5 Ausbildungszeit
- § 6 Praxisstellen, Verträge
- § 7 Status des Studierenden am Praktikumsort
- § 8 Studiennachweis

Anhang: Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Bachelorstudienganges Biotechnologie des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie und regelt die Durchführung des Praxismodules.

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Der Bachelorstudiengang Biotechnologie des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie beinhaltet ein Praxismodul. Die zeitliche Einordnung dieses Praxismodules ist im Studienplan (Anlage 2 zur Studienordnung) ersichtlich.
- (2) Für die Praxismodule ist der jeweils vom Fachbereich benannte Modulkoordinator zuständig. Er ist den Studierenden bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgt für den organisatorischen Ablauf des Praxismoduls und pflegt die Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Modulkoordinator gemäß §4.
- (4) Das berufspraktische Studium im Praxismodul wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (5) Während des Praxismodules kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Modulkoordinators gewechselt werden.

### **§ 3 Ausbildungsziel**

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die Ingenieurertätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruf-

lichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens bzw. einer Forschungseinrichtung erwerben.

- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiums entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in der Modulbeschreibung des Praxismoduls definiert.

### **§ 4 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismodules**

- (1) Die Genehmigung des Praxismoduls erfolgt auf Antrag des Studierenden (Anhang) vor Aufnahme der Praktikumsstätigkeit durch den Modulkoordinator nach Zustimmung des Betreuers.
- (2) Die Studierenden werden während der Durchführung des Praxismodules in der Regel von einem Professor des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie, der für die Aufgabenstellung kompetent ist, betreut.
- (3) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Betreuer vom Studenten in angemessenen Abständen informiert.
- (4) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durchgeführt (Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Mentor. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.
- (5) Der Praktikant verfasst einen Bericht über die Praxisstätigkeit, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind.
- (6) Der zuständige Modulkoordinator entscheidet auf Empfehlung des Betreuers über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikumsstätigkeit.

### **§ 5 Ausbildungszeit**

Die Dauer des Praxismodules beträgt mindestens acht Wochen ganztägig.

### **§ 6 Praxisstellen, Verträge**

- (1) Die Praxismodule werden in enger Zusammenarbeit der Ernst-Abbe-Fachhochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen (Praxisstelle) so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Ernst-Abbe-Fachhochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxis-

plätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Modulkordinators einzuholen.

(4)

- a) Der Praktikantenvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle die Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
- d) einen Mentor zu benennen.

(5) Der Praktikantenvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerechte Berichte nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Studierenden haben während des Praxismoduls keinen Anspruch auf Freistellung.

## **§ 7**

### **Status des Studierenden am Praktikumsort**

(1) Während des Praxismodules, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind jedoch an die jeweiligen Vorschriften der Praxisstelle gebunden.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

## **§ 8 Haftung**

Die Studierenden haften während der gesamten Praxisdauer nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorgaben der Haftpflichtversicherung über das Studentenwerk Thüringen.

## **§ 9 Studiennachweis**

Zur Anerkennung des Praxismodules durch die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena sind dem für die Praxismodule zuständigen Modulkordinator über die Hochschulbetreuer folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Ausbildungsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),
- b) die Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 6 Abs. 4b, c) schriftliche Berichte gemäß § 6 Abs. 5d.



**Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit  
für das Praxismodul**

Herr/Frau \_\_\_\_\_

beantragt die folgende Aufgabe als Praktikumsstätigkeit für das Praxismodul im Studiengang

\_\_\_\_\_ zu genehmigen.

Aufgabenstellung:

---

---

---

---

Name und Anschrift der Praxisstelle:

---

---

---

Name des Mentors:

---

Tel.-Nummer:

---

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

Inhaltliche Unterstützung und Betreuung durch einen/eine Professor/in des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie:

Ich \_\_\_\_\_ unterstütze den Antrag inhaltlich und übernehme die Betreuung des Praxismodules.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

Genehmigung durch den für das Praxismodul zuständigen Modulkoordinator:

Der Antrag wird genehmigt.

Der Praktikant wird aufgefordert entsprechend der Praktikumsordnung vor Antritt des Praxismodules einen Ausbildungsvertrag mit der Praxisstelle abzuschließen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Studienplan für den Bachelorstudiengang Biotechnologie**

(gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

Nr.	Modulname	Veranstaltungsart	Semester		3		4		5		6		ECTS credits		
			V	J P	V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P			
GW.1.211	Mathematik 1		4	2	0								6		
GW.1.120	Englisch 1		0	3	0								3		
GW.1.123	Deutsch als Fremdsprache I		0	3	0								3		
MT.1.248	Chemie 1		3	1	0								6		
MT.1.212	Grundlagen der Elektronik		2	1	2								6		
GW.1.310	Physik 1		1	1	1	2	1	1					6		
GW.1.410	Informatik für Biotechnologen		2	1	0	1	2	0					6		
MT.1.207	Biologie		2	1	0	1	0	1					6		
GW.1.212	Mathematik 2					4	2	0					6		
GW.1.121	Englisch 2					0	3	0					3		
GW.1.124	Deutsch als Fremdsprache II					0	3	0					3		
MT.1.209	Chemie 2					2	1	2					6		
MT.1.213	Anatomie/ Physiologie					2	1	0	1	1	0		6		
MT.1.216	Mikrobiologie					2	1	0	0	0	2		6		
GW.1.311	Physik 2								2	1	0		3		
MT.1.238	Baugruppen								2	1	0		3		
MT.1.239	Technische Mikrobiologie, Bioprodukte								2	1	0		6		
MT.1.225	Datenbanken								1	0	1		3		
MT.1.236	Medizinische Mikrobiologie								1	1	0		3		
MT.1.218	Labor-Analysen-Messtechnik 1								2	0	1		3		
MT.1.237	Biochemie								2	1	0	0	2	6	
MT.1.244	Umweltbiotechnologie 1								2	0	0	0	1	2	6
B-IG-AB01	BWL											2	0	0	3
MT.1.258	Labor-Analysen-Messtechnik 2								2	0	1		3		
MT.1.241	Bioverfahrenstechnik/ Fermentations- ontechnik								2	1	2		6		
MT.1.242	Grundlagen Gentechnik								2	2	1		6		
MT.1.215	Bioprocess-MSR-Technik								2	2	0	0	0	2	6
MT.1.243	Biosensoren								2	0	0	2	0	0	6
	Wahlpflichtmodule													9	

Nr.	Modulname	Veranstaltungsart	1		2		3		4		5		6		ECTS credits
			V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	
MT.1.224	Bioinformatik 1										1	0	1		3
MT.1.245	Grundlagen Molekularer Zellbiologie										2	2	1		6
MT.1.304	Bioverfahrenstechnik/ Aufarbeitungstechnik										2	1	2		6
MT.1.250	Soft Skills														3
MT.1.260	Praxismodul														15
MT.1.270	Bachelorarbeit														12

Legende: V – Vorlesung, Ü – Übung, P – Praktikum

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein jeweils aktueller Katalog erstellt

**Studienplan für den Bachelorstudiengang Biotechnologie**

(gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester		1		2		3		4		5		6		ECTS credits
		T	P	T	P	T	P	T	P	T	P	T	P			
MT.1.001	Mathematik 1	6	0													6
MT.1.005	Informatik 1	4	0													3
MT.1.006	Englisch 1	3	0													3
MT.1.066	Deutsch als Fremdsprache 1	3	0													3
MT.1.048	Chemie 1	4	1													6
MT.1.012	Grundlagen Elektronik für BT	2	2													6
MT.1.003	Physik 1	3	1	2	1											6
MT.1.007	Biologie	3	0	1	1											6
MT.1.002	Mathematik 2			6	0											6
MT.1.055	Informatik 2			2	0											3
MT.1.076	Englisch 2			3	0											3
MT.1.077	Deutsch als Fremdsprache 2			3	0											3
MT.1.009	Chemie 2			3	1											6
MT.1.013	Anatomie/Physiologie			3	0	2	0									6
MT.1.016	Mikrobiologie			3	0	0	0	2	0							6
MT.1.004	Physik 2					3	0	3	0							3
MT.1.038	Baugruppen biotechnologische Anlagen					3	0	3	0							3
MT.1.039	Technische Mikrobiologie					4	0									6
MT.1.025	Bioproducte							2	0							3
MT.1.037	Datenbanken							3	0	0						6
MT.1.018	Biochemie							2	1	2	1					6
MT.1.042	Labor-Analysen-Messtechnik							3	0	1	1					6
MT.1.024	Grundlagen Gentechnik							1	1	1	1					3
MT.1.044	Bioinformatik 1							3	0	3	2					6
MT.1.044	Umweltbiotechnologie 1							3	0	3	2					6
MT.1.041	Bioverfahrenstechnik 1							3	0	3	2					6

Anlage 2 (b) zur Studienordnung Bachelor Biotechnologie

Nr.	Modulname	Semester												ECTS credits		
		T	P	T	P	T	P	T	P	T	P	T	P			
MT.1.015	Bioprozess-MSR-technik							2	1	2	1					6
MT.1.043	Biosensoren			2	0	2	0	2	0	2	0					6
	<b>Wahlpflichtmodul</b>															<b>6</b>
MT.1.026	BWL für Ingenieure					2	0	2	0	2	0					3
	Bioverfahrenstechnik 2					3	2	3	2	3	2					6
MT.1.045	Grundlagen Molekulare Zellbiologie					4	1	4	1	4	1					6
MT.1.036	Medizinische Mikrobiologie					2	0	2	0	2	0					3
MT.1.050	Soft Skills/ Technisches Management.															3
MT.1.060	Praxismodul															15
MT.1.070	Bachelorarbeit															12

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester												ECTS credits			
		T	P	T	P	T	P	T	P	T	P	T	P				
MT.1.020	Biophysik 1																6
MT.1.019	Signal- und Systemanalyse							2	3	3	1					6	
MT.1.046	Umweltbiotechnologie 2							2	2	2	3					6	
MT.1.047	Biostatistische Verfahren							3	3	3	0					3	
MT.1.035	CAD							1	1	1	2					3	
MT.1.034	Biomaterialien							2	2	2	0					3	
MT.1.027	Qualitätssicherung							2	2	2	0					3	
MT.1.040	Thermodynamik							3	3	3	0					3	

**Legende:** T - Theorie P - Praktikum



# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“**

## **an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat am 18.07.2011 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 19.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studienganges
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

#### ABSCHNITT II: PRÜFUNGSORGANISATION

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

#### ABSCHNITT III: PRÜFUNGSVERFAHREN

- 1. UNTERABSCHNITT:  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
  - § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
  - § 14 Ausschlussfristen
- 2. UNTERABSCHNITT:  
BEGINN DES VERFAHRENS
  - § 15 Prüfungstermin
  - § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
  - § 17 Zulassung; Anmeldung
- 3. UNTERABSCHNITT:  
DURCHFÜHRUNG DER MODULPRÜFUNGEN/  
PRÜFUNGSLEISTUNGEN
  - § 18 Prüfungszeitraum
  - § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
  - § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
  - § 21 Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen

- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

#### 4. UNTERABSCHNITT: BEWERTUNGSVERFAHREN

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung:  
Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

#### 5. UNTERABSCHNITT: ERGEBNIS DES PRÜFUNGSVERFAHRENS

- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen  
Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

#### 6. UNTERABSCHNITT: KORREKTUREN NACH BEENDIGUNG DES PRÜFUNGSVERFAHRENS

- § 34 Korrekturen der Bewertung

#### 7. UNTERABSCHNITT: AKTENEINSICHT

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

#### ABSCHNITT IV: WIDERSPRUCHSVERFAHREN

- § 36 Widerspruchsverfahren

#### ABSCHNITT V: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

#### Anlagen:

- Bachelorzeugnis Deutsch
- Bachelorzeugnis Englisch
- Bachelorurkunde Deutsch
- Bachelorurkunde Englisch
- Diploma Supplement
- Prüfungsplan

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Biotechnologie am Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2012/2013.

Anlage VI a gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

Anlage VI b gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

## **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3 Begriffe**

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstantz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika oder
- Übungen.

4. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen oder
- einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS Grade:

auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 8 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

## **§ 4 Aufbau und Inhalt des Studienganges**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studienganges, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens



in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Bachelorstudienganges Biotechnologie.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

## **§ 5 Zweck der Prüfung**

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

## **§ 6 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

## **§ 7 Akademischer Grad**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studienganges verleiht die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“

## **§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der

Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 zentsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- $X$  = gesuchte Note;
- $N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- $N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- $N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung einer mindestens mit Note 4,0 bewerteten oder erfolgreich absolvierten Prüfungsleistung oder Studienleistung ist nur möglich, wenn der Studierende nach Beendigung seines Studienaufenthaltes an einer anderen Hochschule noch keine Prüfungsanmeldung zur äquivalenten Prüfung an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena vorgenommen hat.

## **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

#### **Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder**

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für

eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) Mindestens 3 Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender. Die Gruppe der Professoren und Lehrbefugten hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- b) 1 Studierender des Fachbereiches, wenn die studentischen Vertreter des Fachbereichsrates diesen vorschlagen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

### **Zuständigkeit; Aufgaben**

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere
  - (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
  - (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple - Choice – Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

### **Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates Medizintechnik und Biotechnologie entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

### **Sonstige Regelungen**

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Bachelorstudiengang Biotechnologie ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereiches Grundlagenwissenschaften untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Termin, Planung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an die Fachbereiche und die Betreuung der Einschreibungen, soweit keine Pflichtanmeldung erforderlich ist;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an die Fachbereiche;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

#### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.
- (2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.
- (4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

#### **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studienganges Biotechnologie ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.
- (3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

- (1) Alle Modulprüfungen müssen spätestens ein Jahr nach dem Semester ihres ersten Angebots erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen müssen spätestens ein Jahr nach dem Fehlversuch wiederholt werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens eine Woche

vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht in der Regel durch das online-Verfahren. Eine Anmeldung zu einem Termin der Wiederholungsprüfung als dem ersten regulären Prüfungstermin ist zulässig.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
  - die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

## **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

### **§ 18 Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, gilt §32 Abs.4.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

### **§ 19**

#### **Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### **§ 20**

#### **Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im

Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## § 21

### Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple – Choice – Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple – Choice – Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate,

Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Biotechnologie verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens 6 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

## § 23

### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind sowie das Praxismodul erfolgreich absolviert wurde.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang Biotechnologie relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Dekanat zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Dekanat folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

a) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von Orientierungspraktikum, Praxissemester und Praxisprojekt,

b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang Biotechnologie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 50 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Dekanat in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Note der Bachelorarbeit wird gleichgewichtet aus beiden Gutachten ermittelt. Weichen die beiden Gutachter um mehr als 1,5 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note der Bachelorarbeit wird in diesem Fall gleichgewichtet aus den drei Gutachten ermittelt. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

## § 24 Kolloquium

Der Bachelorstudiengang Biotechnologie sieht kein Kolloquium vor.

## 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

### § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

(1) Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin bzw. für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Wintersemesters durchgeführt werden, bis spätestens zum Beginn des Sommersemesters unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch oder durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

## § 26

### Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/ Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 27

### Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit mit der folgenden Gewichtung (nach ECTS-Punkten gewichtet):

Modulprüfungen Grundlagenausbildung insgesamt 15%,  
Modulprüfungen Fachausbildung insgesamt 70%,  
Bachelorarbeit 15%.

Die Einteilung der Module nach Grundlagen- bzw. Fachmodulen ist aus Anlage VI zur Prüfungsordnung Bachelor Biotechnologie ersichtlich.

Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## § 28

### Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## § 29

### bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens „ausreichend“ ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

## § 30

### Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem

Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studienganges nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### **§ 31 Bachelorzeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Diploma Supplement/ Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gegesigelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### **§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal drei Modulprüfungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden im Folgesemester der regulären Prüfung bis zum Ende der achten Vorlesungswoche angeboten.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Bestandene alternative Prüfungsleistungen sowie erfolgreich absolvierte Studienleistungen brauchen nicht wiederholt zu werden.

### **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung



durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Prüfer in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36**

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37**

#### **Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:  
a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses, b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,  
b) die Gutachten zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Der Dekan des Fachbereiches  
Medizintechnik und Biotechnologie*

*Jena, den 18. Juli 2012*

*Prof. Dr. Thomas Munder*

#### **Genehmigung**

*Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

*Jena, den 19. Juli 2012*

*Prof. Dr. Prof. h.c. G. Beibst*

#### **Anlagen**

Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch

Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch

Anlage V: Diploma Supplement

Anlage VI (a)/ (b) : Prüfungsplan

BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie

für den Studiengang Biotechnologie

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

# Anlage I zur Prüfungsordnung Bachelor Biotechnologie

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note

Bachelorarbeit

## **Pflichtmodule:**

Mathematik 1  
Chemie 1  
GL der Elektronik  
Mathematik 2  
Physik 1  
Informatik für Biotechnologen  
Biologie  
Chemie 2  
Labor-Analysen-Messtechnik 1  
Physik 2  
Datenbanken  
Technische Mikrobiologie, Bioprodukte  
Medizinische Mikrobiologie  
Baugruppen biotechnologischer Anlagen  
Anatomie/ Physiologie  
Mikrobiologie  
Biochemie  
Labor-Analysen-Messtechnik 2  
BWL für Ingenieure  
Grundlagen Gentechnik  
Umweltbiotechnologie 1  
Bioverfahrenstechnik/ Fermentationstechnik  
Biosensoren  
Bioprozess-MSR-technik  
Bioinformatik 1  
GL Molekulare Zellbiologie  
Bioverfahrenstechnik/ Aufarbeitungstechnik  
Soft Skills

# Anlage I zur Prüfungsordnung Bachelor Biotechnologie

## Wahlpflichtmodule:

Englisch 1  
Deutsch als Fremdsprache I  
Englisch 2  
Deutsch als Fremdsprache II

## Zusatzleistungen:

.....  
.....  
.....

Das **Praktikum** wurde im Umfang von 15 ECTS Credits geleistet.

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
MT/BT

Der Dekan/Die Dekanin  
des Fachbereiches  
MT/BT

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

Herr/ Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich .....  
für den Studiengang .....

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
MT/BT

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
MT/BT

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

## TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department                      Medical Engineering and Biotechnology

degree programme                      Biotechnology

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE                      ..... (overall average grade)

ECTS-Credits                      ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....



Ms/Mr ..... obtained the following grades:

Local  
Grade

Bachelor Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

Mathematics 1  
Chemistry 1  
Basics in Electronics  
Mathematics 2  
Physics 1  
Computer Sciences for Biotechnologists  
Biology  
Chemistry 2  
Laboratory and Analysis Measurement 1  
Physics 2  
Databases  
Technical Microbiology/ Bioproducts  
Medical Microbiology  
Components of Biochemical Plants  
Anatomy and Physiology  
Microbiology  
Biochemistry  
Laboratory and Analysis Measurement 2  
Business Administration for Engineers  
Basics in Genetic Engineering  
Environmental Biotechnology 1  
Bioprocess Engineering/  
Fermentation Technology  
Biosensors  
Bioprocess Monitoring and Control  
Bioinformatics 1  
Basics in Molecular Cell Biology  
Bioprocess Engineering/  
Downstream Processing  
Soft Skills

Local  
Grade

**Elective modules:**

English 1  
German as Foreign Language I  
English 2  
German as Foreign Language II

**Additional qualifications:**

.....  
.....  
.....

The **Internship** was carried out to the amount of 15 ECTS-credits.

Jena, .....

Head of  
Examination Board MT/BT

Dean of  
Department MT/BT

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail



**Transcript of  
Records**

**ECTS-Grade**

---

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department of.....

in the degree programme .....

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board  
MT/BT

Dean of Department  
MT/BT

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



**BACHELOR  
URKUNDE**

Die ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Medizintechnik und Biotechnologie

Studiengang Biotechnologie

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Engineering  
(B. Eng.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



**BACHELOR**

The Ernst-Abbe-Fachhochschule - UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

in the department

Medical Engineering and Biotechnology

degree programme Biotechnology

the academic degree

**Bachelor of Engineering**

**(B. Eng. )**

Jena, .....

The Rector

## Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name

Mustermann

#### 1.2 First Name

Max

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

#### 1.4 Student ID Number or Code

123456

### 2 QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Biotechnology

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language) Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences/ State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie - Department of Medical Engineering and Biotechnology

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences/ State Institution

#### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

3 years (6 semesters), 180 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

*German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7, and a 8-week pre-study practical technical training*

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study

at least 8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (optional)

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The first two semesters (basic studies) mainly consist of compulsory subjects like Biology, Mathematics, Physics, Chemistry, Computer Science as well as languages. The following semesters (advanced studies) offer different subjects in the fields of:

- Microbiology
- Biochemistry
- Bioinformatics
- Bioprocessing
- Biosensors
- Genetics

The programme is completed with a Bachelor thesis in the sixth semester.

#### **4.3 Programme Details**

See "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelor Certificate" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtprädikat "Gut" (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 93,3 % and thesis 6,7 %), cf. "Transcript of Records".

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### 5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Engineering" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

The Bachelor programme cooperates with various companies, research institutes and universities with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are especially partnerships with institutions and companies of the Beutenberg Campus and the University Hospital of the Friedrich-Schiller-University Jena.

Max Mustermann has absolved an 8-week internship with Carl Zeiss Jena, Germany.

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: <http://www.fh-jena.de/fh/fb/mt/pbt.html>

For national information sources, cf. section 8.8

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde  
Bachelorzeugnis  
Bachelor Certificate  
Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

Certification Date:

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>i</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

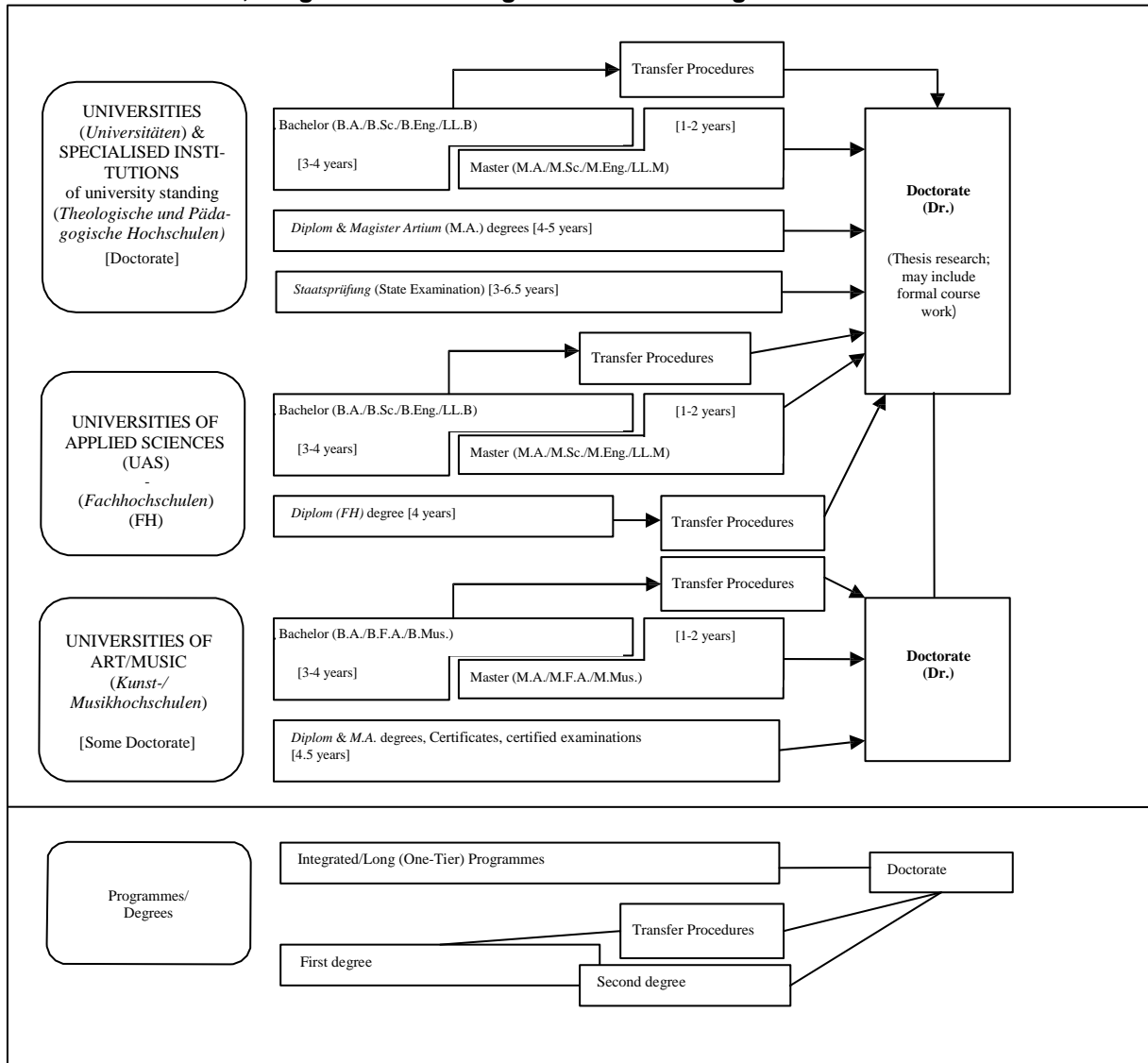
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-

related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. **Table 1** provides a synoptic summary.

## 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws

(LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4

years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

### National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501- 229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

---

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.

## Prüfungsplan Bachelor Biotechnologie

(gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

### 1. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
GW.1.211	Mathematik 1	6		SP	90'	100%		
GW.1.120	Englisch 1		3	AP: ST		100%		
GW.1.123	Deutsch als Fremdsprache I		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.248	Chemie 1	6		SP	90'	100%		
MT.1.212	GL der Elektronik	6		SP	90'	100%	Laborschein	

### 2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
GW.1.212	Mathematik 2	6		SP	90'	100%		
GW.1.310	Physik 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	
GW.1.410	Informatik für Biotechnologen	6		SP	90'	100%	Laborschein	
GW.1.121	Englisch 2		3	AP: ST, R		100%		
GW.1.124	Deutsch als Fremdsprache II		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.207	Biologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.209	Chemie 2	6		SP	90'	100%	Laborschein	

**3. Studiensemester**

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WP M					
MT.1.218	Labor-Analysen- Messtechnik 1	3		SP	90'	100%	Laborschein	
GW.1.311	Physik 2	3		SP	60'	100%		
MT.1.225	Datenbanken	3		SP	60'	100%		
MT.1.239	Technische Mikrobiologie, Bioprodukte	3		SP	90'	100%		
MT.1.236	Medizinische Mikrobiologie	3		SP	90'	100%		
MT.1.238	Baugruppen biotechnologischer Anlagen	3		SP	90'	100%		
MT.1.213	Anatomie/ Physiologie	6		SP	90'	100%		
MT.1.216	Mikrobiologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	

**4. Studiensemester**

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.237	Biochemie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.258	Labor-Analysen- Messtechnik 2	3		SP	90'	100%	Laborschein	
B-IG- AB01	BWL	3		SP	60'	100%		
MT.1.242	Grundlagen Gentechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.244	Umweltbio- technologie 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.241	Bioverfahrenstechnik / Fermentations- technik	6		SP	90'	100%	Laborschein	

### 5. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.243	Biosensoren	6		SP	90'	100%		
MT.1.215	Bioprozess-MSR- technik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.224	Bioinformatik 1	3		SP	60'	100%		
MT.1.245	GL Molekulare Zellbiologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.304	Bioverfahrenstechnik / Aufarbeitungs- technik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
	WPM aus jeweils aktuellem Katalog		9					

### 6. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
MT.1.250	Soft Skills	3		AP: T	100%		
MT.1.260	Praxismodul	15		SL			
MT.1.270	Bachelorarbeit	12		Bachelorarbeit	100%		Siehe Prüfungs- ordnung

#### Legende

nach § 3 PO

PL – Prüfungsleistung

SP – Schriftliche Prüfung

MP – Mündliche Prüfung

AP – Alternative Prüfungsleistung

SL - Studienleistung

R – Referat

ST – Schriftlicher Test

MT – Mündlicher Test

HA – Hausarbeit

Prot.– Protokoll

Koll. - Kolloquium

T - Testat

Laborschein – alle Versuche des  
Praktikums wurden erfolgreich absolviert

PM Pflichtmodul

WPM Wahlpflichtmodul

	Grundlagenmodule
	Fachmodule
	Bachelorarbeit

## Prüfungsplan Bachelor Biotechnologie

(gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

### 1. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.001	Mathematik 1	6		SP	90'	100%		
MT.1.005	Informatik 1	3		SP	90'	100%		
MT.1.006	Englisch 1		3	AP: ST		100%		
MT.1.066	Deutsch als Fremdsprache 1		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.048	Chemie 1	6		SP	90'	100%		
MT.1.012	GL Elektronik für BT	6		SP	90'	100%	Laborschein	

### 2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PF	WPM					
MT.1.002	Mathematik 2	6		SP	90'	100%		
MT.1.003	Physik 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.055	Informatik 2	3		AP: ST	60'	100%		
MT.1.076	Englisch 2		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.077	Deutsch als Fremdsprache 2		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.007	Biologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.009	Chemie 2	6		SP	90'	100%	Laborschein	

### 3. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PF	WPM					
MT.1.004	Physik 2	3		SP	60'	100%		
MT.1.039	Technische Mikrobiologie Bioproducte	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.038	Baugruppen biotechnologisch er Anlagen	3		SP	90'	100%		
MT.1.025	Datenbanken	3		SP	60'	100%		
MT.1.013	Anatomie/ Physiologie	6		SP	90'	100%		
MT.1.016	Mikrobiologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	

#### 4. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.037	Biochemie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.018	Labor-Analysen- Messtechnik	6		SP SP	90' 90'	50% 50%	Laborschein	
MT.1.041	Bioverfahrens- technik 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.042	Grundlagen Gentechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.024	Bioinformatik 1	3		SP	60'	100%		
MT.1.044	Umweltbio- technologie 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	

#### 5. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.020	Biophysik 1		6	SP	60'	100%	Laborschein	
MT.1.019	Signal- und Systemanalyse		6	SP	90'	100%		
MT.1.46	Umweltbio- technologie 2		6	SP AP: Prot.	60'	75% 25%		
MT.1.047	Biostatistische Verfahren		3	SP	90'	100%		
MT.1.035	CAD		3	SP	90'	100%		
MT.1.034	Biomaterialien		3	SP	90'	100%		
MT.1.027	Qualitätssicherung		3	SP	90'	100%		
MT.1.040	Thermodynamik		3	SP	90'	100%		
MT.1.015	Bioprozess-MSR- technik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.026	BWL für Ingenieure	3		SP	60'	100%		
	Bioverfahrens- technik 2	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.043	Biosensoren	6		SP	90'	100%		
MT.1.045	GL Molekulare Zellbiologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.036	Medizinische Mikrobiologie	3		SP	90'	100%		

#### 6. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
MT.1.050	Soft Skills/ Technisches Management	3		AP: HA	100%		
MT.1.060	Praxismodul	15					
MT.1.070	Bachelorarbeit	12		Bachelorarbeit	100%		Siehe Prüfungs- ordnung


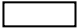



**Legende**

nach § 3 PO

SL – Prüfungsleistung  
SP – Schriftliche  
Prüfung  
MP – Mündliche  
Prüfung  
AP – Alternative  
Prüfungsleistung

SL - Studienleistung  
R – Referat  
ST – Schriftlicher Test  
MT – Mündlicher Test  
HA – Hausarbeit

 Grundlagenmodule  
 Fachmodule  
 Bachelorarbeit

Prot.– Protokoll  
Koll. - Kolloquium  
T - Testat  
Laborschein – alle Versuche des  
Praktikums wurden erfolgreich absolviert

PM Pflichtmodul  
WPM Wahlpflichtmodul

# Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“

## an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat am 18.07.2012 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 19.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

#### ABSCHNITT II: DAS STUDIUM

- 1. UNTERABSCHNITT: GENERELLE VORSCHRIFTEN
  - § 4 Ziele des Studiums
  - § 5 Dauer des Studiums
- 2. UNTERABSCHNITT: VORBEREITUNG UND BEGINN DES STUDIUMS
  - § 6 Zugang zum Studium
  - § 7 Zulassung zum Studium
  - § 8 Immatrikulation
- 3. UNTERABSCHNITT: AUFBAU DES STUDIUMS
  - § 9 Aufbau des Studiums
  - § 10 Praktika
  - § 11 Studierfreiheit
- 4. UNTERABSCHNITT: INHALT DES STUDIUMS
  - § 12 Studienplan
  - § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
  - § 14 Unterrichtssprache
  - § 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

#### ABSCHNITT III: STUDIENBEGLEITENDE MAßNAHMEN

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 weitere Maßnahmen

#### ABSCHNITT IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 18 Inkrafttreten

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Medizintechnik am Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang).(2) Diese Studienordnung gilt ab dem WS 2012/2013.

Anlage 2 (a) gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

Anlage 2 (b) gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang:  
der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul:Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen oder
- einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Übungen,
- Praktika,
- Exkursionen.

4. Vorlesung:

Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

#### 5. Seminar:

Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

#### 6. Übung:

Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

#### 7. Praktikum:

Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

#### 8. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.)

#### 9. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

#### 10. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt, vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

#### 11. Hausarbeit:

schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

#### 12. Vorpraktikum:

Praktikum (s. oben Nr.7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

#### 13. Integrierte Praxisphase:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

#### 14. Praxissemester:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester erreicht.

## **Abschnitt II: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften**

#### **§ 4**

#### **Ziele des Studiums**

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5**

#### **Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

#### **§ 6**

#### **Zugang zum Studium**

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. In

begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt werden.

### **§ 7 Zulassung zum Studium**

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

### **§ 8 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

## **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

### **§ 9 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Module der Grundlagenausbildung im Umfang von 60 ECTS-Punkten, b) die Module der Fachausbildung im Umfang von 108 ECTS-Punkten,
- c) die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

### **§ 10 Praktika**

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind im Studienplan (Anlage 2) aufgeführt. Die Teilnahme an einzelnen Praktika hängt von der Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen ab und setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus.

(3) Umfang, Dauer und Lage im Studium sowie die Durchführung des Praxismodules regelt die studiengangsbetogene Praktikumsordnung. Sie gilt entsprechend (Anlage 1).

### **§ 11 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

## **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

### **§ 12 Studienplan**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art der Veranstaltungen befindet sich im Studienplan (Anlage 2).

### **§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

### **§ 14 Unterrichtssprache**

- (1) Unterrichtssprache ist deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

### **§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

## **Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen**

### **§ 16 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können,

§ 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch den

Studienfachberater eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

### **§ 17 weitere Maßnahmen**

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

## **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Der Dekan des Fachbereiches  
Medizintechnik und Biotechnologie*

*Jena, den 18. Juli 2012*

*Prof. Dr. T. Munder*

### ***Genehmigung***

*Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

*Jena, den 19. Juli 2012*

*Prof. Dr. Prof. h.c. G. Beibst*

Anlage 1 – Praktikumsordnung  
Anlage 2 - Studienplan

## **Praktikumsordnung für das Praxismodul in dem Bachelorstudiengang Medizintechnik**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Ausbildungsziel
- § 4 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismodules
- § 5 Ausbildungszeit
- § 6 Praxisstellen, Verträge
- § 7 Status des Studierenden am Praktikumsort
- § 8 Studiennachweis

Anhang: Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer  
Praktikumstätigkeit

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Bachelorstudienganges Medizintechnik des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie und regelt die Durchführung des Praxismodules.

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Der Bachelorstudiengang Medizintechnik des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie beinhaltet ein Praxismodul. Die zeitliche Einordnung dieses Praxismodules ist im Studienplan (Anlage 2 zur Studienordnung) ersichtlich.
- (2) Für die Praxismodule ist der jeweils vom Fachbereich benannte Modulkoordinator zuständig. Er ist den Studierenden bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgt für den organisatorischen Ablauf des Praxismoduls und pflegt die Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Modulkoordinator gemäß §4.
- (4) Das berufspraktische Studium im Praxismodul wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (5) Während des Praxismodules kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Modulkoordinators gewechselt werden.

### **§ 3 Ausbildungsziel**

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die Ingenieur Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens bzw. einer Forschungseinrichtung erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiums entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in der Modulbeschreibung des Praxismoduls definiert.

### **§ 4 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismodules**

- (1) Die Genehmigung des Praxismoduls erfolgt auf Antrag des Studierenden (Anhang) vor Aufnahme der Praktikumstätigkeit durch den Modulkoordinator nach Zustimmung des Betreuers.
- (2) Die Studierenden werden während der Durchführung des Praxismodules in der Regel von einem Professor des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie, der für die Aufgabenstellung kompetent ist, betreut.
- (3) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Betreuer vom Studenten in angemessenen Abständen informiert.
- (4) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durchgeführt (Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Mentor. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.
- (5) Der Praktikant verfasst einen Bericht über die Praktikumstätigkeit, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind.
- (6) Der zuständige Modulkoordinator entscheidet auf Empfehlung des Betreuers über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikumstätigkeit.

### **§ 5 Ausbildungszeit**

Die Dauer des Praxismodules beträgt mindestens acht Wochen ganztätig.

### **§ 6 Praxisstellen, Verträge**

- (1) Die Praxismodule werden in enger Zusammenarbeit der Ernst-Abbe-Fachhochschule mit geeigneten Unterneh-

men oder Institutionen (Praxisstelle) so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Ernst-Abbe-Fachhochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Modulkoordinators einzuholen.

- (4)
- a) Der Praktikantenvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle die Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
  - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
  - c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
  - d) einen Mentor zu benennen.
- (5) Der Praktikantenvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden
- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
  - d) fristgerechte Berichte nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
  - e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Studierenden haben während des Praxismoduls keinen Anspruch auf Freistellung.

## § 7

### Status des Studierenden am Praktikumsort

(1) Während des Praxismodules, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind jedoch an die jeweiligen Vorschriften der Praxisstelle gebunden.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

## § 8 Haftung

Die Studierenden haften während der gesamten Praxisdauer nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorgaben der Haftpflichtversicherung über das Studentenwerk Thüringen.

## § 9 Studiennachweis

Zur Anerkennung des Praxismodules durch die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena sind dem für die Praxismodule zuständigen Modulkoordinator über die Hochschulbetreuer folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Ausbildungsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),
- b) die Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 6 Abs. 4b, c) schriftliche Berichte gemäß § 6 Abs. 5d.

**Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumstätigkeit  
für das Praxismodul**

Herr/Frau \_\_\_\_\_

beantragt die folgende Aufgabe als Praktikumstätigkeit für das Praxismodul im Studiengang

\_\_\_\_\_ zu genehmigen.

Aufgabenstellung:

---

---

---

---

Name und Anschrift der Praxisstelle:

---

---

---

Name des Mentors:

---

Tel.-Nummer:

---

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

Inhaltliche Unterstützung und Betreuung durch einen/eine Professor/in des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie:

Ich \_\_\_\_\_ unterstütze den Antrag inhaltlich und übernehme die Betreuung des Praxismodules.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

Genehmigung durch den für das Praxismodul zuständigen Modulkoordinator:

Der Antrag wird genehmigt.

Der Praktikant wird aufgefordert entsprechend der Praktikumsordnung vor Antritt des Praxismodules einen Ausbildungsvertrag mit der Praxisstelle abzuschließen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



**Studienplan für den Bachelorstudiengang Medizintechnik**

(gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

Nr.	Modulname	Veranstaltungsart	Semester						ECTS credits			
			1	2	3	4	5	6				
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	
GW.1.211	Mathematik 1		4	2	0							6
GW.1.120	Englisch 1		0	3	0							3
GW.1.123	Deutsch als Fremdsprache I		0	3	0							3
ET.1.104	Elektrotechnik		3	2	1							6
MT.1.208	Chemie 1		3	1	1							6
GW.1.411	Informatik für Medizintechniker		2	1	0	1	2	0				6
GW.1.310	Physik 1		1	1	1	2	1	1				6
MT.1.207	Biologie		2	1	0	1	0	1				6
GW.1.212	Mathematik 2			4	2	0						6
GW.1.121	Englisch 2			0	3	0						3
GW.1.124	Deutsch als Fremdsprache II			0	3	0						3
MT.1.214	Grundlagen der Regelungstechnik		2	1	0							3
B-IG-AB01	BWL		2	0	0							3
ET.1.202	Elektronische Bauelemente		2	0	1							3
MT.1.213	Anatomie/ Physiologie		2	1	0	1	1	0				6
MT.1.219	Signal- und Systemanalyse					2	1	1				6
MT.1.220	Biophysik 1					2	0	2				6
GW.1.311	Physik 2					2	1	0				3
MT.1.302	Elektronische Schaltungstechnik					2	1	1				3
MT.1.218	Labor-Analysen-Messtechnik 1					2	0	1				3
MT.1.221	Grundlagen der Messtechnik		1	1	0	1	0	2				6
MT.1.258	Labor-Analysen-Messtechnik 2					2	0	1				3

Anlage 2 (a) zur Studienordnung Bachelor Medizintechnik

Nr.	Modulname	Veranstaltungsart	Semester						ECTS credits			
			1	2	3	4	5	6				
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	
MT.1.217	Medizin-Elektronik		2	0	1							3
MT.1.224	Bioinformatik 1		1	0	1							3
MT.1.228	Technische Sicherheit/ Qualitätssicherung, Medizinprodukterecht		3	1	2							6
MT.1.229	GL der Medizinischen Messtechnik		1	0	2							3
MT.1.231	BMT - Verfahren der Diagnostik		3	0	2							6
MT.1.221	Medizinische Informationssysteme		1	0	1	1	0	1				6
MT.1.222	Medizinische Gerätetechnik					2	2	1				6
MT.1.227	Digitale Schaltungstechnik					1	0	1				3
	Wahlpflichtmodule											6
MT.1.230	Ionisierende Strahlung					2	0	2				6
MT.1.232	BMT - Verfahren der Therapie					3	0	2				6
MT.1.250	Soft Skills								1	1	0	3
MT.1.260	Praxismodul											15
MT.1.270	Bachelorarbeit											12

Legende: V – Vorlesung, Ü – Übung, P – Praktikum

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein jeweils aktueller Katalog erstellt.

**Studienplan für den Bachelorstudiengang Medizintechnik**

(gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

Pflichtmodule Nr.	Modulname	Semester	1		2		3		4		5		6		ECTS credits
			T	P	T	P	T	P	T	P	T	P			
MT.1.001	Mathematik 1		6	0											6
MT.1.005	Informatik 1		4	0											3
MT.1.006	Englisch 1		3	0											3
MT.1.066	Deutsch als Fremdsprache 1		3	0											3
MT.1.010	Elektrotechnik		5	1											6
MT.1.008	Chemie 1		4	1											6
MT.1.003	Physik 1		3	1	2	1									6
MT.1.007	Biologie		3	0	1	1									6
MT.1.002	Mathematik 2		3	0	6	0									6
MT.1.055	Informatik 2				2	0									3
MT.1.076	Englisch 2				3	0									3
MT.1.077	Deutsch als Fremdsprache 2				3	0									3
MT.1.014	Grundlagen Regelungstechnik				3	0									3
MT.1.026	BWL für Ingenieure				2	0									3
MT.1.101	Elektronische Bauelemente				2	1									3
MT.1.013	Anatomie/Physiologie				3	0	2	0							6
MT.1.019	Signal- und Systemanalyse				3	0	3	1							6
MT.1.020	Biophysik 1				2	2	2	2							6
MT.1.004	Physik 2				3	0	3	0							6
MT.1.102	Elektronische Schaltungstechnik				3	1	3	1							3
MT.1.021	Grundlagen der Messtechnik				0	2	3	0	0						3
MT.1.018	Labor-Analysen-Messtechnik				2	1	2	1	2	2					6
MT.1.017	Medizin-Elektronik				1	1	2	1	1	1					6
MT.1.024	Bioinformatik 1				1	1	1	1	1	1					3
MT.1.028	Technische Sicherheit/ Medizinprodukte-Recht				3	2	3	2	3	2					6
MT.1.029	GL Medizinische Messtechnik				1	2	1	2	1	2					3
MT.1.031	BMT Verfahren Diagnostik				3	2	3	2	3	2					6
MT.1.023	Medizinische Informationssysteme				1	1	1	1	1	1					6
MT.1.022	Medizinische Gerätetechnik 1				1	1	1	1	1	1					6
MT.1.027	Qualitätssicherung				2	0	2	0	2	0					3
	Wahlpflichtmodul														6
MT.1.030	Ionisierende Strahlung				2	2	2	2	2	2					6
MT.1.032	BMT Verfahren Therapie				3	2	3	2	3	2					6
MT.1.050	Soft Skills/ Technisches Management														3

Anlage 2 (b) zur Studienordnung Bachelor Medizintechnik

Nr.	Modulname	Semester	1	2	3	4	5	6	ECTS credits
MT.1.060	Praxismodul		T	P	T	P	T	P	15
MT.1.070	Bachelorarbeit								12

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester	1	2	3	4	5	6	ECTS Credits
MT.1.033	Digitale Bildverarbeitung		T	P	T	P	T	P	3
MT.1.036	Medizinische Mikrobiologie								3
MT.1.035	CAD								3
MT.1.034	Biomaterialien								3
MT.1.047	Biostatistische Verfahren								3

**Legende:** T – Theorie P – Praktikum

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“**

## **an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat am 18.07.2012 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 19.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studienganges
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

#### ABSCHNITT II: PRÜFUNGSORGANISATION

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

#### ABSCHNITT III: PRÜFUNGSVERFAHREN

- 1. UNTERABSCHNITT:  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
  - § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
  - § 14 Ausschlussfristen
- 2. UNTERABSCHNITT:  
BEGINN DES VERFAHRENS
  - § 15 Prüfungstermin
  - § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
  - § 17 Zulassung; Anmeldung
- 3. UNTERABSCHNITT:  
DURCHFÜHRUNG DER MODULPRÜFUNGEN/  
PRÜFUNGSLEISTUNGEN
  - § 18 Prüfungszeitraum
  - § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
  - § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
  - § 21 Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen

- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

#### 4. UNTERABSCHNITT: BEWERTUNGSVERFAHREN

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung:  
Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

#### 5. UNTERABSCHNITT: ERGEBNIS DES PRÜFUNGSVERFAHRENS

- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen  
Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

#### 6. UNTERABSCHNITT: KORREKTUREN NACH BEENDIGUNG DES PRÜFUNGSVERFAHRENS

- § 34 Korrekturen der Bewertung

#### 7. UNTERABSCHNITT: AKTENEINSICHT

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

#### ABSCHNITT IV: WIDERSPRUCHSVERFAHREN

- § 36 Widerspruchsverfahren

#### ABSCHNITT V: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

#### Anlagen:

- Bachelorzeugnis Deutsch
- Bachelorzeugnis Englisch
- Bachelorurkunde Deutsch
- Bachelorurkunde Englisch
- Diploma Supplement
- Prüfungsplan

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Medizintechnik am Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2012/2013.

Anlage VI a gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

Anlage VI b gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

## **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3 Begriffe**

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstantz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika oder
- Übungen.

4. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen oder
- einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS Grade:

auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 8 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

## **§ 4 Aufbau und Inhalt des Studienganges**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studienganges, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens

in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Bachelorstudienganges Medizintechnik.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

## **§ 5 Zweck der Prüfung**

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

## **§ 6 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

## **§ 7 Akademischer Grad**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studienganges verleiht die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“

## **§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studen-

tischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 zentsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- $X$  = gesuchte Note;
- $N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- $N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- $N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung einer mindestens mit Note 4,0 bewerteten oder erfolgreich absolvierten Prüfungsleistung oder Studienleistung ist nur möglich, wenn der Studierende nach Beendigung seines Studienaufenthaltes an einer anderen Hochschule noch keine Prüfungsanmeldung zur äquivalenten Prüfung an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena vorgenommen hat.

## **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

#### **Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder**

- (1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a) Mindestens 3 Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender. Die Gruppe der Professoren und Lehrbefugten hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
  - b) 1 Studierender des Fachbereiches, wenn die studentischen Vertreter des Fachbereichsrates diesen vorschlagen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### **Zuständigkeit; Aufgaben**

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
  - b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
  - c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
  - d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt, (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
  - e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple - Choice – Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
  - f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### **Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

- (5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

#### **Sonstige Regelungen**

- (11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden.
- (12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

### **§ 10 Prüfungsamt**

- (1) Zuständig für den Bachelorstudiengang Medizintechnik ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereiches Grundlagenwissenschaften untersteht.



(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Termin, Planung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an die Fachbereiche und die Betreuung der Einschreibungen, soweit keine Pflichtanmeldung erforderlich ist;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an die Fachbereiche;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.
- (2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.
- (4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

### **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studienganges Medizintechnik ernannt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.
- (3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

- (1) Alle Modulprüfungen müssen spätestens ein Jahr nach dem Semester ihres ersten Angebots erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen müssen spätestens ein Jahr nach dem Fehlversuch wiederholt werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens eine Woche vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht in der Regel durch das online-Verfahren. Eine Anmeldung zu einem Termin der Wiederholungsprüfung als dem ersten regulären Prüfungstermin ist zulässig.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
  - die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

## **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

### **§ 18 Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

- (3) Für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, gilt §32 Abs.4. (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen

werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## § 21

### Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple – Choice – Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple – Choice – Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als

durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Medizintechnik verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens 6 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

## § 23

### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind sowie das Praxismodul erfolgreich absolviert wurde.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang Medizintechnik relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Dekanat zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Dekanat folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von Orientierungspraktikum, Praxissemester und Praxisprojekt,
  - b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang Medizintechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 50 Seiten haben.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Dekanat in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Note der Bachelorarbeit wird gleichgewichtet aus beiden Gutachten ermittelt. Weichen die beiden Gutachter um mehr als 1,5 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note der Bachelorarbeit wird in diesem Fall gleichgewichtet aus den drei Gutachten ermittelt. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

## § 24 Kolloquium

Der Bachelorstudiengang Medizintechnik sieht kein Kolloquium vor.

## 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

### § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin bzw. für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Wintersemesters durchgeführt werden, bis spätestens zum Beginn des Sommersemesters unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch oder durch Aushang bekannt

gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

## § 26

### Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/ Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 27

### Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit mit der folgenden Gewichtung (nach ECTS-Punkten gewichtet):

Modulprüfungen Grundlagenausbildung insgesamt 15%,  
Modulprüfungen Fachausbildung insgesamt 70%,  
Bachelorarbeit 15%.

Die Einteilung der Module nach Grundlagen- bzw. Fachmodulen ist aus Anlage VI zur Prüfungsordnung Bachelor Medizintechnik ersichtlich.

Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## § 28

### Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/  
„passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

### § 29

#### bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens „ausreichend“ ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

### § 30

#### Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

- (1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studienganges nachgewiesen wird.
- (2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### § 31

#### Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Diploma Supplement/ Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gegesigelt.
- (3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorarbeit abgegeben wurde. (5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

### § 32

#### Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer be-

standenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal drei Modulprüfungen.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.
- (4) Wiederholungsprüfungen werden im Folgesemester der regulären Prüfung bis zum Ende der achten Vorlesungswoche angeboten.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.
- (7) Bestandene alternative Prüfungsleistungen sowie erfolgreich absolvierte Studienleistungen brauchen nicht wiederholt zu werden.

### § 33

#### Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit erfolglos wiederholt hat.
- (2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## 6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

### § 34

#### Korrekturen der Bewertung

- (1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice– Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der

Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Prüfer in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36**

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37**

#### **Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:  
a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses, b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit, b) die Gutachten zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Der Dekan des Fachbereiches  
Medizintechnik und Biotechnologie*

*Jena, den 18. Juli 2012*

*Prof. Dr. Thomas Munder*

#### **Genehmigung**

*Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

*Jena, den 19. Juli 2012*

*Prof. Dr. Prof. h.c. G. Beibst*

Anlagen

Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch

Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch

Anlage V: Diploma Supplement Anlage

VI: Prüfungsplan

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie

für den Studiengang Medizintechnik

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....



Anlage I zur Prüfungsordnung Bachelor Medizintechnik

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note

Bachelorarbeit

**Pflichtmodule:**

Mathematik 1  
Chemie 1  
Elektrotechnik  
Mathematik 2  
Physik 1  
Informatik für Medizintechniker  
Biologie  
BWL für Ingenieure  
Grundlagen der Regelungstechnik  
Elektronische Bauelemente  
Physik 2  
Labor-Analysen-Messtechnik 1  
Signal- und Systemanalyse  
Biophysik 1  
Datenbanken Anatomie/  
Physiologie Elektronische  
Schaltungstechnik Medizin-  
Elektronik  
Labor-Analysen-Messtechnik 2  
Bioinformatik 1  
Grundlagen der Medizinischen Messtechnik  
Technische Sicherheit/ Qualitätssicherung,  
Medizinprodukterecht  
Grundlagen der Messtechnik  
Biomedizinische Technik - Verfahren der Diagnostik  
Medizinische Gerätetechnik  
Digitale Schaltungstechnik  
Medizinische Informationssysteme  
Ionisierende Strahlung  
Biomedizinische Technik - Verfahren der Therapie  
Soft Skills

**Wahlpflichtmodule:**

Englisch 1  
Deutsch als Fremdsprache I  
Englisch 2  
Deutsch als Fremdsprache II

**Zusatzleistungen:**

.....  
.....  
.....

Das **Praktikum** wurde im Umfang von 15 ECTS Credits geleistet.

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
MT/BT

Der Dekan/Die Dekanin  
des Fachbereiches  
MT/BT

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

Herr/ Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich .....  
für den Studiengang .....

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
MT/BT

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
MT/BT

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

## TRANSCRIPT OF RECORDS





**Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Transcript of Records

---

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department                      Medical Engineering and Biotechnology

degree programme                      Medical Engineering

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE                      ..... (overall average grade)

ECTS-Credits                      ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr ..... obtained the following grades:

Local  
Grade

Bachelor Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

Mathematics 1  
Chemistry 1  
Electro Technics  
Mathematics 2  
Physics 1  
Computer Sciences for Medical Engineers  
Biology  
Business Administration for Engineers  
Basics in Automatic Control Engineering  
Electronic Components  
Physics 2  
Laboratory and Analysis Measurement 1  
Signal and System Analysis  
Biophysics 1  
Databases  
Anatomy/ Physiology  
Electronic Circuitry  
Medical Electronics  
Laboratory and Analysis Measurement 2  
Bioinformatics  
Basics in Medical Measurement  
Medical Product Safety/ Quality Assurance, Legislation  
Electronics  
Basics in Measurement  
Biomedical Techniques – Methods in Diagnostics  
Medical Appliance Technology  
Digital Circuitry  
Medical Information Systems  
Ionizing Radiation  
Biomedical Techniques – Methods in Therapy  
Soft Skills

Local  
Grade

**Elective modules:**

English 1  
German as Foreign Language I  
English 2  
German as Foreign Language II

**Additional qualifications:**

.....  
.....  
.....

The **Internship** was carried out to the amount of 15 ECTS-credits.

Jena, .....

Head of  
Examination Board MT/BT

Dean of  
Department MT/BT

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department of .....

in the degree programme .....

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board  
MT/BT

Dean of Department  
MT/BT

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%





**BACHELOR  
URKUNDE**

Die ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Medizintechnik und Biotechnologie

Studiengang Medizintechnik

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Engineering**

**(B. Eng.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



**BACHELOR**

The Ernst-Abbe-Fachhochschule -UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

in the department

Medical Engineering and Biotechnology

degree programme Medical Engineering

the academic degree

**Bachelor of Engineering**

**(B. Eng. )**

Jena, .....

The Rector



--- Diploma Supplement ---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

### 1.1 Family Name

Mustermann

### 1.2 First Name

Max

### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

### 1.4 Student ID Number or Code

123456

## 2 QUALIFICATION

### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

### 2.2 Main Field(s) of Study

Medical Engineering

### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language) Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

#### Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie - Department of Medical Engineering and Biotechnology

#### Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

3 years (6 semesters), 180 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

*German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent,*

*cf. section 8.7, and a 8-week pre-study practical technical training*

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study

At least 8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (optional)

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The first two semesters (basic studies) consist of compulsory subjects like Mathematics, Physics, Chemistry, Computer Science as well as languages. The following semesters (advanced studies) offer different subjects in the fields of:

- human physiology, biomedical physics and computing skills
- construction and use of electronic medical equipment
- operational and practical professional skills, electrical and radiation safety

The programme is completed with a Bachelor thesis in the sixth semester.

#### **4.3 Programme Details**

See "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelor Certificate" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification (in original language)**

Gesamtprädikat "Gut" (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 93,3 %, thesis 6,7 %), cf. "Transcript of Records".

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### 5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title “Bachelor of Engineering” and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

The Bachelor programme cooperates with various companies, research institutes and universities with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are especially partnerships with institutions and companies of the Beutenberg Campus and the University Hospital of the Friedrich-Schiller-University Jena.

*Max Mustermann has absolved an 8-week internship with Carl Zeiss Jena, Germany.*

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: [www.fh-jena.de/fh/fb/mt/bmt.html](http://www.fh-jena.de/fh/fb/mt/bmt.html)

For national information sources, cf. section 8.8

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde  
Bachelorzeugnis  
Bachelor Certificate  
Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>i</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

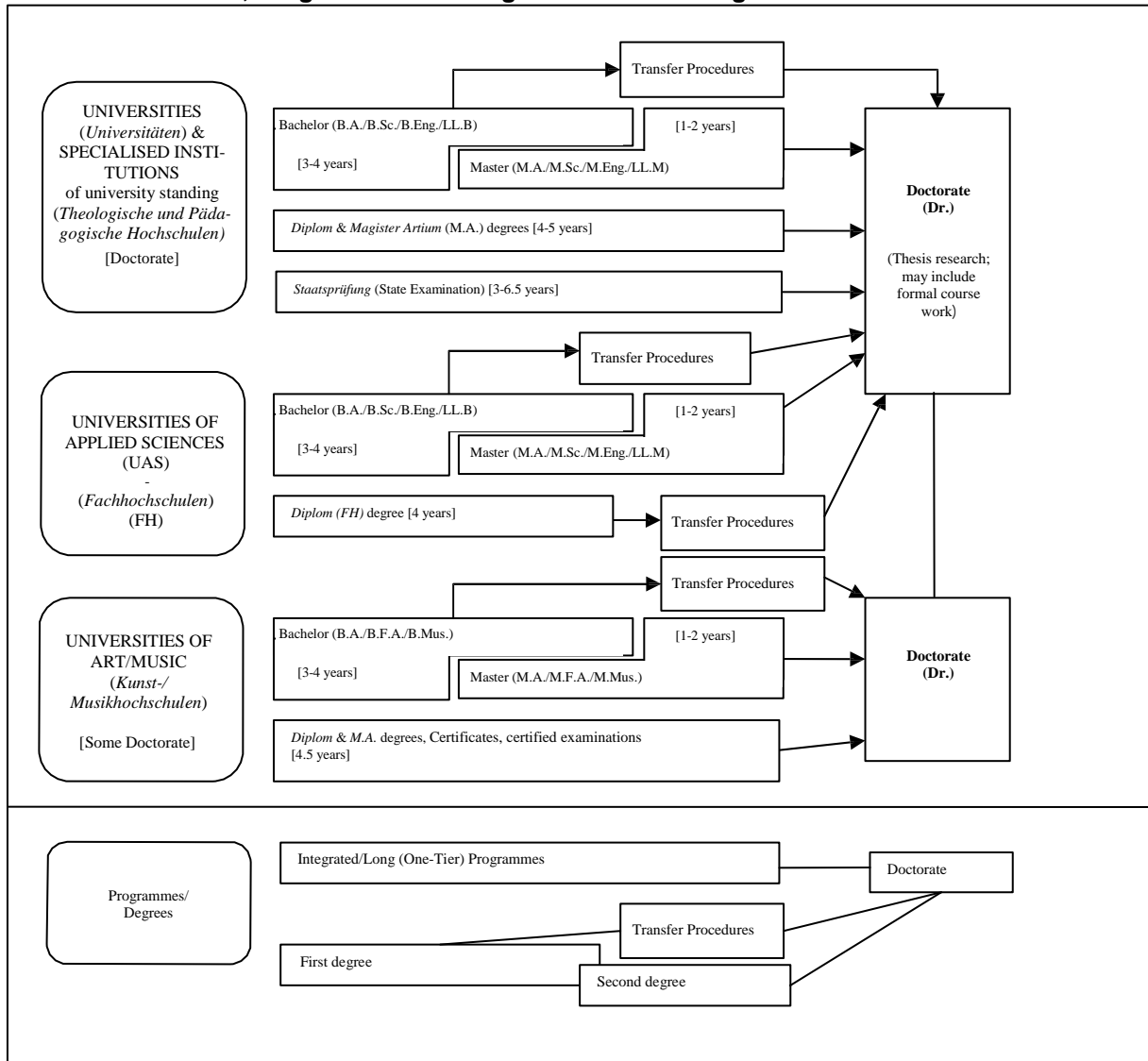
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-

related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. **Table 1** provides a synoptic summary.

## 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws

(LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4

years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural

Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501- 229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

---

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.



## Prüfungsplan Bachelor Medizintechnik

(gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

### 1. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wichtigkeit der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
GW.1.211	Mathematik 1	6		SP	90'	100%		
GW.1.120	Englisch 1		3	AP: ST, R		100%		
GW.1.123	Deutsch als Fremdsprache I		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.208	Chemie 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	
ET.1.104	Elektrotechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein	

### 2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wichtigkeit der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
GW.1.212	Mathematik 2	6		SP	90'	100%		
GW.1.310	Physik 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	
GW.1.411	Informatik 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	
GW.1.121	Englisch 2		3	AP: ST, R		100%		
GW.1.124	Deutsch als Fremdsprache II		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.207	Biologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
B-IG-AB01	BWL	3		SP	60'	100%		
MT.1.214	Grundlagen der Regelungstechnik	3		SP	90'	100%		
ET.1.202	Elektronische Bauelemente	3		SP	90'	100%	Laborschein	

### 3. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wichtigkeit der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
GW.1.311	Physik 2	3		SP	60'	100%		
MT.1.218	Labor-Analysen-Messtechnik 1	3		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.219	Signal- und Systemanalyse	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.220	Biophysik 1	6		SP	60'	100%	Laborschein	
MT.1.225	Datenbanken	3		SP	60'	100%		
MT.1.213	Anatomie/ Physiologie	6		SP	90'	100%		
MT.1.302	Elektronische Schaltungstechnik	3		SP	90'	100%	Laborschein	

### 4. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wichtigkeit der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.217	Medizin-Elektronik	3		SP	60'	100%	Laborschein	
MT.1.258	Labor-Analysen-Messtechnik 2	3		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.224	Bioinformatik 1	3		SP	60'	100%	Laborschein	
MT.1.229	Grundlagen der Medizinischen Messtechnik	3		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.228	Technische Sicherheit/ Qualitätssicherung, Medizinproduktrecht	6		SP SP	60' 60'	50% 50%	Laborschein	
MT.1.221	Grundlagen der Messtechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.231	Biomedizinische Technik - Verfahren der Diagnostik	6		SP	90'	100%	Laborschein	

### 5. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.222	Medizinische Gerätetechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.227	Digitale Schaltungstechnik	3		SP	60'	100%	Laborschein	
MT.1.221	Medizinische Informationssysteme	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.230	Ionisierende Strahlung	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.232	Biomedizinische Technik - Verfahren der Therapie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
	WPM aus jeweils aktuellem Katalog		6					

### 6. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.250	Soft Skills	3		AP: HA		100%		
MT.1.260	Praxismodul	15		SL				
MT.1.270	Bachelorarbeit	12		Bachelorarbeit		100%		Siehe Prüfungs- ordnung

### Legende

nach § 3 PO

PL – Prüfungsleistung

SP – Schriftliche Prüfung

MP – Mündliche Prüfung

AP – Alternative Prüfungsleistung

	Grundlagenmodule
	Fachmodule
	Bachelorarbeit

SL – Studienleistung

R – Referat

ST – Schriftlicher Test

MT – Mündlicher Test

HA – Hausarbeit

Prot.– Protokoll

Koll. – Kolloquium

T - Testat

Laborschein – alle Versuche des  
Praktikums wurden erfolgreich  
absolviert

PM Pflichtmodul

WPM Wahlpflichtmodul

## Prüfungsplan Bachelor Medizintechnik

(gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

### 1. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wichtung der PL	Voraussetzung für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.001	Mathematik 1	6		SP	90'	100%		
MT.1.005	Informatik 1	3		SP	90'	100%		
MT.1.006	Englisch 1		3	AP: ST		100%		
MT.1.066	Deutsch als Fremdsprache 1		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.010	Elektrotechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.008	Chemie 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	

### 2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wichtung der PL	Voraussetzung für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.002	Mathematik 2	6		SP	90'	100%		
MT.1.003	Physik 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.055	Informatik 2	3		AP: ST	60'	100%		
MT.1.076	Englisch 2		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.077	Deutsch als Fremdsprache 2		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.007	Biologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.101	Elektronische Bauelemente	3		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.014	Grundlagen Regelungstechnik	3		SP	90'	100%		
MT.1.026	BWL für Ingenieure	3		SP	60'	100%		

### 3. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wichtung der PL	Voraussetzung für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.025	Datenbanken	3		SP	60'	100%		
MT.1.019	Signal- und Systemanalyse	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.020	Biophysik 1	6		SP	60'	100%	Laborschein	
MT.1.021	Grundlagen der Messtechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein (im 4. Studiensemester)	
MT.1.102	Elektronische Schaltungstechnik	3		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.013	Anatomie / Physiologie	6		SP	90'	100%		
MT.1.004	Physik 2	3		SP	60'	100%		

#### 4. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wichtung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.017	Medizin-Elektronik	3		SP	60'	100%	Laborschein	
MT.1.018	Labor-Analysen-Messtechnik	6		SP SP	90' 90'	50% 50%	Laborschein	
MT.1.024	Bioinformatik 1	3		SP	60'	100%	Laborschein	
MT.1.028	Technische Sicherheit/ Medizinprodukte-Recht	6		SP SP	90' 90'	50% 50%	Laborschein	
MT.1.029	Grundlagen Medizinische Messtechnik	3		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.031	BMT Verfahren Diagnostik	6		SP	90'	100%	Laborschein	

#### 5. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wichtung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.022	Medizinische Gerätetechnik 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.027	Qualitätssicherung	3		SP	90'	100%		
MT.1.023	Medizinische Informationssysteme	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.033	Digitale Bildverarbeitung		3	SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.036	Medizinische Mikrobiologie		3	SP	90'	100%		
MT.1.035	CAD		3	SP	90'	100%		
MT.1.034	Biomaterialien		3	SP	90'	100%		
MT.1.047	Biostatistische Verfahren		3	SP	90'	100%		
MT.1.030	Ionisierende Strahlung	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.032	BMT Verfahren Therapie	6		SP	90'	100%	Laborschein	

#### 6. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wichtung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.050	Soft Skills / Technisches Management	3		AP: HA		100%		
MT.1.060	Praxismodul	15						
MT.1.070	Bachelorarbeit	12		Bachelorarbeit		100%		Siehe Prüfungsordnung

**Legende**

nach § 3 PO

PL – Prüfungsleistung

SP – Schriftliche

Prüfung

MP – Mündliche Prüfung

AP – Alternative

Prüfungsleistung

SL – Studienleistung

R – Referat

ST – Schriftlicher Test

MT – Mündlicher Test

HA – Hausarbeit

Prot.– Protokoll

Koll. – Kolloquium

T - Testat

Laborschein – alle Versuche  
des Praktikums wurden  
erfolgreich absolviert



Grundlagenmodule



Fachmodule



Bachelorarbeit

PM

Pflichtmodul

WPM

Wahlpflichtmodul

# Studienordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“

an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudien- gang Medizintechnik. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat am 18.07.2012 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 19.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

## ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

## ABSCHNITT II: DAS STUDIUM

- 1. UNTERABSCHNITT:  
GENERELLE VORSCHRIFTEN
  - § 4 Ziele des Studiums
  - § 5 Dauer des Studiums
- 2. UNTERABSCHNITT: VORBEREITUNG  
UND BEGINN DES STUDIUMS
  - § 6 Zugang zum Studium
  - § 7 Eignungsverfahren
  - § 8 Zulassung zum Studium
  - § 9 Immatrikulation
- 3. UNTERABSCHNITT: AUFBAU DES STUDIUMS
  - § 10 Aufbau des Studiums
  - § 11 Praktika
  - § 12 Studierfreiheit
- 4. UNTERABSCHNITT: INHALT DES STUDIUMS
  - § 13 Studienplan, Ausrichtung
  - § 14 Konkretisierung der Studieninhalte,  
Erfüllung von Auflagen
  - § 15 Unterrichtssprache
  - § 16 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

## ABSCHNITT III: STUDIENBEGLEITENDE MAßNAHMEN

- § 17 Studienfachberatung
- § 18 weitere Maßnahmen

## ABSCHNITT IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 19 Inkrafttreten

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den Masterstudiengang Medizintechnik am Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang).
- (2) Diese Studienordnung gilt ab dem WS 2012/2013. Anlage 2 (a) gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden. Anlage 2 (b) gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

- 1. Studiengang:  
der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG.
- 2. Modul:  
Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
  - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen oder
  - einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
- 3. Lehrveranstaltungen:  
Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
  - Vorlesungen,
  - Seminaren,
  - Übungen,
  - Praktika,
  - Exkursionen.
- 4. Vorlesung:  
Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

#### 5. Seminar:

Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

#### 6. Übung:

Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

#### 7. Praktikum:

Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

#### 8. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.)

#### 9. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

#### 10. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt, vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

#### 11. Hausarbeit:

schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

#### 12. Vorpraktikum:

Praktikum (s. oben Nr.7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

#### 13. Integrierte Praxisphase:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

#### 14. Praxissemester:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester erreicht.

## **Abschnitt II: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften**

#### **§ 4**

#### **Ziele des Studiums**

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5**

#### **Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

#### **§ 6**

#### **Zugang zum Studium**

Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs.1 Nr.4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist.



## **§ 7 Eignungsverfahren**

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung ist.

## **§ 8 Zulassung zum Studium**

Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.

## **§ 9 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

## **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

### **§ 10 Aufbau des Studiums**

Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studienganges.

### **§ 11 Praktika**

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind im Studienplan (Anlage 2) aufgeführt. Die Teilnahme an einzelnen Praktika hängt von der Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen ab und setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus.

### **§ 12 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

## **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

### **§ 13 Studienplan, Ausrichtung**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art der Veranstaltungen befindet sich im Studienplan (Anlage 2).

Der Studiengang verfolgt eine forschungsbasierte Ausrichtung.

Weiterbildender Master: Phase der Berufspraxis und Lerninhalte, die berufspraktische Erfahrungen berücksichtigen, § 44 Abs.3 ThürHG.

### **§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen**

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Hat der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan), so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

### **§ 15 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

### **§ 16 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

## **Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen**

### **§ 17 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können,

§ 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie neben den Zentralen Studienberatungs-

stellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch den Studienfachberater eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

**§ 18  
weitere Maßnahmen**

**Abschnitt IV:  
Schlussbestimmungen**

**§ 19  
Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Der Dekan des Fachbereiches  
Medizintechnik und Biotechnologie*

*Jena, den 18. Juli 2012*

*Prof. Dr. T. Munder*

***Genehmigung***

*Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

*Jena, den 19. Juli 2012*

*Prof. Dr. Prof. h.c. G. Beibst*

Anlage 1 – Eignungsverfahrenordnung

Anlage 2 – Studienplan

# **Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“**

**der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

## **(Eignungsverfahrensordnung)**

### **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens**

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang Medizintechnik der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studienganges ebenso wie die Berufsbilder, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

(2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

#### **§ 2**

#### **Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein. § 13 bleibt unberührt.

### **Abschnitt II: Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

#### **§ 3**

#### **Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

(1) Das Eignungsverfahren wird spätestens 1 Monat vor dessen Beginn in angemessener Form/ im Internet/ auf den Fachbereichsseiten/ schriftlich bekannt gemacht. Zuständig ist die Eignungskommission. Spätestens einen Monat vor Beginn der Bewerbungsfrist legt der Fachbereich fest, welche Bewerbungsfrist für den jeweiligen Masterstudiengang zum aktuellen Bewerbungssemester gilt. Hierfür gilt § 3 Abs.5 ImmaO entsprechend.

(2) Studienbewerber sollen sich für den Masterstudiengang online bewerben (unter master.fh-jena.de). Dabei tragen die Studienbewerber ihre persönlichen Daten sowie Informationen über ihren akademischen Werdegang selbstständig in eine Datenbank ein. Eine Onlinebewerbung wird wirksam, wenn der unterschriebene Antrag und die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs.3 bei der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena postalisch eingegangen sind.

(3) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus

1. Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren,
- 2.a beglaubigter Kopie des Zeugnisses über den Bachelor- oder Diplomabschluss gemäß §4 Abs.1
- 2.b wenn der Bewerber noch kein Abschlusszeugnis hat, so muss er einen Notenausdruck vorlegen, der alle bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen, eine vorläufige Abschlussnote sowie den Umfang der erworbenen und aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten ECTS-Punkte enthält und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt und unterzeichnet worden ist,
3. tabellarischem Lebenslauf,
4. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird,
5. ggf. Nachweis eigener Forschungsleistungen in Form von Publikationen,
6. ggf. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern,
7. ggf. beglaubigtem Nachweis über eine Berufsausbildung auf biomedizin-technischem Gebiet,
8. ggf. beglaubigtem Nachweis über die Dauer und Art der Berufserfahrung auf biomedizin-technischem Gebiet,
9. ggf. beglaubigtem Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen auf biomedizin-technischem Gebiet,
10. einem frankierten und adressierten Rückumschlag (DIN C4) für die Zusendung der Immatrikulationsunterlagen bzw. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen.

Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Ende der jeweils festgesetzten Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena eingegangen sein. Sie werden von der Servicestelle Masterstudium auf Vollständigkeit überprüft und an den Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung bis zum Ende der Bewerbungsfrist aufzufordern.

(3) Die notwendige Kommission zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird vom Fachbereichsrat eingesetzt. Die Kommission besteht aus drei Lehrenden, von denen mindestens zwei Professoren sind, und einem Studierenden mit beratender Stimme, wenn die studentischen Vertreter des Fachbereichsrates diesen vorschlagen.

## **Abschnitt III: Eignungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen**

#### **§ 4**

##### **Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel**

- (1) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Medizintechnik ist ein Abschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang insbesondere in den Gebieten Medizintechnik, Biomedizintechnik, Biomedizinische Technik, Biomedical Engineering, Medical Engineering, Medizinisch-Physikalische Technik oder Medizinische Technik Voraussetzung.
- (2) Die Immatrikulation für den Master-Studiengang Medizintechnik ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Auswahlverfahrens abhängig.
- (3) Die Bewerber müssen im Auswahlverfahren neben Kenntnissen zu Grundlagen der Natur- und Ingenieurwissenschaften, wie Mathematik, Physik, Informatik, Elektrotechnik, Biologie, Chemie, auch Grundkenntnisse in den Fachgebieten Labor- und Analysetechnik, Medizinische Messtechnik, Medizinische Gerätetechnik, Signal -und Systemanalyse, Medizinische Informationssysteme, Biophysik, Anatomie und Physiologie, Biomedizintechnische Verfahren in Therapie und Diagnostik, Ionisierende Strahlung, Technische Sicherheit und Medizinprodukterecht vorweisen können.
- (4) Die Bewerber erfüllen die Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 60 oder mehr der 125 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Auswahlverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Grad der Qualifikation der Zulassungsberechtigung zum Master-Studiengang Medizintechnik (nach §2 Abs.1 SO) bis zu 75 Punkte gemäß der nachfolgenden Staffelung:

3,0 – 2,5	45 Punkte
2,4 – 2,0	55 Punkte
1,9 – 1,5	65 Punkte
1,4 – 1,0	75 Punkte

Alternativ kann der Grad der Zulassungsberechtigung nach der ECTS grading scale bewertet werden. Dabei werden alle Studierenden einer Matrikel, die den jeweiligen Studiengang an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, entsprechend ihres erreichten Notendurchschnitts in eine Rankingliste aufgenommen.

ECTS Grade A (die besten 10%)	75 Punkte
ECTS Grade B (die nachfolgenden 25%)	65 Punkte
ECTS Grade C (die nachfolgenden 30%)	50 Punkte
ECTS Grade D (die nachfolgenden 25%)	40 Punkte

Bewerber, die sowohl den erreichten Notendurchschnitt als auch den ECTS Grade vorlegen, erhalten die jeweils höhere Punktzahl.

Für Studierende, die im Bewerbungszeitraum noch kein beglaubigtes Abschlusszeugnis (Bachelor oder Diplom nach Abs.1) vorlegen können, gilt die Durchschnittsnote der bisher absolvierten Semester (BA-Studiengang) bzw. die Durchschnittsnote des bisher absolvierten Hauptstudiums (Diplomstudiengang).

2. Eigene Publikationen als Nachweis studiengangsspezifischer Forschungsleistungen bis zu 10 Punkte.
3. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird bis zu 5 Punkte.
4. Berufsausbildung und Berufserfahrung auf biomedizintechnischem Gebiet bis zu 10 Punkte.
5. Fachspezifische Zusatzqualifikationen auf biomedizintechnischem Gebiet bis zu 10 Punkte.
6. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern in Folge eines Auswahlgesprächs bis zu 10 Punkte.

#### **§ 5**

##### **Beratung, Bewertung**

- (1) Die Beratung der Eignungskommission erfolgt nicht-öffentlich.
- (2) Die Eignungskommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerber gemeinsam. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4.
- (3) Erreicht oder versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.
- (4) Die Eignungskommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird vom Dekan durch Beschluss als verbindlich erklärt.
- (5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle entscheidungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung. Sie ist vom Leiter der Kommission zu unterzeichnen. Sie wird nach Prüfung durch den Dekan von diesem gegengezeichnet. Sie ist 5 Jahre aufzubewahren.

#### **§ 6**

##### **Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit**

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein Jahr gültig.
- (3) Kann ein Studienbewerber seine Eignung nicht nachweisen, so ist er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal zu wiederholen.

(4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs.3 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

## **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

*Der Dekan des Fachbereiches  
Medizintechnik und Biotechnologie*

*Jena, den 18. Juli 2012*

*Prof. Dr. T. Munder*

### ***Genehmigung***

*Die Rektorin der Ernst-Abbe Fachhochschule Jena*

*Jena, den 19. Juli 2012*

*Prof. Dr. Prof. h.c. G. Beibst*

**Studienplan für den Masterstudiengang Medizintechnik**

(gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

Nr.	Modulname art	Semester 1			Semester 2			Semester 3			Semester 4			ECTS credits
		V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	
GW.2.401	Informatik 2	1	1	0										3
GW.2.210	Mathematik 3	2	1	0										3
GW.2.122	Englisch 3	0	3	0										3
MT.2.225	Optische Verfahren	3	0	1										6
MT.2.227	Medizinische Messtechnik	1	2	2										6
MT.2.226	GL Mikroprozessortechnik	1	1	0										3
	Wahlpflichtmodul													3
MT.2.228	Projektarbeit 1	0	0	3										3
MT.2.206	Biophysik 2		2	0	1									6
MT.2.231	Medizinische Physik		2	0	2									6
MT.2.233	Spezielle Verfahren in Diagnostik und Therapie		2	0	1									6
MT.2.232	Medizinische Gerätetechnik 2		2	1	2									6
MT.2.234	Projektarbeit 2		0	0	3									3
MT.2.229	Medizinische Informatik		1	0	1			1	0	1				6
	Wahlpflichtmodul													6
MT.2.202	Medizinische Bildgebung		2	0	2									6
MT.2.218	Bioinstrumente		3	1	1									6
MT.2.236	Embedded digital Systems		2	1	1									6
MT.2.237	Projektarbeit 3		0	0	3									3
MT.2.250	Masterarbeit													30

Legende: V – Vorlesung, U – Übung, P – Praktikum

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein jeweils aktueller Katalog erstellt.

**Studienplan für den Masterstudiengang Medizintechnik**

(gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester		1		2		3		4		ECTS credits
		T	P	T	P	T	P	T	P			
MT.2.023	Informatik 3	2	0									3
MT.2.024	Mathematik 3	3	0									3
MT.2.030	Englisch 3	3	0									3
MT.2.025	Optische Verfahren	4	1									6
MT.2.027	Medizinische Messtechnik	3	2									6
MT.2.026	Dig. Schaltungst. Mikroprozess.	3	1									6
MT.2.028	Projektarbeit 1	3	0									3
MT.2.006	Biophysik 2			2	1							6
MT.2.031	Medizinische Physik			2	2							6
MT.2.033	Spez. Verfahren in Diag./Therapie			2	1							6
MT.2.032	Medizinische Gerätetechnik 2			3	2							6
MT.2.034	Projektarbeit 2			3	0							3
MT.2.029	Med. Informatik–Biosignalinterpr.			1	1	1	1					6
	Wahlpflichtmodul											6
MT.2.018	Medizinische Bildgebung					2	2					6
MT.2.017	BiInstrumente					4	1					6
MT.2.036	Embedded digital Systems					3	1					6
MT.2.037	Projektarbeit 3					3	0					3
MT.2.050	Masterarbeit											30

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester		1		2		3		4		ECTS credits
		T	P	T	P	T	P	T	P	T	P	
MT.2.013	Bioinformatik 2			2	2					2	2	6
MT.2.038	Scientific Computing			4	0					0	0	6
MT.2.041	Molekulare Testsysteme			1	2					2	2	3
MT.2.021	Bioethik			2	0					0	0	3
MT.2.039	Medizinische Biochemie			3	2					2	2	6
MT.2.040	Biosensorik*			4	0					0	0	6

\* dieses Modul kann in Absprache mit Prof. Beckmann über zwei Semester angeboten werden

---

**Legende:** T – Theorie P – Praktikum



# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“**

## **an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizintechnik. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat am 18.07.2012 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 19.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studienganges
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

#### ABSCHNITT II: PRÜFUNGSORGANISATION

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

#### ABSCHNITT III: PRÜFUNGSVERFAHREN

- 1. UNTERABSCHNITT:  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
  - § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
  - § 14 Ausschlussfristen
- 2. UNTERABSCHNITT:  
BEGINN DES VERFAHRENS
  - § 15 Prüfungstermin
  - § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
  - § 17 Zulassung; Anmeldung
- 3. UNTERABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER  
MODULPRÜFUNGEN/ PRÜFUNGSLEISTUNGEN
  - § 18 Prüfungszeitraum
  - § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
  - § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
  - § 21 Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen
  - § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
  - § 23 Masterarbeit
  - § 24 Kolloquium

- 4. UNTERABSCHNITT:  
BEWERTUNGSVERFAHREN
  - § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
  - § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
  - § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
  - § 28 Bewertung von Studienleistungen
- 5. UNTERABSCHNITT:  
ERGEBNIS DES PRÜFUNGSVERFAHRENS
  - § 29 bestandene Modulprüfung
  - § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
  - § 31 Masterzeugnis
  - § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
  - § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- 6. UNTERABSCHNITT:  
KORREKTUREN NACH BEENDIGUNG  
DES PRÜFUNGSVERFAHRENS
  - § 34 Korrekturen der Bewertung
- 7. UNTERABSCHNITT: AKTENEINSICHT
  - § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

#### ABSCHNITT IV: WIDERSPRUCHSVERFAHREN

- § 36 Widerspruchsverfahren

#### ABSCHNITT V: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

#### Anlagen:

- Masterzeugnis Deutsch
- Masterzeugnis Englisch
- Masterurkunde Deutsch
- Masterurkunde Englisch
- Diploma Supplement
- Prüfungsplan

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Masterstudiengang Medizintechnik am Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2012/2013.

Anlage VI a gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

Anlage VI b gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

## **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3 Begriffe**

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

### 1. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstantz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

### 2. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

### 3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika oder
- Übungen.

### 4. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen oder
- einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

### 5. Modulprüfung

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

### 6. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz und Selbststudium beschreiben.

### 7. ECTS Grade:

auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

### 8. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

### 9. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

### 10. konsekutiver Masterstudiengang

Masterstudiengang der einen vorausgegangen, nicht notwendigerweise hochschuleigenen, Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert.

### 11. weiterbildender Masterstudiengang

Masterstudiengang, der eine Phase der Berufspraxis und ein Masterstudiengang Lehrangebot, welches berufliche Erfahrungen berücksichtigt, voraussetzt.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

## § 4

### Aufbau und Inhalt des Studienganges

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS Punkte.
- (2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.
- (3) Inhalt und Aufbau des Studienganges, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Masterstudienganges Medizintechnik.
- (4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.
- (5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

## § 5

### Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

## § 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

## § 7

### Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studienganges verleiht die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges berechtigt zur Promotion.

## § 8

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben

wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

- (2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena erfolgte.

- (3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

- (5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena gilt.

- (6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N<sub>max</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N<sub>min</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N<sub>d</sub> = tatsächlich erreichte Note.

- (7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung einer mindestens mit Note 4,0 bewerteten oder erfolgreich absolvierten Prüfungsleistung oder Studienleistung ist nur möglich, wenn der Studierende nach Beendigung seines

Studienaufenthaltes an einer anderen Hochschule noch keine Prüfungsanmeldung zur äquivalenten Prüfung an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena vorgenommen hat.

## **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

#### **Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder**

- (1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a) Mindestens 3 Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender. Die Gruppe der Professoren und Lehrbefugten hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
  - b) 1 Studierender des Fachbereiches, wenn die studentischen Vertreter des Fachbereichsrates diesen vorschlagen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### **Zuständigkeit; Aufgaben**

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
  - b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
  - c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8
  - d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt, (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

- e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple - Choice – Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### **Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

- (5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

#### **Sonstige Regelungen**

- (11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden.
- (12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern

des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

### **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Masterstudiengang Medizintechnik ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereiches Grundlagenwissenschaften untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Termin, Planung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an die Fachbereiche und die Betreuung der Einschreibungen, soweit keine Pflichtanmeldung erforderlich ist;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an die Fachbereiche;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen,
- die Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen,
- die Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 33 Abs.3.

### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten 5 Jahre ausgeübt haben.

(3) Für die Masterarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer

oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

### **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Masterstudienganges Medizintechnik ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

(1) Alle Modulprüfungen müssen spätestens ein Jahr nach dem Semester ihres ersten Angebots erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit

„nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen müssen spätestens ein Jahr nach dem Fehlversuch wiederholt werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens eine Woche vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Auf Antrag des Prüflings können sie auch in englischer Sprache erbracht werden, wenn alle Prüfer dem Antrag zustimmen.

### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht in der Regel durch das online-Verfahren. Eine Anmeldung zu einem Termin der Wiederholungsprüfung als dem ersten regulären Prüfungstermin ist zulässig.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
  - die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

## **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

### **§ 18 Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, gilt §32 Abs.4.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 22 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsge-

bietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## § 21

### Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple – Choice – Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple – Choice – Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Masterstudienganges Medizintechnik verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens 8 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium

## § 23

### Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem, abgesehen von maximal zwei, alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Masterstudiengang Medizintechnik relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Dekanat zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Dekanat folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

a) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von Orientierungspraktikum, Praxissemester und Praxisprojekt,

b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang Medizintechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, höchstens zweimal um jeweils maximal drei Monate verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 80

Seiten haben.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Dekanat in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer und einem zweiten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter kann der betriebliche Betreuer oder ein zweiter Hochschullehrer sein. Die Note der Masterarbeit wird gleichgewichtet aus beiden Gutachten ermittelt.

Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter um mehr als 1,5 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note der Masterarbeit wird in diesem Fall gleichgewichtet aus den drei Gutachten ermittelt.

#### **§ 24 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern

abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Masterarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs.5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

#### **§ 25**

#### **Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin bzw. für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Wintersemesters durchgeführt werden, bis spätestens zum Beginn des Sommersemesters unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch oder durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs.4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs.5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 26**

#### **Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Voll-



endung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/ Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 27

### Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## **§ 28**

### **Bewertung von Studienleistungen**

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

### **§ 29**

#### **bestandene Modulprüfung**

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens „ausreichend“ ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

### **§ 30**

#### **Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen**

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studienganges nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### **§ 31**

#### **Masterzeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/ Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung

durch den Prüfungsausschuss in das Diploma Supplement/ Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### **§ 32**

#### **Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal zwei Modulprüfungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden im Folgesemester der regulären Prüfung bis zum Ende der achten Vorlesungswoche angeboten.

(5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Bestandene alternative Prüfungsleistungen sowie erfolgreich absolvierte Studienleistungen brauchen nicht wiederholt zu werden.

### **§ 33**

#### **Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als

„ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Prüfer in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:  
a) eine Kopie des Masterzeugnisses, b) eine Kopie der Masterurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b) die Gutachten zur Masterarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

**§ 38**  
**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Der Dekan des Fachbereiches  
Medizintechnik und Biotechnologie*

*Jena, den 18. Juli 2012*

*Prof. Dr. Thomas Munder*

***Genehmigung***

*Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

*Jena, den 19. Juli 2012*

*Prof. Dr. Prof. h.c. G. Beibst*

**Anlagen**

Anlage I: Masterzeugnis Deutsch  
Anlage II: Masterzeugnis Englisch  
Anlage III: Masterurkunde Deutsch  
Anlage IV: Masterurkunde Englisch  
Anlage V: Diploma Supplement  
Anlage VI: Prüfungsplan

## MASTERZEUGNIS



Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich            Medizintechnik und Biotechnologie

für den Studiengang            Medizintechnik

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT            ..... (Note)

ECTS-Credits            ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Anlage I zur Prüfungsordnung Master Medizintechnik

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note

Masterarbeit

**Pflichtmodule:**

- Informatik 2
- Mathematik 3
- Englisch 3
- Optische Verfahren
- Medizinische Messtechnik
- GL Mikroprozessortechnik
- Projektarbeit 1
- Biophysik 2
- Medizinische Physik
- Spezielle Verfahren in Diagnostik und Therapie
- Medizinische Gerätetechnik 2
- Projektarbeit 2
- Medizinische Informatik
- Medizinische Bildgebung
- Bioinstrumente
- Embedded digital Systems
- Projektarbeit 3

**Wahlpflichtmodule:**

**Zusatzleistungen:**

.....  
.....  
.....

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
MT/BT

Der Dekan/Die Dekanin  
des Fachbereiches  
MT/BT

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

Herr/ Frau .....  
im Fachbereich .....  
geboren am ..... in .....  
für den Studiengang .....  
hat am .....

die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad .....

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
MT/BT

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
MT/BT

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %



TRANSCRIPT OF  
RECORDS



Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department                      Medical Engineering and Biotechnology

degree programme                      Medical Engineering

the Master Examinations.

FINAL GRADE                      ..... (overall average grade)

ECTS-Credits                      ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER-THESIS:

.....

Anlage II zur Prüfungsordnung Master Medizintechnik

Ms/Mr ..... obtained the following grades:

Local  
Grade

Master-Thesis

**Compulsory modules:**

- Computer sciences 3
- Mathematics 3
- English 3
- Optical Methods
- Medical Measurement
- Basics in Micro Processor Technology
- Project Work 1
- Biophysics 2
- Medical Physics
- Special Biomedical Techniques in Diagnostics and Therapy
- Medical Appliance Technology 2
- Project Work 2
- Medical Informatics
- Medical Imaging
- Bioinstrumentation
- Embedded Digital Systems
- Project Work 3

**Compulsory elective modules:**

**Additional qualifications:**

.....  
.....  
.....

Jena, .....

Head of  
Examination Board MT/BT

Dean of  
Department MT/BT

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department of.....

in the degree programme .....

the Master Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board  
MT/BT

Dean of Department  
MT/BT

This document is part of the Master degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



**MASTER  
URKUNDE**

Die ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Medizintechnik und Biotechnologie

Studiengang **Medizintechnik**

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Science**

**(M. Sc.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



## MASTER

The Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena- UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Master Examination on .....

in the department

Medical Engineering and Biotechnology

degree programme **Medical Engineering**

the academic title

**Master of Science**

**(M. Sc.)**

Jena, .....

The Rector

## Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name

Mustermann^

#### 1.2 First Name

Max

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

#### 1.4 Student ID Number or Code

123456

### 2 QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M. SC.

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Medical Engineering

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences/ State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie - Department of Medical Engineering and Biotechnology

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences/ State Institution

#### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

2 years (4 semesters), 120 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

Bachelor or Diploma degree (three to four years) in the same or related field; or foreign equivalent

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study  
Stay abroad (optional)

#### **4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate**

The master programme mainly consists of compulsory subjects in fields of computational biology and medicine, medical physics as well as appliance and sensor technology. The programme includes project work as research internship to intensify the transfer from theory to practical applications within university projects during the first three semesters and one semester thesis work with presentation and defence in the fourth semester. Students will implement their gained theoretical knowledge in research projects and research placements. Thus, scientific and interdisciplinary skills will be trained. The Master programme is the second part of a consecutive course that qualifies Medical Engineers for research and manufacture in the health care industry, e.g. medical information technology, applied biomedical physics, medical electronics and sensor systems

#### **4.3 Programme Details**

See "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification (in original language)**

Gesamtprädikat "Gut" (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 75% and thesis 25%), cf. "Transcript of Records".



## **5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work.

### **5.2 Professional Status**

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

The programme maintains co-operations with various companies, research institutes and universities, dealing in particular with internships, lectures and with master theses (e.g. Jena School of Medicine, University Hospital Jena, BioRegio network, JCB-network, OptoNet and Technical University of Barcelona).

### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: [www.fh-jena.de/fh/fb/mt/bmt.html](http://www.fh-jena.de/fh/fb/mt/bmt.html)

For national information sources, cf. section 8.8

## **7 CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Masterurkunde

Masterzeugnis Master

Certificate Transcript

of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

## **8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>i</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

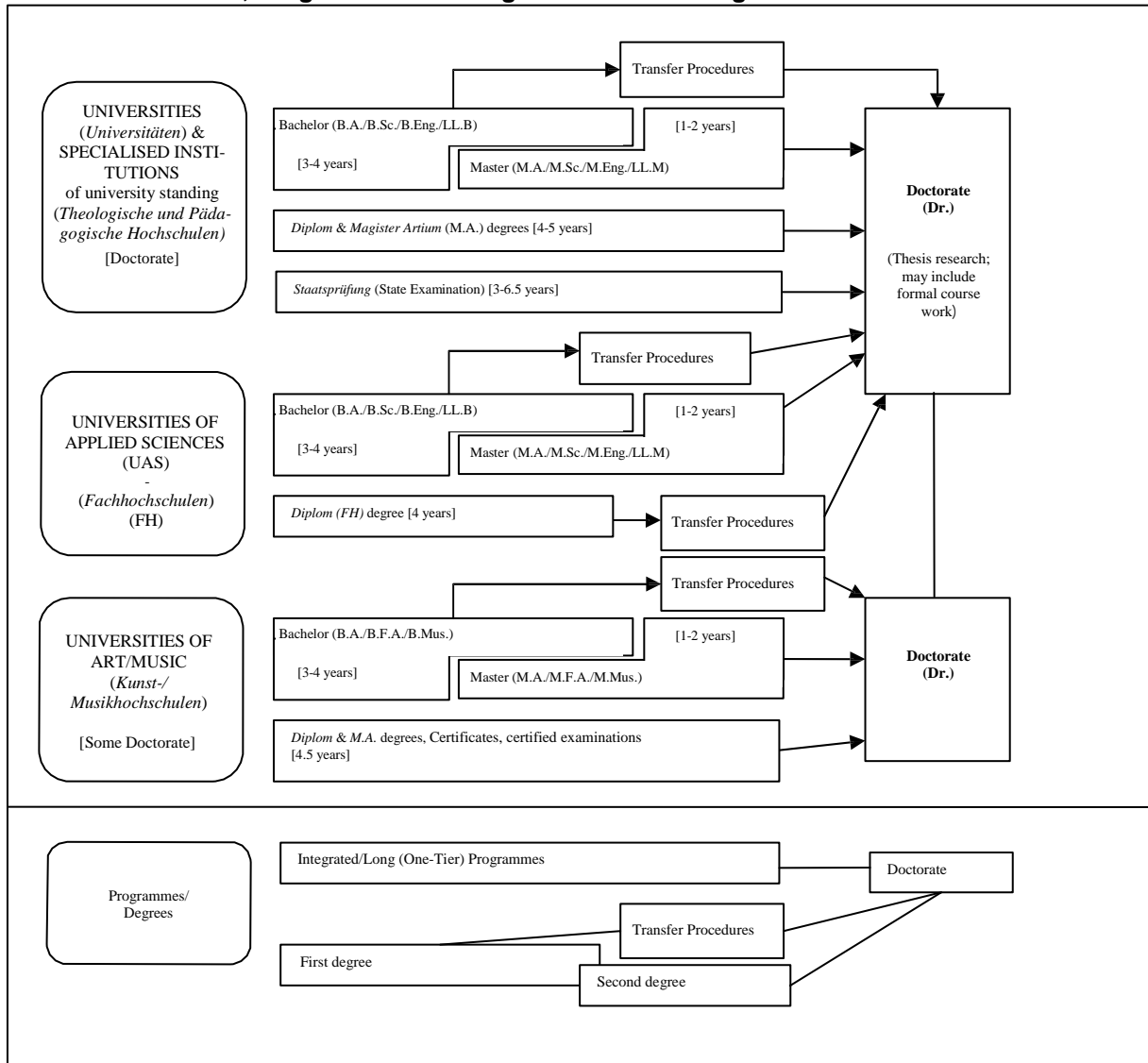
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-

related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. **Table 1** provides a synoptic summary.

## 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws

(LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

*Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the

## Anlage V zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizintechnik

FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of

Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501- 229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

---

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.

**Prüfungsplan Master Medizintechnik**

(gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

**1. Studiensemester**

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprü- fung
		PM	WPM				
GW.2.401	Informatik 2	3		AP		100%	
GW.2.210	Mathematik 3	3		SP	90'	100%	
GW.2.122	Englisch 3	3		AP		100%	
MT.2.225	Optische Verfahren	6		SP AP: T	90'	50% 50%	Laborschein
MT.2.227	Medizinische Messtech- nik	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.226	GL Mikroprozessortech- nik	3		SP	60'	100%	
MT.2.228	Projektarbeit 1	3		AP: R		100%	
	WPM aus jeweils aktuel- lem Katalog		3				

**2. Studiensemester**

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprü- fung
		PM	WPM				
MT.2.206	Biophysik 2	6		AP: R		100%	Laborschein
MT.2.231	Medizinische Physik	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.233	Spezielle Verfahren in Diagnostik und Therapie	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.232	Medizinische Geräte- technik 2	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.234	Projektarbeit 2	3		AP: R		100%	

**3. Studiensemester**

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
MT.2.229	Medizinische Informatik	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.220	Medizinische Bildge- bung	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.218	BiInstrumente	6		SP SP	90' 45'	50% 50%	Laborschein
MT.2.236	Embedded digital Sys- tems	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.2.237	Projektarbeit 3	3		AP: R		100%	
	WPM aus jeweils aktuel- lem Katalog		6				

**4. Studiensemester**

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wichtung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
MT.2.250	Masterarbeit	30		AP: Masterarbeit AP: Koll.	75% 25%		Siehe Prüfungsordnung

**Legende**

nach § 3 PO

PL – Prüfungsleistung

SP – Schriftliche Prüfung

MP – Mündliche Prüfung

AP – Alternative Prüfungsleistung

SL - Studienleistung

R – Referat

ST – Schriftlicher Test

MT – Mündlicher Test

HA – Hausarbeit

Prot.– Protokoll

Koll. - Kolloquium

T - Testat

Laborschein – alle Versuche des Praktikums wurden erfolgreich absolviert

PM Pflichtmodul

WPM Wahlpflichtmodul

## Prüfungsplan Master Medizintechnik

(gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

### 1. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.2.02 3	Informatik 3	3		AP		100%		
MT.2.02 4	Mathematik 3	3		SP	90'	100%		
MT.2.03 0	Englisch 3	3		AP		100%		
MT.2.02 5	Optische Verfahren	6		SP AP: T	90'	50% 50%		
MT.2.02 6	Digitale Schaltungstechnik - Mikroprozessortechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.02 7	Medizinische Messtechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.02 8	Projektarbeit 1	3		AP: R		100%		

### 2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.2.00 6	Biophysik 2	6		AP: Prot		100%	Laborschein	
MT.2.03 1	Medizinische Physik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.03 2	Medizinische Gerätetechnik 2	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.03 3	Spezielle Verfahren in Diagnostik und Therapie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.03 4	Projektarbeit 2	3		AP: R		100%		

### 3. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.2.02 9	Medizinische Informatik – Biosignalinterpretation	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.02 0	Medizinische Bildgebung	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.03 6	Embedded digital Systems	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.01 8	BiolInstrumente	6		SP SP	90' 45'	50% 50%	Laborschein	
MT.2.03 7	Projektarbeit 3	3		AP: R		100%		
MT.2.01 3	Bioinformatik 2		6	AP: T		100%	Laborschein	
MT.2.03 8	Scientific Computing		6					
MT.2.04 1	Molekulare Testsysteme		3	SP	90'	100%		
MT.2.03 9	Medizinische Biochemie		6	SP AP: Prot., Koll.	90'	50% 50%	Laborschein	
MT.2.04 0	Biosensorik		6	SP	90'	100%		
MT.2.02 1	Bioethik		3	AP: R		100%		

### 4. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
MT.2.05 0	Masterarbeit	30		AP, Masterarbeit	100%		Siehe Prüfungs- ordnung

#### Legende

nach § 3 PO

PL – Prüfungsleistung

SP – Schriftliche

Prüfung

MP – Mündliche Prüfung

AP – Alternative Prüfungsleistung

SL - Studienleistung

R – Referat

ST – Schriftlicher Test

MT – Mündlicher Test

HA – Hausarbeit

Prot.– Protokoll

Koll. - Kolloquium

T - Testat

Laborschein – alle Versuche  
des Praktikums wurden  
erfolgreich absolviert

PM Pflichtmodul

WPM Wahlpflichtmodul



# Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege/ Pflegeleitung“

## an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 27.06.2012 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 04.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### II. Abschnitt: Das Studium

#### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

#### 2. Unterabschnitt:

##### Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

#### 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praktika
- § 10a Veranstaltungsarten und -formen
- § 11 Studierfreiheit

#### 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studienplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

### III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

### Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

#### 1. Studiengang:

der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG;

#### 2. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

#### 3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika
- Exkursionen.

#### 4. Seminar:

Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,

## 5. Übung:

ergänzende Bestandteile der Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Seminaren und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

## II. Abschnitt: Das Studium

### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

#### § 4

##### Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine erweiterte berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflegewissenschaft und mittlerem Pflegemanagement. Lehre und Studium sollen den Studenten auf der Grundlage ihrer beruflichen Erfahrung Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben und Führungsaufgaben im Rahmen der Pflege zu übernehmen und zu gestalten in der Lage sind. Dazu zählen insbesondere:

- die selbständige Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege sowie ihrer Bedeutung für Pflegemanagement und Pflegepraxis,
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten in Pflegemanagement und Pflegepraxis (besonders im Hinblick auf Pflegeabläufe und die Anwendung des Pflegeprozesses in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagement),
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten,
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten,
- die Anleitung von Auszubildenden und Praktikanten (Praxisanleitung),
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken.

(3) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung bietet die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, anwendungs-

bezogener Forschung und Reflexion der beruflichen Praxis.

(4) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind von den Lehrenden ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung pflegebezogener Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für pflegerische Arbeitsfelder.

(5) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### § 5

##### Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester im Kompaktstudium und elf Semester im Teilzeitstudium.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

#### § 6 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena ist zusätzlich eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegeberuf: Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-in, Hebamme/ Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in.

#### § 7

##### Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

#### § 8

##### Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

### **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

#### **§ 9**

##### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.
- (2) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung ist als Fernstudiengang organisiert, der auch berufsbegleitend studierbar ist: Die Berufstätigkeit ist von Studierenden an das jeweilige Studienmodell (Kompakt- oder Teilzeitstudium) anzupassen.
- (3) Das Studium gliedert sich in 1/3 Präsenz- und 2/3 Fernstudienanteile.
- (4) Fernstudium bedeutet Lehr-Lern-Prozesse, bei denen Lehren und Lernen in wesentlichen Teilen räumlich und zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Der Lernprozess wird durch die besondere Struktur eines angeleiteten Selbststudiums und mit Unterstützung durch Studienmaterialien (Lehrbriefe, multimediale Lernprogramme etc.) ermöglicht. Eine besondere Bedeutung kommt den Präsenzphasen des Studiengangs hinsichtlich Beratung, Vertiefung und Reflexion der Lerninhalte sowie Steuerung der Lernprozesse zu.
- (5) Der Erwerb und die Bearbeitung der Studienmaterialien sind für das Absolvieren des Studiums eine grundsätzliche Voraussetzung. Deshalb müssen die Studenten die Studienmaterialien vom Fachbereich käuflich erwerben.
- (6) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung wird in zwei Varianten angeboten:
  - als Kompaktstudium,
  - als Teilzeitstudium (näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena in der jeweils gültigen Fassung).
- (7) Der Studiengang schließt mit der Bachelorarbeit ab.
- (8) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Das Studium kann nur zum zweiten Studienabschnitt aufgenommen werden.
- (9) Der Studienabschnitt eins umfasst das 1. und 2. Semester und entspricht der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/ Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in. Diese Ausbildung wird entsprechend § 48 (10) ThürHG mit 60 ECTS Credits (entspricht zwei Semestern) angerechnet. Die Anrechnung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht sich auf die Module A bis E (vgl. § 13 (1)). Die Anrechnung ist in § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt.
- (10) Der Studienabschnitt zwei besteht im Kompaktstudium aus den Semestern 3 bis 7, im Teilzeitstudium aus den Semestern 3 bis 11 und wird, als Fernstudium organisiert, an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena absolviert.

#### **§ 10**

##### **Praktika**

Praktika sind im Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung nicht vorgesehen.

#### **§ 10a**

##### **Veranstaltungsarten und -formen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen durchgeführt.
- (2) Das Studium findet in Präsenz- und Fernstudienphasen statt. Das Fernstudium findet als Selbststudium unter Einbeziehung separater Fernstudienmaterialien statt. In den Präsenzphasen werden die Studieninhalte insbesondere in folgenden Formen vermittelt:
  - Seminare (S)
  - Übungen (Ü)
- (3) Der studentische Arbeitsaufwand (Workload) für eine Lehrveranstaltung ist als zeitliche Empfehlung vorgegeben. Die Zeit für das Selbststudium übersteigt dabei die Präsenzzeiten deutlich. Das Selbststudium wird durch Aufgabenstellungen der Lehrenden und durch ihre Betreuung begleitet.
- (4) Insgesamt werden in dem Studiengang 180 ECTS erworben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

#### **§ 11**

##### **Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

### **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

#### **§ 12**

##### **Studienplan**

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen dar. Der Studienabschnitt eins umfasst fünf Module (60 ECTS), der Studienabschnitt zwei umfasst 14 Module (120 ECTS):

Studienabschnitt I:

1. und 2. Semester (60 ECTS)

Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/ Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in.

1. und 2. Semester

- Modul A : Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes
- Modul B: Aspekte pflegerischen Handelns
- Modul C: Bezugswissenschaften der Pflege
- Modul D: Praxis I: Pflege von Menschen aller Altersgruppen
- Modul E: Praxis II: Pflege in unterschiedlichen Settings

## Studienabschnitt II:

Kompaktstudium: 3. bis 7. Semester (120 ECTS)

### 3. Semester

- Modul SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege
- Modul SW.1.633: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis
- Modul SW.1.634: Pflege im Gesundheitssystem

### 4. Semester

- Modul SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege
- Modul SW.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege
- Modul SW.1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns

### 5. Semester

- Modul SW.1.651: Pflegeforschung I
- Modul SW.1.652: Clinical Leadership
- Modul SW.1.653: Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung.
- Modul SW.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflegewissenschaft\*

### 6. Semester

- Modul SW.1.652: Clinical Leadership
- Modul SW.1.661: Pflegeforschung II
- Modul SW.1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege
- Modul SW.1.663: Qualität in der Pflege
- Modul SW.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflegewissenschaft\*

### 7. Semester

- Modul SW.1.663: Qualität in der Pflege
- Modul SW.1.671: Bachelorarbeit

## Studienabschnitt II:

Teilzeitstudium: 3. bis 11. Semester (120 ECTS)

### 3. Semester

- Modul SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege

### 4. Semester

- Modul SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege

### 5. Semester

- Modul SW.1.634: Pflege im Gesundheitssystem
- Modul SW.1.651: Pflegeforschung I

### 6. Semester

- Modul SW.1.661: Pflegeforschung II
- Modul SW.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege
- Modul SW.1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns

### 7. Semester

- Modul SW.1.633: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis
- Modul SW.1.653: Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung

### 8. Semester

- Modul SW.1.663: Qualität in der Pflege

### 9. Semester

- Modul SW.1.652: Clinical Leadership
- Modul SW.1.663: Qualität in der Pflege
- Modul SW.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflegewissenschaft\*

### 10. Semester

- Modul SW.1.652: Clinical Leadership
- Modul SW.1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege
- Modul SW.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflegewissenschaft\*

### 11. Semester

- Modul SW.1.671: Bachelorarbeit

Der Aufbau der Module, sowie die strukturelle und inhaltliche Verortung im Studiengang, sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Eine Tabelle mit einem Überblick über den Studienverlauf im Kompakt- bzw. Teilzeitstudium findet sich in Anlage I und II dieser Ordnung.

\* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen im Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung müssen die Studierenden Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten belegen.

(2) Im Studienabschnitt zwei wird im vierten und im fünften Semester als zusätzliche Wahlveranstaltung eine Praxisreflexionssitzung für die Studenten angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig, die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf.

## § 13

### Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

**§ 14**  
**Unterrichtssprache**

- (1) Unterrichtssprache ist Deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

**§ 15**  
**Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

**III.**  
**Abschnitt:**  
**Studienbegleitende Maßnahmen**

**§ 16 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Sozialwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

**§ 17 weitere Maßnahmen**

Der Paragraph entfällt.

**IV. Abschnitt:**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen*

*Prof. Dr. Heike Ludwig*

**Genehmigung**

*Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

*Jena, den 04.07.2012*

*Prof. Dr. G. Beibst*

Anlage I – Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Pfle-  
ge/Pflegeleitung“ - Kompakt

Anlage I – Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Pfleger/Pflegerleitung“ - Kompaktstudium

Module	1./2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester		
1	Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 Credits	SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100	SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100	SW.1.651: Pflegeforschung I Credits: 10 SWS: 6,7 (K 40 / NK 60) Fernstudium (h): 200	SW.1.661: Pflegeforschung II Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.671: Bachelorarbeit Credits: 15 SWS: 1,6 (K 24) 426 Stunden zur Anfertigung		
		SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100	2 KL	Expose	SW.1.663: Qualität in der Pflege Credits: 10 (6.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	SW.1.663: Qualität in der Pflege Credits: 10 (7.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	
		Ref.	HA					KL
		2	Prüfungsleistung	SW.1.633: Kommunikation Credits: 10 SWS: 6,7 (K 48 / NK 52) Fernstudium (h): 200	SW.1.633: Kommunikation Credits: 10 SWS: 6,7 (K 32 / NK 68) Fernstudium (h): 200	SW.1.652: Clinical Leadership Credits: 90 (5.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100	SW.1.652: Clinical Leadership Credits: 10 (6.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	KL
Ref.	HA			KL				
3	Prüfungsleistung			SW.1.634: Pflege im Gesundheitssystem Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege Credits: 10 SWS: 6,7 (K 32 / NK 68) Fernstudium (h): 200	SW.1.6WP: Spezielle Handlungsfelder Pflege * Credits: 10 (5.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.6WP: Spezielle Handlungsfelder Pflege * Credits: 10 (6. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35(K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	Ref./HA
				KL	Ref.			

5	SW.1.642: Rechtl. Aspekte pflegerischen Handelns	SW.1.653: Ausgew. Aspekte der Erwachsenenbildung	SW.1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege	Prüfungsleistung	
				Σ Credits	Σ SWS
	Credits: 5	Credits: 5	Credits: 5	180	
	SWS: 3,35 (K 24 / NK 26)	SWS: 3,35 (K 24 / NK 26)	SWS: 3,35 (K 40 / NK 10)	71,95	
	Fernstudium (h): 100	Fernstudium (h): 100	Fernstudium (h): 100	66	
	KL	HA/Ref.	Exkursionsbericht	66	
	25	25	25	66	
	16,75	16,75	16,75	528	
<b>Präsenztage</b>	4/2/6/3	5/5/5	5/5/5	17	
<b>Σ Präsenztage (K)</b>	15	15	15		
<b>Σ Stunden PT (K)</b>	120	120	128		
<b>Σ Prüfungen</b>	3 Prüfungen	3 Prüfungen	4 Prüfungen		2 Prüfungen

K = Kontaktzeit (h)

NK = Nicht-Kontaktzeit (h)

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen fakultativ (Semester 3 bis 6): pro Semester 1 Praxisreflexionssitzung

SW.1.633 meint: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis

\* SW.1.6WP beinhaltet Wahlpflichtmodule, insbesondere spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege

Anlage II - Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Pflege/Pflegeleitung“ – Teilzeitstudium

1./2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester
An-rechnung der 3jährigen Pflegeausbildung mit 60 Credits	<b>SW.1.631: Einführung in die Pflege-wissenschaft</b> Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100	<b>SW.1.631: Einführung in die Pflege-wissenschaft</b> Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100			<b>SW.1.633: Kommunikation</b>  Credits: 10 SWS: 7 (K 48 / NK 52) Fernstudium (h): 200 KL				<b>SW.1.671: Bachelorarbeit</b>  Credits: 15 SWS 1,6 (K 24) 426 Stunden zur Anfertigung Bachelorarbeit
	<b>SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege</b> Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100 Ref.	<b>SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege</b> Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100 HA					<b>SW.1.663: Qualität in der Pflege</b> Credits: 10 (8.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.1.663: Qualität in der Pflege</b> Credits: 10 (9.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100 KL	



	SW.1.634: Pflege im Gesundheits- system	SW.1.641: Theorie entwicklung in der Pflege			SW.1.6WP: Spez. Handlungs- u. Wissensfelder Pflege *	SW.1.6WP: Spez. Handlungs- u. Wissensfelder Pflege *						
	Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	Credits: 10 SWS: 6,7 (K 32 / NK 68) Fernstudium (h): 200			Credits:10 ( 10. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	Credits:10 ( 10. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100					Ref./HA	
	KL	Ref.									SW.1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege	
		Rechtl. Aspekte pflegerischen Handelns									Credits: 5 SWS: 3,35 (K 40 / NK 10) Fernstudium (h): 100	
180	10	10	15	20	5	15					Exkursionsbericht	15
71,95	6,7	6,7	6,7	13,4	3,35	10,05						10,05
66	6	8	6	11	2	10						10
528	48	64	48	88	16	80						80
<b>17</b>	<b>1 Prüfung</b>	<b>2 Prüfungen</b>	<b>3 Prüfung</b>	<b>3 Prüfungen</b>	<b>0 Prüfungen</b>	<b>1 Prüfung</b>	<b>2 Prüfungen</b>	<b>0 Prüfungen</b>	<b>2 Prüfungen</b>	<b>1 Prüfung</b>	<b>3 Prüfungen</b>	<b>1 Prüfung</b>

NK = Nicht-Kontaktzeit (h)  
Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen  
fakultativ (Semester 3 bis 6): pro Semester 1 Praxisreflexionssitzung  
SW 1.633 meint: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis  
\* SW.1.6WP beinhaltet Wahlpflichtmodule, insbesondere spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege.

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege/ Pflegeleitung“**

## **an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 27.06.2012 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 04.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

#### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

#### **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

##### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis;  
Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen

##### **2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens**

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

##### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

#### **abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium**

- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

##### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung:  
Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

##### **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen  
Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

##### **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

- § 34 Korrekturen der Bewertung

##### **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

- § 36 Widerspruchsverfahren

#### **Abschnitt V: sonstige Bestimmungen**

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

#### Anlagen:

- Bachelorzeugnis Deutsch
- Bachelorzeugnis Englisch
- Bachelorurkunde Deutsch
- Bachelorurkunde Englisch
- Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch
- Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch
- Diploma Supplement

Synopse zur Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung

Prüfungsplan Kompaktstudium und Teilzeitstudium

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert werden.

## **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3 Begriffe**

- (1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

### 1. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in Form der Prüfungsleistung (s. sogleich Nr. 2 ff) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8)

### 2. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstantz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

### 3. alternative Prüfungsleistungen:

andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form von:

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten
- Exkursionsberichten

### 4. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung

### 5. Hausarbeit:

schriftliche, unter Verwendung einschlägiger Literatur und aktueller Studien ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

### 6. Klausuren:

Schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Fragestellung zu dem Inhalt eines Moduls inkl. Transferleistung in einer vorgegebenen Zeit

### 7. Exkursionsbericht:

Schriftliche Analyse und Reflexion über die Exkursion

### 8. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3, Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

### 9. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

### 10. Modulprüfung:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

### 11. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.12) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

### 12. ECTS Grade:

auf dem ECTS (s. Nr. 11) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

### 13. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

### 14. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 13 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

#### **§ 4**

##### **Aufbau und Inhalt des Studiengangs**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 9). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester ca. 30 ECTS Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege/ Pflegeleitung.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

#### **§ 5**

##### **Zweck der Prüfung**

(1) Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

#### **§ 6**

##### **Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester im Kompaktstudium und 11 Semester im Teilzeitstudium. Das Teilzeitstudium erfolgt pro Semester im Umfang von 50 Prozent des Kompaktstudiums. Studenten können auf der Grundlage der geltenden Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena einen Antrag auf Genehmigung des Teilzeitstudiums stellen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflege/Pflegeleitung sind sowohl im Kompaktstudium als auch im Teilzeitstudium 180 ECTS Credits vorgesehen.

(2) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Das Studium kann nur zum zweiten Studienabschnitt aufgenommen werden (Semester 3 bis 7 im Kompaktstudium, Semester 3 bis 11 im Teilzeitstudium). Entsprechend § 48 (10) ThürHG werden Kenntnisse und Fähigkeiten der außerhalb der Hochschule im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in mit 60 ECTS Credits (entspricht zwei Semestern) auf das Hochschulstudium angerechnet. Dies entspricht Studienabschnitt I.

(3) Immatrikuliert wird jährlich zum Wintersemester.

(4) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(5) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

#### **§ 7**

##### **Akademischer Grad**

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung sind außerdem die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnungen „Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“ erfüllt. Diese Erlaubnisse erteilt auf Antrag des Absolventen die zuständige Landesbehörde gemäß § 9 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11.02.2003.

#### **§ 8**

##### **Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen / Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Entsprechend § 48 (10) ThürHG werden Kenntnisse und Fähigkeiten der außerhalb der Hochschule im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in mit 60 ECTS Credits (entspricht zwei Semestern) auf das Hochschulstudium angerechnet. Dies entspricht Studienabschnitt I.

Anerkannte Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Modul A: Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes (12 ECTS Credits)
- Modul B: Aspekte pflegerischen Handelns (12 ECTS Credits)
- Modul C: Bezugswissenschaften der Pflege (12 ECTS Credits)
- Modul D: Praxis I: Pflege von Menschen aller Altersgruppen (12 ECTS Credits)
- Modul E: Praxis II: Pflege in unterschiedlichen Settings (12 ECTS Credits)

Die Zuordnung von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Modulen A – E ist in der Anlage „Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildungen mit 60 Credits

im Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung“ geregelt. (siehe Anlage „Synopsis zur Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung“ zu dieser Ordnung)

(3) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anrechnungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(6) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena gilt.

(7) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- $X$  = gesuchte Note;
- $N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- $N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- $N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung nach Abs. 1 sowie 3 – 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

#### Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein Professor des beteiligten Fachbereichs als Vorsitzender,
- b) weitere Professoren des Fachbereichs, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- c) Studierende des Fachbereichs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) und b) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt, (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple - Choice – Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

## **Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates Sozialwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

## **sonstige Regelungen**

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung ist das Prüfungsamt 2 und die Geschäftsstelle der

Fernstudiengänge Pflege, welche dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen unterstehen.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Weitergabe der Prüfungstermine an die zentrale Studienorganisation
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

(3) Die Geschäftsstelle der Fernstudiengänge Pflege sichert ebenfalls die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist sie zuständig für:

- die Erstellung des Prüfungsplanes
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Festlegung der Rücktrittsfristen zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 13, 14) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 13 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben, oder ausgeübt haben.

(3) Für die Bachelorarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studienganges Bachelor Pflege/ Pflegeleitung ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13**

#### **Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.
- (3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14**

#### **Ausschlussfristen**

Die Modulprüfungen ausschließlich der Bachelorarbeit müssen bis spätestens bis zum Ende des 9. Semesters im Kompaktstudium bzw. bis zum Ende des 15. Semesters im Teilzeitstudium erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

### **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

#### **§ 15**

#### **Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch

Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

#### **§ 16**

#### **Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

#### **§ 17**

#### **Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht automatisch durch Einschreibung in das jeweilige Semester.
- (3) Die Rücktrittsfristen für die Prüfungen des jeweiligen Semesters werden festgelegt und rechtzeitig am Fachbereich Sozialwesen bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
  - die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z. B. Praktikumsnachweise).

### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

#### **§ 18**

#### **Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

## § 19

### Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Werktagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 20

### Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im

Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## § 21

### Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple – Choice – Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.
- (2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.
- (4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate,



Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges Bachelor Pflege/ Pflegeleitung angeboten werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### **Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium**

#### **§ 23 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt und benotet wurden.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 13), die in einem für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen, sowie, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, durch externe Prüfer, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG). Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt die Erklärung des Bewerbers einzureichen, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als

Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40-60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. In der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Selbstständigkeitserklärung).

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen externen zweiten Prüfer vorschlagen, der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (§ 48 Abs. 3 ThürHG). Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

#### **§ 24 Kolloquium**

(1) Ein Kolloquium im Anschluss an die Bachelorarbeit ist nicht vorgesehen.

### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

#### **§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, aber spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest vorzulegen, im Falle der 2. Wiederholung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung ist bei Nichtantritt ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 27

### Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3

auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

- (3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/ Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

- (5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## **§ 28**

### **Bewertung von Studienleistungen**

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

### **§ 29**

#### **bestandene Modulprüfung**

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens „ausreichend“ ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

### **§ 30**

#### **Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen**

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### **§ 31**

#### **Bachelorzeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der

Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/ Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### **§ 32**

#### **Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal sechs Modulprüfungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters, in dem das Modul angeboten wird, abgelegt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“, (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

### **§ 33**

#### **Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht

bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34**

#### **Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt III: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36**

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerenden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt 2 (Fachbereich Sozialwesen), Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37**

#### **Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

**§ 38**  
**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen*

*Jena, den*

*Prof. Dr. Heike Ludwig*

*Genehmigung*

*Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

*Jena, den 04.07.2012*

*Prof. Dr. G. Beibst*

Anlagen

Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch

Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch

Anlage V: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch

Anlage VI: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch

Anlage VII: Diploma Supplement

Synopse zur Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung

Anlage VIII: Prüfungsplan Kompaktstudium und Teilzeitstudium

# BACHELORZEUGNIS



Herr/ Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich SOZIALWESEN  
für den Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung  
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)  
ECTS-Credits .....

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS-Credits

**Modul Bachelorarbeit**

**Pflichtmodule:**

- Einführung in die Pflegewissenschaft
- Professionelles Handeln in der Pflege
- Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis
- Pflege im Gesundheitssystem
- Theorienentwicklung in der Pflege
- Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns
- Pflegeforschung I
- Qualität in der Pflege
- Clinical Leadership
- Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung
- Pflegeforschung II
- Internationale Entwicklungen in der Pflege

**Wahlpflichtmodule:**

- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege:  
Case Management
- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege:  
Palliative Care

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %



# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

the Bachelor Examinations

at the department of Social Work

in the degree programme Bachelor of Science in Nursing

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Credits .....

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr ..... obtained the following grades:

Local  
Grade                      ECTS-  
   Credits

**Modul Bachelor Thesis**

**Compulsory modules:**

- Introduction to Nursing Science as an Academic Disciplin
- The Professional Dimension of Nursing
- Communication based on Theories of Development in  
Selected Contexts of Nursing Practice
- Nursing in the Health Care System
- Development of Nursing Theory
- Legal Aspects of Nursing Practice
- Nursing Research I
- Quality of Nursing Care
- Clinical Leadership
- Selected Aspects of Adult Education
- Nursing Research II
- International Developments in Nursing

**Elective modules:**

- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing:  
Case Management
- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing:  
Palliative Care

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10



**Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

# **BACHELOR URKUNDE**

Die ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich                      SOZIALWESEN

im Studiengang      Bachelor Pflege/ Pflegeleitung

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science**  
**(B. Sc.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



# BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

at the department of SOCIAL WORK  
in the degree programme Bachelor of Science in Nursing  
the academic degree

**Bachelor of Science**

**(B. Sc. )**

Jena, .....

The Rector

Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich **SOZIALWESEN**

für den Studiengang **BACHELOR OF SCIENCE PFLEGE/PFLEGELEITUNG**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE IN NURSING

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## **1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**

### **1.1 Family Name**

Mustermann

### **1.2 First Name(s)**

Max

### **1.3 Date, Place, Country of Birth**

1 May 1979, Jena, Germany

### **1.4 Student ID Number or Code**

123456

## **2 QUALIFICATION**

### **2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

#### **Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

### **2.2 Main Field(s) of Study**

Nursing/Nursing Administration

### **2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

#### **Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

### **2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

Fachbereich Sozialwesen

#### **Status (Type/ Control)**

same/ same

### **2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**

German



### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

3,5 years (7 semesters) full-time study, 180 ECTS Credits

5,5 years (11 semesters) part-time study, 180 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7, and a

3-year nursing education at a vocational school or hospital affiliated school

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Distance learning: 2/3 self instruction time, 1/3 on-campus time at the University of Applied Sciences Jena.

Part-time study is possible

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The admission requirement to the Bachelor Degree Programme "Nursing" is a successfully completed three-year professional training in the field of nursing (e.g. staff nurse/ midwife/ elderly care nurse, etc.), which is acknowledged as the first segment of the course of studies (1.-2. semester). It also requires a German general/ specialised higher education entrance qualification (Abitur) or a foreign equivalent.

The 3<sup>rd</sup> to 6<sup>th</sup> semester full-time study (respectively 3<sup>rd</sup> to 10<sup>th</sup> part-time study) take place at the University of Applied Sciences Jena in the form of distance learning with 2/3 private study time and 1/3 on-campus time.

The degree programme imparts theoretical knowledge as well as practical decision-making and responsibility in nursing science and nursing management on an academic basis. Taking the vocational experience of the students as a starting point, the teachings and the course of studies are to communicate proficiency, skills, and methods so that the graduates are in the position to perform nursing task on a scientifically sound basis as well as to take over and configurate managerial functions within the field of nursing.

Among others the students learn how to

- independently examine theories and models of nursing, as well as their relevance for nursing management and nursing practice
- develop and realise theory-based concepts in nursing management and nursing practice (in particular with regard to workflows and the appliance of the process of nursing in a healthcare and nursing facility as well as quality management)
- participate in planning, executing and conceptualising of research projects
- actively take part to further increase the professionalism of nursing
- develop innovative solutions in interdisciplinary teams for the different spheres of nursing as well as within the scope of health promotion.

The degree programme leading to the academic title Bachelor of Science Nursing qualifies the graduate to work in the following fields of the healthcare and nursing sector:

- in middle management of healthcare and nursing facilities to perform line functions
- within various settings of consulting services relating to nursing
- in quality management
- to fulfil tasks which focus on nursing theory (on a theoretical approach to nursing)
- in vocational and advanced vocational training as well as skill enhancement within the various fields of nursing
- cooperation in research projects

### **4.3 Programme Details**

see Bachelorzeugnis "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtpredikat "... " (hier deutsches Predikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis".

## **5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### **5.2 Professional Status**

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in all fields of nursing on a scientific foundation.

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

-> diese Angabe muss das jeweilige Prüfungsamt individuell für jeden Absolventen eintragen!

### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the program: [pflege.sw.fh-jena.de](http://pflege.sw.fh-jena.de)

For national information sources, cf. section 8.8

## **7 CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

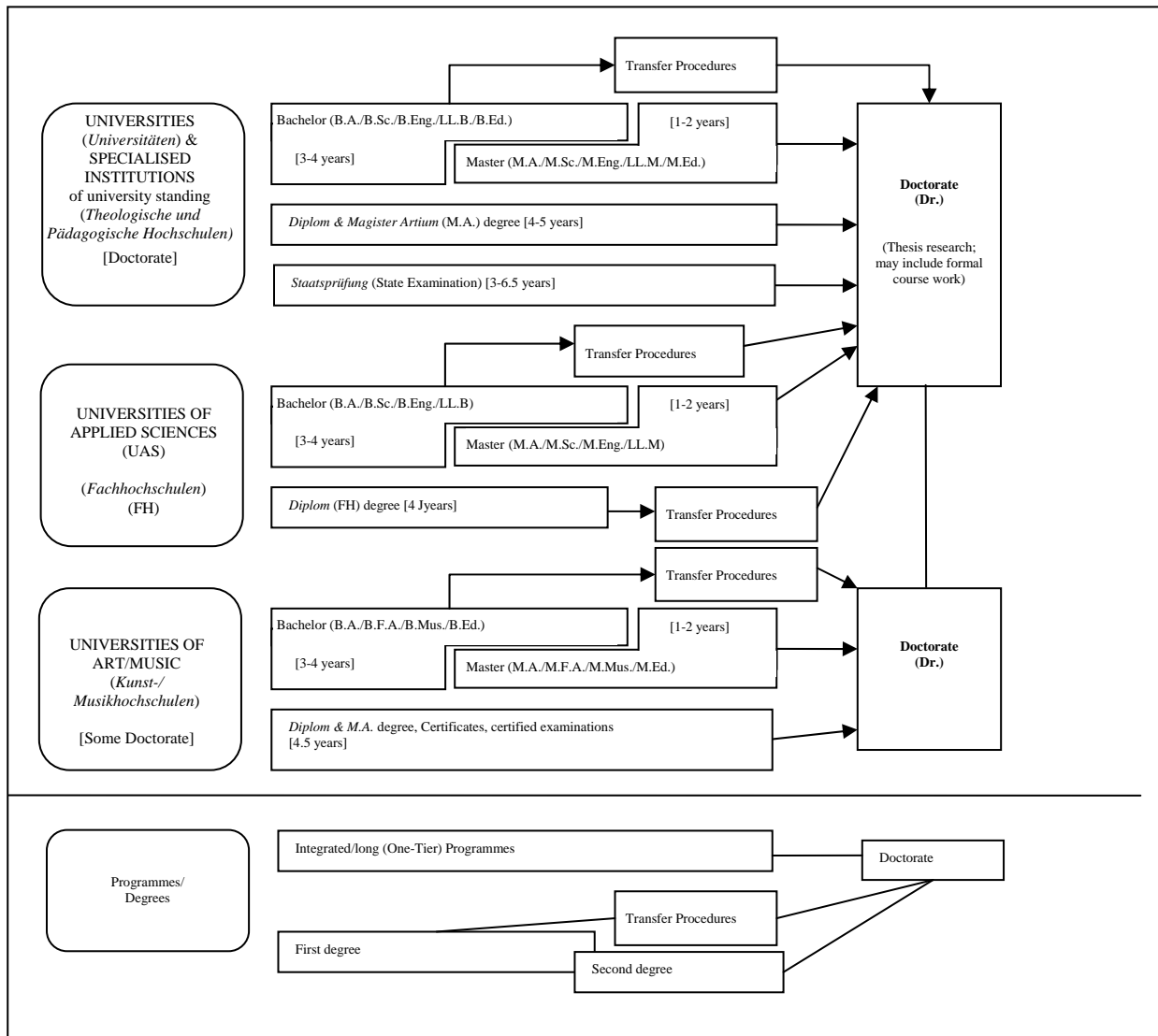
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup> First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

## 8.7

### Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

### National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education System (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>5</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>6</sup> See note No. 5.

<sup>7</sup> See note No. 5

**Synopse zur Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 Credits im Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung**

Modul	Krankenpflege	Altenpflege	Entbindungspflege
<p>A. Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes: 12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>6 Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichten <b>5</b> 10 Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen <b>3</b> 11 Auf die Entwicklung des Pflegeberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen <b>4</b></p>	<p>1.1 Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen <b>2</b> 1.2 Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren <b>3</b> 4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln <b>2</b> 4.2 Lernen lernen <b>1</b> 4.3 Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen <b>2</b> 4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern <b>2</b></p>	<p>Grundlagen für die Hebammentätigkeit <b>5</b> Gesundheitslehre <b>2</b> Sprache und Schrifttum <b>1</b> Einführung in Planung und Organisation im Krankenhaus <b>0,5</b> Organisation und Dokumentation im Krankenhaus <b>0,5</b> Allgemeine Krankenpflege <b>1</b> Fachbezogene Physik <b>1</b> Fachbezogene Chemie <b>1</b></p>
<p>B. Aspekte pflegerischen Handelns: 12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>2 Pflegemaßnahmen auswählen, durchführen und auswerten <b>3</b> 3 Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten <b>3</b> 4 Bei der Entwicklung und Umsetzung von Rehabilitationskonzepten mitwirken und diese in das Pflegehandeln integrieren <b>2</b> 5 Pflegehandeln personenbezogen ausrichten <b>1</b> 8 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken <b>2</b></p>	<p>1.4 Anleiten, beraten und Gespräche führen <b>2</b> 1.5 Bei der medizinischen Diagnostik &amp; Therapie mitwirken <b>5</b> 2.2 Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen <b>2</b> 2.3 Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen <b>3</b></p>	<p>Menschliche Fortpflanzung, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett <b>3</b> Praktische Geburtshilfe <b>3,5</b> Pflege, Wartung und Anwendung geburtshilflicher Apparate und Instrumente <b>0,5</b> Schwangerenbetreuung <b>1</b> Wochenpflege <b>1</b> Neugeborenen- und Säuglingspflege <b>1</b> Spezielle Krankenpflege <b>1</b> Grundlagen der Rehabilitation <b>0,5</b> Erste Hilfe <b>0,5</b></p>

	<p>9 Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes einleiten <b>1</b></p>	<p>1.3 Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen <b>7</b>  2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen <b>2</b>  3.1 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen <b>2</b>  3.2 An Qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken <b>1</b></p>	<p>Hygiene und Grundlagen der Mikrobiologie <b>1</b>  Biologie, Anatomie und Physiologie <b>2</b>  Allgemeine Krankheitslehre <b>1</b>  Spezielle Krankheitslehre <b>2</b>  Allgemeine Arzneimittellehre <b>0,5</b>  Spezielle Arzneimittellehre <b>0,5</b>  Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik <b>2</b>  Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde <b>3</b></p>
<p>C. Bezugswissenschaften der Pflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Medizin und Naturwissenschaft</li> <li>• Geistes- und Sozialwissenschaften</li> <li>• Recht, Politik, Wirtschaft</li> </ul> <p>12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>1 Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten <b>7</b>  12 In Gruppen und Teams zusammenarbeiten <b>2</b>  7 Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten <b>3</b></p>	<p>B1 Kennenlernen Praxisfeld <b>4</b>  B4 Übernahme selbständiger Projektaufgaben <b>8</b></p>	<p>Entbindungsabteilung <b>3</b>  Wochenstation <b>3</b>  Schwangerenberatung <b>6</b></p>
<p>D. Praxis I:  12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>I 1 Allgemeiner Bereich: Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen <b>12</b></p>	<p>B2 Mitarbeiten <b>3</b>  B3 Übernahme selbständiger Teilaufgaben <b>3</b>  B5 Selbständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege alter Menschen <b>6</b></p>	<p>Neugeborenenstation <b>4</b>  Operative Station <b>2</b>  Nicht-operative Station <b>2</b>  Kinderklinik <b>2</b>  Operationsaal <b>2</b></p>
<p>E. Praxis II:  12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>I 2 Allgemeiner Bereich: ambulante Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten <b>6</b>  II 1 bzw. 2: Differenzierungsbereich <b>6</b></p>		

### Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Kompaktstudium/ Teilzeitstudium

K = Kontaktzeit

KS = Kompaktstudium

PL = Prüfungsleistung

NK = Nicht-Kontaktzeit

TS = Teilzeitstudium

Modul (Modulprüfung)	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungs- leistungen	SWS Präsenzanteil (K/NK)	ECTS des Moduls	erforderliche abgeschlossene vorhergehende Module
SW.1.631 Einführung in die Pfle gewissenschaft	Hausarbeit	KS: 4. Sem. TS: 4. Sem.	semester-begleitend /Hausarbeit Umfang: 3500-4000 Wörter	2	6,7 SWS  K: 64 h NK: 36 h	10 (davon 5 Credits im 3. und 5 Credits im 4. Semester)	
SW.1.632 Professionelles Handeln in der Pflege	3. Sem. Teilleistung in Form eines Kurzreferates (unbenotete Studienleistung) 4. Sem. Teilleistung in Form einer Hausarbeit (Erstellung einer Pflegeplanung nach Fallbeispiel)	KS: 3. & 4. Sem. TS: 3. & 4. Sem.	semesterbegleitend / min. Referatszeit 10 Min. / Hausarbeit: Umfang 2500-3000 Wörter	2	6,7 SWS  K: 48 h NK: 52 h	10 (davon 5 Credits im 3. und 5 Credits im 4. Semester)	
SW.1.633 Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis	Klausur	KS: 3. Sem. TS: 7. Sem.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	2	6,7 SWS  K: 48h NK: 52 h	10	

SW.1.634 Pflege im Gesundheitssystem	Klausur	KS: 3. Sem. TS: 5. Sem.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	1	3,35 SWS K: 24 NK: 26	5	
SW.1.641 Theorieentwicklung in der Pflege	Referat	KS: 4. Sem. TS: 6. Sem.	semesterbegleitend / min. Referatszeit 10 Min.	2	6,7 SWS K: 32 h NK: 68 H	10	
SW.1.642 Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns	Klausur	KS: 4. Sem. TS: 6. Sem.	120 Minuten / Prüfungszeitraum	1	3,35 SWS K: 24 h NK: 26 h	5	
SW.1.651 Pflegeforschung I	1 unbenotetes Statistiktestat und 1 Klausur in quantitativer Forschung	KS: 5. Sem. TS: 5. Sem	je Klausur 60 Min. /Prüfungszeitraum	2	6,7 SWS K: 40 h NK: 60 h	10	
SW.1.652 Clinical Leadership	Klausur oder Referat	KS: 6. Sem. TS: 10. Sem.	120 Minuten Prüfungszeitraum bzw. semester-begleitend / Referatszeit 30 Min.	2	6,7 SWS K: 48 h NK: 52 h	10 (davon 5 Credits im 6. und 5 Credits im 7. Semester)	
SW.1.653 Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung	Hausarbeit oder Referat	KS: 5. Sem. TS: 7. Sem.	semesterbegleitend/ min. Referatszeit 10 Min. / Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	1	3,35 SWS K: 24 h NK: 26 h	5	
SW.1.6WP1 Spez. Handlungs- & Wissensfelder in der Pflege: <b>Case Management</b> *	Referat	KS: 6. Sem. TS: 10. Sem.	semesterbegleitend / min. Referatszeit 10 Min.	2	6,7 SWS K: 48 h NK: 52 h	10 (davon 5 Credits im 5. und 5 Credits im 6. Semester)	



SW.1.6WP2 Spez. Handlungs- & Wissensfelder in der Pflege: <b>Palliative Care</b> *	Hausarbeit	KS: 6. Sem. TS: 10. Sem.	semesterbegleitend / Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	2	6,7 SWS K: 48 h NK: 52 h	10 (davon 5 Credits im 5. und 5 Credits im 6. Semester)	
SW.1.661 Pflegeforschung II	Hausarbeit (Erstellung eines Forschungsdesigns für die Bachelorarbeit - Exposé)	KS: 6. Sem. TS: 6. Sem.	semesterbegleitend / Exposé Umfang: 3000-3500 Wörter	1	3,35 SWS K: 24 h NK: 26 h	5	
SW.1.662 Internationale Entwicklungen	Hausarbeit (Exkursionsbericht)	KS: 6. Sem. TS: 10. Sem.	semesterbegleitend / Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	1	3,35 SWS K: 40 h NK: 10 h	5	
SW.1.663 Qualität in der Pflege	Klausur	KS: 7. Sem. TS: 9. Sem.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	2	6,7 SWS K: 40 h NK: 60 h	10 (davon 5 Credits im 5. und 5 Credits im 6. Semester)	
SW.1.671 Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	KS: 7. Sem. TS: 11. Sem.	semesterbegleitend / Umfang der BA-Arbeit 12.000 – 18.000 Worte	3	1,6 SWS K: 24 h 426 Stunden	15	alle Module

\* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen im Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung müssen die Studierenden Module im Umfang von 10 ECTS Punkten belegen. Es sind die entsprechenden Prüfungsleistungen für das gewählte Modul /die gewählten Module, laut Prüfungsplan zu erbringen.

# **Studienordnung für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/ Pflegermanagement“**

**an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegermanagement“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 27.06.2012 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 04.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

§ 7 Eignungsverfahren

§ 8 Zulassung zum Studium

§ 9 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

§ 10a Veranstaltungsarten und -formen

§ 10b Teilzeitstudium

§ 11 Praktika

§ 12 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte

§ 15 Unterrichtssprache

§ 16 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 17 Studienfachberatung

§ 18 Weitere Maßnahmen

Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Anlagen

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegermanagement“ am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 immatrikuliert werden.

### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Begriffe**

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang:

der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika
- Exkursionen.

4. Seminar:

Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und

- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,

#### 5. Übung:

ergänzende Bestandteile der Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Seminaren und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

#### 6. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.)

#### 7. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

#### 8. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung

#### 9. Hausarbeit:

schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

ständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement qualifiziert auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel des Erwerbs vertiefter theoretischer Kenntnisse und praktischer Handlungskompetenzen für die verschiedenen Arbeitsfelder in Einrichtungen des Gesundheitswesens auf der Ebene des höheren Dienstes.

(3) Der Studiengang befähigt durch die Entwicklung einer umfassenden Methodenkompetenz zur wissenschaftlich fundierten Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungsprojekten.

(4) Die Studierenden bestimmen in diesem stärker anwendungsorientierten Masterstudiengang durch die Wahl eines Schwerpunktes die Richtung ihrer beruflichfachlichen Weiterentwicklung.

(5) Spezifische Ziele des Studiums im Schwerpunkt Advanced Nursing Practice sind u. a.:

- Erkennen und Bewerten komplexer Pflegesituationen vor dem Hintergrund eines forschungsgeleiteten Pflegewissens und Entwicklung zielgruppenorientierter Lösungsschritte,
- Situationsgerechte Beratung, Schulung und Anleitung von Pflege- und Hilfebedürftigen sowie ihren Angehörigen zu besseren Gesundheitsresultaten. Initiierung gezielter Vermittlung individueller Umgangs- und Begleitmaßnahmen für Nutzer des Gesundheitswesens in komplexen und kritischen pflegerischen Veränderungsprozessen,
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teamführung, Organisationsentwicklung, Entwicklung neuer Versorgungsansätze und Beteiligung an ethischen Fragestellungen,
- Professionalisierung des Pflegeberufs durch Gestaltung des Theorie-Praxis-Transfers, Mitwirkung bei der Personalentwicklung, z. B. im Bereich Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern in Gesundheitseinrichtungen und durch Beteiligung an gesundheitsplanerischen und -politischen Diskussionen.

(6) Spezifische Ziele des Studiums im Schwerpunkt Casemanagement in Health Care sind u. a.:

- Lösung schwieriger und komplexer Problemstellungen im Rahmen der institutionellen und überinstitutionellen Patienten- oder Klientenfall- bzw. -fallgruppensteuerung (u. a. in Form des Case-, Care- oder Prozessmanagements) in der Praxis unter Anwendung von Forschungsmethoden,
- Initiierung und Durchführung von Koordination- und Kooperationsmodellen im Rahmen gesundheitspolitischer und rechtlicher Rahmen (Integrierte Versorgungskonzepte, Medizinische Versorgungszentren, korporative Kooperation, usw.),
- Entwicklung von erweiterten sozialen, ökonomischen, organisationstheoretischen, kommunikativen, arbeitswissenschaftlichen und juristischen Kompetenzen.

(7) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

## II. Abschnitt: Das Studium

### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

#### § 4

#### Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine erweiterte berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbst-

## **§ 5 Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester im Kompaktstudium und neun Semester im Teilzeitstudium.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

### **§ 6 Zugang zum Studium**

Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs.1 Nr.4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist.

### **§ 7 Eignungsverfahren**

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage I Bestandteil dieser Ordnung ist.

### **§ 8 Zulassung zum Studium**

Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.

### **§ 9 Immatrikulation**

- (1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

## **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

### **§ 10 Aufbau des Studiums**

- (1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ ist als Fernstudiengang organisiert, der auch berufsbegleitend studierbar ist: Die Berufstätigkeit ist von Studierenden an das jeweilige Studienmodell (Kompakt- oder Teilzeitstudium) anzupassen.

(3) Das Studium besteht zu ca. einem Drittel aus Präsenz- und zu zwei Dritteln aus Fernstudienanteilen.

(4) Fernstudium bedeutet Lehr-Lern-Prozesse, bei denen Lehren und Lernen in wesentlichen Teilen räumlich und zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Der Lernprozess wird durch die besondere Struktur eines angeleiteten Selbststudiums und mit Unterstützung durch Studienmaterialien (Lehrbriefe, multimediale Lernprogramme etc.) ermöglicht. Eine besondere Bedeutung kommt den Präsenzphasen des Studiengangs hinsichtlich Beratung, Vertiefung und Reflexion der Lerninhalte sowie Steuerung der Lernprozesse zu.

(5) Der Erwerb und die Bearbeitung der Studienmaterialien sind für das Absolvieren des Studiums eine grundsätzliche Voraussetzung. Deshalb müssen die Studierenden die Studienmaterialien vom Fachbereich käuflich erwerben.

(6) Der Masterstudiengang Pflegewissenschaft /Pflegermanagement wird in zwei Varianten angeboten:

- als Kompaktstudium,
- als Teilzeitstudium (näheres regelt § 10b)

(7) Zu Beginn des Studiums wählen die Studierenden im Rahmen der kapazitären Möglichkeiten einen von zwei Schwerpunkten: Advanced Nursing Practice (ANP) oder Casemanagement in Health Care (CHC). Ein gleichzeitiges Belegen beider Schwerpunkte ist nicht möglich.

(8) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 75 ECTS-Punkten
- b) die Schwerpunktbereiche Advanced Nursing Practice (ANP) und Casemanagement in Health Care (CHC) im Umfang von je 45 ECTS-Punkten als Wahlpflichtmodule.

(9) Der Studiengang schließt mit der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums ab.

### **§ 10a Veranstaltungsarten und -formen**

(1) Die Lehrveranstaltungen (§ 3 Nr.3) werden als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen durchgeführt.

(2) Das Studium findet in Präsenz- und Fernstudienphasen statt. Das Fernstudium findet als Selbststudium unter Einbeziehung separater Fernstudienmaterialien statt. In den Präsenzphasen werden die Studieninhalte insbesondere in folgenden Formen vermittelt:

- Seminare (S)
- Übungen (Ü)
- Projekt (PR)

(3) Der studentische Arbeitsaufwand (Workload) für eine Lehrveranstaltung ist als zeitliche Empfehlung vorgegeben. Die Zeit für das Selbststudium übersteigt dabei die Präsenzzeiten deutlich. Das Selbststudium wird durch Aufgabenstellungen der Lehrenden und durch ihre Betreuung begleitet.

(4) Insgesamt werden in dem Studiengang 120 ECTS erworben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

## **§ 10b Teilzeitstudium**

(1) Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena in der jeweils gültigen Fassung.(2) Ein Wechsel zu einem Teilzeitstudium kann nur zum Beginn eines ungeraden Semesters erfolgen.

## **§ 11 Praktika**

Praktika sind im Studiengang Master „Pflegerwissenschaft/ Pflegemanagement“ nicht vorgesehen.

## **§ 12 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

## **4. Unterabschnitt: I nhalt des Studiums**

### **§ 13 Studienplan**

(1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen dar. Der Studiengang in den Schwerpunkten Advanced Nursing Practice besteht inklusive dem Modul für die Masterarbeit aus 11 Modulen, im Schwerpunkt Casemanagement in Health Care aus 12 Modulen.

(a) Module Schwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP): Kompaktstudium, 1. bis 5. Semester (120 ECTS)

#### 1. Semester

- Modul SW.2.701: Pflegewissenschaft /Pflegerforschung
- Modul SW.2.702: Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung
- Modul SW.2721: Advanced Nursing Practice I

#### 2. Semester

- Modul SW.2.701: Pflegewissenschaft /Pflegerforschung
- Modul SW.2.703: Projekt
- Modul SW.2.721: Advanced Nursing Practice I
- Modul SW.2.722: Pflegeforschung II
- Modul SW.2.723: Rechtliche Aspekte von ANP

#### 3. Semester

- Modul SW.2.703: Projekt
- Modul SW.2.704: Internationale Entwicklungen

- Modul SW.2.722: Pflegeforschung II
- Modul SW.2.724: Advanced Nursing Practice II
- Modul SW.2.725: Advanced Nursing Practice III-Klinische Vertiefung

#### 4. Semester

- Modul SW.2.703: Projekt
- Modul SW.2.705: Clinical Assessment
- Modul SW.2.724: Advanced Nursing Practice II
- Modul SW.2.725: Advanced Nursing Practice III-Klinische Vertiefung
- Modul SW.2.706: Masterarbeit

#### 5. Semester

- Modul SW.2.705: Clinical Assessment
- Modul SW.2.706: Masterarbeit

(b) Module Schwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP): Teilzeitstudium, 1. bis 9. Semester (120 ECTS)

#### 1. Semester

- Modul SW.2.701: Pflegewissenschaft /Pflegerforschung
- Modul SW.2.702: Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung

#### 2. Semester

- Modul SW.2.701: Pflegewissenschaft /Pflegerforschung
- Modul SW.2.703: Projekt

#### 3. Semester

- Modul SW.2.703: Projekt
- Modul SW.2721: Advanced Nursing Practice I

#### 4. Semester

- Modul SW.2.703: Projekt
- Modul SW.2721: Advanced Nursing Practice I
- Modul SW.2.722: Pflegeforschung II

#### 5. Semester

- Modul SW.2.722: Pflegeforschung II
- Modul SW.2.724: Advanced Nursing Practice II
- Modul SW.2.704: Internationale Entwicklungen

#### 6. Semester

- Modul SW.2.705: Clinical Assessment
- Modul SW.2.724: Advanced Nursing Practice II
- Modul SW.2.723: Rechtliche Aspekte von ANP

#### 7. Semester

- Modul SW.2.705: Clinical Assessment
- Modul SW.2.725: Advanced Nursing Practice III-Klinische Vertiefung

#### 8. Semester

- Modul SW.2.725: Advanced Nursing Practice III-Klinische Vertiefung
- Modul SW.2.706: Masterarbeit

#### 9. Semester

- Modul SW.2.706: Masterarbeit

(c) Module Schwerpunkt Case Management in Health Care (CMC): Kompaktstudium, 1. bis 5. Semester (120 ECTS)

1. Semester

- Modul SW.2.701: Pflegewissenschaft /Pflegeforschung
- Modul SW.2.702: Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung
- Modul SW.2.751: Change- und Kooperationsmanagement im Kontext der rechtlichen Grundlagen der Fallsteuerung

2. Semester

- Modul SW.2.701: Pflegewissenschaft /Pflegeforschung
- Modul SW.2.703: Projekt
- Modul SW.2.751: Change- und Kooperationsmanagement im Kontext der rechtlichen Grundlagen der Fallsteuerung
- Modul SW.2.752: Coaching und Führung
- Modul SW.2.753: Sozialpsychiatrie / Sozialpsychiatrische Beratung

3. Semester

- Modul SW.2.703: Projekt
- Modul SW.2.704: Internationale Entwicklungen
- Modul SW.2.754: Nursing Administration
- Modul SW.2.755: Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung
- Modul SW.2.756: Case Management II – Entwicklung individueller Hilfepläne auf der Grundlage pflegediagnostischer Prozesse

4. Semester

- Modul SW.2.703: Projekt
- Modul SW.2.705: Clinical Assessment
- Modul SW.2.754: Nursing Administration
- Modul SW.2.756: Case Management II – Entwicklung individueller Hilfepläne auf der Grundlage pflegediagnostischer Prozesse
- Modul SW.2.706: Masterarbeit

5. Semester

- Modul SW.2.705: Clinical Assessment
- Modul SW.2.706: Masterarbeit

(d) Module Schwerpunkt Case Management in Health Care (CMC): Teilzeitstudium, 1. bis 9. Semester (120 ECTS)

1. Semester

- Modul SW.2.701: Pflegewissenschaft /Pflegeforschung
- Modul SW.2.702: Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung

2. Semester

- Modul SW.2.701: Pflegewissenschaft /Pflegeforschung
- Modul SW.2.703: Projekt

3. Semester

- Modul SW.2.703: Projekt

- Modul SW.2.751: Change- und Kooperationsmanagement im Kontext der rechtlichen Grundlagen der Fallsteuerung

4. Semester

- Modul SW.2.703: Projekt
- Modul SW.2.751: Change- und Kooperationsmanagement im Kontext der rechtlichen Grundlagen der Fallsteuerung
- Modul SW.2.752: Coaching und Führung

5. Semester

- Modul SW.2.704: Internationale Entwicklungen
- Modul SW.2.754: Nursing Administration
- Modul SW.2.755: Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung

6. Semester

- Modul SW.2.705: Clinical Assessment
- Modul SW.2.754: Nursing Administration
- Modul SW.2.753: Sozialpsychiatrie / Sozialpsychiatrische Beratung

7. Semester

- Modul SW.2.705: Clinical Assessment
- Modul SW.2.756: Case Management II – Entwicklung individueller Hilfepläne auf der Grundlage pflegediagnostischer Prozesse

8. Semester

- Modul SW.2.756: Case Management II – Entwicklung individueller Hilfepläne auf der Grundlage pflegediagnostischer Prozesse
- Modul SW.2.706: Masterarbeit

9. Semester

- Modul SW.2.706: Masterarbeit

(2) Der Aufbau der Module, sowie die strukturelle und inhaltliche Verortung im Studiengang, sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Tabellen mit einem Überblick über den Studienverlauf im Kompakt- bzw. Teilzeitstudium findet sich in Anlage II-V dieser Ordnung.

(3) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung.

## § 14

### Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

## **§ 15 Unterrichtssprache**

- (1) Unterrichtssprache ist Deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

## **§ 16 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

## **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

### **§ 17 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Sozialwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen*

*Prof. Dr. Heike Ludwig*

### **Genehmigung**

*Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

*Jena, den 04.07.2012*

*Prof. Dr. G. Beibst*

- Anlage I – Eignungsverfahrenordnung
- Anlage II – Studienverlaufsplan Master of Arts „Pflegerwissenschaft /Pflegermanagement“ - Schwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP): Kompaktstudium
- Anlage III - Studienverlaufsplan Master of Arts „Pflegerwissenschaft /Pflegermanagement“ – Schwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP): Teilzeitstudium
- Anlage IV – Studienverlaufsplan Master of Arts „Pflegerwissenschaft /Pflegermanagement“ –Schwerpunkt Case Management in Health Care (CMC): Kompaktstudium
- Anlage V – Studienverlaufsplan Master of Arts „Pflegerwissenschaft /Pflegermanagement“ –

# **Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/ Pflege- management“**

## **der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)**

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens**

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/ Pflegemanagement“ der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie das Berufsbild des Masters Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

#### **§ 2**

#### **Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

### **II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

#### **§ 3**

#### **Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

- (1) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus:
- dem vollständigen Bewerbungsformular der EAH Jena für Masterstudiengänge,
  - einem Lebenslauf,
  - dem Motivationsschreiben,
  - einem frankierten und adressierten A4 Briefum-

schlag, falls der Bewerber im Falle seiner Ablehnung die Bewerbungsunterlagen zurück erhalten möchte.

- (2) Das Motivationsschreiben soll mindestens zu folgenden Punkten Auskunft geben:
- Grundsätzliche Motivation zum Masterstudium vor dem Hintergrund der bisherigen beruflichen Entwicklung
  - Begründung der Wahl des Studienschwerpunktes „Advanced Nursing Practice (ANP)“ oder „Casemanagement in Health Care (CHC)“
  - Kurzdarstellung der Eigenschaften und Kompetenzen, die die Bewerberin/den Bewerber für diesen Studiengang besonders auszeichnen.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena eingegangen sein. Sie werden von der Servicestelle Masterstudium auf Vollständigkeit überprüft und an das Dekanat zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung binnen sieben Tagen aufzufordern. Der Studienbewerber hat zu diesem Zweck seinen Aufenthaltsort für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.

### **III. Abschnitt: Eignungsverfahren**

#### **1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen**

#### **§ 4**

#### **Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel**

- (1) Der Studienbewerber hat seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Pflege,
  - die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses muss mindestens „gut“ (2,0) betragen,
  - Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt.
- (2) Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses und der Darstellung der Studienmotivation. Die Bewerber erfüllen die fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 70 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Berechnungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahl gewichtet:
1. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt 60 %; entsprechend bis zu 60 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:



bis 1,2	60 Punkte
1,3 – 1,5	50 Punkte
1,6 – 1,8	40 Punkte
1,9 – 2,0	30 Punkte

2. Die Darstellung der Motivation für das Masterstudium in schriftlicher Form (Umfang bis maximal 1500 Zeichen) zu insgesamt 40 % entsprechend bis zu 40 Punkten.

### **§ 5 Beratung, Bewertung**

- (1) Die Beratung der Prüfungskommission erfolgt nicht öffentlich.
- (2) Die Prüfungskommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerber gemeinsam, sie soll die Bewertung in einer Sitzung vollständig vornehmen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4. Das Ergebnis der Bewertung ist in einem Protokoll (Formvorlage der Servicestelle Masterstudium) festzuhalten.
- (3) Erreicht oder versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.
- (4) Die Prüfungskommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird vom Fachbereichsrat/ Prüfungsausschuss/ Dekan durch Beschluss als verbindlich erklärt.

### **§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit**

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs.3 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

*Fachbereich Sozialwesen*

*Die Dekanin*

*Prof. Dr. Heike Ludwig*

### **Genehmigung**

*Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

*Jena, den 04.07.2012*

*Prof. Dr. G. Beibst*

## Anlage II: Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement - Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Kompaktstudium

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester
	<b>SW.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I - Teil 1</b> Credits: 10 (1. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I - Teil 2</b> Credits: 10 (2. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.704: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 40 / NK 20) Fernstudium (h): 90	<b>SW.2.706: Masterarbeit - Teil 1</b> Credits: 25 (4. Sem. 5 Credits) 134 Stunden zur Anfertigung (K 16, 1,1 SWS)	<b>SW.2.706: Masterarbeit - Teil 2</b> Credits: 25 (5. Sem. 20 Credits) 592 Stunden zur Anfertigung (K 8, 0,55 SWS)
	<b>SW.2.702: Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung</b> Credits: 10 SWS: 6,7 (K 48 / NK 52) Fernstudium (h): 200	<b>SW.2.703: Projekt - Teil 1</b> Credits: 15 (2. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.703: Projekt - Teil 2</b> Credits: 15 (3. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.703: Projekt - Teil 3</b> Credits: 15 (4. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	
				<b>SW.2.705: Clinical Assessment Teil 1</b> Credits: 10 (4. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.705: Clinical Assessment Teil 2</b> Credits: 10 (5. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100
Module	<b>SW.2.721: Advanced Nursing Practice I - Teil 1</b> Credits: 10 (1. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.721: Advanced Nursing Practice I - Teil 2</b> Credits: 10 (2. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.724: Advanced Nursing Practice II - Teil 1</b> Credits: 10 (3. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.724: Advanced Nursing Practice II - Teil 2</b> Credits: 10 (4. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	
	<b>SW.2.722: Pflegeforschung II - Teil 1</b> Credits: 10 (2. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.722: Pflegeforschung II - Teil 2</b> Credits: 10 (3. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100			
	<b>SW.2.723: Rechtliche Aspekte von ANP</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.725: Advanced Nursing Practice III - Klinische Vertiefung - Teil 1</b> Credits: 10 (3. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.725: Advanced Nursing Practice III - Klinische Vertiefung - Teil 2</b> Credits: 10 (4. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100		
Σ Credits	20	25	25	25	25
Σ SWS	13,4	16,75	16,75	14,5	3,9
Präsenztage	6/6	6/6	5/5/5	6/6	3
Σ Präsenztage	12	12	15	12	3
Σ K (h)	96	96	120	96	24
Σ NK (h)	104	154	140	120	34
Fernst (h)	400	500	490	534	700
Summe (h)	600	750	750	750	758

x/y/z bedeutet, die Veranstaltungen werden in Blockform angeboten zu jeweils x Tagen, y Tagen und z Tagen

k = Kontaktzeit (h) NK = Nicht-Kontaktzeit (h)

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen

6 Tage=Mo-Sa

# Anlage IIIa) Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement - Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Teilzeitstudium, 1.-5. Semester

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester
	SW.2.702: Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung Credits: 10 SWS: 6,7 (K 48 / NK 52) Fernstudium (h): 200	SW.2.703: Projekt - Teil 1 Credits: 15 (2. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	SW.2.703: Projekt - Teil 2 Credits: 15 (3. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	SW.2.703: Projekt - Teil 3 Credits: 15 (4. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	SW.2.704: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland) Credits: 5 SWS: 3,35 (K 40 / NK 20) Fernstudium (h): 90
Module	SW.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I - Teil 1 Credits: 10 (1. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I - Teil 2 Credits: 10 (2. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.2.721: Advanced Nursing Practice I - Teil 1 Credits: 10 (3. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.2.721: Advanced Nursing Practice I - Teil 2 Credits: 10 (4. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.2.724: Advanced Nursing Practice II - Teil 1 Credits: 10 (5. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100
				SW.2.722: Pflegeforschung II - Teil 1 Credits: 10 (4. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	SW.2.722: Pflegeforschung II - Teil 2 Credits: 10 (5. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100
Σ Credits	15	10	10	15	15
Σ SWS	10,05	6,7	6,7	10,05	10,05
Präsenztage	4/5	2/3	2/3	4/3	5/5
Σ Präsenztage	9	5	5	7	10
Σ K (h)	72	40	40	56	80
Σ NK (h)	78	60	60	94	80
Fernst. (h)	300	200	200	300	290
Summe (h)	450	300	300	450	450

x/y/z bedeutet, die Veranstaltungen werden in Blockform angeboten zu jeweils x Tagen, y Tagen und z Tagen  
K = Kontaktzeit (h) NK = Nicht-Kontaktzeit (h)

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial I und e-learning-Anteilen

6 Tage=Mo-Sa

## Anlage III(b) Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement - Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Teilzeitstudium, 6.-9. Semester

	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester
<b>Module</b>	<b>SW.2.723: Rechtliche Aspekte von ANP</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100 <b>SW.2.724: Advanced Nursing Practice II - Teil 2</b> Credits: 10 (6. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100 <b>SW.2.705: Clinical Assessment - Teil 1</b> Credits: 10 (6.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.725: Advanced Nursing Practice III - Klinische Vertiefung - Teil 1</b> Credits: 10 (7. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100 <b>SW.2.705: Clinical Assessment - Teil 2</b> Credits: 10 (7.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.706: Masterarbeit - Teil 1</b> Credits: 25 (8.Sem. 5 Credits) 134 Stunden zur Anfertigung (K 16, 1,1 SWS) <b>SW.2.725: Advanced Nursing Practice III - Klinische Vertiefung - Teil 2</b> Credits: 10 (8. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.706: Masterarbeit - Teil 2</b> Credits: 25 (9.Sem. 20Credits) 592 Stunden zur Anfertigung (K 8, 0,55 SWS)
<b>Σ Credits</b>	15	10	10	20
<b>Σ SWS</b>	10,05	6,7	7,8	0,55
<b>Präsenztage</b>	2/3/2	2/3	2/3	1
<b>Σ Präsenztage</b>	7	5	5	1
<b>Σ K (h)</b>	56	40	40	8
<b>Σ NK (h)</b>	94	60	26	600
<b>Fernst. (h)</b>	300	200	234	600
<b>Summe (h)</b>	450	300	300	608

\*X/Y/z bedeutet, die Veranstaltungen werden in Blockform angeboten zu jeweils x Tagen, y Tagen und z Tagen  
 K = Kontaktzeit (h) NK = Nicht-Kontaktzeit (h)  
 Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-Learning-Anteilen  
 6 Tage=Mo-Sa

# Anlage IV Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement - Schwerpunkt Case Management Health Care: Kompaktstudium

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester
	<b>SW.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I - Teil 1</b> Credits: 10 (1. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I - Teil 2</b> Credits: 10 (2. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.704: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 40 / NK 20) Fernstudium (h): 90	<b>SW.2.706: Masterarbeit - Teil 1</b> Credits: 25 (4.Sem. 5 Credits) 134 Stunden zur Anfertigung (K 16, 1.1 SWS)	<b>SW.2.706: Masterarbeit - Teil 2</b> Credits: 25 (5.Sem. 20 Credits) 592 Stunden zur Anfertigung (K 8, 0,55 SWS)
	<b>SW.2.702: Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung</b> Credits: 10 SWS: 6,7 (K 48 / NK 52) Fernstudium (h): 200	<b>SW.2.703: Projekt - Teil 1</b> Credits: 15 (2.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.703: Projekt - Teil 2</b> Credits: 15 (3.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.703: Projekt - Teil 3</b> Credits: 15 (4.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	
	<b>SW.2.751: Change- und Kooperationsmanagement - Recht - Teil 1</b> Credits: 10 (1. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.751: Change- und Kooperationsmanagement - Recht - Teil 2</b> Credits: 10 (2. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.754: Nursing Administration - Teil 1</b> Credits: 10 (3. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.754: Nursing Administration - Teil 2</b> Credits: 10 (4. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.705: Clinical Assessment - Teil 2</b> Credits: 10 (5.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100
	<b>SW.2.752: Coaching und Führung</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.755: Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100			
	<b>SW.2.753: Sozialpsychiatrie/ Sozialpsychiatrische Beratung</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 16 / NK34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.756: Case Management II - Hilfepläne - Teil 1</b> Credits: 10 (3. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.756: Case Management II - Hilfepläne - Teil 2</b> Credits: 10 (4. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100		
<b>Σ Credits</b>	20	25	25	25	25
<b>Σ SWS</b>	13,4	16,75	16,75	14,5	3,9
<b>Präsenztage</b>	6/6	6/6	5/5/5	6/6	3
<b>Σ Präsenztage</b>	12	12	15	12	3
<b>Σ K (h)</b>	96	96	120	96	24
<b>Σ NK (h)</b>	104	154	140	120	34
<b>Fernst. (h)</b>	400	500	490	534	700
<b>Summe (h)</b>	600	750	750	750	758

x/y/z bedeutet, die Veranstaltungen werden in Blockform angeboten zu jeweils x Tagen, y Tagen und z Tagen  
 K = Kontakzeit (h) NK = Nicht-Kontakzeit (h) Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen  
 6 Tage=Mo-Sa

**Anlage Va) Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement - Schwerpunkt Case Management Health Care: Teilzeitstudium,  
1.-5. Semester**

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester
<b>Module</b>	<b>SW.2.702: Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung</b> Credits: 10 SWS: 6,7 (K 48 / NK 52) Fernstudium (h): 200 <b>SW.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I - Teil 1</b> Credits: 10 (1. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.703: Projekt - Teil 1</b> Credits: 15 (2.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100 <b>SW.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I - Teil 2</b> Credits: 10 (2. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.703: Projekt - Teil 2</b> Credits: 15 (3.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100 <b>SW.2.751: Change- und Kooperationsmanagement - Recht - Teil 1</b> Credits: 10 (3. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.703: Projekt - Teil 3</b> Credits: 15 (4.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100 <b>SW.2.751: Change- und Kooperationsmanagement - Recht - Teil 2</b> Credits: 10 (4. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100 <b>SW.2.752: Coaching und Führung</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.704: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 40 / NK 20) Fernstudium (h): 90 <b>SW.2.754: Nursing Administration - Teil 1</b> Credits: 10 (5. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100 <b>SW.2.755: Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100
<b>Σ Credits</b>	15	10	10	15	15
<b>Σ SWS</b>	10,05	6,7	6,7	10,05	10,05
<b>Präsenztage</b>	4/5	2/3	2/3	4/3	5/5
<b>Σ Präsenztage</b>	9	5	5	7	10
<b>Σ K (h)</b>	72	40	40	56	80
<b>Σ NK (h)</b>	78	60	60	94	80
<b>Fernst. (h)</b>	300	200	200	300	290
<b>Summe (h)</b>	450	300	300	450	450

x/y/z bedeutet, die Veranstaltungen werden in Blockform angeboten zu jeweils x Tagen, y Tagen und z Tagen  
 Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen  
 K = Kontaktzeit (h) NK = Nicht-Kontaktzeit (h) 6 Tage=Mo-Sa

**Anlage Vb) Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement - Schwerpunkt Case Management Health Care: Teilzeitstudium,  
6.-9. Semester**

	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester
Module	<b>SW.2.753: Sozialpsychiatrie/ Sozialpsychiatrische Beratung</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100 <b>SW.2.754: Nursing Administration - Teil 2</b> Credits: 10 (6. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100 <b>SW.2.705: Clinical Assessment - Teil 1</b> Credits: 10 (6.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.756: Case Management II - Hilfepläne - Teil 1</b> Credits: 10 (7. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100 <b>SW.2.705: Clinical Assessment - Teil 2</b> Credits: 10 (7.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.706: Masterarbeit - Teil 1</b> Credits: 25 (8.Sem. 5 Credits) 134 Stunden zur Anfertigung (K 16, 1,1 SWS) <b>SW.2.756: Case Management II - Hilfepläne - Teil 2</b> Credits: 10 (8. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	<b>SW.2.706: Masterarbeit - Teil 2</b> Credits: 25 (9.Sem. 20 Credits) 592 Stunden zur Anfertigung (K 8, 0,55 SWS)
Σ Credits	15	10	10	20
Σ SWS	10,05	6,7	7,8	0,55
Präsenztage	2/3/2	2/3	2/3	1
Σ Präsenztage	7	5	5	1
Σ K (h)	56	40	40	8
Σ NK (h)	94	60	26	
Fernst. (h)	300	200	234	600
Summe (h)	450	300	300	608

x/y/z bedeutet, die Veranstaltungen werden in Blockform angeboten zu jeweils x Tagen, y Tagen und z Tagen  
 K = Kontaktzeit (h) NK = Nicht-Kontaktzeit (h)

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen

6 Tage=Mo-Sa

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/ Pflegermanagement“**

## **an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegermanagement. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 27.06.2012 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 04.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

#### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

#### **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

##### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen

##### **2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens**

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

##### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

#### **abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Masterarbeit, Kolloquium**

- § 23 Masterarbeit
- § 24 Kolloquium

#### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

#### **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Masterzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

#### **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

- § 34 Korrekturen der Bewertung

#### **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

- § 36 Widerspruchsverfahren

#### **Abschnitt V: sonstige Bestimmungen**

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

#### Anlagen:

- Masterzeugnis Deutsch
- Masterzeugnis Englisch
- Masterurkunde Deutsch
- Masterurkunde Englisch
- Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch
- Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch
- Diploma Supplement
- Prüfungsplan Kompaktstudium und Teilzeitstudium



# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2013 immatrikuliert werden.

## **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3 Begriffe**

- (1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

### 1. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in Form der Prüfungsleistung (s. sogleich Nr. 2 ff) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8)

### 2. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstantz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

### 3. alternative Prüfungsleistungen:

andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, § 21, insbesondere in der Form von:

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten
- Posterpräsentationen
- Exkursionsberichten

### 4. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung

### 5. Hausarbeit:

schriftliche, unter Verwendung einschlägiger Literatur und

aktueller Studien ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

### 6. Klausuren:

Schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Fragestellung zu dem Inhalt eines Moduls inkl. Transferleistung in einer vorgegebenen Zeit

### 7. Exkursionsbericht:

Schriftliche Analyse und Reflexion über die Exkursion

### 8. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3, Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

### 9. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Seminaren
- Übungen.

### 10. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

### 11. Modulprüfung:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

### 12. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.12) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

### 13. ECTS Grade:

auf dem ECTS (s. Nr. 11) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

### 14. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder

Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

15. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 13 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

16. konsekutiver Masterstudiengang:

Masterstudiengang, der einen vorausgegangenen, nicht notwendigerweise hochschuleigenen, Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

#### **§ 4**

##### **Aufbau und Inhalt des Studiengangs**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 9). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester ca. 24 ECTS Punkte im Kompaktstudium und ca. 13 ECTS Punkte im Teilzeitstudium

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Masterstudienganges „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage (VIIIa-d) zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

#### **§ 5**

##### **Zweck der Prüfung**

(1) Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

(2) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden und einen zweiten akademischen Abschluss im Rahmen des konsekutiven Bachelor-Master-Programms Pflege. Der Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ baut auf dem Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung auf. Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Student im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Fachs versteht, im Hinblick auf Leitung, Planung und Entwick-

lung eine reflexive Fachlichkeit entwickelt und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu bewerten.

#### **§ 6**

##### **Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester im Kompaktstudium und neun Semester im Teilzeitstudium. Das Teilzeitstudium erfolgt pro Semester im Umfang von ca. 50 Prozent des Kompaktstudiums. Studierende können auf der Grundlage der geltenden Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena einen Antrag auf Genehmigung des Teilzeitstudiums stellen (vgl. § 10b Studienordnung).

(2) Immatrikuliert wird jährlich zum Sommersemester.

(3) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(4) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

#### **§ 7**

##### **Akademischer Grad**

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt zur Promotion.

#### **§ 8**

##### **Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen / Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena erfolgte.

- (3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.
- (5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena gilt.
- (6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
  - N<sub>max</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
  - N<sub>min</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
  - N<sub>d</sub> = tatsächlich erreichte Note.
- (7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

#### Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

- (1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) ein Professor des beteiligten Fachbereichs als Vorsitzender,
  - b) weitere Professoren des Fachbereichs, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Pro-

fessoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

c) Studierende des Fachbereichs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) und b) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt, (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple - Choice – Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates Sozialwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

### **sonstige Regelungen**

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Studiengang Master „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ ist das Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen und die Geschäftsstelle der Fernstudiengänge Pflege, welche dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen unterstehen.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Weitergabe der Prüfungstermine an die zentrale Studienorganisation

- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.(3) Die Geschäftsstelle der Fernstudiengänge Pflege sichert ebenfalls die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist sie zuständig für:
  - die Erstellung des Prüfungsplanes,
  - die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
  - die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
  - die Festlegung der Rücktrittsfristen zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 13, 14) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 13 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben, oder ausgeübt haben.

(3) Für die Masterarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.

(5) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studienganges Master „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13**

#### **Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.
- (3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14**

#### **Ausschlussfristen**

Die Modulprüfungen ausschließlich der Masterarbeit müssen bis spätestens bis zum Ende des 10. Semesters im Kompaktstudium bzw. bis zum Ende des 18. Semesters im Teilzeitstudium erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

### **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

#### **§ 15**

#### **Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch

Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

#### **§ 16**

#### **Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

#### **§ 17**

#### **Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht automatisch durch Einschreibung in das jeweilige Semester.
- (3) Die Rücktrittsfristen für die Prüfungen des jeweiligen Semesters werden festgelegt und rechtzeitig am Fachbereich Sozialwesen bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
  - die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind .

### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

#### **§ 18**

#### **Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen können außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

## § 19

### Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Werktagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 20

### Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer soll - auch bei Gruppenprüfungen - 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im

Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## § 21

### Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple – Choice – Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.
- (2) Im Multiple – Choice – Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.
- (4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (5) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, wie z. B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Posterpräsentationen.
  - a) Ein Referat ist die eigenständige Auseinandersetzung mit einem Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Der Zeitumfang beträgt insgesamt maximal 30 Minuten. Die Arbeitsergebnisse sind zusätzlich schriftlich einzureichen. Referate sind durch einen Prüfer zu bewerten. Die Leistung kann auch als Gruppenleistung erfüllt werden.
  - b) In Hausarbeiten weisen Studierende nach, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit ein Thema mit Hilfe von wissenschaftlicher Literatur zu bearbeiten. Hausarbeiten sind durch einen Prüfer zu bewerten.
  - c) In einem Protokoll stellen die Studierende in schriftlicher Form die während einer Hospitation wahrgenommenen Aufgaben sowie die Reflexion der eigenen Arbeitsvollzüge und die der anderen Beteiligten einschließlich der unterschiedlichen Rollen dar. Protokolle sind durch einen Prüfer zu bewerten.
  - d) In Posterpräsentationen stellen Studierende Ergebnisse, die als Gruppenarbeit erfüllt werden, einem Plenum und Prüfer vor. Zusätzlich sind die Ergebnisse schriftlich einzureichen. Posterpräsentationen sind durch einen Prüfer zu bewerten.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.
- (3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges Master „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ angeboten werden können.
- (4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Alternative Prüfungsleistungen werden semesterbegleitend oder im Prüfungszeitraum durchgeführt. Die für die alternativen Prüfungsleistungen zuständigen Prüfenden legen die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, fest.
- (5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium

## § 23

### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit soll spätestens bis zur letzten erfolgreich abgelegten Modulprüfung, die für das Studium notwendig ist, angemeldet werden.
- (3) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 13), die in einem für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen, sowie, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, durch externe Prüfer, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist im Prüfungsamt die Erklärung des Bewerbers einzureichen, dass er nicht bereits die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 19 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60-100 Seiten haben.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Selbstständigkeitserklärung).
- (9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer

der Masterarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen externen zweiten Prüfer vorschlagen, der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus wichtigen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(10) Für die Masterarbeit inklusive Kolloquium werden 25 ECTS Credits vergeben.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### **§ 24 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit 30 % in die Bewertung der Masterarbeit ein. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Masterarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs.5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

## **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

### **§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, ein ärztliches Attest vorzulegen, im Falle der 2. Wiederholung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung ist bei Nichtantritt ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.



(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

### § 27

#### Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

### § 28

#### Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

### § 29

#### bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens „ausreichend“ ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

### § 30

#### Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

- (1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.
- (2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### § 31

#### Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Diploma Supplement aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.
- (5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### § 32

#### Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer be-

standenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal sechs Modulprüfungen.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters, in dem das Modul angeboten wird, abgelegt werden.
- (5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“, (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.
- (7) Die Wiederholung eines bestandenen studienbegleitenden Leistungsnachweises ist ausgeschlossen.

### § 33

#### Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.
- (2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.
- (3) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## 6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

### § 34

#### Korrekturen der Bewertung

- (1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend

§ 27 Abs. 1 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt III: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36**

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt 2 (Fachbereich Sozialwesen), Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Diese erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37**

#### **Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
  - a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
  - b) eine Kopie der Masterurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:
  - a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
  - b) die Gutachten zur Masterarbeit,
  - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen*

*Prof. Dr. Heike Ludwig*

#### **Genehmigung**

*Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

*Jena, den 04.07.2012*

*Prof. Dr. G. Beibst*

Anlagen

Anlage I: Masterzeugnis Deutsch

Anlage II: Masterzeugnis Englisch

Anlage III: Masterurkunde Deutsch

Anlage IV: Masterurkunde Englisch

Anlage V: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch

Anlage VI: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch

Anlage VII: Diploma Supplement

Anlage VIII:

- VIIIa) Prüfungsplan Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Kompaktstudium
- VIIIb) Prüfungsplan Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Teilzeitstudium
- VIIIc) Prüfungsplan Schwerpunkt: Casemanagement in Health Care: Kompaktstudium
- VIId) Prüfungsplan Schwerpunkt: Casemanagement in Health Care Teilzeitstudium

# Masterzeugnis



Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement  
Schwerpunkt .....

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note            ECTS-  
Credits

Masterarbeit  
Kolloquium zur Masterarbeit

**Module Schwerpunkt Advanced Nursing Practice:**

Pflegewissenschaft /Pflegeforschung  
Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen  
der Fallsteuerung  
Projekt  
Clinical Assessment  
Internationale Entwicklungen  
Advanced Nursing Practice I  
Pflegeforschung II  
Rechtliche Aspekte von ANP  
Advanced Nursing Practice II  
Advanced Nursing Practice III- Klinische Vertiefung

**Module Schwerpunkt Casemanagement in Health Care:**

Pflegewissenschaft /Pflegeforschung  
Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen  
der Fallsteuerung  
Projekt  
Clinical Assessment  
Internationale Entwicklungen  
Change- und Kooperationsmanagement im Kontext der rechtlichen  
Grundlagen der Fallsteuerung  
Coaching und Führung  
Sozialpsychiatrie / Sozialpsychiatrische Beratung  
Nursing Administration  
Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung  
Case Management II – Entwicklung individueller Hilfepläne auf der  
Grundlage pflegediagnostischer Prozesse

**Zusatzleistungen:**

.....  
.....

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

# TRANSCRIPT OF RECORDS





Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

the Master Examination

at the department of Applied Social Sciences

in the degree programme **Nursing Science/Nursing Administration**

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....



Ms/ Mr ..... obtained the following grades:

Local  
Grade      ECTS-  
                 Credits

Master Thesis  
Colloquium

**Module Master Thesis**

**Modules main focus Advanced Nursing Practice:**

Nursing Science / Nursing Research  
Casemanagement I: Foundations related to organizational theory  
Project  
Clinical Assessment  
International Developments  
Advanced Nursing Practice I  
Nursing Research II  
ANP and Law  
Advanced Nursing Practice II  
Advanced Nursing Practice III- Clinical Focus

**Modules main focus Casemanagement in Health Care:**

Nursing Science / Nursing Research  
Casemanagement I: Foundations related to organizational theory  
Project  
Clinical Assessment  
International Developments  
Change and Cooperative Management related to legal requirements of Case Management  
Coaching and Leadership  
Social Psychiatry  
Nursing Administration  
Case Management II – Development of individual Care Maps  
    based on Nursing diagnostic Procedures

**Additional Work:**

.....  
.....

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail



# MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich SOZIALWESEN

im Studiengang PFLEGEWISSENSCHAFT/PFLEGEMANAGEMENT

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Science**  
(M. Sc.)

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



**Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

# MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Master Examination on .....

at the department of Applied Social Sciences

in the degree programme Nursing Science/Nursing Administration

the academic degree

**Master of Science**  
(M. Sc. )

Jena, .....

The Rector

Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich **SOZIALWESEN**

für den Studiengang **PFLEGEWISSENSCHAFT/PFLEGEMANAGEMENT**

die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad .....

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of Applied Social Sciences

in the degree programme Nursing Science/Nursing Administration

the Master Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

This document is part of the Master certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

## Anlage VII: Diploma Supplement

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1 HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.3 Family Name**

Mustermann

**1.2 First Name**

Max

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

1. May 1979, Jena, Germany

**1.4 Student ID Number or Code**

123456

**2 QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M. Sc.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

**2.2 Main Field(s) of Study**

Nursing Science/Nursing Administration with the main focus Advanced Nursing Practice or Casemanagement in Health Care

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

Fachbereich Sozialwesen – Department of Applied Social Sciences

**Status (Type/ Control)**

same/ same

**2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**

German

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

2,5 years (5 semesters) full-time study, 120 ECTS Credits

4,5 years (9 semesters) part-time study, 120 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

First academic degree (e. g. Bachelor, Diplom) or foreign equivalent in Nursing

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Distance learning: 2/3 self instruction time, 1/3 on-campus time at the University of Applied Sciences Jena.

Full-time study: semesters 1 to 5

Part-time study: semesters 1 to 9

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The program deals with a more specific education in nursing. Students have to choose a main focus and specialize in this field: either in Advanced Nursing Practice or in Casemanagement in Health Care. Students are trained in coordination and are prepared to take leading, organizing, teaching and consulting responsibilities in complex care situations. They are trained in the specific areas of using practice and can provide patient care and family support throughout the continuum of care and illness trajectory. They acquire nursing expertise, social, economic, organizational, communicative and legal competence to develop a high quality of patient care. They implement research programs for the establishment of a caring environment which is characterized by collaboration, continual improvement and an ongoing development of the body of knowledge. Main topics of the program are nursing science, chronic illness, casemanagement, DRG-System, counseling, assessment, symptom management, end-of-life care and care planning. The program is completed with the Master thesis in the fifth semester in full-time study respectively in the ninth semester in part-time study.

#### **4.3 Programme Details**

See Masterzeugnis "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtprädikat "... " (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Masterzeugnis".

## **5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work

### **5.2 Professional Status**

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" and, herewith, to exercise professional work as nursing expert, initiator and leader of concepts of care in different fields of health services on a scientific foundation.

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

-> diese Angabe muss das jeweilige Prüfungsamt individuell für jeden Absolventen eintragen!

### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the program: [pflege.sw.fh-jena.de](http://pflege.sw.fh-jena.de)

For national information sources, cf. section 8.8

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“  
„Masterzeugnis“  
“Master Certificate”  
“Transcript of Records”

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

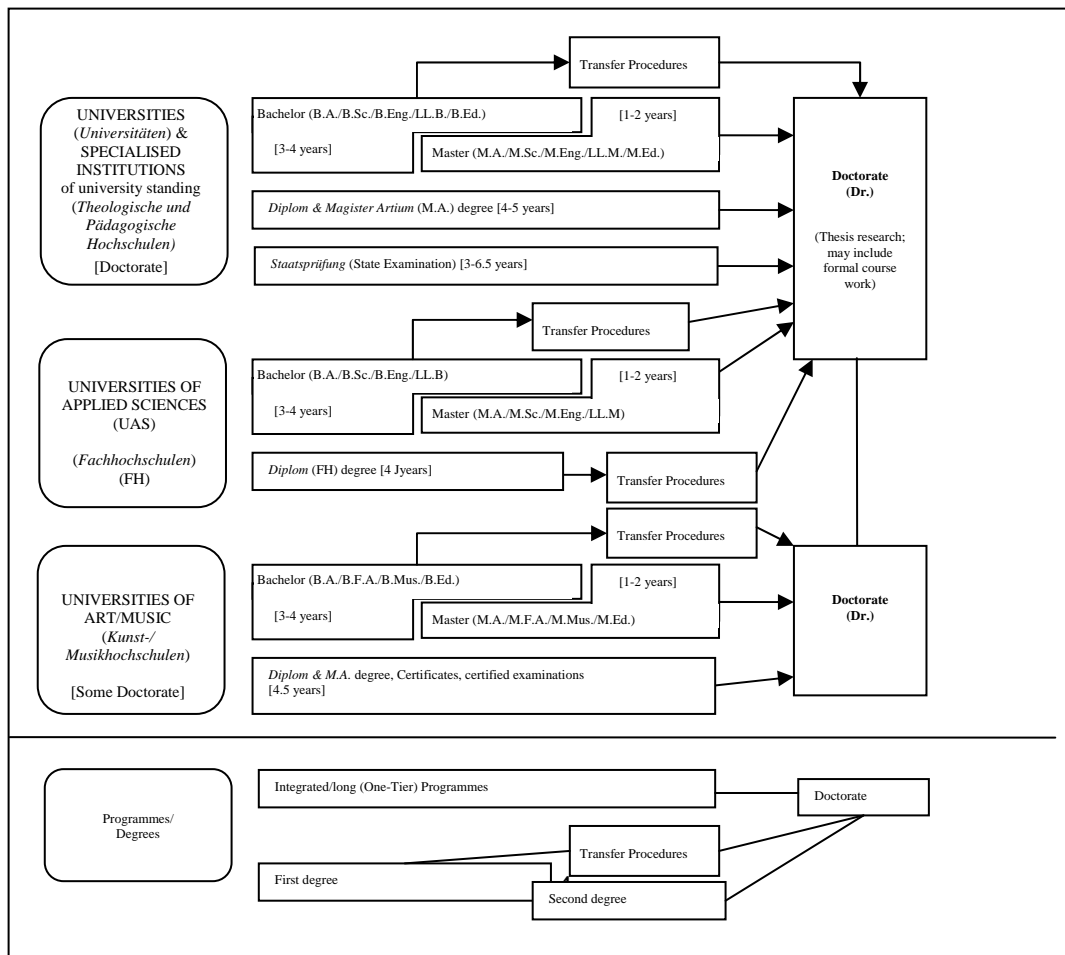
<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>5</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup> First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

*Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

## Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education System (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>6</sup> See note No. 5.

<sup>7</sup> See note No. 5.

VIII. a.1) Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP): Kompaktstudium –gemeinsame Module

Modul (Modulprüfung)	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungsleistungen	SWS Präsenzstunden	ECTS des Moduls
<b>Gemeinsame Module</b>						
SW.2.701 Pflegewissenschaft /Pflegeforschung	Hausarbeit: (Literaturrecherche) und Statistik-Testat (unbenotet)	1. und 2. Semester.	Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter semesterbegleitend und 90 min. Testat: (Prüfungszeitraum)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10 (5+5)
SW.2.702 Casemanagement i: Organisationstheo- retische Grundlagen der Fallsteuerung	Klausur oder Referat	1. Semester	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum) oder 30 min. Referat, plus 15 Minuten strukturierte Diskussion (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10
SW.2.703 Projekt	Projektbericht und Präsentation	4. Semester	Hausarbeit (Projektbericht mit Präsentation) 60-100 Seiten und Präsentation mit moderierter Diskussion (60 Minuten als Gruppenleistung) (Prüfungszeitraum)	3	10,05 SWS Präsenzstunden: 48	15
SW.2.704 Clinical Assessment	Posterpräsentation	5. Semester	Erstellung eines Posters und Posterpräsentation	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 32	10
SW.2.705 Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)	Hausarbeit / Exkursionsbericht	3. Semester	Hausarbeit/Exkursions-bericht: Umfang: 3500-4000 Wörter (semesterbegleitend)	1	3,35 SWS Präsenzstunden: 40	5
SW.2.506 Masterarbeit	Masterarbeit und Kolloquium mit Posterpräsentation	4. / 5. Semester	Masterarbeit: Umfang: 60-100 Seiten Kolloquium (max. 30 Minuten) (semesterbegleitend)	5	Präsenzstunden zur Konsultation: 24; 1,6 SWS	25

VIII. a. II) Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP): Kompaktstudium – Vertiefungsmodule

Modul (Modulprüfung)	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungsleistungen	SWS Präsenzstunden	ECTS des Moduls
<b>Vertiefungsmodule - Schwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP)</b>						
SW.2.721 Advanced Nursing Practice I	Referat (unbenotet) und Referat	1. und 2. Semester	Referat (Studienleistung, §3 (8)) und alternative PL (Referat) (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10
SW.2.722 Pflegerforschung II	Klausur oder alternative PL	3. Semester.	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum) oder alternative PL (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 40	10 (5+5)
SW.2.723 Rechtliche Aspekte von ANP	Klausur	2. Semester	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum)	1	3,35 SWS Präsenzstunden: 16	5
SW.2.724 Advanced Nursing Practice II	Hausarbeit	4. Semester	Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 40	10
SW.2.725 Advanced Nursing Practice III - klinische Vertiefung	Hausarbeit (nach §3 (8)) und mündl. Prüfung	3. und 4. Semester.	Hausarbeit (Studienleistung, §3 (8)) Umfang: 3500-4000 Wörter, (semesterbegleitend) und mündliche Prüfung mit 30min. (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10 (5+5)

VIII. b.) Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP): Teilzeitstudium - gemeinsame Module

Modul (Modulprüfung)	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungsleistungen	SWS Präsenzstunden	ECTS des Moduls
<b>Gemeinsame Module</b>						
SW.2.701 Pflegewissenschaft /Pflegerforschung	Hausarbeit: (Literaturrecherche) und Statistik-Testat (unbenotet)	1. und 2. Semester.	Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter semester-begleitend und 90 min. Testat: (Prüfungszeitraum)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10 (5+5)
SW.2.702 Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung	Klausur oder Referat	1. Semester	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum) oder 30 min. Referat, plus 15 Minuten strukturierte Diskussion (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10
SW.2.703 Projekt	Projektbericht und Präsentation	4. Semester	Hausarbeit (Projektbericht mit Präsentation) 60-100 Seiten und Präsentation mit moderierter Diskussion (60 Minuten als Gruppenleistung) (Prüfungszeitraum)	3	10,05 SWS Präsenzstunden: 48	15
SW.2.704 Clinical Assessment	Posterpräsentation	7. Semester	Erstellung eines Posters und Posterpräsentation	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 32	10
SW.2.705 Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)	Hausarbeit / Exkursionsbericht	5. Semester	Hausarbeit/Exkursionsbericht: Umfang: 3500-4000 Wörter (semesterbegleitend)	1	3,35 SWS Präsenzstunden: 40	5
SW.2.506 Masterarbeit	Masterarbeit und Kolloquium mit Posterpräsentation	8. / 9. Semester	Masterarbeit: Umfang: 60-100 Seiten Kolloquium (max. 30 Minuten) (semesterbegleitend)	5	Präsenzstunden zur Konsultation: 24; 1,6 SWS	25

VIII. b. II) Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP): Teilzeitstudium – Vertiefungsmodule

Modul (Modulprüfung)	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungsleistungen	SWS Präsenzstunden	ECTS des Moduls
<b>Vertiefungsmodule - Schwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP)</b>						
SW.2.721 Advanced Nursing Practice I	Referat (unbenotet) und Referat	4. Semester	Referat (Studienleistung, §3 (8)) (semesterbegleitend) und alternative PL (Referat) (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10
SW.2.722 Pflegerforschung II	Klausur oder alternative PL	4. und 5. Semester.	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum) oder alternative PL (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 40	10 (5+5)
SW.2.723 Rechtliche Aspekte von ANP	Klausur	6. Semester	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum)	1	3,35 SWS Präsenzstunden: 16	5
SW.2.724 Advanced Nursing Practice II	Hausarbeit	6. Semester	Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 40	10
SW.2.725 Advanced Nursing Practice III - klinische Vertiefung	Hausarbeit [nach §3 (8)] und mündl. Prüfung	7. und 8. Semester.	Hausarbeit (Studienleistung, §3 (8)) Umfang: 3500-4000 Wörter, (semesterbegleitend) und mündliche Prüfung mit 30min. (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10 (5+5)

VIII. c.) Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Casemanagement in Health Care (CHC): Kompaktstudium - gemeinsame Module

Modul (Modulprüfung)	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungsleistungen	SWS Präsenzstunden	ECTS des Moduls
<b>Gemeinsame Module</b>						
SW.2.701 Pflegewissenschaft /Pflegerforschung	Hausarbeit: (Literaturrecherche) und Statistik-Testat (unbenotet)	1. und 2. Semester.	Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter (semesterbegleitend) und 90 min. Testat: (Prüfungszeitraum)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10 (5+5)
SW.2.702 Casemanagement I: Organisations-theoretische Grundlagen der Fallsteuerung	Klausur oder Referat	1. Semester	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum) oder 30 min. Referat, plus 15 Minuten strukturierte Diskussion (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10
SW.2.703 Projekt	Projektbericht und Präsentation	4. Semester	Hausarbeit (Projektbericht) 60-100 Seiten und Präsentation mit moderierter Diskussion (45 Minuten als Gruppenleistung) (Prüfungszeitraum)	3	10,05 SWS Präsenzstunden: 48	15
SW.2.704 Clinical Assessment	Posterpräsentation	5. Semester	Erstellung eines Posters und Posterpräsentation	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 32	10
SW.2.705 Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)	Hausarbeit / Exkursionsbericht	3. Semester	Hausarbeit/Exkursionsbericht: Umfang: 3500-4000 Wörter (semesterbegleitend)	1	3,35 SWS Präsenzstunden: 40	5
SW 2.506 Masterarbeit	Masterarbeit und Kolloquium mit Posterpräsentation	4. / 5. Semester	Masterarbeit: Umfang: 60-100 Seiten, 3500-4000 Wörter (Prüfungszeitraum) Kolloquium (max. 30 Minuten) (semesterbegleitend)	5	Präsenzstunden zur Konsultation: 24; 1,6 SWS	25

VIII. c. II) Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Casemanagement in Health Care (CHC): Kompaktstudium - Vertiefungsmodule

Modul (Modulprüfung)	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungsleistungen	SWS Präsenzstunden	ECTS des Moduls
<b>Vertiefungsmodule - Schwerpunkt Casemanagement in Health Care (CHC)</b>						
SW.2.751 Change- und Kooperationsmanagement - Recht	Klausur	2. Semester	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 40	10
SW.2.752 Coaching und Führung	Klausur	2. Semester	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum)	1	3,35 SWS Präsenzstunden: 24	5
SW.2.753 Sozialpsychiatrie / sozialpsychiatrische Beratung	Referat	2. Semester	30 min. Referat (semesterbegleitend)	1	3,35 SWS Präsenzstunden: 16	5
SW.2.754 Nursing Administration	Referat	4. Semester	45 min. Referat (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 40	10
SW.2.755 Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung	Hausarbeit (Fallanalyse)	3. Semester.	Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter, (Prüfungszeitraum)	1	3,35 SWS Präsenzstunden: 24	5
SW.2.756 Case Management II - Hilfepläne	Klausur	4. Semester	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10



VIII. d.I) Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Casemanagement in Health Care (CHC): Teilzeitstudium - gemeinsame Module

Modul (Modulprüfung)	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungsleistungen	SWS Präsenzstunden	ECTS des Moduls
<b>Gemeinsame Module</b>						
SW.2.701 Pflegerwissenschaft /Pflegerforschung	Hausarbeit: (Literaturrecherche) und Statistik-Testat (unbenotet)	1. und 2. Semester.	Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter (semesterbegleitend) und 90 min. Testat: (Prüfungszeitraum)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10 (5+5)
SW.2.702 Casemanagement I: Organisations-theoretische Grundlagen der Fallsteuerung	Klausur oder Referat	1. Semester	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum) oder 30 min. Referat, plus 15 Minuten strukturierte Diskussion (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10
SW.2.703 Projekt	Projektbericht und Präsentation	4. Semester	Hausarbeit (Projektbericht) 60-100 Seiten und Präsentation mit moderierter Diskussion (45 Minuten als Gruppenleistung) (Prüfungszeitraum)	3	10,05 SWS Präsenzstunden: 48	15
SW.2.704 Clinical Assessment	Posterpräsentation	5. Semester	Erstellung eines Posters und Posterpräsentation	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 32	10
SW.2.705 Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)	Hausarbeit / Exkursionsbericht	5. Semester	Hausarbeit/Exkursionsbericht: Umfang: 3500-4000 Wörter (semesterbegleitend)	1	3,35 SWS Präsenzstunden: 40	5
SW 2.506 Masterarbeit	Masterarbeit und Kolloquium mit Posterpräsentation	8./9. Semester	Masterarbeit: Umfang: 60-100 Seiten, 3500-4000 Wörter (Prüfungszeitraum) Kolloquium (max. 30 Minuten) (semesterbegleitend)	5	Präsenzstunden zur Konsultation: 24; 1,6 SWS	25

VIII. d. II) Prüfungsplan Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Casemanagement in Health Care (CHC): Teilzeitstudium- Vertiefungsmodule

Modul (Modulprüfung)	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungsleistungen	SWS Präsenzstunden	ECTS des Moduls
<b>Vertiefungsmodule - Schwerpunkt Casemanagement in Health Care (CHC)</b>						
SW.2.751 Change- und Kooperationsmanagement - Recht	Klausur	4. Semester	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 40	10
SW.2.752 Coaching und Führung	Klausur	4. Semester	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum)	1	3,35 SWS Präsenzstunden: 24	5
SW.2.753 Sozialpsychiatrie / sozialpsychiatrische Beratung	Referat	6. Semester	30 min. Referat (semesterbegleitend)	1	3,35 SWS Präsenzstunden: 16	5
SW.2.754 Nursing Administration	Referat	6. Semester	45 min. Referat (semesterbegleitend)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 40	10
SW.2.755 Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung	Hausarbeit (Fallanalyse)	5. Semester.	Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter, (Prüfungszeitraum)	1	3,35 SWS Präsenzstunden: 24	5
SW.2.756 Case Management II - Hilfepläne	Klausur	8. Semester	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum)	2	6,7 SWS Präsenzstunden: 48	10

# Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 25.01.2012 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 04.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

## I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

## II. Abschnitt: Das Studium

### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

### 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

### 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praktika
- § 11 Studierfreiheit

### 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studienplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

## III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung

## Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eines in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Semesters für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang:

der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika
- Exkursionen.

4. Vorlesung:

Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
  - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
  - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,

6. Übung:

Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,

7. Praktikum:

Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen

8. Orientierungspraktikum:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht

9. Praxissemester:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von einem Semester

## **II. Abschnitt: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften**

#### **§ 4**

#### **Ziele des Studiums**

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Ziel des Bachelorstudienganges ist die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz für die Soziale Arbeit auf einer wissenschaftlichen Grundlage.

(3) Der Bachelorstudiengang bietet die Möglichkeit zu angeleiteter Praxis, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung im Rahmen der Aufgaben der FH Jena.

(4) Lehre und Studium sollen den Studierenden erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit so vermitteln, dass sie zu professionellem Handeln befähigt werden und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihrer beruflichen Tätigkeit erkennen.

(5) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung der Theoriebildung in der Sozialen Arbeit sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für die Arbeitsfelder Sozialer Arbeit.

(6) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5**

#### **Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

#### **§ 6**

#### **Zugang zum Studium**

Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

#### **§ 7**

#### **Zulassung zum Studium**

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

#### **§ 8**

#### **Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

### **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

#### **§ 9 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs. In Anlage II zu dieser Studienordnung befindet sich der Studienverlaufsplan.

(2) Das Studium beginnt mit einer Orientierungswoche unter Beteiligung studentischer Tutoren.

#### **§ 10 Praktika**

(1) Praktika in der Form des Orientierungspraktikums, des berufspraktischen Semesters und des Praxisprojektes sind im 1.-3., 4. und 5. oder 5. und 6. Semester vorgesehen.

(2) Das Orientierungspraktikum umfasst sieben Wochen und ist im Zeitraum vom 2. Semester bis zum Beginn des berufspraktischen Semesters (4. Semester) in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Der Beginn des berufspraktischen Semesters setzt das Absolvieren des Orientierungspraktikums Modul SW.1.109 voraus. Orientierungspraktika sind als 1x 7 Wochen oder 1x4 und 1x3 Wochen oder 1x4 bzw. 3 Wochen und dazu weitere 90 oder 120 Stunden studienbegleitend während der Veranstaltungszeit eines Semesters über das Semester verteilt, abzuleisten.

Bestandteil der Anerkennung eines Orientierungspraktikums sind ein Praxisbericht und die Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung. Wird das Orientierungspraktikum geteilt ist zu jedem Teil ein Bericht zu erstellen.

(3) Studienziel des berufspraktischen Schwerpunktes ist die intensive Beschäftigung mit einem Handlungs- bzw. Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit, er dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf das berufspraktische Semester. Mittels Exkursionen sollen die Studierenden Handlungsfelder sozialer Arbeit in ihrer praktischen Vermittlung kennen lernen. Der berufspraktische Schwerpunkt dauert ein Semester begleitet das berufspraktische Semester und findet in festen, praxisspezifischen Gruppen statt. Der berufspraktische Schwerpunkt umfasst 9 Semesterwochenstunden und umfasst

- die Intensiveinführung in das Arbeitsfeld,
- Praxisreflexion,
- Vertiefungsseminare und
- Supervision.

(4) Das Praxisprojekt dient dem Studienziel, im Anschluss an das berufspraktische Semester die Berufsfähigkeit im Sinne von Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit herzustellen. Das Praxisprojekt ist ein von der Ernst-Abbe-Fachhochschule geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt in dessen

Mittelpunkt das exemplarische Lernen im Rahmen einer definierten und begrenzten Praxisaufgabe steht.

(5) Umfang, Dauer und Lage des Berufspraktikums und des Praxisprojektes im Studium sowie die Durchführung regelt die studiengangsbezogene Praktikumsordnung (Anlage I). Sie gilt entsprechend.

#### **§ 11 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

### **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

#### **§ 12 Studienplan**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module unter Nennung von Name, Umfang und Leistungspunkten befindet sich im Studienplan (Anlage II).

#### **§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

#### **§ 14 Unterrichtssprache**

- (1) Unterrichtssprache ist Deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

#### **§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

### **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

#### **§ 16 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Sozialwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst zum Beispiel Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

#### **§ 17 weitere Maßnahmen**

Der Paragraph findet keine Anwendung.

### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen*

*Prof. Dr. H. Ludwig*

#### ***Genehmigung***

*Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

*Jena, den 04.07.2012*

*Prof. Dr. G. Beibst*

Anlage I – Praktikumsordnung  
Anlage II – Studienplan

## Praktikumsordnung

### § 1 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena besteht ein Praktikumsausschuss.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Berufspraktikums zu geben.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. drei Professoren
2. ein Vertreter der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung.
3. der Leiter des Praxisamtes,
4. zwei Studierende, (ferner ein Studierender als stellvertretende Mitglieder).

(4) Die Mitglieder nach Abs. 3. Nr. 1 und 2 werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das studentische Mitglied wird von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist jeweils zulässig.

(5) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen hauptamtlich tätigen Angehörigen der Hochschule zum Vorsitzenden, eines der übrigen Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken jedoch an der Bewertung nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 2 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums**

(1) Für die zur staatlichen Anerkennung führende Qualifikation der Studierenden werden die Module Berufspraktisches Semester und Praxisprojekt als Berufspraktikum zusammen gefasst.

(2) Das Berufspraktikum umfasst:

ein berufspraktisches Semester im Umfang von 23 Wochen im 4. Semester und ein Praxisprojekt im Umfang von 150 Unterrichtsstunden im 5. oder im 5. und 6.Semester.

(3) Zu Beginn des Berufspraktikums müssen

- a) das in § 10 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena geforderte Orientierungspraktikum abgeleistet sein,
- b) mindestens 7 bestandene Module des 1.bis 3. Semesters nachgewiesen werden.

(4) Das berufspraktische Semester wird mit dem Kolloquium abgeschlossen. Das Praxisprojekt wird mit der Projektpräsentation abgeschlossen.

(5) Eine Anrechnung vor dem Studium durchgeführter sozialpraktischer Tätigkeiten auf das Berufspraktikum erfolgt in der Regel nicht.

## **§ 3 Inhalt und Zweck des Berufspraktikums**

(1) Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, die Studierenden in nach § 4 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik heranzuführen.

Insbesondere soll das Berufspraktikum die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisches Handlungswissen in unmittelbarem Bezug zu Klienten und Zielgruppen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende, informierende und planende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen werden. Im Berufspraktikum sollen die Studierenden sozialadministrative Handlungsvollzüge kennen lernen und befähigt werden, entsprechende Kenntnisse anzuwenden. Dabei soll ein Überblick sowohl hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, als auch über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und Behörden ermittelt werden.

(2) Das Praxisprojekt soll als eigenständiger Ausbildungsteil an das berufspraktische Semester anschließen, in dem eine begrenzte und überschaubare Praxisaufgabe geplant, durchgeführt und ausgewertet wird.

Das Praxisprojekt ist ein von der Ernst-Abbe-Fachhochschule geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt des Curriculums des Studienganges Soziale Arbeit. Bei dessen Planung, Ausgestaltung Durchführung und Auswertung arbeiten



Hochschule und Praxis eng zusammen und tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass professionelles Handeln erlernt und reflektiert wird.

#### **§ 4 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren**

(1) Als für das berufspraktische Semester geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die:

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantenvertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder eine entsprechende Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle müssen sozialadministrative Tätigkeitsanteile ausgewiesen werden.

(3) Die Entscheidung über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle trifft der Fachbereichsrat.

(4) Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit kann jederzeit Auskunft über die von der Ernst-Abbe-Fachhochschule erteilten Anerkennungen verlangen.

(5) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die der Studierende während des berufspraktischen Semesters wahrnehmen soll.

Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag des Praktikumsausschusses der Fachbereichsrat.

(6) Die erteilte Anerkennung kann

1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs.1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.
- 3.

(7) Auslandspraktika sind seitens der Ernst-Abbe-Fachhochschule ausdrücklich erwünscht. Sie dauern in der Regel 23 Wochen. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gilt § 3 sinngemäß.

(8) Die in Abs. 1-7 genannten Vorschriften gelten entsprechend sinngemäß für das Praxisprojekt.

## **§ 5 Begleitung des berufspraktischen Semesters; Ausbildungsplan**

(1) Die Begleitung des berufspraktischen Semesters obliegt in der Regel dem Fachbereich Sozialwesen.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen nach Abs. 4 verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

(3) Das berufspraktische Semester ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem im Sinne des Abs. 4 verantwortlichen Lehrenden und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den Studierenden unter Berücksichtigung deren bisherigen Werdeganges vereinbart. Der Ausbildungsplan ist dem Praktikumsausschuss vorzulegen.

(4) Die Ernst-Abbe-Fachhochschule bietet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder zu beziehen und sollen Hinweise der Praxisstellen aufnehmen.

(5) Die Studierenden werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule im 4. Semester für einen Studientag in der Woche freigestellt. Die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

(6) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Ernst-Abbe-Fachhochschule die wöchentliche Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen des Fachbereiches nicht zumutbar, so soll dieser Verpflichtung an einer nahegelegenen Ausbildungsstätte oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachgekommen werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine einwöchige Reflexionsveranstaltung pro Praxissemester.

(7) Das Praxisamt des Fachbereiches führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrenden Praxisanleitertreffen durch, an denen die Studierenden teilnehmen können. In angemessenen Abständen führt der Fachbereich Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte durch.

## **§ 6 Verlängerung und Unterbrechung des berufspraktischen Semesters**

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 10 Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit

nachzuholen. Über die Art und Weise wird im Einvernehmen mit dem Praxisamt entschieden.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung bis zu 3 Monaten zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung des berufspraktischen Semesters und des Praxisprojektes ist möglich, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 7 Abs. 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

## **§ 7 Beurteilung der Praktikanten**

(1) Spätestens 2 Wochen nach Ableistung des berufspraktischen Semesters gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Diese bezieht sich auf den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des berufspraktischen Semesters und einer Stellungnahme zur Tätigkeit der Studierenden.

(2) Zeigt sich während des berufspraktischen Semesters, dass die Leistungen gemäß Ausbildungsplan § 5 Abs.3 den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften der Ernst-Abbe-Fachhochschule in Verbindung. Die ersten 4 Wochen des berufspraktischen Semesters werden als Probezeit vereinbart.

(3) Auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs.1 stellen Praxisstellen und die in § 5 Abs. 3 genannten Lehrenden gemeinsam fest, ob die Anforderungen insgesamt erfüllt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Praktikumsausschuss. Über das Ergebnis der Feststellung nach Satz 1 oder 2 erhalten die Studierenden einen widerspruchsfähigen Bescheid.

## **§ 8 Kolloquium und Projektpräsentation**

(1) Das Berufspraktikum wird mit zwei Prüfungen abgeschlossen:

1. dem Kolloquium (bestehend aus der Praktikumsabschlussarbeit und dem mündlichen Kolloquium)
2. der Projektpräsentation

(2) Das Kolloquium und die Projektpräsentation sind Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena. Sofern für deren Durchführung und Bewertung nicht die besonderen Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena Anwendung.

(3) Im Kolloquium und in der Projektpräsentation wird festgestellt, ob die Studierenden die in § 3 Abs. 1 und 2 gesetzten Anforderungen erfüllt haben. Mit dieser Feststellung ist zugleich eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/-pädagogin (Bachelor of Arts) erfüllt.

(4) Die Kolloquiumskommission wird durch den Praktikumsausschuss bestimmt.

Sie besteht aus:

1. einem Professor
2. einer in der Berufspraxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfahrenen Person. Die Studierenden können hierzu Vorschläge machen.
- 3.

(5) Die Mitglieder der Kolloquiumskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst sind, sind sie förmlich dazu verpflichtet.

## **§ 9 Praktikumsabschlussarbeit**

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des berufspraktischen Semesters gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des berufspraktischen Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

(2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit - mit nicht mehr als drei Beteiligten - vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und ausgewiesen sein. Die Praktikumsabschlussarbeit soll einen Umfang von ca. 12 Seiten haben. Sie wird zusammen mit der Prüfung von der Kolloquiumskommission (§ 12 Abs. 4) benotet.

## **§ 10 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren im Praxisprojekt**

Die Vorschriften des § 4 zur Anerkennung von Praxisstellen für das berufspraktische Semester gelten sinngemäß für das Praxisprojekt.

## **§ 11 Begleitung des Praxisprojektes**

(1) Die Begleitung des Praxisprojektes obliegt dem Fachbereich Sozialwesen.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden wahr.

(3) Das Praxisprojekt ist nach einem Projektplan durchzuführen. Er wird zwischen dem für die Begleitveranstaltung verantwortlich Lehrenden, der Praxisstelle und den Studierenden vereinbart.

(4) Die Ernst-Abbe-Fachhochschule bietet projektbegleitende Lehrveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf die Projektpräsentation dienen.

(5) Die Teilnahme an den jeweiligen projektbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

(6) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihm zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 20 Prozent der Projektzeit, so ist diese Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuholen.

(7) Auf begründeten Antrag kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praxisprojektes bis zu 3 Monaten zulassen.

(8) Die Wiederholung des Praxisprojektes ist möglich, wenn die Projektpräsentation mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist und somit die Anforderungen nicht erfüllt wurden.

(9) Die Entscheidung über die Wiederholung des Praxisprojektes ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss

## **§12 Meldung und Zulassung zum Kolloquium**

(1) Das Kolloquium findet mindestens zweimal im Jahr statt und ist am Fachbereich Sozialwesen anzumelden.

(2) Die Anmeldung zum Kolloquium hat spätestens 4 Wochen vor dem Kolloquiumstermin zu erfolgen und ist an das Praxisamt des Fachbereiches zu richten.

(3) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquiumstermin sind unter Verwendung des jeweiligen Formblattes vorzulegen:

a) Nachweise über sämtliche Prüfungsleistungen des 1.bis 3. Studiensemesters

b) die Praktikumsabschlussarbeit,

c) die Beurteilung der Praktikumsstelle nach § 7 Abs.1, die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs.1 und Abs.3

d) der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und

e) eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(4) Das Kolloquium muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des berufspraktischen Semesters angemeldet werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Praxisamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Praktikumsausschusses. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Studierenden zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin eingeladen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn aus Gründen, die die Studierenden selbst zu vertreten haben,

1. die Meldefrist versäumt wurde,
2. die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
3. die Anforderungen des berufspraktischen Semesters auf Grund der Bescheinigung nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllt wurden,
4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(7) Über die Nichtzulassung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit Widerspruchsbelehrung versehenen Bescheid.

### **§ 13 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums**

(1) Kolloquien werden

- a) als Einzelkolloquium (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) und
- b) als Gruppenkolloquium mit maximal 3 Studierenden (mindestens 15 Minuten pro Studierendem, insgesamt nicht länger als 60 Minuten) durchgeführt.

(2) Das Kolloquium geht thematisch von der Praktikumsabschlussarbeit aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im berufspraktischen Semester wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission durchgeführt. Die in der Berufspraxis erfahrene Person ist Beisitzer. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch den Professor. Der Beisitzer ist vorher zu hören. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.

(5) Mit dem bestandenen Kolloquium ist das berufspraktische Semester erfolgreich abgeschlossen.

(6) Nicht zum Kolloquium gemeldete Studierende können mit Einverständnis der am Kolloquium teilnehmenden Studierenden zuhören, die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Hörer.

(7) Wird das Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, kann es frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen hinsichtlich des Besuches weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und der Vorlage einer neuen Praktikumsabschlussarbeit erteilen. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss über entsprechende Auflagen und den neuen Termin für das Kolloquium.

(8) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist zulässig. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist unzulässig.

(9) Wird das Kolloquium als endgültig „nicht bestanden“ bewertet, ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

(10) Kolloquiumsunterlagen dürfen nach Abschluss des Kolloquiums eingesehen werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums beim Praxisamt gestellt werden.

#### **§14 Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation**

(1) Die Projektpräsentation findet im Rahmen der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen statt. Die mündliche Projektpräsentation muss im Zeitrahmen der begleitenden Lehrveranstaltungen des Praxisprojekts erfolgen. Schriftliche Ersatzleistungen sind bis 6 Wochen nach der Lehrveranstaltung zu erbringen.

(2) Mündliche Projektpräsentationen werden in der Regel als Gruppenpräsentationen mit maximal 5 Studierenden (mindestens 10 Minuten pro Studierendem durchgeführt. Der Lehrende kann in begründeten Ausnahmefällen (Verhinderung der Studierenden an der Gruppenarbeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat) Einzelpräsentationen zulassen, die einen Umfang von 10 bis 15 Minuten haben sollen.

(3) Die mündliche Projektpräsentation wird von dem projektbegleitenden Hochschullehrer im Rahmen der Lehrveranstaltung organisiert. Die Teilnahme von in der Berufspraxis der Sozialen Arbeit erfahrenen Personen ist erwünscht.

(4) Ist aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, eine Projektpräsentation nicht möglich, erfolgt eine ersatzweise zusätzliche schriftliche Leistung im Umfang von ca. 12 Seiten.

(5) Die Bewertung der mündlichen Projektpräsentation wird von dem projektbegleitenden Hochschullehrer durchgeführt.

(6) Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Kolloquium und der bestandenen mündlichen Projektpräsentation ist das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen.

(7) Wird die mündliche Projektpräsentation als „nicht bestanden“ bewertet, kann sie frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden

(8) Die Wiederholung erfolgt in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 10 bis 12 Seiten, deren Thema mit dem projektbegleitenden Hochschullehrer vereinbart wird. Eine dritte Wiederholung ist unzulässig.

(9) Wird die Projektpräsentation als endgültig „nicht erfolgreich“ bewertet, ist dies dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen.



Anlage II – Studienverlauf Bachelor Soziale Arbeit

1. Sem. 29,5 cp / 21 SWS	2 cp / 3 SWS		Recht I cp / 4 SWS	5	Soziale Arbeit I 7,5 cp / 4 SWS	Psychol. I 5 cp / 2 SWS	Soziologie 5 cp / 4 SWS	kult. Komm. I 2,5 cp / 2 SWS	Erz.wiss. 2,5 cp / 2 SWS	Forschungs- methoden 2,5 cp / 2 SWS	Gesundheits- wissenschaft 2,5 cp / 2 SWS	Orientierungs- praktikum
2. Sem. 30,5 cp/ 23 SWS	Grundlagen d. Studiums 3 cp / 3 SWS	Methoden d. Soz. Arb. I 2,5 cp / 2 SWS	Recht II 2,5 cp / 2 SWS	2,5	Soziale Arbeit II 2,5 cp / 2 SWS	5 cp / 4 SWS	5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	10 cp / 1 SWS (7 Wochen)
3. Sem. 32 cp / 19 SWS	3 cp / 4 SWS	4,5 cp / 4 SWS	6,5 cp / 4 SWS	4					Sozial- managem. I 3 cp/2 SWS			
berufspraktisches Semester - 28 cp / 9 SWS (23 Wochen)												
4. Sem. 28 cp / 9 SWS												
5. Sem. 30 cp / 19 SWS	Methoden der Soz. Arbeit II 2,5 cp / 2 SWS	Praxis-projekt 2,5 cp / 1 SWS	Recht III 2,5 cp / 2 SWS	2,5	Soziale Arbeit II 2,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	Sozialpolitik 2,5 cp / 2 SWS	kult. Komm. II 2,5 cp / 2 SWS	Wahlpflicht modul <sup>*)</sup> 6 cp / 2 SWS	berufsp.Sem. 2 cp	Sozial-managem. I & II 4,5 cp / 2 SWS
6. Sem. 30 cp / 19 SWS	2,5 cp / 2 SWS	2,5 cp/1 SWS #	2,5 cp / 2 SWS	2,5	4,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	5,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	VT Arbeitsfeld 5 cp / 4 SWS		2,5 cp / 2 SWS
7. Sem. 30 cp / 12 SWS									Sozialpäda- gogik u. Ethik 5 cp / 4 SWS	5 cp / 4 SWS	5 VT Methoden cp / 4 SWS	5 BA Arbeit 12 cp Kolloquium 3 cp

Summe: 210 ECTS / 122 SWS BA Soziale Arbeit (Reakkreditierung)

\* Die Module "Wahlpflicht" und "Vertiefungsrichtung Methoden" können im 6. oder 7. Semester absolviert werden.  
# Das Modul "Praxisprojekt" kann innerhalb eines Semesters oder über 2 Semester hinweg absolviert werden.

Stand: 17.01.2012

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“**

## **an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 27.06.2012 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 04.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

#### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

#### **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

##### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis;  
Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen

##### **2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens**

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

##### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

##### **abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium**

- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

#### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung:  
Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

#### **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen  
Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

#### **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

- § 34 Korrekturen der Bewertung

#### **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

- § 36 Widerspruchsverfahren

#### **Abschnitt V: sonstige Bestimmungen**

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

##### Anlagen:

- Bachelorzeugnis Deutsch
- Bachelorzeugnis Englisch
- Bachelorurkunde Deutsch
- Bachelorurkunde Englisch
- Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch
- Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch
- Diploma Supplement
- Prüfungsplan

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikuliert werden.

## **§ 2**

### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3**

### **Begriffe**

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

#### 1. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstantz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, §19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

#### 2. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- künstlerische Produktionen.

#### 3. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung; Fachreferate Zeitraum von mind. 20 Min, Kurzreferate Zeitraum von mind. 10 Min

#### 4. Hausarbeit:

schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, Umfang ca. 12 – 15 Seiten

#### 5. Dokumentationen

strukturierte Zusammenfassungen einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung Umfang: 3-5 Seiten

#### 6. wissenschaftliche Ausarbeitung

fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung, erörtert und diskutiert nach wissenschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten, Umfang: 3 – 5 Seiten

#### 7. Künstlerische Produktionen

TheaterInszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Perfomances, Film, elektronische Bild-/Ton-Animation, Video/Video-Installation/ musikalische Darbietung, Musik-CD, Musik-Collage, bildkünstlerische Arbeit / -Ausstellungen, Foto/ Fotomontage/ Fotoausstellung. Der zeitliche Umfang der künstlerischen Produktion ist gleichbedeutend mit dem einer wissenschaftlichen Hausarbeit

#### 8. Modulprüfung

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

#### 9. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

#### 10. ECTS Grade:

auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

#### 11. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

#### 12. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 8 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

#### § 4

### Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. SO § 3 Nr. 3). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS Punkte.
- (2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.
- (3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit
- (4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.
- (5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

#### § 5

### Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

#### § 6

### Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

#### § 7

### Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B. A.“.

#### § 8

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen / Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher

Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

- (2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena erfolgte.
- (3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.
- (5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena gilt.
- (6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- $X$  = gesuchte Note;
- $N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- $N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- $N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

- (7) Über die Anrechnung nach Abs. 1-6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

#### **Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder**

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein Professor des Fachbereichs als Vorsitzender,
- b) weitere Professoren des Fachbereichs, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- c) Studierende des Fachbereichs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) und b) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### **Zuständigkeit; Aufgaben**

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere
  - (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
  - (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple - Choice – Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### **Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates Sozialwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

#### **sonstige Regelungen**

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

### **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Studiengang Bachelor Soziale Arbeit ist das Prüfungsamt 2, welches dem Dekan des

Fachbereichs Sozialwesen untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung und Übergabe der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena an die Absolventen;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Erstellung des Prüfungsplanes für den FB SW und die Koordinierung der Raumplanung mit der zentralen Studienorganisation
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Betreuung der Einschreibungen
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 11, 12) abgenommen.
- (2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 11 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) Für die Bachelorarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.
- (4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

### **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studienganges Bachelor Soziale Arbeit ernannt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.
- (3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

Die Modulprüfungen, außer denen des Moduls Bachelorarbeit, müssen bis spätestens zum Ende des 11. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

### **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

## § 16

### **Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

## § 17

### **Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
  - die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

## § 18

### **Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

## § 19

### **Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Werktagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 20

### **Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt

zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## § 21

### Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple – Choice – Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple – Choice – Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges Bachelor Soziale Arbeit angeboten werden können (s. § 3, Nr.3-7).

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

## § 23

### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des auf die letzte erfolgreich abgelegte Modulprüfung folgenden vierten Semesters angemeldet werden. Erfolgt in dieser Frist keine Anmeldung, gilt der erste Versuch der Bachelorarbeit als „nicht bestanden“. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag begründete Ausnahmefälle von dieser Regelung zulassen. Der § 10 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena bleibt unberührt.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 11), die in einem für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann zum 1. eines jeden Monats erfolgen, die Bearbeitungszeit beginnt am 20. des entsprechenden Monats der Anmeldung. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von Orientierungspraktikum, Praxissemester und Praxisprojekt,
- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits



die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 11 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal 6 Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40-60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Selbstständigkeitserklärung).

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

(10) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat

#### **§ 24 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs.5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

#### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

##### **§ 25**

##### **Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs.4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs.5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

##### **§ 26**

##### **Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, im Falle der 2. Wiederholung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung ist bei Nichtantritt ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung

sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,

- der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 27

### Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/ Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## § 28

### Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

### **§ 29 bestandene Modulprüfung**

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens „ausreichend“ ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

### **§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen**

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### **§ 31 Bachelorzeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gegesigelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### **§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal vier Modulprüfungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“, Note 4,0 ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

### **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

- (1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt III: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt<sup>2</sup>, Fachbereich Sozialwesen, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
  - a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
  - b) eine Kopie der Bachelorurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:
  - a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
  - b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
  - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

**§ 38**  
**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen*

*Prof. Dr. H. Ludwig*

***Genehmigung***

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena*

*Jena, den 04.07.2012*

*Prof. Dr. G. Beibst*

**Anlagen**

- Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage V: Diploma Supplement
- Anlage VI: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch
- Anlage VII: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch
- Anlage VIII: Prüfungsplan

# BACHELORZEUGNIS



Herr/ Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich Sozialwesen  
für den Studiengang Bachelor of Arts  
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS-Credits

Bachelorarbeit  
Kolloquium zur Bachelorarbeit  
**Modul Bachelorarbeit**

**Module:**

Grundlagen des Studiums:

- Mentoring
- Propädeutik 1 – Wissenschaftliches Arbeiten
- Propädeutik 2 – Fremdsprache .....
- Allgemeinbildendes Seminar - .....

Fachwissenschaft Sozialer Arbeit

Einführung in das rechtliche Denken: Grundlagen des Zivilrechts,  
des öffentlichen Rechts und Zivilrechts (Recht I)

Familienrecht; Jugendhilferecht; Recht der Existenzsicherung  
(Recht II)

Grundlagengebiete der Psychologie

Soziologie für die Soziale Arbeit

Nonverbale und verbale Kommunikation für die Gesprächsführung

Funktionen und Institutionen pädagogischen Handelns (Erz.wiss.)

Orientierungspraktikum

Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit

Gesundheitswissenschaften

Betriebsaufbau, Finanzierung & Rechnungswesen, Gemeinnützigkeit  
(Sozialmanagement 1)

Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden

Berufspraktisches Semester – Praxisfeld .....

Praxisprojekt - .....

Konzepte methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit

Fachwissenschaft Sozialer Arbeit II

Angewandte Psychologie

Rechtliche Vertiefungsgebiete

Marketing, Qualitätsmanagement, Organisationslehre, Personal-  
management, Rechtsformen (Sozialmanagement II)

Bildkommunikation und Medienpädagogik

Vertiefung Methoden in der Sozialen Arbeit

Sozialpädagogik und Ethik

Sozialpolitik

Integratives Studienmodul (Wahlpflichtmodul)

Vertiefungsrichtung Arbeitsfeldbezogen .....

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %



# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

the Bachelor Examinations

at the department of Social Work

in the degree programme Bachelor in Social Work

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr ..... obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS- Credits
Bachelor Thesis		
Colloquium		
Module Bachelor Thesis		
<b>Modules:</b>		
Fundamentals Module		
Mentoring		
Propaedeutics 1 – Scientific Method		
Propaedeutics 2 – Language		
General-Education Course		
Specialist Science of Social Work		
Introduction to Public and Private Law		
Introduction to Family, Juvenile und Social Law		
Basics of Psychology		
Sociology for Social Work		
Nonverbal und Verbal Communication		
Educational Sciences – Features and Institutions		
Practice Learning Opportunity		
Introduction to Social Work Methods		
Health Science/ Public Health		
Operating Structure, Finance & Accounting, Common Good (Social Management 1)		
Empirical Methods in Social Research		
Practical Training- area of practise.....		
Practice-based Project - .....		
Advanced Social Work Methods		
Theoretical Approaches to Social Work		
Applied Psychology for Social Work		
Specialisation in Law		
Marketing, Quality Management, Organization Theory, Personnel Management, Legal Forms (Social Management 2)		
Media Related Communication and Media Education		
Specialisation Social Work Methods		
Ethics and Social Pedagogy		
Social Policy		
(Multidisciplinary) Elective Module		
Specialisation Field of Work		

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:

A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



# **BACHELOR URKUNDE**

Die ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich **SOZIALWESEN**

im Studiengang **Bachelor of Arts Soziale Arbeit**

bestandenem Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Arts**  
**(B. A.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



# BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme Bachelor in Social Work

the academic degree

**Bachelor of Arts**  
**(B. A. )**

Jena, .....

The Rector



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## **1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**

### **1.1 Family Name**

Mustermann

### **1.2 First Name(s)**

Max

### **1.3 Date, Place, Country of Birth**

1 May 1979, Jena, Germany

### **1.4 Student ID Number or Code**

123456

## **2 QUALIFICATION**

### **2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts, B. A.

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

### **2.2 Main Field(s) of Study**

Social Work

### **2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

**Status (Type/ Control)**

same/ same

### **2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

Fachbereich Sozialwesen

**Status (Type/ Control)**

same/ same

### **2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**

German

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

3,5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The department of Social Work at the University of Applied Sciences Jena provides a scientifically based degree for social workers leading to the degree of Bachelor of Arts. The aim of the course is to impart to students the competence to work autonomously in their professional lives.

The course offers the possibility of practical training, scientific work and application-oriented research as part of the work carried out by the University of Applied Sciences. The teaching and the course of studies impart to the students the necessary knowledge, skills and methods to prepare them for their careers in social work enabling them to act independently and responsibly while carrying out their works as social workers and to identify the social preconditions for their professional actions.

Social work is delivered on the basis of social mandates, independent scientific knowledge and the ethics of social work. The technical quality of social work is evaluated by suitable measures. Social work covers the provision of advice and information, skills/training, the organisation of learning processes (in education, training, parenting) treatment, mediation, co-ordination and intercommunication with other bodies, provision of support and help, support and legal representation, compilation of reports, lobbying for disadvantaged, discriminated and peripheral groups.

Social work comprises individual case support, social group work, community work, social research and social planning. Social work is carried out in the social field and increasingly in the business, commercial and the political fields as well. The first three semesters (basic studies) consist of compulsory subjects like introduction to Social Work, Law, Psychology, Sociology, Cultural Communication, Health Science, Methods of Research ect.

The following four semesters (advanced studies) offer different subjects in the fields of: Educational Science, Methods of Social Work, Non-Profit Management, practical training, Social Policy, Law. The Bachelor Thesis completes the degree programme.

#### **4.3 Programme Details**

See "Bachelorzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtprädikat "..."

Based on final examinations cf. "Bachelorzeugnis"

### **5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

#### **5.1 Access to Further Study**

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

#### **5.2 Professional Status**

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Arts" and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded.

### **6 ADDITIONAL INFORMATION**

#### **6.1 Additional Information**

The department of Social Work is very much interested in international contacts and therefore maintains active and stable relations especially within the Socrates University Network of European Schools of Social Work. Students can take part in the international exchange for an internship or an academic year abroad.

#### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: <http://www.sw.fh-jena.de>

For national information sources, cf. section 8.8

### **7 CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- „Bachelorurkunde“
- „Bachelorzeugnis“
- „Bachelor Certificate“
- „Transcript of Records“

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department



Herr/ Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich SOZIALWESEN  
für den Studiengang BACHELOR OF ARTS SOZIALE ARBEIT  
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme BACHELOR OF ARTS IN SOCIAL WORK

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

## Anlage VIII: Prüfungsplan

Modul	Lage der Prüfung im Semester	Prüfungsart: schriftl. als Klausur mündlich, alternativ (Spezifikation)	Dauer der Prüfungsleistung	Wichtung der Prüfungsleistung	Studienleistungen in einem Modul	SWS Präsenzstunden	ECTS des Moduls	Voraussetzung für die Ableistung einer Prüfungsleistung
SW.1.101 Grundlagen des Studiums	1. Sem.				1 Studienleistung ( Referat/ Dokumentation / Testat)	3 SWS	8 cp	
	2. Sem.				1 SL (Protokoll)	3 SWS		
	3. Sem.				2 SL 1 K (60 Min.) & 1 künstl. Produktion oder 1 Präsentation	4 SWS		
SW.1.102 Soziale Arbeit I	1. & 2. Sem.	1 PL (H/R)		2	1 SL (wissenschaftliche Ausarbeitung/R)	6 SWS	10 cp	
SW.1.103 Recht I	1. Sem.	1 PL Klausur	120 Min.	1		4 SWS	5 cp	
SW.1.104 Recht II	3. Sem.	1 PL Klausur	120 Min.	2		6 SWS	9 cp	
SW.1.105 Psychologie I	2. Sem.	1 PL Klausur	180 Min.	2		6 SWS	10 cp	
SW.1.106 Soziologie	1. Sem.	1 TPL Teilklausur	90 Min.	2		6 SWS	10 cp	
	2. Sem.	1 TPL Teilklausur	60 Min.					
SW.1.107 Kulturelle Kommunikation I	1. oder 2. Sem.	1 PL (H/R)		1		4 SWS	5 cp	
SW.1.108 Erziehungswissenschaft	1. oder 2. Sem.	1 PL (H/R)		1		4 SWS	5 cp	
SW.1.109 Orientierungspraktikum	2.-3. Sem.			2	SL Praxisbericht/ Teilnahme Praxisreflexion	1 SWS	10 cp	

SW.1.110 Methoden der Sozialen Arbeit I	2./ 3. Sem.	1 PL (H/R)		1,5	1 SL (Kurzreferat, wissenschaftl. Ausarbeitung, Dokumentation, Videoanalyse, praktische Übung & deren Auswertung)	6 SWS	7 cp	
SW.1.111 Gesundheitswissenschaft	3.Sem.	1 PL Klausur	120 Min.	1		4 SWS	5 cp	
SW.1.112 Sozialmanagement I	3. Sem.	1 PL Klausur	60 Min.	1	2 SL (Referat/Protokoll/Dokumentation, u.Ä.)	2 SWS	3 cp	
SW.1.113 Forschungsmethoden	2./3. Sem.	1 PL H/R		1		4 SWS	5 cp	
SW.1.114 Berufspraktisches Semester	4. Sem. (mit Verlauf ins 5.Sem.)	1 Kolloquiumsarbeit und mdl. Prüfung		2		9 SWS/ 23 Wochen	30 cp	Absolvierung Modul Orientierungspraktikum (SW.1.109)
SW.1.115 Praxisprojekt	5./6. Sem.	1 PL Projektpräsentation		1		2 SWS	5 cp	mit Erfolg abgeleitetes Berufspraktikum
SW.1.116 Methoden der Sozialen Arbeit II	5./6. Sem.	1 PL (M)		1	1 SL (Kurzreferat, wissenschaftl. Ausarbeitung, Dokumentation, Videoanalyse, praktische Übung & deren Auswertung)	4 SWS	5 cp	Abschluss der Module SW.1.102, SW.1.110 und mit Erfolg abgeleitetes Berufspraktikum
SW.1.117 Soziale Arbeit II	6. Sem.	1 PL mündlich		1,5		4 SWS	7 cp	bestandenes Modul SW.1.114 (berufspraktisches Semester)
SW.1.118 Psychologie II	5./6. Sem.	1 PL mündlich		1		4 SWS	5 cp	bestandene Prüfung im Modul SW.1.105
SW.1.119 Recht III	5. Sem.	1 TPL H/R/K	120 Min.	1		4 SWS	5 cp	bestandene Module SW.1.103 und SW.1.104
	6. Sem.	1 TPL H/R/K	120 Min.					

SW.1.120 Sozialmanagement II	5./6. Sem.	1 PL K	60 Min.	1	4 SL ( Referat/ Protokoll/ Dokumentation, u.Ä.)	4 SWS	7 cp	bestandene Prüfungsleistung im Modul SW.1.112
SW.1.121 Kulturelle Kommunikation II	5./6. Sem.	1 PL M/ H/ R		1		4 SWS	5 cp	bestandene Prüfung im Modul SW.1.107
SW.1.122 Vertiefungsrichtung Methoden	6. oder 7.Sem.	1 PL H/R		1		4 SWS	5 cp	mit Erfolg abgeleitetes Berufspraktikum
SW.1.123 Sozialpädagogik und Ethik	7. Sem.	1 PL H/R		1		4 SWS	5 cp	bestandenes Modul SW.1.114 (berufspraktisches Semester)
SW.1.124 Sozialpolitik	5./6. Sem.	1 PL H/R (alternativ auch K)	90 Min. (K)	1		4 SWS	8 cp	mit Erfolg abgeleitetes Berufspraktikum
SW.1.125 Wahlpflichtmodul	5. oder 6. Sem.			1	1 SL Projektpräsentation	2 SWS	6 cp	
SW.1.126 Vertiefungsrichtung Arbeitsfeldbezogen	6./7. Sem.	1 PL K/H/R	60 Min. (K)	2		8 SWS	10 cp	mit Erfolg abgeleitetes Berufspraktikum
SW.1.127 Bachelor-Arbeit	7. Sem.	Arbeit & Kolloquium	11 Wo./ 30 Min.	3			15 cp	Bei Anmeldung zum Kolloquium müssen alle vorhergehenden Module (SW.1.101 – SW.1.126) sowie die Bachelorarbeit erfolgreich abgelegt sein.

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“**

## **an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 27.06.2011 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 04.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

#### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

#### **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

##### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen

##### **2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens**

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

##### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple – Choice - Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Masterarbeit, Kolloquium

§ 23 Masterarbeit

§ 24 Kolloquium

#### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

#### **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Masterzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

#### **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

- § 34 Korrekturen der Bewertung

#### **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

- § 36 Widerspruchsverfahren

#### **Abschnitt V: sonstige Bestimmungen**

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen:

- Masterzeugnis Deutsch
- Masterzeugnis Englisch
- Masterurkunde Deutsch
- Masterurkunde Englisch
- Diploma Supplement
- Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch
- Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch
- Prüfungsplan

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Masterstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2013 immatrikuliert werden.

## **§ 2**

### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3**

### **Begriffe**

- (1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

#### 1. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (s. SO § 3, Nr.3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

#### 2. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3, Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- künstlerischen Produktionen.

#### 3. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung; Fachreferate Zeitraum von mind. 20 Min, Kurzreferate Zeitraum von mind. 10 Min

#### 4. Hausarbeit:

schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, Umfang ca. 15 – 25 Seiten

#### 5. Dokumentationen

strukturierte Zusammenfassungen einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung Umfang: 3-5 Seiten

#### 6. wissenschaftliche Ausarbeitung

fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung, erörtert und diskutiert nach wissenschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten, Umfang: 3 – 5 Seiten

#### 7. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

#### 8. Modulprüfung

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

#### 9. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.10) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

#### 10. ECTS Grade:

auf dem ECTS (s. Nr. 9) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

#### 11. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

#### 12. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 11, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

#### 13. konsekutiver Masterstudiengang

Masterstudiengang, der einen vorausgegangenen, nicht notwendigerweise hochschuleigenen, Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert.

- (2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

## § 4

### Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 7). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS Punkte.
- (2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.
- (3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Masterstudienganges Soziale Arbeit.
- (4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.
- (5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

## § 5

### Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

## § 6

### Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

## § 7

### Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M. A.“.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt zur Promotion.

## § 8

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen

(inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

- (2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena erfolgte.

- (3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

- (5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena gilt.

- (6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N<sub>max</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N<sub>min</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N<sub>d</sub> = tatsächlich erreichte Note.

- (7) Über die Anrechnung nach Abs. 1-6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.



## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

#### Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

- (1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a) ein Professor des beteiligten Fachbereichs als Vorsitzender,
  - b) weitere Professoren des Fachbereichs, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
  - c) Studierende des Fachbereichs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### Zuständigkeit; Aufgaben

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
  - b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
  - c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8
  - d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere
    - (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
    - (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
  - e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
  - f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

- (5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates Sozialwesen entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

#### sonstige Regelungen

- (11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.
- (12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Studiengang Master Soziale Arbeit ist das Prüfungsamt 2, welches dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten.

Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung und Übergabe der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena an die Absolventen;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Erstellung des Prüfungsplanes für den FB SW und die Koordinierung der Raumplanung mit der zentralen Studienorganisation;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und die Betreuung der Einschreibungen
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 11, 12) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 11 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Für die Masterarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studienganges Master Soziale Arbeit ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

Die Modulprüfungen, außer denen des Moduls SW.2.108 Masterarbeit, müssen bis spätestens zum Ende des 6. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

### **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

## § 16

### **Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

## § 17

### **Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
  - die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

## § 18

### **Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

## § 19

### **Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 22 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 20

### **Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindesdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im

Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## § 21

### Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche

Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges Master Soziale Arbeit angeboten werden können (s. § 3, Nr. 3-6).

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium

## § 23

### Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit soll spätestens zum Ende des auf die letzte erfolgreich abgelegte Modulprüfung übernächsten Semesters angemeldet werden. Erfolgt in dieser Frist keine Anmeldung, gilt der erste Versuch der Masterarbeit als nicht bestanden. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag qualifizierte Ausnahmefälle von dieser Regelung zulassen.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 11), die in einem für den Masterstudiengang Soziale Arbeit relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Die Anmeldung zur Masterarbeit kann zum 1. eines jeden Monats erfolgen, die Bearbeitungszeit beginnt am 20. des entsprechenden Monats der Anmeldung. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsamt oder beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang Soziale Arbeit an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal 8 Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60-80 Seiten haben.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Selbstständigkeitserklärung).

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden (siehe § 32 Abs. 5).

#### **§ 24 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Masterarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. 1 Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs.5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

#### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

##### **§ 25**

##### **Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs.4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs.5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

##### **§ 26**

##### **Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, im Falle der 2. Wiederholung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung ist bei Nichtantritt ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/

Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 27

### Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## § 28

### Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

### § 29

#### bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens „ausreichend“ ist und die erforderlichen Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

### § 30

#### Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

- (1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.
- (2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### § 31

#### Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt.
- (2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Masterarbeit/ das Kolloquium benotet wurde.
- (5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

### § 32

#### Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal 2 Modulprüfungen.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.
- (4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.
- (5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“, Note 4,0 ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.
- (7) Bestandene alternative Prüfungsleistungen sowie erfolgreich absolvierte Studienleistungen brauchen nicht wiederholt zu werden.

### § 33

#### Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.
- (2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.
- (3) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## 6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

### § 34

#### Korrekturen der Bewertung

- (1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Mo-

dulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt III: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36**

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt 2, Fachbereich Sozialwesen, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37**

#### **Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
  - a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
  - b) eine Kopie der Masterurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:
  - a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
  - b) die Gutachten zur Masterarbeit,
  - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen*

*Prof. Dr. H. Ludwig*

*Genehmigung*

*Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

*Jena, den 04.07.2012*

*Prof. Dr. G. Beibst*

Anlagen

- Anlage I: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage II: Masterzeugnis Englisch
- Anlage III: Masterurkunde Deutsch
- Anlage IV: Masterurkunde Englisch
- Anlage V: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch
- Anlage VI: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch
- Anlage VII: Diploma Supplement
- Anlage VIII: Prüfungsplan



# Masterzeugnis



**Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang Master Soziale Arbeit

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/ Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Credits
Masterarbeit		
Kolloquium zur Masterarbeit		

**Modul Masterarbeit**

**Pflichtmodule:**

- Fachwissenschaft Soziale Arbeit
- Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit
- Internationales – Politik
- Management
- Führung: Personal- und Organisationsentwicklung
- Recht
- Forschungs- und Entwicklungsprojekt

Das Thema des Forschungs- und Entwicklungsprojektes lautet:

.....

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

the Master Examination

at the department of Social Work

in the degree programme Master in Social Work

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

Ms/ Mr ..... obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS- Credits
Master Thesis		
Colloquium		
Module Master Thesis		

**Compulsory Modules:**

Social Work as an Academic Discipline

Research Methods

International Issues – Politics

Management

Management: Personnel- and Organisational Development

Law

Research and Development Project

The Topic of the Research and Development Project is:

.....

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:

A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



**Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

# MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich SOZIALWESEN

im Studiengang Master Soziale Arbeit

bestandenem Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Arts**  
**(M. A.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



**Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

# MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Master Examination on .....

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme Master in Social Work

the academic degree

**Master of Arts**  
**(M. A.)**

Jena, .....

The Rector





This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## **1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**

### **1.1 Family Name**

Mustermann

### **1.2 First Name(s)**

Max

### **1.3 Date, Place, Country of Birth**

1 May 1979, Jena, Germany

### **1.4 Student ID Number or Code**

123456

## **2 QUALIFICATION**

### **2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts, M. A.

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

### **2.2 Main Field(s) of Study**

Social Work

### **2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

**Status (Type/ Control)**

same/ same

### **2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

Fachbereich Sozialwesen

**Status (Type/ Control)**

same/ same

### **2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**

German

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

1,5 years (3 semesters), 90 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7, and first degree (B.A., Diplom) in Social Work of neighbouring disciplines (e.g. Sociology, Educational Science, etc.)

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The degree programme Master Social Work requires a successfully completed Bachelor of Arts Degree, preferably in Social Work or an assimilable subject, (with a final score of 2.0 or better). The degree programme qualifies the graduate for managerial positions in various fields of social work as well as for a further academic career.

This means that as well as receiving professional in-depth training in social work theory, the graduate will above all be able to apply the acquired knowledge reflectively for the purpose of developing a socio-pedagogical professional competence, based on practical and systemic analysis, socio-pedagogical diagnosis and negotiations with clients. In addition the graduate will be able to understand complex relationships and to adequately react to them. The ability to plan, to reflect, to conceive, to coordinate, to organise, to evaluate and to supervise are skills closely linked to these professional competences. They affect both, structural organisational development as well as social skills when associating with members of staff.

This degree programme is about a specialised further academic qualification based on a generalist training approach as adopted in the Bachelor degree programme.

A greater emphasis has been placed on research/ research methods, development and evaluation, as well as on the course contents covering managerial functions. Due to the latter another strategic focus of the degree course concentrates on a sound instruction in law, especially contract law, labour legislation, conflict management and the like.

This approach qualifies the graduate for both, employment in the higher grades of Civil Service and a continuative academic career (studying for PhD, etc.). This latter option is provided for by the R&D Project (research and development project), in which a practice-oriented research and/ or development assignment will be elaborated empirically, conceptually and with regards to content. This consecutive and application-oriented course of study leading to the degree Master of Arts provides students with an additional qualification to enter the relevant profession.

#### **4.3 Programme Details**

See "Masterzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtpredikat "..."

Based on final examinations cf. "Masterzeugnis"

### **5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

#### **5.1 Access to Further Study**

The Master degree qualifies to apply for admission to a doctoral thesis.

#### **5.2 Professional Status**

The Master degree entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded, e.g. in the management of social institutions.

### **6 ADDITIONAL INFORMATION**

#### **6.1 Additional Information**

#### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: <http://www.sw.fh-jena.de>

For national information sources, cf. section 8.8

### **7 CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“

„Masterzeugnis“

„Master Certificate“

„Transcript of Records“

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

Herr/ Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich **SOZIALWESEN**  
für den Studiengang **MASTER OF ARTS SOZIALE ARBEIT**  
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad .....

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme MASTER OF ARTS IN SOCIAL WORK

the Master Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

This document is part of the Master certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

## Anlage VIII: Prüfungsplan

Modul	Lage der Prüfung im Semester	Prüfungsart: schriftl. als Klausur mündlich, alternativ (Spezifikation)	Dauer der Prüfungsleistung	Wichtung der Prüfungsleistung	Studienleistungen im Modul	SWS	ECTS	Voraussetzung für die Ableistung einer Prüfungsleistung
SW.2.101 Soziale Arbeit	1. und 2. Sem.	2 Hausarbeiten		2		6 SWS	10 cp	
SW.2.102 Forschungsmethoden	2. Sem.	1 PL Klausur	150 Min.	2		6 SWS	10 cp	sozialwissenschaftl. Forschungsmethoden auf Bachelor Niveau
SW.2.103 Internationales – Politik	2. Sem.	1 Hausarbeit mit Präsentation		1		4 SWS	5 cp	
SW.2.104 Management	2. Sem.	1 Hausarbeit (Falllösung)		2		6 SWS	10 cp	
SW.2.105 Führung: Personal- und Organisationsentwicklung	1. oder 2. Sem.	1 Hausarbeit/Referat		2		6 SWS	10 cp	
SW.2.106 Recht	2 oder 3. Sem.	1 PL (Referat/ Präsentation oder Klausur oder Hausarbeit) in einem der 3 Seminare	180 Min.	2	je 1 SL in jedem der beiden Seminare, in denen keine PL erbracht wurde (Referat/ Präsentation/ Hausarbeit oder Protokoll)	6 SWS	10 cp	
SW.2.107 Forschungs- und Entwicklungsprojekt	1.- 2. Sem. bzw. Anfang 3. Sem.	Forschungs- & Entwicklungsbericht (20-25 Seiten pro Teilnehmer); Präsentation der Projektergebnisse durch das Projektteam		3	aktive Teilnahme am Projekt	4 SWS	15 cp	Methoden in Forschung, Management; Personal- und Organisationsentwicklung auf Bachelor Niveau
SW.2.108 Masterarbeit	3. Sem.	Masterarbeit (60-80 Seiten) und Prüfungskolloquium	15 Wochen Kolloquium m 30 Min.	4			20 cp	bis zur Anmeldung zum Kolloquium erfolgreicher Abschluss der Module SW.2.101, 2.102, 2.103, 2.104, 2.105, 2.106, 2.107

# **Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“**

## **im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 14.06.2012 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 16.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### **Abschnitt II: Das Studium**

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktika
- § 12 Studierfreiheit
- § 13 Studienplan
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache
- § 16 Mindestteilnehmerzahl

### **Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen**

- § 17 Studienfachberatung

### **Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten

Anlage:

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Praktikumsordnung

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Begriffe**

Im Sinn dieser Ordnung sind:

1. Studiengang:  
der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG.

2. Modul:  
Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen:  
Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Vorlesung:  
Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

5. Seminar:  
Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit

aller Teilnehmer beruht und

- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

#### 6. Übung:

Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

#### 7. Praktikum:

Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

#### 8. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).

#### 9. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

#### 10. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

#### 11. Hausarbeit:

schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

#### 12. Vorpraktikum:

Praktikum, das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

#### 13. Integrierte Praxisphase:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

## **Abschnitt II: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften**

#### **§ 4**

#### **Ziele des Studiums**

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5**

#### **Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

#### **§ 6**

#### **Zugang zum Studium**

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens 12 Wochen vorzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt werden.



## **§ 7 Eignungsverfahren**

Dieser Paragraph findet in Bachelorstudiengängen keine Anwendung.

## **§ 8 Zulassung zum Studium**

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

## **§ 9 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

## **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

### **§ 10 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

### **§ 11 Praktika**

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Das Praxismodul findet in einem geeigneten Unternehmen bzw. einer Institution oder an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena betreut.

(4) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens acht Wochen.

(5) Es gilt die in Anlage 2 festgelegte Praktikumsordnung.

## **§ 12 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

## **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

### **§ 13 Studienplan**

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang an Semesterwochenstunden, ECTS-Kreditpunkten, Zuordnung zu den Studiensemestern und Art (Pflicht, Wahlpflicht oder Wahl) befindet sich im Studienplan/ Curriculum (Anlage 1).

(2) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.

(3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Studienschwerpunkte/ Mesomodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule durchgeführt werden, insbesondere bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

(4) Der Studienplan (Curriculum) enthält ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von sechs ECTS-Kreditpunkten. Der Student kann aus den im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe sechs ECTS-Kreditpunkte umfassen.

### **§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen**

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Hat der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan), so sind diese Module bis spätestens zum Kolloquium bzw. zur festgesetzten Frist nachzuweisen.

### **§ 15 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Prüfungsplan (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

(3) Einzelne Module können ab dem 4. Semester in Englisch gelehrt werden.

**§ 16**  
**Mindestteilnehmerzahl**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

**Abschnitt III:**  
**Studienbegleitende Maßnahmen**

**§ 17**  
**Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich SciTec neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen. Beratung zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie zu den Teilen der Ordnungen, die aus den Musterordnungen stammen, leistet der Justiziar der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

**Abschnitt IV:**  
**sonstige Bestimmungen**

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 16.07.2012*

*Prof. Dr. B. Fleck*  
*Dekan FB SciTec*

*Prof. Dr. G. Beibst*  
*Rektorin*

**Studienplan (Curriculum) für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“**Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester		1		2		3		4		5		6		ECTS Credits
		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	
GW.1.205	Mathematik I	4	0	2	0											6
GW.1.307	Physik I	3	0	2	0											6
SciTec.1.003	Allgemeine Anorganische Chemie	2	1	0	0											3
GW.1.111	Technisches Englisch (Teilmodul I)	0	0	3	0											3
SciTec.1.050	Grundlagen Werkstofftechnik	4	0	0	0											6
SciTec.1.120	Werkstoffprüfung	2	0	0	2											6
GW.1.207	Mathematik II	4	0	2	0											6
GW.1.308	Physik II	2	0	1	2											6
SciTec.1.004	Anorganische Chemie	1	0	0	2											3
GW.1.111	Technisches Englisch (Teilmodul II)	0	0	3	0											3
SciTec.1.104	Technische Mechanik	3	2	0	0											6
SciTec.1.168	Thermodynamik und Physikalische Chemie	3	1	0	1											6
ET.1.901	Elektrotechnik (Teilmodul I)	2	0	1	0											3
SciTec.1.210	Physikalische Werkstoffdiagnostik (Teilmodul I)	2	0	0	0											3
SciTec.1.211	Kunststoffchemie/ Verbunde	3	0	1	0											6
SciTec.1.143	Grundlagen Messtechnik	3	0	0	2											6
GW.1.401	Informatik	2	0	1	0											3
SciTec.1.070	Metalle I	2	0	0	1											3
SciTec.1.196	Grundlagen Konstruktion/ CAD	2	0	0	2											6

Anlage 1 zur Studienordnung für Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“

Nr.	Modulname	Semester						ECTS Credits						
		1	2	3	4	5	6							
		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	
		[in SWS]				[in SWS]				[in SWS]				
ET.1.902	Elektrotechnik (Teilmodul II)													
SciTec.1.210	Physikalische Werkstoffdiagnostik (Teilmodul II)	1	1	0	1	0	0	0	2					
SciTec.1.212	Kunststoffverarbeitung I	4	0	0	2									
SciTec.1.005	Anorganische nichtmetallische Werkstoffe	3	1	0	1									
SciTec.1.071	Metalle II	3	0	0	1									
SciTec.1.190	Fertigungstechnik	3	0	0	2									
BW.1.901	Betriebswirtschaftslehre													
SciTec.1.047	Grundlagen Qualitätsmanagement					2	0	0	0					
SciTec.1.213	Kunststoffverarbeitung II					2	0	0	1					
SciTec.1.032	Glas/ Keramik					2	0	0	2					
SciTec.1.214	Korrosion/ Oberflächentechnik					4	0	0	1					
MB.1.901	Betriebsfestigkeit					2	0	0	1					
	Wahlpflichtmodul					2	0	1	0					
SciTec.1.501	Soft Skills									0	2	0	0	
SciTec.1.600	Integrierte Praxisphase									8	Wochen			
SciTec.1.700	Bachelorarbeit									8	Wochen			
SciTec.1.800	Kolloquium													3
<u>Wahlpflichtmodule</u>														
Nr.	Modulname	Semester						ECTS Credits						
		1	2	3	4	5	6							
		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	
		[in SWS]				[in SWS]				[in SWS]				
SciTec.1.135	Biomaterialien					2	0	0	0					
SciTec.1.215	Metallurgie					2	0	0	1					
SciTec.1.163	Recycling von Metallen					2	0	0	1					
WI.1.141	Materialwirtschaft					2	0	1	0					
SciTec.1.192	3D-CAD					0	0	0	3					
SciTec.1.100	Steuerungs- und Regelungstechnik					2	1	0	0					

**Legende:** V – Vorlesung S – Seminar Ü – Übung P – Praktikum SWS - Semesterwochenstunden

# **Praktikumsordnung für die Praxismodule im Fachbereich SciTec**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Praktikumsziel
- § 4 Betreuung und Bearbeitungsablauf der Praxismodule
- § 5 Praktikumsdauer
- § 6 Zulassung
- § 7 Praxisstellen, Verträge
- § 8 Status des Studierenden am Praktikumsort
- § 9 Haftung
- § 10 Studiennachweis

Anlage:

Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit

## **§ 1. Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik ist Bestandteil der Studienordnung des Bachelorstudienganges Werkstofftechnik des Fachbereiches SciTec und regelt die Durchführung des Praxismoduls.

## **§ 2. Allgemeines**

- (1) Der Studiengang beinhaltet ein Praxismodul. Die Bezeichnung und zeitliche Einordnung dieses Praxismoduls ist im Studienplan ersichtlich.
- (2) Für das Praxismodul ist der jeweils vom Fachbereich benannte Studienfachberater zuständig. Er ist den Studierenden bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgt für den organisatorischen Ablauf der Praktika und pflegt die Beziehungen zu den Praxisstellen. Er arbeitet dabei eng mit dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche zusammen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen sind vom zuständigen Studienfachberater zu genehmigen.
- (4) Das Praxismodul der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (5) Während eines Praxismoduls kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Studienfachberaters gewechselt werden.

## **§ 3. Praktikumsziel**

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die Ingenieur Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld von Unternehmen und Institutionen erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiums entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Praxismoduls definiert.

## **§ 4. Zulassung**

- (1) Das Praxismodul darf erst ab dem im Studienplan vorgesehenen Semester begonnen werden.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Vorpraktikums sowie der Module bis einschließlich des 4. Fachsemesters) erfüllt, stellt der Studierende bei dem für das Praxismodul verantwortlichen Studienfachberater einen Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit (siehe Anlage zur Praktikumsordnung).

## **§ 5.**

### **Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls**

- (1) Die akademische Betreuung des Praxismoduls kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer des Fachbereiches SciTec oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, die im Studiengang „Werkstofftechnik“ Lehrveranstaltungen durchführen.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Hochschulbetreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert; bei Arbeiten außerhalb der Fachhochschule soll nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung an der Praxisstelle stattfinden.
- (3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.
- (4) Der Studierende verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind.
- (5) Der betreuende Hochschullehrer entscheidet über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikumsstätigkeit.

## **§ 6. Praktikumsdauer**

- (1) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens acht Wochen.
- (2) Der Studierende hat während des Praxismoduls keinen Urlaubsanspruch.

## **§ 7. Praxisstellen, Verträge**

- (1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Fachhochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Unternehmen oder Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen an.
- (3) Der Studierende schließt vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Studienfachberaters einzuholen (siehe § 4 Abs. 2).
- (4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle
  - a) den Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
  - b) dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
  - c) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
  - d) einen Praxisbetreuer zu benennen.
- (5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden
  - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
  - d) einen fristgerechten Bericht nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
  - e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 8. Status des Studierenden an der Praxisstelle**

Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Studierende mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Der Studierende ist an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

## **§ 9. Haftung**

Der Studierende ist während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

## **§ 10. Studiennachweis**

Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena sind dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche im Auftrag des betreuenden Hochschullehrers folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Genehmigung des Praxismoduls siehe § 4 Abs. 2 (vor Abschluss des Praktikumsvertrags),
- b) der Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),
- c) die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7 Abs. 4b,
- d) schriftlicher Bericht gemäß § 7 Abs. 5d.

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“**

## **im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 14.06.2012 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 16.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe 1
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

### **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 23 a Bearbeitungsablauf der Bachelorarbeit
- § 23 b Bewertung der Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen
- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 34 Korrekturen der Bewertung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

### **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

- § 36 Widerspruchsverfahren

### **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlage:

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas
- Anlage 3: Muster-Titelblatt der Abschlussarbeit
- Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 7: Diploma Supplement

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“ am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/ 2013 immatrikuliert werden.

## **§ 2**

### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3**

### **Begriffe**

- (1) Im Sinne dieser Ordnung sowie der zugehörigen Studienordnung sind:

#### 1. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstantz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

#### 2. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

#### 3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika.

#### 4. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

#### 5. Modulprüfung:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

#### 6. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die die Einschätzungen des Zeitaufwands (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

#### 7. ECTS Grade:

auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

#### 8. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

#### 9. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

- (1) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

## **§ 4**

### **Aufbau und Inhalt des Studiengangs**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Studiengangs.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.



## § 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

## § 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

## § 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“.

## § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.
- (2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena erfolgte.
- (3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten gelten die Regelungen des Abs. 1 sinngemäß. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.
- (5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;  
N<sub>max</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);  
N<sub>min</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);  
N<sub>d</sub> = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung einer Leistung im neuen Studiengang ist nur möglich, wenn noch kein Prüfungsversuch absolviert wurde.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

#### Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

- (1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a. vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
  - b. Studierende des Fachbereiches SciTec.Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues

Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

### **Zuständigkeit; Aufgaben**

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c. Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d. Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt, (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e. Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple - Choice – Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- f. Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

### **Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates des Fachbereichs SciTec entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

### **sonstige Regelungen**

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 10**

### **Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Studiengang „Werkstofftechnik“ ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereichs Grundlagenwissenschaften untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich:

- a. die Anmeldung zur Prüfung;
- b. die Prüfungsdatenverwaltung;
- c. die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena;
- d. die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- e. die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- f. die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Terminplanung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches;
- g. die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich SciTec und die Betreuung der Einschreibungen, sofern keine Einschreibung von Amts wegen erfolgt;
- h. die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Koordinie-

zung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.
- (2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeübt haben.
- (3) Für die Bachelorarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.
- (4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studienganges ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulverantwortlichen. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Aus-

gleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

- (3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

## **§ 14 Ausschlussfristen**

Die Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen müssen bis spätestens zum Ende des 2. Semesters nach empfohlener Ableistung im Studienplan erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

## **2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens**

### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens eine Woche vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen in deutscher Sprache erbracht werden. Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache der Prüfungsleistung gekennzeichnet. In englischsprachigen Modulen werden die Prüfungsfragen in Englisch gestellt. Antworten auf Prüfungsfragen sind englisch oder deutsch erlaubt.

### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung. In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss werden die Fri-

sten für die Anmeldung durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben und es wird über die Art und Weise der Anmeldung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a. der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - b. die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl (siehe § 32 Abs 2) überschreiten würde oder
  - c. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - d. bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - e. entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

#### **§ 18 Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

#### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die

Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling unverzüglich nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.

- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

#### **§ 20**

#### **Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer (auch bei Gruppenprüfungen) 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

#### **§ 21**

#### **Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen**

- (1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung voll-

ständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple – Choice – Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple – Choice – Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges „Werkstofftechnik“ verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches SciTec mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Das Praxismodul stellt ein eigenständiges Modul innerhalb des Studienganges „Werkstofftechnik“ dar. Die

akademische Betreuung des Praxismoduls kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer des Fachbereichs SciTec oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, die im Studiengang „Werkstofftechnik“ Lehrveranstaltungen durchführen. Das Praxismodul kann in Zusammenhang mit der Bachelorarbeit bewertet werden.

### Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

## § 23

### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die akademische Betreuung der Bachelorarbeit kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer des Fachbereichs SciTec oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, die im Studiengang „Werkstofftechnik“ Lehrveranstaltungen durchführen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Studienfachberater zu beantragen. Die Ausgabe erfolgt über den Studienfachberater, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges bis einschließlich des vorhergehenden Semesters und des Moduls „Soft Skills“ im 6. Semester (siehe Anlage 1). Soll die Bachelorarbeit im Ausland angefertigt werden, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von dieser Bedingung abweichen.
- ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Integrierten Praxisphase,
- eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zum Ende des auf die letzte Modulprüfung folgenden Semesters anzumelden, ansonsten gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des

einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal drei Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang bis ca. 60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung in festgebundener Form abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusätzlich ist die Abschlussarbeit in einem vom Hochschulbetreuer festgelegten Dateiformat in digitaler Form abzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

### **§ 23 a**

#### **Bearbeitungsablauf der Bachelorarbeit**

(1) Über den Fortgang der Arbeiten am Bachelorthema wird der Betreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert.

(2) Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss einen akademischen Abschluss besitzen. Der betriebliche Mentor bekundet durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular zur Ausgabe einer Bachelorarbeit seine Bereitschaft, dem Studierenden für die Dauer der Bearbeitung des Bachelorthemas Informationen und Hinweise zu geben und die Begutachtung der Arbeit durch eine schriftliche Stellungnahme mit einem Notenvorschlag zu unterstützen.

### **§ 23 b**

#### **Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll gemäß § 48 (8) ThürHG drei Monate nicht überschreiten.

(2) Der Bewertung liegen im Allgemeinen nachfolgende Kriterien zugrunde:

- a. Vollständigkeit,
- b. Kreativität, Ideen und Originalität,
- c. Wirtschaftliches Denken,

- d. Umfang und eigener Ergebnisanteil,
- e. Eigeninitiative,
- f. Objektivität und Beweiskraft,
- g. Logik und Systematik,
- h. Arbeitsintensität,
- i. Experimentelle Fähigkeiten,
- j. Praxisbezogenheit und Nutzen,
- k. Einbeziehung zugänglicher Literatur,
- l. Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
- m. Gliederung, Sprache und Ausdruck.

(3) Die Bachelorarbeit wird mit „nicht bestanden“(5,0) bewertet, wenn:

- a. sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
- b. der Prüfling die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
- c. sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

(4) Die Bachelorarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfer der Bachelorarbeit (siehe § 23 Abs. 10).

(5) Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Bachelorarbeit gelten folgende Festlegungen:

- a. Wird die Bachelorarbeit allein durch Gutachten von Hochschullehrern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena bewertet, so ist in der Regel eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen. Liegt das errechnete Mittel zwischen zwei vorgesehenen Noten, so einigen sich die beiden Prüfer auf eine der beiden nächstliegenden Noten.
- b. Ergänzende bzw. unterstützende Gutachten von Betreuern und Fachspezialisten werden bei der Notendifindung berücksichtigt.
- c. Weichen die Bewertungsvorschläge der Gutachter um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens von einem Dritten beschließen. Die darin vorgeschlagene Note wird nach den genannten Kriterien vollwertig bei der Einschätzung der Bachelorarbeit berücksichtigt.
- d. Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), genau eines die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Arbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt.

(6) Beim Auftreten formaler Mängel in der Bachelorarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird der Kandidat beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

### **§ 24**

#### **Kolloquium**

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor einer Kommission abgelegt. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, den Betreuern der Bachelorarbeit und einem Protokollanten. Der Vorsitzende und mindestens ein Prüfer, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, müssen Professoren sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt höchstens 60 Minuten. Dabei hält der Kandidat einen Vortrag von in der Regel 20 Minuten Dauer und stellt die mit dem Thema der Bachelorarbeit verbundene Zielstellung, die Ergebnisse sowie mögliche Schlussfolgerungen dar.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs.5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Zusätzlich zum Vortrag wird die Abschlussarbeit auf einem Poster präsentiert. Dieses ist in digitaler Form abzugeben.

(7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

#### 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

##### § 25

##### Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

##### § 26

##### Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet, wenn:

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/ Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen.
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

##### § 27

##### Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Bewertung einer im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten (nach ECTS-Punkten gewichtet) mit insgesamt 70 %, der Note der Bachelorarbeit mit 25 % und der Note des Kolloquiums mit 5 %. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 28

### Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

## § 29

### Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens „ausreichend“ ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

## § 30

### Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

## § 31

### Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier



Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, die entsprechenden ECTS-Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/ Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt/ ggf. beim Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### § 32

#### Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal vier Prüfungsleistungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Werden im Folgesemester reguläre Prüfungen angeboten, dann müssen die Studierenden diese als Wiederholungsprüfungen wahrnehmen. Ansonsten müssen die Studierenden an den Wiederholungsprüfungen teilnehmen, die in den ersten acht Vorlesungswochen des betreffenden Folgesemesters angeboten werden sollen.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

### § 33

#### Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert (s. § 30).

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## 6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

### § 34

#### Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerenden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
  - a. eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
  - b. eine Kopie der Bachelorurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
  - a. das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
  - b. die Gutachten zur Bachelorarbeit,
  - c. das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (3) Folgende Dokumente sind 5 Jahre aufzubewahren: Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.
- (5) Ausgesonderte Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 bis 3 werden nach Aussonderung dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 16.07.2012*

*Prof. Dr. B. Fleck  
Dekan FB SciTec*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin*

**Anlage 1: Prüfungsplan Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“**

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
GW.1.205	Mathematik I Mathematics I	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
GW.1.307	Physik I Physics I	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.003	Allgemeine Anorganische Chemie General and Inorganic Chemistry	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
GW.1.111	Technisches Englisch (Teilmodul I) Technical English (Sub-module I)	1	3	---	---	---	---	---	---	Englisch
SciTec.1.050	Grundlagen Werkstofftechnik Basic Materials Science	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.120	Werkstoffprüfung Materials Testing	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.207	Mathematik II Mathematics II	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
GW.1.308	Physik II Physics II	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.1.004	Anorganische Chemie Inorganic Chemistry	2	3	---	---	SP 60 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.111	Technisches Englisch (Teilmodul II) Technical English (Sub-module II)	2	3	---	---	AP: ST	100 %	---	---	Englisch
SciTec.1.104	Technische Mechanik Engineering Mechanics	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.168	Thermodynamik und Physikalische Chemie Thermodynamics and Physical Chemistry	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

**Anlage 1: Prüfungsplan Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“**

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
ET.1.901	Elektrotechnik (Teilmodul I) Electrical Engineering (Sub-modul I)	3	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
SciTec.1.210	Physikalische Werkstoffdiagnostik (Teilmodul I) Physical Materials Diagnostics (Sub-modul I)	3	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
SciTec.1.211	Kunststoffchemie/ Verbunde Chemistry of Polymers/ Composite Materials	3	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.143	Grundlagen Messtechnik Basics of Measurement Technology	3	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.401	Informatik Computer Sciences	3	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.070	Metalle I Metals I	3	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.1.196	Grundlagen Konstruktion/ CAD Basics of Engineering Design/ CAD	3	6	---	---	AP am PC 120 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

**Anlage 1: Prüfungsplan Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“**

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
ET.1.902	Elektrotechnik (Teilmodul II) Electrical Engineering (Sub-modul II)	4	3	---	---	SP 120 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.1.210	Physikalische Werkstoffdiagnostik (Teilmodul II) Physical Materials Diagnostics (Sub-modul II)	4	3	---	---	AP: ST	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.1.212	Kunststoffverarbeitung I Polymer Technology I	4	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.1.005	Anorganische nichtmetallische Werkstoffe Inorganic Non-metallic Materials	4	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.1.071	Metalle II Metals II	4	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.1.190	Fertigungstechnik Production Engineering	4	6	---	---	SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch

**Anlage 1: Prüfungsplan Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“**

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
BW.1.901	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	5	3	---	---	SP 60	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.047	Grundlagen Qualitätsmanagement Basics of Quality Management	5	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.1.213	Kunststoffverarbeitung II Polymer Technology II	5	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.1.032	Glas/ Keramik Glass/ Ceramics	5	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.1.214	Korrosion/ Oberflächentechnik Corrosion/ Surface Engineering	5	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
MB.1.901	Betriebsfestigkeit Fatigue Strength	5	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.135	Biomaterialien Biomaterials	5	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.215	Metallurgie Metallurgy	5	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.1.163	Recycling von Metallen Recycling of Metals	5	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
WI.1.141	Materialwirtschaft Materials Administration	5	---	3	---	SP 60	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.192	3D-CAD 3D-CAD	5	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.1.100	Steuerungs- und Regelungstechnik Industrial Process and Feedback Control	3	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch

**Anlage 1: Prüfungsplan Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“**

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.501	Soft Skills Soft Skills	6	3	---	---	AP	100 %	---	Deutsch	
SciTec.1.600	Integrierte Praxisphase Internship	6	12	---	---	AP: Prakti- kumsbericht	---	---	Deutsch/ Englisch	
SciTec.1.700	Bachelorarbeit Bachelor Thesis	6	12	---	---	AP: Bachelor- arbeit	100 %	Alle Modulprü- fungen	Deutsch/ Englisch	
SciTec.1.800	Kolloquium Colloquium	6	3	---	---	AP: Koll.	100 %	Bachelorarbeit	Deutsch/ Englisch	

Legende:

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul
PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

## Anlage 2 zur Prüfungsordnung

### Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Matrikel-Nr. \_\_\_\_\_

Studiengang \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Anschrift des Studenten / der Studentin während der Bachelorphase:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bachelorthema:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Betrieb / Einrichtung: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

Anschrift des Betriebes: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Mentor (Betrieb): \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
(Gutachter)

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Hochschulbetreuer: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
(Gutachter)

#### Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Bachelorthemen gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches SciTec an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einer Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
(Student / Studentin)

#### Vom Studienfachberater auszufüllen:

Bestätigung des Themas am: \_\_\_\_\_

Ausgabe des Themas am: \_\_\_\_\_

Abgabe der Arbeit bis: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
(Studienfachberater)



## **Muster-Titelblatt der Abschlussarbeit**

**Thema der Abschlussarbeit (deutsch)**

**Thema der Abschlussarbeit (englisch)**

Name, Vorname,

Geburtsdatum und -ort des Kandidaten

Matrikel-Nr.

Name Hochschulbetreuer und Mentor (Betrieb)

Ausgabe- und Abgabetermin

# BACHELORZEUGNIS

BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich **SciTec**  
für den Studiengang **„Werkstofftechnik“**  
die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Credits
GESAMTPRÄDIKAT	...	180
Bachelorarbeit	...	12
Kolloquium	...	3

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....  
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

## Anlage 4.1 zur Prüfungsordnung

	Noten	ECTS-Credits
<b>Pflichtmodule:</b>		
Mathematik I	...	6
Mathematik II	...	6
Physik I	...	6
Physik II	...	6
Allgemeine Anorganische Chemie	...	3
Anorganische Chemie	...	3
Informatik	...	3
Technisches Englisch	...	6
Grundlagen Werkstofftechnik	...	6
Werkstoffprüfung	...	6
Technische Mechanik	...	6
Thermodynamik und Physikalische Chemie	...	6
Elektrotechnik	...	6
Physikalische Werkstoffdiagnostik	...	6
Kunststoffchemie/ Verbunde	...	6
Grundlagen Messtechnik	...	6
Metalle I	...	3
Metalle II	...	6
Grundlagen Konstruktion/ CAD	...	6
Kunststoffverarbeitung I	...	6
Kunststoffverarbeitung II	...	6
Anorganische nichtmetallische Werkstoffe	...	6
Fertigungstechnik	...	6
Betriebswirtschaftslehre	...	3
Grundlagen Qualitätsmanagement	...	3
Glas/ Keramik	...	6
Korrosion/ Oberflächentechnik	...	3
Betriebsfestigkeit	...	3
Soft Skills	...	3
Integrierte Praxisphase (8 Wochen)	...	12
<b>Wahlpflichtmodule:</b>		
Biomaterialien	...	3
Metallurgie	...	3
Recycling von Metallen	...	3
Materialwirtschaft	...	3
3D-CAD	...	3
Steuerungs- und Regelungstechnik	...	3
<b>Wahlmodule/ Zusatzleistungen:</b>		
.....	...	...
.....	...	...

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches SciTec

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr. ....  
born on ..... in .....  
has passed on .....  
in department **SciTec**  
in degree programme **„Materials Engineering“**  
the Bachelor Examinations.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	180
Bachelor Thesis	...	12
Colloquium	...	3

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....  
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

**Anlage 4.2 zur Prüfungsordnung**

	Local Grade	ECTS-Credit
<b>Compulsory modules:</b>		
Mathematics I	...	6
Mathematics II	...	6
Physics I	...	6
Physics II	...	6
General and Inorganic Chemistry	...	3
Inorganic Chemistry	...	3
Computer Sciences	...	3
Technical English	...	6
Basic Materials Science	...	6
Materials Testing	...	6
Engineering Mechanics	...	6
Thermodynamics and Physical Chemistry	...	6
Electrical Engineering	...	6
Physical Materials Diagnostics	...	6
Chemistry of Polymers/ Composite Materials	...	6
Basics of Measurement Technology	...	6
Metals I	...	3
Metals II	...	6
Basics of Engineering Design/ CAD	...	6
Polymer Technology I	...	6
Polymer Technology II	...	6
Inorganic Non-metallic Materials	...	6
Production Engineering	...	6
Business Administration	...	3
Basics of Quality Management	...	3
Glass/ Ceramics	...	6
Corrosion/ Surface Engineering	...	3
Fatigue Strength	...	3
Soft Skills	...	3
Internship (8 weeks)	...	12
<b>Optional compulsory modules:</b>		
Biomaterials	...	3
Metallurgy	...	3
Recycling of Metals	...	3
Materials Administration	...	3
3D-CAD	...	3
Industrial Process and Feedback Control	...	3
<b>Optional modules/ additional qualifications:</b>		
.....	...	...
.....	...	...

Jena, .....

Head of  
Examination Board

Dean  
of Department SciTec

**Anlage 5.1 zur Prüfungsordnung**

ECTS-Grad zum BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich **SciTec**  
für den Studiengang **„Werkstofftechnik“**  
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:  
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %





Ms./ Mr. ....  
born on ..... in .....  
has passed on .....  
in department **SciTec**  
in degree programme **„Materials Engineering“**  
the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade ..... (grade)

Jena, .....

Head of  
Examination Board

Dean  
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

# BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich  
**SciTec**

Studiengang **WERKSTOFFTECHNIK**

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

## **Bachelor of Engineering**

**(B.Eng.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/ Der Rektor

# BACHELOR CERTIFICATE

The University of Applied Sciences JENA awards

Ms./ Mr. ....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

in the department  
**SciTec**

degree programme **MATERIALS ENGINEERING**

the academic degree

## **Bachelor of Engineering**

**(B.Eng.)**

Jena, .....

The Rector

## Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name

...

#### 1.2 First Name

...

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

...

#### 1.4 Student ID Number or Code

...

### 2 QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Materials Engineering

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

#### Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

#### Status (Type/ Control)

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First Degree/ Undergraduate Level with Thesis, cf. 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

3 years (6 semesters), 180 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7 and a 12-week pre-study-period of practical technical training.

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (optional)

#### **4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate**

The first three semesters deepen and facilitate the knowledge and skills of Mathematics, Physics and Languages and provide first encounters with technical basics. The courses of the 4th to 6th semester deal with a more specific technical education. A 8-week internship (industrial placement) accompanies the programme. The course is completed with the Bachelor thesis in the 6th semester.

#### **4.3 Programme Details**

See "Transcript of Records" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelor Certificate" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme, cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classifications (in original language)**

See "Transcript of Records" for "Gesamtprädikat: ... (Note)" (Final Grade)

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### 5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title Bachelor of Engineering and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

The programme maintains co-operations with various companies, research institutes and universities working on the field of materials engineering, with regard to internships, lectures and bachelor theses.

The course includes an internship in industry or in a research institution.

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: [www.scitec.fh-jena.de/de/werkstofftechnik/](http://www.scitec.fh-jena.de/de/werkstofftechnik/)

For national information sources, cf. section 8.8

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelorurkunde
- Bachelor Certificate
- Bachelorzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

---

Prof. Dr. ...  
Dean of Department

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

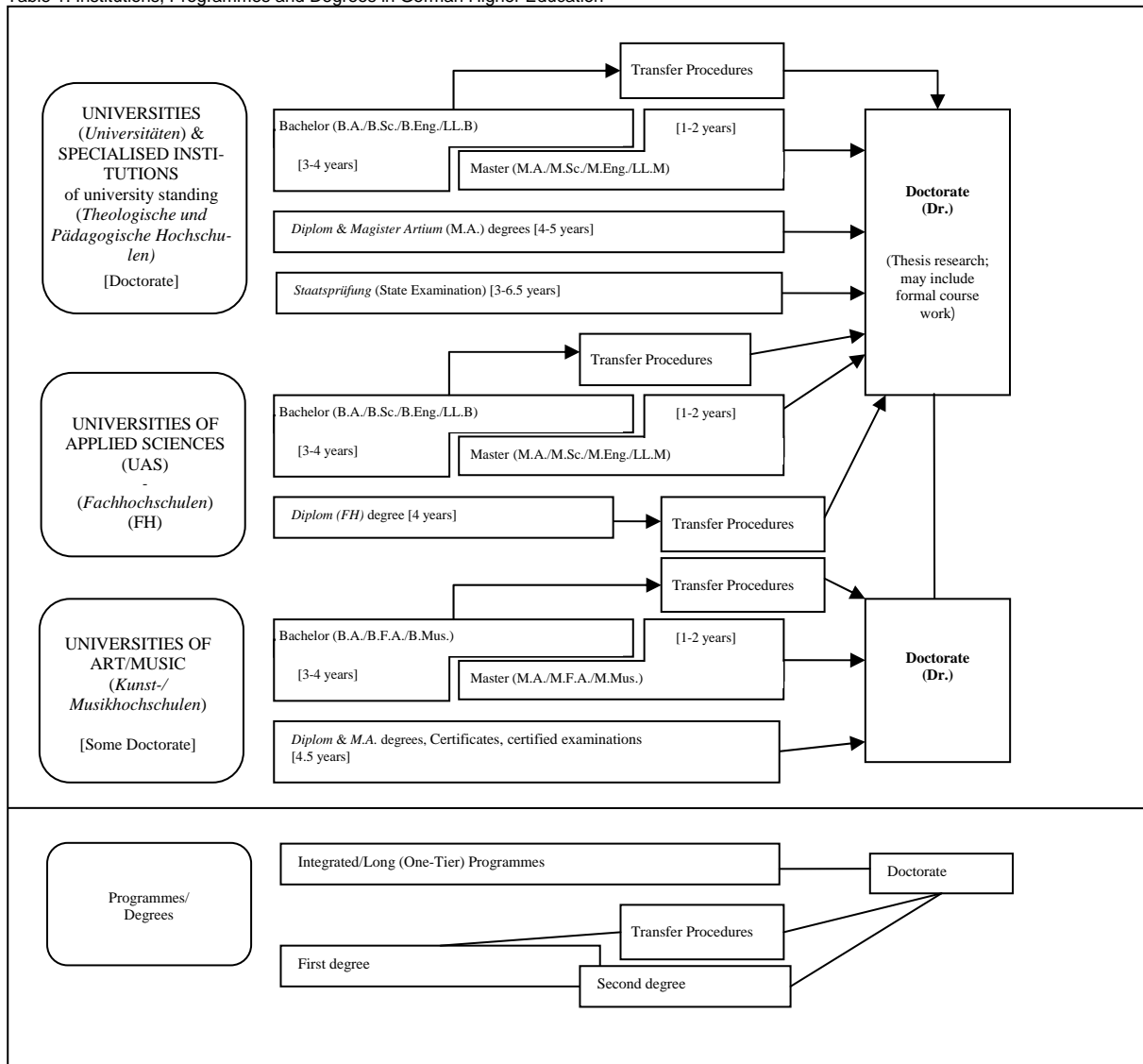
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 5.

<sup>6</sup> See note No. 5.



# **Studienordnung für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“**

## **im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 14.06.2012 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 16.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### **Abschnitt II: Das Studium**

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktika
- § 12 Studierfreiheit
- § 13 Studienplan
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache
- § 16 Mindestteilnehmerzahl

### **Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen**

- § 17 Studienfachberatung

### **Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten

Anlage:

Anlage 1: Studienablaufplan

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Masterstudiengang Werkstofftechnik/ Materials Engineering am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Begriffe**

Im Sinn dieser Ordnung sind:

1. Studiengang:  
der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG.

2. Modul:  
Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen:  
Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Vorlesung:  
Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

5. Seminar:  
Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit

aller Teilnehmer beruht und

- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

#### 6. Übung:

Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

#### 7. Praktikum:

Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

#### 8. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).

#### 9. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

#### 10. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

#### 11. Hausarbeit:

schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

#### 12. Vorpraktikum:

Praktikum, das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

#### 13. Integrierte Praxisphase:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

#### 14. Praxissemester:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

## **Abschnitt II: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften**

#### **§ 4**

#### **Ziele des Studiums**

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5**

#### **Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

#### **§ 6**

#### **Zugang zum Studium**

- (1) Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs.1 Nr.4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Werkstofftechnik/ Materials Engineering sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
  - a. Ein Bachelor-Abschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in Werkstofftechnik oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, dessen Cur-

riculum die fachlichen Eingangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Werkstofftechnik/ Materials Engineering abdeckt. Dies sind insbesondere Abschlüsse in den Fachrichtungen Physikalische Technik, Chemie, Physik, Mineralogie, Maschinenbau und vergleichbare Studiengänge.

- b. Eine nach § 7 (3) errechnete Gesamtnote dieses Abschlusses von mindestens 2,0.
- c. Gute Englischkenntnisse, die in der Regel entweder durch einen TOEFL-Test nachgewiesen werden oder durch den Nachweis, dass im Bachelor-Studium Module in englischer Sprache absolviert wurden. Bei diesen kann es sich auch um Fremdsprachenmodule handeln.

## **§ 7 Eignungsverfahren**

- (1) Eine Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsverfahrens zuständig. Der Auswahlkommission gehören drei für die Fachrichtung kompetente Professoren an, die vom Dekan eingesetzt werden.
- (2) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (3) Basis für die Gesamtnote ist die Note des Hochschulabschlusses nach § 6 (2). Auf Basis der folgenden Kriterien korrigiert die Auswahlkommission diese Note um jeweils bis zu 1,0 Zensurstufen, insgesamt jedoch höchstens um 1,5:
  - a. Substanz und Überzeugungskraft des Motivations-schreibens,
  - b. Qualität und Passgenauigkeit des absolvierten Bachelor-Studiums,
  - c. gegebenenfalls das Ergebnis einer freiwilligen Aufnahmeprüfung nach § 7 (4) und (5), mit der zusätzliche Qualifikationen berücksichtigt werden,
  - d. Forschungsarbeit auf einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet und deren Qualität.
- (4) Bewerber können auf Grund besonderer Eignungsmerkmale, die sich aus den schriftlichen Bewerbungsunterlagen ergeben, auf Antrag zur freiwilligen Aufnahmeprüfung zugelassen werden. Besondere Eignungsmerkmale sind insbesondere Befähigung und Aufgeschlossenheit für interdisziplinäre Themenstellungen, besondere Fachkenntnisse sowie die Neigung zu internationalen Aktivitäten. Diese Merkmale können insbesondere durch Erfolge in bestandenen Prüfungen, in einer Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit oder durch andere Leistungen, die auf eine besondere Qualifikation für ein Aufbaustudium schließen lassen, nachgewiesen werden.
- (5) Die freiwillige Aufnahmeprüfung besteht aus einem Auswahlgespräch. Der Dekan des Fachbereichs SciTec benennt für jedes Auswahlgespräch auf Empfehlung der Auswahlkommission mindestens einen Professor des Fachbereichs SciTec als Prüfer sowie einen Beisitzer. Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und dauert etwa 20 Minuten. Den Termin setzt die Auswahlkommission fest. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Bewerber in ein gemeinsames Gespräch einzubinden (Assessment). Dann

verlängert sich die Gesprächsdauer derart, dass auf jeden Kandidaten ca. 20 Minuten entfallen. Das Auswahlgespräch soll dem Prüfer oder den Prüfern ein Bild über die Persönlichkeit sowie die Eignung und Motivation des Bewerbers für den entsprechenden Masterstudiengang vermitteln. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten. Durch den oder die Prüfer wird eine Korrektur der Gesamtnote des Hochschulabschlusses von 0,0 bis 1,0 vergeben.

- (6) Erreicht oder versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.
- (7) Die Auswahlkommission kann dem Kandidaten Auflagen für die Erfüllung der Zulassungskriterien zum Masterstudium erteilen.
- (8) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Das bestandene Eignungsverfahren hat ein Jahr Gültigkeit.
- (10) Stellt sich die Täuschung gemäß § 7 Abs. 6 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

## **§ 8 Zulassung zum Studium**

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

## **§ 9 Immatrikulation**

- (1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

## **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

### **§ 10 Aufbau des Studiums**

- (1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

## **§ 11 Praktika**

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika.
- (2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind in der Anlage 1 dieser Studienordnung aufgeführt.

## **§ 12 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

## **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

### **§ 13 Studienplan**

- (1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang an Semesterwochenstunden, ECTS-Kreditpunkten, Zuordnung zu den Studiensemestern und Art (Pflicht, Wahlpflicht oder Wahl) befindet sich im Studienplan/ Curriculum (Anlage 1).
- (2) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Studienschwerpunkte/ Mesomodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule durchgeführt werden, insbesondere bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl.
- (4) Die Nichttechnischen Wahlpflichtmodule sind in einem Katalog im Studienplan (Curriculum) aufgelistet. Der Student muss Module mit insgesamt sechs ECTS-Kreditpunkten aus diesem Angebot auswählen. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Module in jedem Semester angeboten werden. Weitere Nichttechnische Wahlpflichtmodule können auf Antrag der Studierenden von der Studienkommission genehmigt werden.
- (5) Der Studienplan (Curriculum) enthält ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von zwölf ECTS-Kreditpunkten. Der Student kann aus den im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe zwölf ECTS-Kreditpunkte umfassen.

### **§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen**

- (1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.
- (2) Hat der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan), so sind diese

Module bis spätestens zum Kolloquium bzw. zur festgesetzten Frist nachzuweisen.

## **§ 15 Unterrichtssprache**

- (1) Unterrichtssprache ist deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Prüfungsplan (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

## **§ 16 Mindestteilnehmerzahl**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

## **Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen**

### **§ 17 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich SciTec neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen. Beratung zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie zu den Teilen der Ordnungen, die aus den Musterordnungen stammen, leistet der Justiziar der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

## **Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 16.07.2012*

*Prof. Dr. B. Fleck  
Dekan FB SciTec*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin*

**Studienplan (Curriculum) für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“**Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester 1			Semester 2			Semester 3			Semester 4			ECTS Credits			
		V	S	Ü P	V	S	Ü P	V	S	Ü P	V	S	Ü P				
														[in SWS]	[in SWS]	[in SWS]	[in SWS]
SciTec.2.117	Festkörperphysik/ -analytik I	3	0	1	0									6			
SciTec.2.119	Physikalische Grundlagen und Technologie der Metalle I	3	0	0	1									6			
SciTec.2.122	Konstruieren mit Kunststoffen	2	0	0	0									3			
SciTec.2.017	Introduction to FEM	2	0	0	1									3			
SciTec.2.056	Physikalische Grundlagen der Keramik	2	0	1	1									6			
SciTec.2.032	Microsystems Engineering	2	0	1	0									3			
	Nichttechnisches Wahlpflichtmodul 1													3			
SciTec.2.118	Festkörperphysik/ -analytik II					1	0	1	2					6			
SciTec.2.120	Physikalische Grundlagen und Technologie der Metalle II					3	0	1	0					6			
MT.2.902	Instrumental Chemical Analytics					2	0	0	1					3			
	Wahlpflichtmodul													12			
	Nichttechnisches Wahlpflichtmodul 2													3			
SciTec.2.112	Chemische Nanotechnologien					3	0	0	1					6			
SciTec.2.121	Verbundwerkstoffe/ Oberflächentechnologien					3	1	0	1					6			
SciTec.2.123	Kunststoffrecycling/ Alterung					2	0	2	0					6			
SciTec.2.126	Keramiktechnologie					2	0	0	2					6			
SciTec.2.124	Anwendungen der Bruchmechanik					2	0	0	1					3			
SciTec.2.095	Thermodynamik					2	0	1	0					3			
SciTec.2.501	Soft Skills											0	2	0	0	3	
SciTec.2.701	Masterarbeit													24			
SciTec.2.801	Kolloquium												16	3			
													Wochen				

Anlage 1 zur Studienordnung für Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester				ECTS Credits				
		1		2		3		4		
		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	
		[in SWS]				[in SWS]				
<b>Nichttechnisches Wahlpflichtmodul 1</b>										
GW.2.112	English for Specific Purposes I	0	0	3	0					3
GW.2.109	Weitere Fremdsprachen	0	0	3	0					3
BW.2.906	Intercultural Communication	0	2	0	0					3
BW.2.907	Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre	0	2	0	0					3
<b>Nichttechnisches Wahlpflichtmodul 2</b>										
GW.2.113	English for Specific Purposes II	0	0	3	0					3
GW.2.109	Weitere Fremdsprachen	0	0	3	0					3
BW.2.906	Intercultural Communication	0	2	0	0					3
BW.2.907	Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre	0	2	0	0					3
<b>Wahlpflichtmodul</b>										
SciTec.2.127	Schadensanalyse	2	0	0	1					3
SciTec.2.125	Kunststoffveredlung	2	0	1	0					3
SciTec.2.031	Micro- and Nanostructures	3	0	0	2					6
SciTec.2.113	Thin Films	2	0	0	1					3
SciTec.2.029	Materials for Sensors and Electronics	4	0	0	1					6
SciTec.2.061	Selected Topics of Sensor Technology	2	0	0	0					3
GW.2.402	Scientific Computing	4	0	0	3					9
SciTec.2.014	Gas Sensing and Aerosol Measurement	3	0	0	2					6
SciTec.2.114	Advanced 3D-Design	1	0	0	2					3
SciTec.2.115	FEM and Simulation	1	0	0	2					3
SciTec.2.116	Precision Instrumentation	2	0	0	0					3

**Legende:** V – Vorlesung      S – Seminar      Ü – Übung      P – Praktikum      SWS - Semesterwochenstunden

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“**

**im Fachbereich SciTec  
an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 14.06.2012 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 16.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

## **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

## **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 23 Masterarbeit
- § 23 a Bearbeitungsablauf der Masterarbeit
- § 23 b Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen
- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Masterzeugnis
- § 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 34 Korrekturen der Bewertung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

- § 36 Widerspruchsverfahren

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlage:

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Antrag auf Ausgabe des Masterthemas
- Anlage 3: Muster-Titelblatt der Abschlussarbeit
- Anlage 4.1: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage 4.2: Masterzeugnis Englisch
- Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 6.1: Masterurkunde Deutsch
- Anlage 6.2: Masterurkunde Englisch
- Anlage 7: Diploma Supplement

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Masterstudiengang „Werkstofftechnik/Materials Engineering“ am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/ 2013 immatrikuliert werden.

## **§ 2**

### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3**

### **Begriffe**

(1) Im Sinne dieser Ordnung sowie der zugehörigen Studienordnung sind:

#### 1. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstantz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

#### 2. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

#### 3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika.

#### 4. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in

den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

#### 5. Modulprüfung:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

#### 6. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die die Einschätzungen des Zeitaufwands (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

#### 7. ECTS Grade:

auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

#### 8. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

#### 9. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

#### 10. konsekutiver Masterstudiengang:

Masterstudiengang, der einen vorausgegangenen, nicht notwendigerweise hochschuleigenen, Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert.

#### 11. weiterbildender Masterstudiengang:

Masterstudiengang, der eine Phase der Berufspraxis und ein Lehrangebot, welches berufliche Erfahrungen berücksichtigt, voraussetzt.

(1) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

## **§ 4**

### **Aufbau und Inhalt des Studiengangs**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS Punkte.



(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Studiengangs.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

## § 5

### Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

## § 6

### Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

## § 7

### Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Engineering“, Kurzbezeichnung „M. Eng.“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs qualifiziert für eine Promotion.

## § 8

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von

Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten gelten die Regelungen des Abs. 1 sinngemäß. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

$N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);

$N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);

$N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung einer Leistung im neuen Studiengang ist nur möglich, wenn noch kein Prüfungsversuch absolviert wurde.

## **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

#### **Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder**

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a. vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- b. Studierende des Fachbereiches SciTec.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### **Zuständigkeit; Aufgaben**

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c. Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d. Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt, (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e. Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple - Choice – Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- f. Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### **Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates des Fachbereichs SciTec entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

#### **sonstige Regelungen**

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Studiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“ ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereichs Grundlagenwissenschaften untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich:

- a. die Anmeldung zur Prüfung;
- b. die Prüfungsdatenverwaltung;
- c. die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena;
- d. die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- e. die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- f. die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Terminplanung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches;
- g. die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich SciTec und die Betreuung der Einschreibungen, sofern keine Einschreibung von Amts wegen erfolgt;
- h. die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeübt haben.

(3) Für die Masterarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studienganges ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulverantwortlichen. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

Die Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen müssen bis spätestens zum Ende des 2. Semesters nach empfohlener Ableistung im Studienplan erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

### **2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens**

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens eine Woche vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

## § 16

### **Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen in deutscher Sprache erbracht werden. Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache der Prüfungsleistung gekennzeichnet. In englischsprachigen Modulen werden die Prüfungsfragen in Englisch gestellt. Antworten auf Prüfungsfragen sind englisch oder deutsch erlaubt.

## § 17

### **Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung. In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss werden die Fristen für die Anmeldung durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben und es wird über die Art und Weise der Anmeldung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a. der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - b. die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl (siehe § 32 Abs 2) überschreiten würde oder
  - c. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - d. bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - e. entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

## § 18

### **Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

## § 19

### **Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling unverzüglich nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 20

### **Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer (auch bei Gruppenprüfungen) 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im

Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## § 21

### Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple – Choice – Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple – Choice – Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate,

Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“ verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches SciTec mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium

## § 23

### Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die akademische Betreuung der Masterarbeit kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer des Fachbereichs SciTec oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, die im Studiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“ Lehrveranstaltungen durchführen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Studienfachberater zu beantragen. Die Ausgabe erfolgt über den Studienfachberater, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Masterstudienganges bis einschließlich des vorhergehenden Semesters (siehe Anlage 1). Soll die Masterarbeit im Ausland angefertigt werden, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von dieser Bedingung abweichen.
- b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutsch-

land endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Das Thema der Masterarbeit ist spätestens zum Ende des auf die letzte Modulprüfung folgenden Semesters anzumelden, ansonsten gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal drei Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang bis ca. 80 Seiten haben.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung in festgebundener Form abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusätzlich ist die Abschlussarbeit in einem vom Hochschulbetreuer festgelegten Dateiformat in digitaler Form abzugeben.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

### **§ 23 a**

#### **Bearbeitungsablauf der Masterarbeit**

(1) Über den Fortgang der Arbeiten am Masterthema wird der Betreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert.

(2) Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss einen akademischen Abschluss besitzen. Der betriebliche Mentor bekundet durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular zur Ausgabe einer Masterarbeit seine Bereitschaft, dem Studierenden für die Dauer der Bearbeitung des Masterthemas Informationen und Hinweise zu geben und die Begutachtung der Arbeit durch eine schriftliche Stellungnahme mit einem Notenvorschlag zu unterstützen.

### **§ 23 b**

#### **Bewertung der Masterarbeit**

(1) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll gemäß § 48 (8) ThürHG drei Monate nicht überschreiten.

(2) Der Bewertung liegen im Allgemeinen nachfolgende Kriterien zugrunde:

- a. Vollständigkeit,
- b. Kreativität, Ideen und Originalität,
- c. Wirtschaftliches Denken,
- d. Umfang und eigener Ergebnisanteil,
- e. Eigeninitiative,
- f. Objektivität und Beweiskraft,
- g. Logik und Systematik,
- h. Arbeitsintensität,
- i. Experimentelle Fähigkeiten,
- j. Praxisbezogenheit und Nutzen,
- k. Einbeziehung zugänglicher Literatur,
- l. Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
- m. Gliederung, Sprache und Ausdruck.

(3) Die Masterarbeit wird mit „nicht bestanden“(5,0) bewertet, wenn:

- a. sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
- b. der Prüfling die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
- c. sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

(4) Die Masterarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Masterarbeit erfolgt durch die die Prüfer der Masterarbeit (siehe § 23 Abs. 10).

(5) Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Masterarbeit gelten folgende Festlegungen:

- a. Wird die Masterarbeit allein durch Gutachten von Hochschullehrern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena bewertet, so ist in der Regel eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen. Liegt das errechnete Mittel zwischen zwei vorgesehenen Noten, so einigen sich die beiden Prüfer auf eine der beiden nächstliegenden Noten.
- b. Ergänzende bzw. unterstützende Gutachten von Betreuern und Fachspezialisten werden bei der Notendifindung berücksichtigt.
- c. Weichen die Bewertungsvorschläge der Gutachter um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens von einem Dritten beschließen. Die darin vorgeschlagene Note wird nach den genannten Kriterien vollwertig bei der Einschätzung der Masterarbeit berücksichtigt.
- d. Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), genau eines die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Arbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt.

(6) Beim Auftreten formaler Mängel in der Masterarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird der Kandidat beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

## **§ 24 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor einer Kommission abgelegt. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, den Betreuern der Masterarbeit und einem Protokollanten. Der Vorsitzende und mindestens ein Prüfer, in der Regel der Betreuer der Masterarbeit, müssen Professoren sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt höchstens 60 Minuten. Dabei hält der Kandidat einen Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer und stellt die mit dem Thema der Masterarbeit verbundene Zielstellung, die Ergebnisse sowie mögliche Schlussfolgerungen dar.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs.5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Zusätzlich zum Vortrag wird die Abschlussarbeit auf einem Poster präsentiert. Dieses ist in digitaler Form abzugeben.

(7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

## **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

### **§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet, wenn:

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/ Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen.
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

**§ 27**  
**Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Bewertung einer im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten (nach ECTS-Punkten gewichtet) mit insgesamt 70 %, der Note der Masterarbeit mit 25 % und der Note des Kolloquiums mit 5 %. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 28**  
**Bewertung von Studienleistungen**

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

**5. Unterabschnitt:  
Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

**§ 29**  
**Bestandene Modulprüfung**

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens „ausreichend“ ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

**§ 30**  
**Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen**

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem



gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### **§ 31 Masterzeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, die entsprechenden ECTS-Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS-Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/ Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt/ ggf. beim Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### **§ 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal vier Prüfungsleistungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Werden im Folgesemester reguläre Prüfungen angeboten, dann müssen die Studierenden diese als Wiederholungsprüfungen wahrnehmen. Ansonsten müssen die Studierenden an den Wiederholungsprüfungen teilnehmen, die in den ersten acht Vorlesungswochen des betreffenden Folgesemesters angeboten werden sollen.

(5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

### **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert (s. § 30).

(3) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen

Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36**

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37**

#### **Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
  - a. eine Kopie des Masterzeugnisses,
  - b. eine Kopie der Masterurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
  - a. das Archivexemplar der Masterarbeit,
  - b. die Gutachten zur Masterarbeit,
  - c. das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Folgende Dokumente sind 5 Jahre aufzubewahren: Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.
- (5) Ausgesonderte Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 bis 3 werden nach Aussonderung dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 16.07.2012*

*Prof. Dr. B. Fleck  
Dekan FB SciTec*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin*

**Anlage 1: Prüfungsplan Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“**

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.2.117	Festkörperphysik/ -analytik I Solid State Physics/ Analytics I	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.119	Physikalische Grundlagen und Technologie der Metalle I Physical Metallurgy and Processing of Metallic Materials I	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.2.122	Konstruieren mit Kunststoffen Polymer Engineering	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.017	Einführung FEM Introduction to FEM	1	3	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
SciTec.2.056	Physikalische Grundlagen der Keramik Physical Ceramics	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.2.032	Mikrosystemtechnik Microsystems Engineering	1	3	---	---	SP 90 min. AP: R	70 % 30 %	---	---	Englisch
GW.2.112	English for Specific Purposes I English for Specific Purposes I	1	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
GW.2.109	Weitere Fremdsprachen Further Foreign Languages	1	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Russisch Spanisch
BW.2.906	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation Intercultural Communication	1	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
BW.2.907	Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirt- schaftslehre Business Administration Optional Compu- latory Module	1	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch

**Anlage 1: Prüfungsplan Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“**

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.2.118	Festkörperphysik/ -analytik II Solid State Physics/ Analytics II	2	6	---	---	AP: ST AP: Prot.	70 % 30 %	---	Deutsch	
SciTec.2.120	Physikalische Grundlagen und Technologie der Metalle II Physical Metallurgy and Processing of Metallic Materials II	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	Deutsch	
MT.2.902	Instrumentelle Analytik Instrumental Chemical Analytics	2	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	Englisch	
SciTec.2.127	Schadensanalyse Damage Analysis	2	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	Deutsch	
SciTec.2.125	Kunststoffveredlung Plastics Upgrading	2	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	Deutsch	
SciTec.2.031	Mikro- und Nanostrukturierung Micro- and Nanostructures	2	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	Englisch	
SciTec.2.113	Dünne Schichten Thin Films	2	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	Englisch	
SciTec.2.029	Materialien für Sensorik und Elektronik Materials for Sensors and Electronics	2	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	Englisch	
SciTec.2.061	Ausgewählte Themen der Sensortechnik Selected Topics of Sensor Technology	2	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	Englisch	
GW.2.402	Wissenschaftliche EDV Scientific Computing	2	---	9	---	SP 120 min.	100 %	---	Englisch	
SciTec.2.014	Gas- und Aerosolmesstechnik Gas Sensing and Aerosol Measurement	2	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	Englisch	
SciTec.2.114	Vertiefende 3D-Konstruktion Advanced 3D-Design	2	---	3	---	AP: B	100 %	SL: Prot., MT o. ST	Englisch	
SciTec.2.115	FEM und Simulation FEM and Simulation	2	---	3	---	AP: B	100 %	SL: Prot., MT o. ST	Englisch	
SciTec.2.116	Präzisionsgerätechnik Precision Instrumentation	2	---	3	---	AP: ST	100 %	---	Englisch	

**Anlage 1: Prüfungsplan Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“**

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
GW.2.113	English for Specific Purposes II English for Specific Purposes II	2	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
GW.2.109	Weitere Fremdsprachen Further Foreign Languages	2	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Russisch Spanisch
BW.2.906	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation Intercultural Communication	2	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
BW.2.907	Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirt- schaftslehre Business Administration Compulsory Module	2	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.112	Chemische Nanotechnologien Chemical Nanotechnologies	3	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.2.121	Verbundwerkstoffe/ Oberflächentechnolo- gien Composite Materials/ Surface Engineering	3	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.2.123	Kunststoffrecycling/ Alterung Polymer Recycling/ Ageing	3	6	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.126	Keramiktechnologie Ceramic Processing	3	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.2.124	Anwendungen der Bruchmechanik Application of Fracture Mechanics	3	3	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
SciTec.2.095	Thermodynamik Thermodynamics	3	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch

**Anlage 1: Prüfungsplan Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“**

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	W/PM	WM					
SciTec.2.501	Soft Skills Soft Skills	4	3	---	---	AP	100 %	---	Deutsch	
SciTec.2.701	Masterarbeit Master Thesis	4	24	---	---	AP: Master- arbeit	100 %	Alle Modulprü- fungen	Deutsch/ Englisch	
SciTec.2.801	Kolloquium Colloquium	4	3	---	---	AP: Koll.	100 %	Masterarbeit	Deutsch/ Englisch	

Legende:

PM	Pflichtmodul
W/PM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul
PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

## Antrag auf Ausgabe des Masterthemas

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Matrikel-Nr. \_\_\_\_\_

Studiengang \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Anschrift des Studenten / der Studentin während der Masterphase:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Masterthema:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Betrieb / Einrichtung: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

Anschrift des Betriebes:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mentor (Betrieb): \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_  
(Gutachter)

Hochschulbetreuer: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Gutachter)

### Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Masterthemen gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches SciTec an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einer Masterprüfung gleicher Fachrichtung befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Masterprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
(Student / Studentin)

---

### Vom Studienfachberater auszufüllen:

Bestätigung des Themas am: \_\_\_\_\_

Ausgabe des Themas am: \_\_\_\_\_

Abgabe der Arbeit bis: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
(Studienfachberater)

## **Muster-Titelblatt der Abschlussarbeit**

**Thema der Abschlussarbeit (deutsch)**

**Thema der Abschlussarbeit (englisch)**

Name, Vorname,

Geburtsdatum und -ort des Kandidaten

Matrikel-Nr.

Name Hochschulbetreuer und Mentor (Betrieb)

Ausgabe- und Abgabetermin



# MASTERZEUGNIS

MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich **SciTec**  
für den Studiengang **„Werkstofftechnik/ Materials Engineering“**  
die Masterprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Credits
GESAMTPRÄDIKAT	...	120
Masterarbeit	...	24
Kolloquium	...	3

THEMA der MASTERARBEIT:

.....  
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

**Anlage 4.1 zur Prüfungsordnung**

	Noten	ECTS-Credits
<b>Pflichtmodule:</b>		
Festkörperphysik/ -analytik I	...	6
Festkörperphysik/ -analytik II	...	6
Physikalische Grundlagen und Technologie der Metalle I	...	6
Physikalische Grundlagen und Technologie der Metalle II	...	6
Konstruieren mit Kunststoffen	...	3
Introduction to FEM	...	3
Physikalische Grundlagen der Keramik	...	6
Microsystems Engineering	...	3
Instrumental Chemical Analytics	...	3
Chemische Nanotechnologien	...	6
Verbundwerkstoffe/ Oberflächentechnologien	...	6
Kunststoffrecycling/ Alterung	...	6
Keramiktechnologie	...	6
Anwendungen der Bruchmechanik	...	3
Thermodynamik	...	3
Soft Skills	...	3
<b>Wahlpflichtmodule:</b>		
English for Specific Purposes I	...	3
English for Specific Purposes II	...	3
Weitere Fremdsprachen	...	3
Interkulturelle Wirtschaftskommunikation	...	3
Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre	...	3
Schadensanalyse	...	3
Kunststoffveredlung	...	3
Micro- and Nanostructures	...	6
Thin Films	...	3
Materials for Sensors and Electronics	...	6
Selected Topics of Sensor Technology	...	3
Scientific Computing	...	9
Gas Sensing and Aerosol Measurement	...	6
Advanced 3D-Design	...	3
FEM and Simulation	...	3
Precision Instrumentation	...	3
<b>Wahlmodule/ Zusatzleistungen:</b>		
.....	...	...
.....	...	...

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches SciTec

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr. ....  
born on ..... in .....  
has passed on .....  
in the department **SciTec,**  
in degree programme **„Materials Engineering“**  
the Master Examinations.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	120
Master Thesis	...	24
Colloquium	...	3

TOPIC of MASTER THESIS:

.....  
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

**Anlage 4.2 zur Prüfungsordnung**

	Local Grade	ECTS-Credit
<b>Compulsory modules:</b>		
Solid State Physics/ Analytics I	...	6
Solid State Physics/ Analytics II	...	6
Physical Metallurgy and Processing of Metallic Materials I	...	6
Physical Metallurgy and Processing of Metallic Materials II	...	6
Polymer Engineering	...	3
Introduction to FEM	...	3
Physical Ceramics	...	6
Microsystems Engineering	...	3
Instrumental Chemical Analytics	...	3
Chemical Nanotechnologies	...	6
Composite Materials/ Surface Engineering	...	6
Polymer Recycling/ Ageing	...	6
Ceramic Processing	...	6
Application of Fracture Mechanics	...	3
Thermodynamics	...	3
Soft Skills	...	3
<b>Optional compulsory modules:</b>		
English for Specific Purposes I	...	3
English for Specific Purposes II	...	3
Further Foreign Languages	...	3
Intercultural Communication	...	3
Business Administration Optional Compulsory Module	...	3
Damage Analysis	...	3
Plastics Upgrading	...	3
Micro- and Nanostructures	...	6
Thin Films	...	3
Materials for Sensors and Electronics	...	6
Selected Topics of Sensor Technology	...	3
Scientific Computing	...	9
Gas Sensing and Aerosol Measurement	...	6
Advanced 3D-Design	...	3
FEM and Simulation	...	3
Precision Instrumentation	...	3
<b>Optional modules/ additional qualifications:</b>		
.....	...	...
.....	...	...

Jena, .....

Head of  
Examination Board

Dean  
of Department SciTec

**Anlage 5.1 zur Prüfungsordnung**

ECTS-Grad zum MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich **SciTec**  
für den Studiengang **„Werkstofftechnik/ Materials Engineering“**  
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:  
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %



Ms./ Mr. ....  
born on ..... in .....  
has passed on .....  
in department **SciTec**  
in degree programme **„Materials Engineering“**  
the Master Examinations.

ECTS-Grade ..... (grade)

Jena, .....

Head of  
Examination Board

Dean  
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



# MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich  
**SciTec**

Studiengang **WERKSTOFFTECHNIK/ MATERIALS ENGINEERING**

bestanden den Masterprüfung den akademischen Grad

## Master of Engineering

(M.Eng.)

Jena, den .....

Die Rektorin/ Der Rektor

# MASTER CERTIFICATE

The University of Applied Sciences JENA awards

Ms./ Mr. ....

born on ..... in .....

due to the passed Master Examination on .....

in the department  
**SciTec**

degree programme **MATERIALS ENGINEERING**

the academic degree

**Master of Engineering**

**(M.Eng.)**

Jena, .....

The Rector

## Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name

...

#### 1.2 First Name

...

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

...

#### 1.4 Student ID Number or Code

...

### 2 QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering, M.Eng.

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Materials Engineering

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

#### Status (Type/ Control)

same/ same

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

#### Status (Type/ Control)

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

2 years (4 semesters), 120 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

Bachelor or Diploma degree in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study or Part-time study  
Stay abroad (optional)

#### **4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate**

The first semester deals with courses on solid state physics, materials diagnostics and microsystems engineering. The second and third semester contain courses on different classes of materials (metals, polymers, and ceramics), materials for sensors and electronics. The programme is completed with a Master thesis in the fourth semester. Students will implement their gained theoretical knowledge in research projects within compact laboratory courses. Thus, scientific and interdisciplinary skills will be trained.

#### **4.3 Programme Details**

See "Transcript of Records" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme, cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classifications (in original language)**

See "Transcript of Records" for "Gesamtprädikat: ... (Note)" (Final Grade)

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research).

### 5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Engineering" and, herewith, to exercise professional work in the fields of engineering for which the degree was awarded.

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

The programme maintains co-operations with various companies, research institutes and universities, dealing in particular with internships, lectures and with master theses.

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: <http://www.scitec.fh-jena.de/de/werkstofftechnik/>

For national information sources, cf. section 8.8

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Masterurkunde
- Master Certificate
- Masterzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

---

Prof. Dr. ...  
Dean of Department

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

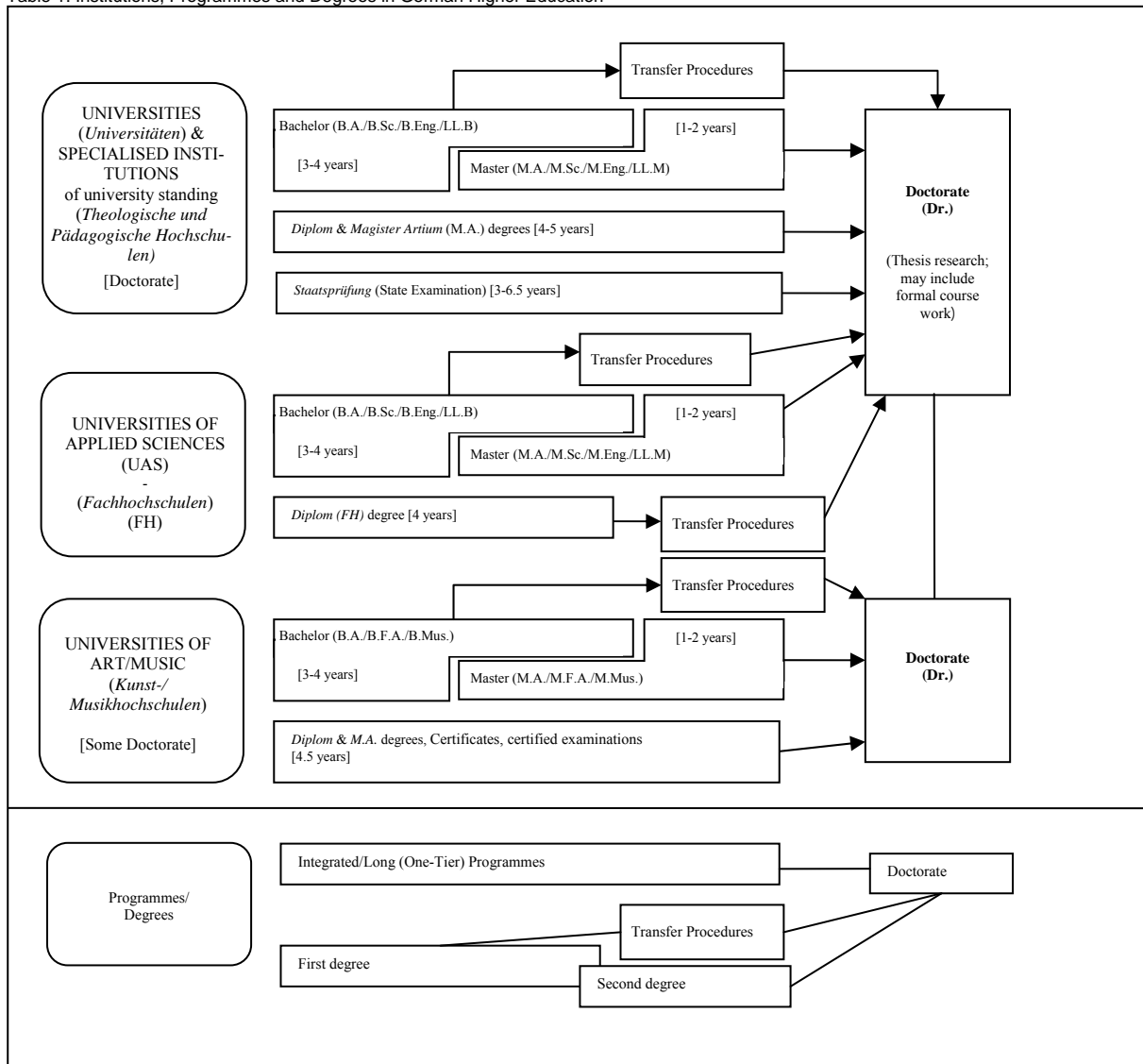
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 5.

<sup>6</sup> See note No. 5.

# **Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie“**

**an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 21.06.2011 die Studienordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

## **II. Abschnitt: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften**

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

### **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praktika
- § 11 Studierfreiheit

### **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

- § 12 Studien- und Prüfungsplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

## **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

## **Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten

Anlage I:

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung WI – Industrie) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang WI – Industrie).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikuliert werden.

### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Begriffe**

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang:

der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG.

2. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Übungen,
- Praktika,
- Exkursionen.

4. Vorlesung:

Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.



#### 5. Seminar:

Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

#### 6. Übung:

Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

#### 7. Praktikum:

Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

#### 8. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.),

#### 9. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

#### 10. Referat:

Schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

#### 11. Hausarbeit:

schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung,

#### 12. Vorpraktikum:

Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

#### 13. Integrierte Praxisphase:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht,

#### 14. Praxissemester:

Ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

## **II. Abschnitt: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften**

#### **§ 4**

#### **Ziele des Studiums**

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5**

#### **Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

#### **§ 6**

#### **Zugang zum Studium**

- (1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt

werden. Es kann nur als Ganzes erbracht werden. Näheres regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

### **§ 7**

#### **Zulassung zum Studium**

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

### **§ 8**

#### **Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester.

### **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

### **§ 9**

#### **Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung WI – Industrie.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 126 ECTS-Punkten,
- b) die Schwerpunktbereiche „Energie und Umwelt“ sowie „Produktion“ im Umfang von je 48 ECTS-Punkten,
- c) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 ECTS-Punkten und
- d) das praktische Studiensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(3) Vor Beginn des 4. Fachsemesters muss der Studierende im Rahmen einer Studienschwerpunktsetzung zwischen den Schwerpunktbereichen „Produktion“ oder „Energie und Umwelt“ wählen. Die entsprechend dieser Wahl zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung WI – Industrie.

(4) Module des 6. und 7. Fachsemesters dürfen erst nach Anerkennung des praktischen Studiensemesters belegt werden.

### **§ 10**

#### **Praktika**

(1) Praktika sind in der Form eines Vorpraktikums und eines im 5. Semester zu absolvierenden praktischen Studiensemesters vorgesehen.

(2) Ziele, Umfang, Dauer, Gegenstand sowie Durchführung von Vorpraktikum und praktischem Studiensemester regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

### **§ 11**

#### **Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

### **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

### **§ 12**

#### **Studien- und Prüfungsplan**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang, und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplanplan (Anlage I der Prüfungsordnung WI – Industrie).

### **§ 13**

#### **Konkretisierung der Studieninhalte**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

### **§ 14**

#### **Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

### **§ 15**

#### **Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

### **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

#### **§ 16 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

#### **§ 17 Weitere Maßnahmen**

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame, weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 17.7.2012*

*Prof. Dr. W. Eibner  
Dekan*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin*

Anlage I:

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

**Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (OPA-WI)**

**Teil I: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

**Teil II: Das erste Praktikum**

- § 3 Ziele des ersten Praktikums
- § 4 Durchführung des ersten Praktikums

**Teil III: Das praktische Studiensemester**

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters
- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

**Teil IV: Gemeinsame Vorschriften**

- § 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

**Anlage:** Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. des praktischen Studiensemesters

**Teil I: Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen**

- (1) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena sind zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters abzuleisten. Es kann nur als Ganzes erbracht werden.
- (3) Das praktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert.
- (4) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika. Das Praktikantenamt des FB Wirtschaftsingenieurwesen führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist den Studierenden bei der Vermittlung von Praktika behilflich.

**§ 2**

**Dauer der Praktika**

- (1) Das erste Praktikum gliedert sich in eine praktische Ausbildung und die praxisbegleitende Dokumentation. Es hat eine Gesamtdauer von mindestens 8 Wochen.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des ersten Praktikums umfasst mindestens 8 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Praktikanten an höchstens 5 Arbeitstagen während der praktischen Ausbildung Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.

- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.

## **Teil II: Das erste Praktikum**

### **§ 3**

#### **Ziele des ersten Praktikums**

- (1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und Erfahrung vertiefte Kenntnisse im Verhalten von Werkstoffen und deren Bearbeitung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, der Energiewandlung und -übertragung, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben. Wichtig sind auch die Erfahrungen im sozialen Umfeld.

- (2) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Entwicklung	Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen Lebensdaueruntersuchungen Prototypenerstellung
Softwareengineering	
Rechnergestützter Baugruppentwurf	
Erstellen von Funktionsmustern	
Test von Funktionsmustern	
Technischer Einkauf	Beschaffung von Investitionsgütern Beschaffung von Bauelementen der Erzeugnisse Lieferantenbewertung
Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen	
Produktionsplanung	Kapazitätsplanung Produktionsmittelbeschaffung Rationalisierung
Betriebsdatenerfassung	
Arbeitsvorbereitung	Maschinenbelegung Programmierung Planung des Mitarbeitereinsatzes
Fertigung	Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage Kostenrealisierung Qualitätsrealisierung Fertigungsverfahrenentwicklung
Service	Vorbeugende Instandhaltung Ersatzteilbeschaffung Verschleißteilbevorratung
Qualitätssicherung	Qualitätsplanung Qualitätsverfolgung Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen
Datensicherheit	
Technischer Verkauf	Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen
Konstruktion	Änderungskonstruktionen Variantenkonstruktionen Neukonstruktionen Erstellen technischer Unterlagen

- (3) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen.
- (4) Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Praktikanten die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder. Dies sind z. B. maschinelle Bearbeitungsverfahren, Handhabung und Einsatz von Bauelementen, Baugruppen und Geräten, Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik, Fertigungs- und Produktionstechniken, Montage, Inbetriebnahme sowie Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen.

#### **§ 4**

#### **Durchführung des ersten Praktikums**

- (1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.
- (2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-WI zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.
- (3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie und Wirtschaftsingenieurwesen Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

### **Teil III: Das praktische Studiensemester**

#### **§ 5**

#### **Ziele des praktischen Studiensemesters**

- (1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen.

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

- Beurteilung von Investitionsvorhaben
- Planung von Fertigungssystemen
- Planung von Energiewandlungssystemen oder Energieversorgungen,

- Projektierung von IT-Systemen
- Projektierung von Fertigungsanlagen
- Beurteilung von Produktionssystemen oder Energiewandlungssystemen,
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Verkaufsaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Projektmanagement im Umweltschutzbereich
- Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten
- Erstellen von Ökobilanzen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
- Mitarbeit bei der Umsatz-/ Produktplanung
- Mitarbeit im Controlling

## **§ 6**

### **Durchführung des praktischen Studienseesters**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studienseester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-WI.
- (2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studienseesters entsprechend § 5 OPA-WI zu gewährleisten. Über die Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI nach Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.
- (3) Während eines praktischen Studienseesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.
- (4) Der Erfolg des praktischen Studienseesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.
- (5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird mit der Abfassung eines Berichtes nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend § 9 OPA-WI aufbereitet.

## **§ 7**

### **Praxisstellen, Verträge**

- (1) Die praktischen Studienseester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.
- (3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-WI beim Praktikantenamt einzuholen.

- (4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,
  - a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studienseesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
  - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
  - c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
  - d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.
- (5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,
  - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
  - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
  - d) fristgerecht Berichte nach Maßgabe des gemäß § 9 OPA-WI zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

#### **Teil IV: Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 8**

##### **Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung**

- (1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-WI, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der FH Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. In jedem Falle sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs.1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.
- (4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der FH Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-WI nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

##### **§ 9**

##### **Abfassung der Praktikantenberichte**

- (1) Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.



- (2) Der Praktikantenbericht für das erste Praktikum besteht aus zwei Berichtsteilen, in denen jeweils ein eigener Themenbereich dargestellt werden soll. Als üblicher Umfang jedes Berichtes werden 8 Seiten DIN A4 Textes mit Gliederung, Abbildungen, Skizzen und technischen Zeichnungen und ggf. Quellen angesehen. Der gesamte Praktikantenbericht umfasst dementsprechend 16 Seiten.
- (3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen.
- (4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.
- (6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: "Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)".
- (7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.
- (8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

## **§ 10 Praktikumsnachweis**

- (1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) der Praktikantenvertrag,
  - b) Zeugnis der Praxisstelle,
  - c) Berichte gemäß § 9 OPA-WI.
- (2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

## **§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

- (1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre oder eine mindestens 8-wöchige facheinschlägige Praktikantenausbildung, die dem Ausbildungsinhalt des ersten Praktikums entspricht, absolviert hat.

- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Er stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.
- (3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

## **§ 12 Anerkennung des Praktikums**

- (1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.
- (2) Das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.

**Anlage:**

**Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. praktischen Studiensemesters**

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena  
Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den .....

Herr/Frau .....

ggf. Matrikel-Nummer: .....

**Anerkennung des ersten Praktikums / praktischen Studiensemesters**

- \* ) Aufgrund einer einschlägigen Ausbildung werden Sie gemäß § 11 Abs. 1 OPA-WI freigestellt vom ersten Praktikum.
- \* ) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit vor Aufnahme des Studiums wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das erste Praktikum als abgeleistet anerkannt.
- \* ) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das erste Praktikum/ das praktische Studiensemester als abgeleistet anerkannt.

.....  
Leiter des  
Praktikantenamtes

- \* ) Text wird alternativ eingetragen

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie“**

## **an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 21.06.2011 die Prüfungsordnung beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

#### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

#### **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

##### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis;  
Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

##### **2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens**

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

##### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen  
Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen:  
Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

##### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung:  
Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

##### **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

##### **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

- § 34 Korrekturen der Bewertung

##### **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

- § 36 Widerspruchsverfahren

#### **Abschnitt V: sonstige Bestimmungen**

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

#### Anlagen:

- Anlage I Studien- und Prüfungsplan
- Anlage II Zeugnis Bachelor of Science  
Transcript of Records  
Bachelorurkunde  
Bachelorurkunde (Englisch)
- Anlage III Diploma Supplement

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung WI – Industrie) regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Bachelorstudiengang WI – Industrie).

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikuliert werden.

## **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3 Begriffe**

(1) Im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstantz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, §19,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen:

Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika,
- Übungen.

4. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS Punkte:

Auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grade (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade:

auf dem ECTS (Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Studienordnung:

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie an der EAH Jena.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

## **§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS-Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung

der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

## § 5

### Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

## § 6

### Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

## § 7

### Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studienganges verleiht die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

## § 8

### Anrechnung von Modulprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der

Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;  
N<sub>max</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;  
N<sub>min</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;  
N<sub>d</sub> = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

## § 9

### Prüfungsausschuss

#### Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- b) zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

### **Zuständigkeit; Aufgaben**

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfung dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt, (2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 211 Abs. 1 und 2;
- f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

### **Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an

den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

### **Sonstige Regelungen**

(11) Routineangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenständig bearbeitet. Angelegenheiten von Bedeutung, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, können durch Beschluss des Prüfungsausschusses einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden können, können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail zur Entscheidung gestellt werden. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung ohne Nachteil für den Fachbereich nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann und die auch nicht im Wege des Umlaufbeschlusses erfolgen kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie ist das Prüfungsamt IV (nachfolgend Prüfungsamt), welches dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen untersteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat gegenüber dem Prüfungsamt ein Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß § 9 Abs. 3 und 4.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich der Termine auf Basis der planerischen Zuarbeit des Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, die Weitergabe der Termine an den Fachbereich, die Betreuung der Einschreibungen und die Anmeldung von Amts wegen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z. B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9) abgenommen.
- (2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. § 23 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

### **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie ernannt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder ein amtsärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.
- (3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen**

- (1) Für die Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des 1. Fachsemesters werden die Studierenden von Amts wegen angemeldet.
- (2) Für alle Wiederholungsprüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung erfolgt die Prüfungsanmeldung von Amts wegen zum nächsten möglichen Prüfungstermin.

### **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung mindestens zwei Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.



**§ 16**  
**Sprache der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage I dieser Prüfungsordnung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

**§ 17**  
**Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Der Studierende hat sich zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren anzumelden. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt IV bekannt gegeben. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Regelung des Verfahrens zur Einschreibung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - die in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - bisher zwingend zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

**3. Unterabschnitt:  
Durchführung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen**

**§ 18**  
**Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses können sie in begründeten Fällen auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

**§ 19**  
**Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling bis zu dem dem Prüfungstag folgenden Werktag ordnungsgemäß ausgewiesen hat.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

**§ 20**  
**Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindesdauer soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem

Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## § 21

### Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Wird die Prüfung abweichend von Satz 1 von nur einem Prüfer erstellt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen.

(3) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(5) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte,

kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Tests, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, Computerprogramme und -programmkonzepte, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

## § 23

### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn alle Modulprüfungen des 1. bis einschließlich des 6. Fachsemesters erfolgreich erbracht worden sind und die Nachweise bzw. Erklärungen gem. Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang WI – Industrie relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung laut Anlage I der Studienordnung,
- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,

- c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er alle Modulprüfungen gemäß Abs. 2 erfolgreich erbracht hat.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Der Prüfungsausschuss ernennt den Betreuer der Bachelorarbeit und nach dessen Anhörung einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Bachelorarbeit delegieren. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss von der Benennung des zweiten Prüfers zu unterrichten. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Bachelorarbeiten, die an einer externen Institution durchgeführt werden, benotet nur der Betreuer, wobei er die Bewertung des Praxisbetreuers der externen Institution zu berücksichtigen hat.

#### **§ 24 Kolloquium**

- (1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur

aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

#### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

##### **§ 25**

##### **Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.
- (2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 21 Abs. 4 S. 2, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 23 Abs. 5 dieser Ordnung.
- (3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe der Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

##### **§ 26**

##### **Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn
  1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutter-

- schutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente im Prüfungsamt,
2. eine schriftliche Modulprüfung/Prüfungsleistung, eine schriftliche alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,
  3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ oder mit null Punkten benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 27

### Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten gemäß Abs. 1 werden linear ermittelt.

- (3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

- (6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

- (7) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## § 28

### Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

## **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

### **§ 29 Bestandene Modulprüfung**

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens „ausreichend“ ist und eine nach Studien- und Prüfungsplan erforderliche Studienleistung erfolgreich absolviert wurde.

### **§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen**

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### **§ 31 Bachelorzeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/ Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Präsidenten gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### **§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) In Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, kann der Studierende auf Antrag an das Prüfungsamt nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen, auch wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen und Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen können nicht wiederholt zu werden.

### **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

- (1) § 21 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so wird die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt IV in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entschei-

dungen ist der Widerspruch statthaft.

- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
  - a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
  - b) eine Kopie der Bachelorurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:
  - c) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
  - d) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
  - e) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 17.7.2012*

*Prof. Dr. W. Eibner  
Dekan*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin*

- Anlagen
- |             |   |
|-------------|---|
| Anlage I:   | Studien- und Prüfungsplan   |
| Anlage II:  | Bachelorzeugnis<br>Transcript of Records<br>Bachelorurkunde<br>Bachelorurkunde (Englisch) |
| Anlage III: | Diploma Supplement  |

Studien- und Prüfungsplan für die Vertiefungsrichtung "Energie und Umwelt"

Sem	Ind-EU	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Lehrveranstaltung			P/ AP	Art		
					Bereich	Art	SWS				
1		Mathematik	6	Mathematik	Pflicht	V	3	P	K 120 min		
1				Mathematik	Pflicht	Ü	2				
1		Statik und Festigkeitslehre	6	Statik	Pflicht	V	2	AP	Tests		
1				Statik	Pflicht	Ü	1				
1				Festigkeitslehre	Pflicht	V	1				
1				Festigkeitslehre	Pflicht	Ü	1				
1		Konstruktion und Fertigung	6	Konstruktionslehre	Pflicht	S	2	P	K 180 min		
1				Fertigungstechnik	Pflicht	S	2				
1				Fertigungstechnik	Pflicht	P	1				
1		Grundlagen der industriellen Technik	6	Arbeits- und Lerntechniken	Pflicht	P	1	AP	veranst.begleit. AP		
1				Einführung Automatisierungstechnik und Prozessindustrie	Pflicht	V	3			AP	Tests
1		Einführung Wirtschaftswissenschaften	6	Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	V	4	P	K 120 min		
1				Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	Ü	2				
2		Angewandte Mathematik	6	Angewandte Mathematik	Pflicht	S	2	P	K 120 min		
2				Angewandte Mathematik	Pflicht	Ü	2				
2				Operations Research	Pflicht	V	1				
2				Operations Research	Pflicht	Ü	1				
2		Dynamik und Werkstofftechnik	6	Dynamik	Pflicht	V	2	AP	Tests		
2				Dynamik	Pflicht	Ü	1				
2				Werkstofftechnik	Pflicht	V	2				
2				Werkstofftechnik	Pflicht	P	1				
2		Elektrotechnik	6	Elektrotechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min		
2				Elektrotechnik	Pflicht	Ü	2				
2				Elektrotechnik	Pflicht	P	1				
2		Business and Technical English	3	Business and Technical English	Pflicht	P	2	AP	mdl. Prüfung		
2		Betriebswirtschaftslehre	6	Produktion und Investition	Pflicht	V	2	P	K 120 min		
2				Produktion und Investition	Pflicht	P	1				
2				Marketing	Pflicht	V	2				
2				Marketing	Pflicht	Ü	1				
2		Rechnungswesen	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2	AP	veranst.begleit. AP		
2				Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	Ü	1				
3		Rechnungswesen	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	AP	veranst.begleit. AP		
3				Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	P	1				
3		Physik	6	Physik	Pflicht	V	2	P	K 120 min		
3				Physik	Pflicht	Ü	1				
3				Physik	Pflicht	P	1				
3		Informatik	6	Grundlagen Informatik	Pflicht	V	1,5	AP	Tests		
3				Grundlagen Informatik	Pflicht	P	1				
3				Wirtschaftsinformatik	Pflicht	V	1,5				
3				Wirtschaftsinformatik	Pflicht	P	1				
3		Statistik	3	Statistik	Pflicht	V	2	P	K 90 min		
3				Statistik	Pflicht	P	1				
3		Wirtschaftsrecht	6	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	5	P	K 120 min		
3		Projekt- und Personalmanagement	6	Grundlagen Projektmanagement	Pflicht	V	2	AP	Tests		
3				Grundlagen Projektmanagement	Pflicht	P	1				
3				Personalführung	Pflicht	S	1			AP	Referat und Test
3				Personalführung	Pflicht	Ü	2				
4		Verfahrenstechnik	6	Verfahrenstechnik	Pflicht	S	2	P	mündliche Prüfung		
4				Verfahrenstechnik	Pflicht	Ü	3				
4		Energietechnik und -wirtschaft	6	Energietechnik und -Wirtschaft	Pflicht	S	3	P	K 120 min		
4				Energietechnik und -Wirtschaft	Pflicht	Ü	2				
4		Anlagenplanung und -genehmigung	6	Anlagenplanung und -kalkulation	Pflicht	S	1	AP	Tests, Projektarbeit und Präsentation		
4				Anlagenplanung und -kalkulation	Pflicht	Ü	1				
4				Genehmigungsverfahren	Pflicht	S	2				
4		Produktionslogistik	6	Materialwirtschaft	Pflicht	S	1	P	K 120 min		
4				Materialwirtschaft	Pflicht	P	1				
4				Produktionsplanung und -steuerung	Pflicht	V	2				
4				Produktionsplanung und -steuerung	Pflicht	P	1				
4		Energie- und Material-Effizienz	3	Material- und Energie-Effizienz	Pflicht	S	2	P	K 90 min		
4				Material- und Energie-Effizienz	Pflicht	Ü	1				
4		Wahlpflichtfächer	3	Wahlpflichtfächer	WPF	Ü	2	AP			

Studien- und Prüfungsplan für die Vertiefungsrichtung "Energie und Umwelt"

5	Praktisches Semester	30	Praktisches Semester	Pflicht			AP	Bericht
6	Controlling	6	Controlling I	Pflicht	S	2	AP	veranst.begleit. AP
6			Controlling I	Pflicht	Ü	1		
6			Controlling II	Pflicht	S	2		
6	Entwicklung	6	Entwicklung	Pflicht	V	2	P	K 90 min
6			Entwicklung	Pflicht	Ü	2		AP
6	Internationale Wirtschafts- und Umweltpolitik	6	Internationale wirtschaftliche Integration	Pflicht	S	2	AP	Vortrag, Tests
6			Umweltpolitik	Pflicht	S	2		
6	Umwelt- und Qualitätsmanagement	6	Umweltmanagement	Pflicht	V	2	P	K 120 min
6			Umweltmanagement	Pflicht	Ü	1		
6			Qualitätsmanagement	Pflicht	S	1		
6			Qualitätsmanagement	Pflicht	Ü	1		
6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	V	2	AP	Test und Vortrag
6			Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	Ü	2		
7	Wahlpflichtfächer	3	Wahlpflichtfächer	WPF	Ü	2	AP	
7	Wahlpflichtfächer	3	Wahlpflichtfächer	WPF	Ü	2	AP	
7	Wahlpflichtfächer	3	Wahlpflichtfächer	WPF	Ü	2	AP	
7	Anlagenprojekte	6	Anlagenprojekte	Pflicht	S	2	AP	Präsentation + Ausarbeitung
7			Anlagenprojekte	Pflicht	Ü	1		
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
7		3	Kolloquium	Pflicht				

Wahlpflichtfächer	3	ERP-Systeme - Grundlagen	WPF	S	2	AP	Tests
	3	ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Anlagenbaurecht	WPF	S	2	AP	Handout + Vortrag
	3	Außenwirtschaftspolitik	WPF	S	2	AP	Hausarbeit + Vortrag
	3	Internationale Wirtschaftliche Kooperation	WPF	S	2	AP	Hausarbeit + Vortrag
	3	Wirtschafts- und Finanzpolitik	WPF	S	2	AP	Hausarbeit + Vortrag
	3	Schutzrechte und Technologietransfer	WPF	S	3	AP	Handout + Vortrag
	3	Kollektives Arbeitsrecht	WPF	S	2	AP	Handout + Vortrag
	3	Anwendung der Bruchmechanik	WPF	S	2	AP	mdl
	3	Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik	WPF	S	2	AP	Vortrag
	3	Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften	WPF	S	2	AP	Test
	3	Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften	WPF	S	2	AP	Test
	3	Softwareprojekt: Ingenieurwissenschaftliche Programmierung	WPF	S	2	AP	veranst.begleit. AP
	3	Softwarepraktikum	WPF	S	4	AP	veranst.begleit. AP
	3	Geschäftspräsentation	WPF	S	2	AP	Handout + Vortrag
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Spanisch II	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Unternehmenssimulation	WPF	S	2	AP	Ausarbeitung
	3	Investitionsrechnung und Finanzierung	WPF	S	2	AP	veranst.begleit. AP
	3	Managementmethoden in der Produktion	WPF	S	2	AP	Ausarbeitung

Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP) kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß § 22 Abs. 4 Prüfungsordnung WI - Industrie festlegen.



# **ZEUGNIS**

# **BACHELOR OF SCIENCE**

## ZEUGNIS BACHELOR OF SCIENCE

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich                      Wirtschaftsingenieurwesen

für den Studiengang                Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie

Schwerpunkt .....

die Bachelorprüfung abgelegt.

Note

GESAMTPRÄDIKAT

...

Bachelorarbeit

...

Kolloquium

...

Das Praktikum wurde im Umfang von 20 Wochen geleistet.

THEMA DER BACHELORARBEIT:

.....

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
 ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:  
 A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %  
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Herr/Frau .....

erbrachte folgende Leistungen:

Note

...

...

...

**Module:**

**entsprechend Anlage 1  
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie**

Jena, den .....

.....  
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
Wirtschaftsingenieurwesen

.....  
Der Dekan/Die Dekanin des  
Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen



# **TRANSCRIPT OF RECORDS**

# **BACHELOR OF SCIENCE**

TRANSCRIPT OF RECORDS BACHELOR OF SCIENCE

Ms/ Mr ..... ..

born on ..... in .....

has passed on .....

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering - Industry

specialized in .....

the Bachelor Examinations.

	Local Grade
FINAL GRADE	...
Bachelor Thesis	...
Colloquium	...

The Internship was carried out to the amount of 20 weeks.

TOPIC OF BACHELOR THESIS:

.....  
 .....  
 .....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%  
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail



Ms/Mr ..... obtained the following grades:

Local Grade

...  
...  
...

**Compulsory Modules**

entsprechend Anlage 1  
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie  
in englischer Übersetzung

Jena, .....

.....  
Head of Examination Board  
Business Administration & Engineering

.....  
Dean of Department  
Business Administration & Engineering

# BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie

Schwerpunkt .....

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science**  
**(B. Sc.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/Der Rektor

Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur/ Ingenieurin zu führen.



# BACHELOR DOCUMENT

The ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

in the Department

Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering – Industry

specialized in .....

the Academic Degree

**Bachelor of Science**  
**(B. Sc.)**

Jena, .....

The Rector

This graduate is in accordance with applicable German laws entitled to use the protected designation of professional engineer.



ECTS-Grad

Herr/ Frau ..... ..

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich .....

für den Studiengang .....

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

.....  
Der/ Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....  
Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %



Transcript of Records  
ECTS-Grad

Ms/ Mr ..... ..

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department of .....

in the degree programme .....

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade ..... (Grade)

Jena, .....

.....  
Head of  
Examination Board

.....  
Dean of  
Department

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1 HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name**

Mustermann

**1.2 First Name**

Max

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

1. May 1979, Jena, Germany

**1.4 Student ID Number or Code**

123456

**2 QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n. a.

**2.2 Main Field(s) of Study**

Business Administration and Engineering Industry - Specialization in Energy and Environment.

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences/ State Institution

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration &amp; Engineering

**Status (Type/ Control)**

same/ same

**2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**

German and English

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/ Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

3 1/2 years (7 semesters) 210 ECTS (credits)

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study

20-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (elective)

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

Basic technologies in process industry, mainly mechanical and thermal process engineering, with special emphasis on techniques related to environmental protection.

Technologies in energy transformation with emphasis on renewable energy sources. Evaluation of energy and material efficiency. Planning, calculating, and economic evaluation of process industry plants. Production planning and control in the process industry. Management and management systems in process industry companies, with emphasis on environmental related management tools and procedures.

Ability to

- conduct feasibility studies for plants, e. g. for different types of energy production from renewable sources,
- optimize process plants, taking into consideration flows of material, energy, and economic values,
- define and control standards for environmental properties of products and systems,
- conduct Life Cycle Assessment studies.

The graduates are able to introduce and maintain management systems and to assess technical capability and economic value of investment into process plants or equipment.

#### **4.3 Programme Details**

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtprädikat "Gut"

(Final Grade "good")

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 70 %, thesis 20 %, colloquium 10%), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### 5.2 Professional Status

The bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20-week internship with XYZ company in Germany.

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: <http://www.wi.fh-jena.de/>

For national information sources, cf. section 8.8

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Zeugnis Bachelor of Science“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: .....

\_\_\_\_\_  
Dean of Department

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1 HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name**

Mustermann

**1.2 First Name**

Max

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

1. May 1979, Jena, Germany

**1.4 Student ID Number or Code**

123456

**2 QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n. a.

**2.2 Main Field(s) of Study**

Bachelor of Science in Business Administration &amp; Engineering Industry - Specialization in Production

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences/ State Institution

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration &amp; Engineering

**Status (Type/ Control)**

same/ same

**2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**

German and English

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/ Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

3 1/2 years (7 semesters) 210 ECTS (credits)

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study

20-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (elective)

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

Ability to work as a specialist in the field of combined technical and economical issues in all functions of a piece goods manufacturing company as well as in related fields of consulting, marketing, banking or service oriented enterprises.

The graduates are skilled in organising, reviewing und conducting all kind of tasks in the mentioned areas including the ability to perform teamwork. They possess the ability to produce feasibility studies for production plants, optimization projects for production processes taking into consideration flows of material, resources and economic values. They have the ability to conduct production planning and controlling tasks in production industry as well as to take part in projects of introduction and maintaining of management systems (e.g. quality management or risk management). They are able to assess technical resources and the economic value of investments in production plants or equipment.

#### **4.3 Programme Details**

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtprädikat "Gut"

(Final Grade "good")

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 70 %, thesis 20 %, colloquium 10%), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### 5.2 Professional Status

The bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20-week internship with XYZ company in Germany.

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: <http://www.wi.fh-jena.de/>

For national information sources, cf. section 8.8

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Zeugnis Bachelor of Science“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: .....

\_\_\_\_\_  
Dean of Department

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

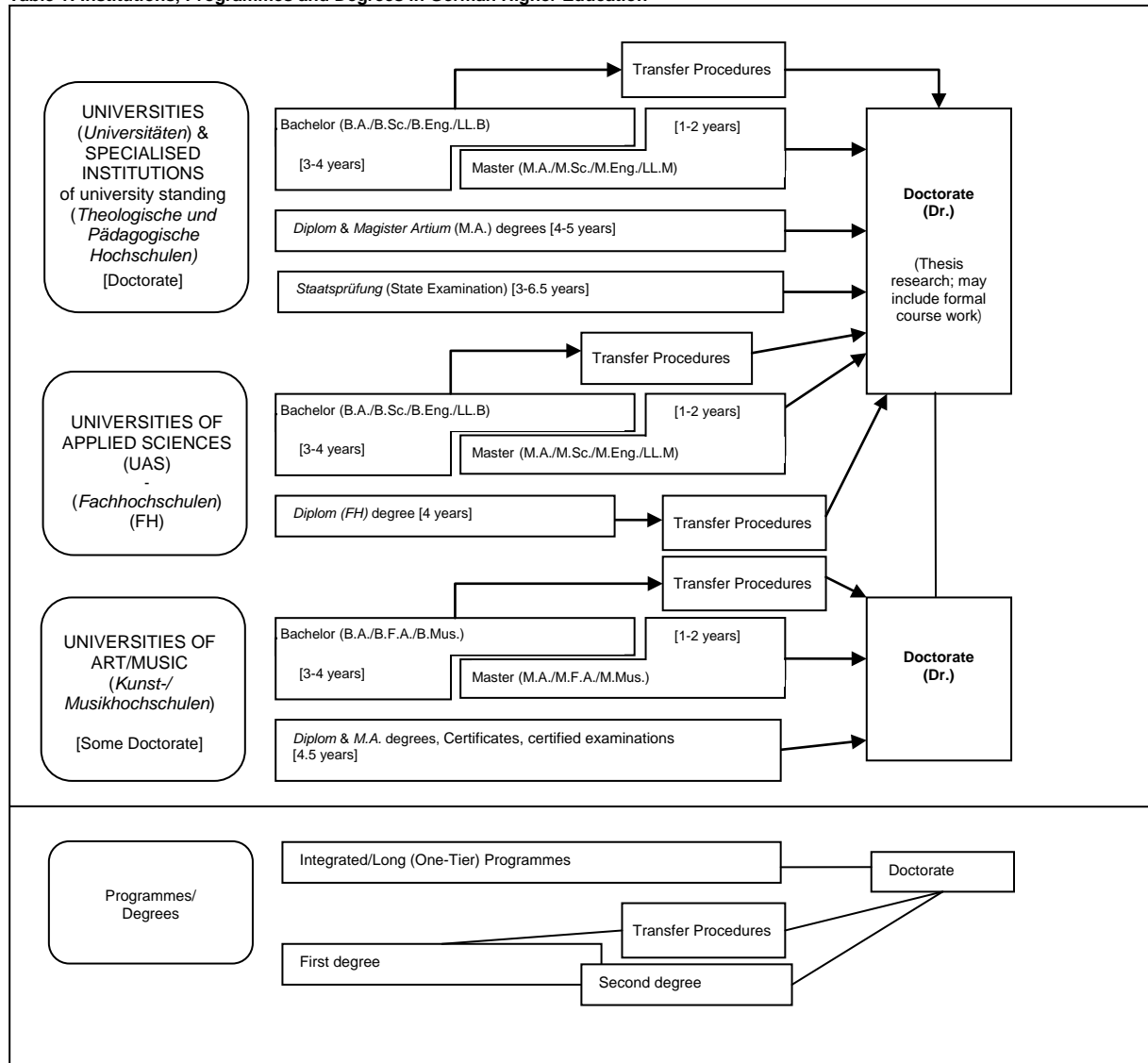
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

# **Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik“**

## **an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 21.06.2011 die Studienordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

### **I. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### **II. Abschnitt: Das Studium**

#### **1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften**

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

#### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

#### **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praktika
- § 11 Studierfreiheit

#### **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

- § 12 Studien- und Prüfungsplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

### **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

### **Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten

Anlage I:

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung WI – Informationstechnik) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang WI – Informationstechnik).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikuliert werden.

### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Begriffe**

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang:

der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Übungen,
- Praktika,
- Exkursionen.

4. Vorlesung:

Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

#### 5. Seminar:

Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

#### 6. Übung:

Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

#### 7. Praktikum:

Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

#### 8. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).

#### 9. Studienleistungen:

Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

#### 10. Referat:

Schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmer-gruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung,

#### 11. Hausarbeit:

Schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung,

#### 12. Vorpraktikum:

Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

#### 13. Integrierte Praxisphase:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht,

#### 14. Praxissemester:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

## **II. Abschnitt: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften**

#### **§ 4**

#### **Ziele des Studiums**

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5**

#### **Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

#### **§ 6**

#### **Zugang zum Studium**

- (1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangs-voraussetzungen.
- (2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt

werden. Es kann nur als Ganzes erbracht werden. Näheres regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

### **§ 7 Zulassung zum Studium**

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

### **§ 8 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

### **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

#### **§ 9 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung WI – Informationstechnik.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 174 ECTS-Punkten,
- b) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 ECTS-Punkten und
- c) das praktische Studiensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(3) Module des 6. und 7. Fachsemesters dürfen erst nach Anerkennung des praktischen Studiensemesters belegt werden.

#### **§ 10 Praktika**

(1) Praktika sind in der Form eines Vorpraktikums und eines im 5. Semester zu absolvierenden praktischen Studiensemesters vorgesehen.

(2) Ziele, Umfang, Dauer, Gegenstand sowie Durchführung von Vorpraktikum und praktischem Studiensemester regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

### **§ 11 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

### **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

#### **§ 12 Studien- und Prüfungsplan**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang, und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplanplan (Anlage I der Prüfungsordnung WI – Informationstechnik).

#### **§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

#### **§ 14 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

#### **§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

### **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

#### **§ 16 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

### **§ 17 Weitere Maßnahmen**

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame, weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 17.7.2012*

*Prof. Dr. W. Eibner  
Dekan*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin*

Anlage I:

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

**Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (OPA-WI)**

**Teil I: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

**Teil II: Das erste Praktikum**

- § 3 Ziele des ersten Praktikums
- § 4 Durchführung des ersten Praktikums

**Teil III: Das praktische Studiensemester**

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters
- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

**Teil IV: Gemeinsame Vorschriften**

- § 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

**Anlage:** Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. des praktischen Studiensemesters

**Teil I: Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen**

- (1) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena sind zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters abzuleisten. Es kann nur als Ganzes erbracht werden.
- (3) Das praktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert.
- (4) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika. Das Praktikantenamt des FB Wirtschaftsingenieurwesen führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist den Studierenden bei der Vermittlung von Praktika behilflich.

**§ 2**

**Dauer der Praktika**

- (1) Das erste Praktikum gliedert sich in eine praktische Ausbildung und die praxisbegleitende Dokumentation. Es hat eine Gesamtdauer von mindestens 8 Wochen.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des ersten Praktikums umfasst mindestens 8 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Praktikanten an höchstens 5 Arbeitstagen während der praktischen Ausbildung Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.

- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.

## **Teil II: Das erste Praktikum**

### **§ 3**

#### **Ziele des ersten Praktikums**

- (1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und Erfahrung vertiefte Kenntnisse im Verhalten von Werkstoffen und deren Bearbeitung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, der Energiewandlung und -übertragung, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben. Wichtig sind auch die Erfahrungen im sozialen Umfeld.
- (2) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Entwicklung	Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen Lebensdaueruntersuchungen Prototypenerstellung Softwareengineering Rechnergestützter Baugruppentwurf Erstellen von Funktionsmustern Test von Funktionsmustern
Technischer Einkauf	Beschaffung von Investitionsgütern Beschaffung von Bauelementen der Erzeugnisse Lieferantenbewertung Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen
Produktionsplanung	Kapazitätsplanung Produktionsmittelbeschaffung Rationalisierung Betriebsdatenerfassung
Arbeitsvorbereitung	Maschinenbelegung Programmierung Planung des Mitarbeiterereinsatzes
Fertigung	Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage Kostenrealisierung Qualitätsrealisierung Fertigungsverfahrenentwicklung
Service	Vorbeugende Instandhaltung Ersatzteilbeschaffung Verschleißteilbevorratung
Qualitätssicherung	Qualitätsplanung Qualitätsverfolgung Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen Datensicherheit
Technischer Verkauf	Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen
Konstruktion	Änderungskonstruktionen Variantenkonstruktionen



Neukonstruktionen  
Erstellen technischer Unterlagen

- (3) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen.
- (4) Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Praktikanten die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder. Dies sind z. B. maschinelle Bearbeitungsverfahren, Handhabung und Einsatz von Bauelementen, Baugruppen und Geräten, Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik, Fertigungs- und Produktionstechniken, Montage, Inbetriebnahme sowie Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen.

#### § 4

#### Durchführung des ersten Praktikums

- (1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.
- (2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-WI zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.
- (3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie und Wirtschaftsingenieurwesen Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

### **Teil III: Das praktische Studiensemester**

#### § 5

#### Ziele des praktischen Studiensemesters

- (1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen.

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

- Beurteilung von Investitionsvorhaben
- Planung von Fertigungssystemen
- Planung von Energiewandlungssystemen oder Energieversorgungen,
- Projektierung von IT-Systemen
- Projektierung von Fertigungsanlagen
- Beurteilung von Produktionssystemen oder Energiewandlungssystemen,
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Verkaufsaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Projektmanagement im Umweltschutzbereich
- Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten
- Erstellen von Ökobilanzen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
- Mitarbeit bei der Umsatz-/ Produktplanung
- Mitarbeit im Controlling

## **§ 6**

### **Durchführung des praktischen Studiensemesters**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-WI.
- (2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 OPA-WI zu gewährleisten. Über die Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI nach Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.
- (3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.
- (4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.
- (5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird mit der Abfassung eines Berichtes nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend § 9 OPA-WI aufbereitet.

## **§ 7**

### **Praxisstellen, Verträge**

- (1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

- (3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-WI beim Praktikantenamt einzuholen.
- (4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,
  - a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
  - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
  - c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
  - d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.
- (5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,
  - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
  - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
  - d) fristgerecht Berichte nach Maßgabe des gemäß § 9 OPA-WI zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

#### **Teil IV: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 8**

#### **Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung**

- (1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-WI, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Fachhochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der FH Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. In jedem Falle sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs.1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.
- (4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der FH Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-WI nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

## § 9

### Abfassung der Praktikantenberichte

- (1) Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.
- (2) Der Praktikantenbericht für das erste Praktikum besteht aus zwei Berichtsteilen, in denen jeweils ein eigener Themenbereich dargestellt werden soll. Als üblicher Umfang jedes Berichtes werden 8 Seiten DIN A4 Textes mit Gliederung, Abbildungen, Skizzen und technischen Zeichnungen und ggf. Quellen angesehen. Der gesamte Praktikantenbericht umfasst dementsprechend 16 Seiten.
- (3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen.
- (4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.
- (6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: "Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)".
- (7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.
- (8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

## § 10

### Praktikumsnachweis

- (1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) der Praktikantenvertrag,
  - b) Zeugnis der Praxisstelle,
  - c) Berichte gemäß § 9 OPA-WI.
- (2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

### **§ 11**

#### **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

- (1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre oder eine mindestens 8-wöchige facheinschlägige Praktikantenausbildung, die dem Ausbildungsinhalt des ersten Praktikums entspricht, absolviert hat.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Er stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.
- (3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

### **§ 12**

#### **Anerkennung des Praktikums**

- (1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.
- (2) Das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.

**Anlage:**

**Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. praktischen Studiensemesters**

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena  
Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den .....

Herr/Frau .....

ggf. Matrikel-Nummer: .....

**Anerkennung des ersten Praktikums / praktischen Studiensemesters**

- \* ) Aufgrund einer einschlägigen Ausbildung werden Sie gemäß § 11 Abs. 1 OPA-WI freigestellt vom ersten Praktikum.
- \* ) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit vor Aufnahme des Studiums wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das erste Praktikum als abgeleistet anerkannt.
- \* ) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das erste Praktikum/ das praktische Studiensemester als abgeleistet anerkannt.

.....  
Leiter des  
Praktikantenamtes

- \* ) Text wird alternativ eingetragen

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen - Informationstechnik"**

## **an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Informationstechnik. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 21.06.2011 die Prüfungsordnung beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

#### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

#### **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

##### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis;  
Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

##### **2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens**

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

##### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen  
Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen:  
Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

##### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung:  
Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

##### **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

##### **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

- § 34 Korrekturen der Bewertung

##### **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

- § 36 Widerspruchsverfahren

#### **Abschnitt V: sonstige Bestimmungen**

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

#### Anlagen

- Anlage I: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage II: Zeugnis Bachelor of Science  
Transcript of Records  
Bachelorurkunde  
Bachelorurkunde (Englisch)
- Anlage III: Diploma Supplement

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung WI-Informationstechnik) regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Bachelorstudiengang WI – Informationstechnik).

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikuliert werden.

## **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3 Begriffe**

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstantz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika,
- Übungen.

4. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grade (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade:

auf dem ECTS (Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 8 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Studienordnung:

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik an der EAH Jena.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

## **§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs**

Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS-Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.



- (3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung.
- (4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.
- (5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

## § 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

## § 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

## § 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

## § 8 Anrechnung von Modulprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen / Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.
- (2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusminister-konferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beur-

laubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena erfolgte.

- (3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.
- (5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena gilt.
- (6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;  
 $N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;  
 $N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;  
 $N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

- (7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

#### Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

- (1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) Mindestens vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- b) Zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

### **Zuständigkeit; Aufgaben**

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfung dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere
  - (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
  - (2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 und 2;
- f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

### **Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

### **Sonstige Regelungen**

(11) Routineangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenständig bearbeitet. Angelegenheiten von Bedeutung, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, können durch Beschluss des Prüfungsausschusses einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden können, können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail zur Entscheidung gestellt werden. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung ohne Nachteil für den Fachbereich nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann und die auch nicht im Wege des Umlaufbeschlusses erfolgen kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik ist das Prüfungsamt IV (nachfolgend Prüfungsamt), welches dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen untersteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat gegenüber dem Prüfungsamt ein Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß § 9 Abs. 3 und 4.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Ab-

wicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich der Termine auf Basis der planerischen Zuarbeit des Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, die Weitergabe der Termine an den Fachbereich, die Betreuung der Einschreibungen und die Anmeldung von Amts wegen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

#### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9) abgenommen.
- (2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. § 23 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

#### **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

### **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

#### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder ein amtsärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.
- (3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

##### **§ 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen**

- (1) Für die Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des 1. Fachsemesters werden die Studierenden von Amts wegen angemeldet.
- (2) Für alle Wiederholungsprüfungen erfolgt die Prüfungsanmeldung im Rahmen dieser Prüfungsordnung von Amts wegen zum nächsten möglichen Prüfungstermin.

#### **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

##### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung mindestens zwei Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

## § 16

### **Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage I dieser Prüfungsordnung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

## § 17

### **Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Der Studierende hat sich zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren anzumelden. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt IV bekannt gegeben. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Regelung des Verfahrens zur Einschreibung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - die in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - bisher zwingend zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

## § 18

### **Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses können sie in begründeten Fällen auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

## § 19

### **Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling bis zu dem dem Prüfungstag folgenden Werktag ordnungsgemäß ausgewiesen hat.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 20

### **Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindesdauer soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem

Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## § 21

### Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Wird die Prüfung abweichend von Satz 1 von nur einem Prüfer erstellt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen.

(3) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(5) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte,

kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Tests, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, Computerprogramme und -programmkonzepte, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

## § 23

### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn alle Modulprüfungen des 1. bis einschließlich des 6. Fachsemesters erfolgreich erbracht worden sind und die Nachweise bzw. Erklärungen gem. Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang WI – Informationstechnik relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung laut Anlage I der Studienordnung,
- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits

die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,

- c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er alle Modulprüfungen gemäß Abs. 2 erfolgreich erbracht hat.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Der Prüfungsausschuss ernennt den Betreuer der Bachelorarbeit und nach dessen Anhörung einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Bachelorarbeit delegieren. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss von der Benennung des zweiten Prüfers zu unterrichten. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Bachelorarbeiten, die an einer externen Institution durchgeführt werden, benotet nur der Betreuer, wobei er die Bewertung des Praxisbetreuers der externen Institution zu berücksichtigen hat.

#### **§ 24 Kolloquium**

- (1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung

mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

#### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

##### **§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ rührungsleistungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.
- (2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 21 Abs. 4 S. 2, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.
- (3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe der Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

##### **§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Ei-

ner Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente im Prüfungsamt,

2. eine schriftliche Modulprüfung/Prüfungsleistung, eine schriftliche alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ oder mit null Punkten benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 27

### Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten gemäß Abs. 1 werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## § 28

### Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

## **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

### **§ 29 Bestandene Modulprüfung**

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens „ausreichend“ ist und eine nach Studien- und Prüfungsplan erforderliche Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

### **§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen**

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### **§ 31 Bachelorzeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/ Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Präsidenten gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des

Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### **§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) In Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, kann der Studierende auf Antrag an das Prüfungsamt nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen, auch wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen und Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen können nicht wiederholt zu werden.

### **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten



Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

- (1) § 21 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so wird die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das zuständige Prüfungsamt in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
  - a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
  - b) eine Kopie der Bachelorurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:
  - a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
  - b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
  - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

**§ 38**  
**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 17.7.2012*

*Prof. Dr. W. Eibner*  
*Dekan*

*Prof. Dr. G. Beibst*  
*Rektorin*

Anlagen

Anlage I:	Studien- und Prüfungsplan
Anlage II:	Zeugnis Bachelor of Science
	Transcript of Records
	Bachelorurkunde
	Bachelorurkunde (Englisch)
Anlage III:	Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsplan

Sem	WI (IT)	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Lehrveranstaltung			P/AP	Art
					Bereich	Art	SWS		
1	1	Mathematik	6	Mathematik	Pflicht	V	3	P	K 120 min
1	1			Mathematik	Pflicht	Ü	2		
1	1	Statik	3	Statik	Pflicht	V	2	AP	Tests
1	1			Statik	Pflicht	Ü	1		
1	1	Grundlagen Informatik	3	Grundlagen Informatik	Pflicht	V	1,5	AP	Tests
1	1			Grundlagen Informatik	Pflicht	P	1		
1	1	Konstruktion und Produktentwicklung	6	Konstruktionslehre	Pflicht	S	2	AP	Test, Hausarbeit, Vortrag
1	1			Produktentwicklung	Pflicht	Ü	2		
1	1	Grundlagen der industriellen Technik	6	Arbeits- und Lerntechniken	Pflicht	P	1	AP	veranst.begl. AP Test
1	1			Einführung Automatisierungstechnik und Prozessindustrie	Pflicht	V	3		
1	1	Einführung Wirtschaftswissenschaften	6	Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	V	4	P	K 120 min
1	1			Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	Ü	2		
2	2	Angewandte Mathematik	6	Angewandte Mathematik	Pflicht	S	2	P	K 120 min
2	2			Angewandte Mathematik	Pflicht	Ü	2		
2	2			Operations Research	Pflicht	V	1		
2	2			Operations Research	Pflicht	Ü	1		
2	2	Web-Engineering und -Programmierung	6	Web-Engineering und -Programmierung	Pflicht	V	3	AP	Test und Praktikumsergebnisse
2	2			Web-Engineering und -Programmierung	Pflicht	P	2		
2	2	Elektrotechnik	6	Elektrotechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2	2			Elektrotechnik	Pflicht	Ü	2		
2	2			Elektrotechnik	Pflicht	P	1		
2	2	Business and Technical English	3	Business and Technical English	Pflicht	P	2	AP	mdl
2	2	Betriebswirtschaftslehre	6	Produktion und Investition	Pflicht	V	2	P	K 60 min
2	2			Produktion und Investition	Pflicht	P	1		
2	2			Marketing	Pflicht	V	2		K 60 min
2	2			Marketing	Pflicht	Ü	1		
2	2	Rechnungswesen	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2	AP	veranst.begl. AP
2	2			Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	Ü	1		
3	3	Rechnungswesen	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	AP	veranst.begl. AP
3	3			Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	P	1		
3	3	Statistik	3	Statistik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3	3			Statistik	Pflicht	P	1		
3	3	Wirtschaftsrecht	6	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	5	P	K 120 min
3	3	Projekt- und Personalmanagement	6	Grundlagen Projektmanagement	Pflicht	V	2	AP	Tests
3	3			Grundlagen Projektmanagement	Pflicht	P	1		
3	3			Personalführung	Pflicht	S	1	AP	Referat und Test
3	3			Personalführung	Pflicht	Ü	2		
3	3	Schaltungstechnik	6	Schaltungstechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3	3			Schaltungstechnik	Pflicht	Ü	1		
3	3			Schaltungstechnik	Pflicht	P	2		
3	3	Objektorientierte Modellierung und Programmierung	6	Objektorientierte Modellierung und Programmierung	Pflicht	V	3	P	K 90 min
3	3			Objektorientierte Modellierung und Programmierung	Pflicht	P	2		
4	4	Produktionslogistik	6	Materialwirtschaft	Pflicht	S	1	P	K 120 min
4	4			Materialwirtschaft	Pflicht	P	1		
4	4			Produktionsplanung und -steuerung	Pflicht	V	2		
4	4			Produktionsplanung und -steuerung	Pflicht	P	1		
4	4	Rechnerarchitekturen	6	Rechnerarchitekturen	Pflicht	S	2	AP	Tests und Programmieraufgabe
4	4			Rechnerarchitekturen	Pflicht	P	2		
4	4	Rechnernetze	6	Rechnernetze	Pflicht	S	3	P	K 120 min
4	4			Rechnernetze	Pflicht	Ü	2		
4	4	Verteilte Anwendungen und Software-Qualität	6	Verteilte Anwendungen und Software-Qualität	Pflicht	S	3,5	AP	Referat und Softwareprojekt
4	4			Verteilte Anwendungen und Software-Qualität	Pflicht	P	2		
4	4	Datenbanken	3	Datenbanken	Pflicht	V	1,5	P	K 90 min
4	4			Datenbanken	Pflicht	P	1		
4	4	Wahlpflichtfächer	3	Wahlpflichtfächer	WPF	Ü	2	AP	
5	5	Praktisches Semester	30	Praktisches Semester	Pflicht			AP	Bericht
6	6	Quantitatives Controlling	3	Quantitatives Controlling	Pflicht	S	2	AP	veranst.begl. AP
6	6			Quantitatives Controlling	Pflicht	Ü	1		
6	6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	V	2	AP	Test und Vortrag
6	6			Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	Ü	2		

Studien- und Prüfungsplan

6	E-Commerce	3	E-Commerce	Pflicht	S	2	AP	Präsentation und Test
6			E-Commerce	Pflicht	P	2		
6	ERP-Systeme	3	ERP-Systeme - Grundlagen	Pflicht	S	2	AP	Test
6	IT-Recht und -Sicherheit	6	IT-Recht	Pflicht	S	3	AP	Handout + Vortrag K 90 min
6			IT-Sicherheit	Pflicht	S	2	P	
6			IT-Sicherheit	Pflicht	P	1		
6	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6	Internationale wirtschaftliche	Pflicht	S	2	AP	Hausarbeit, Vortrag, Test
6			Internationale Wirtschaftspolitik	Pflicht	S	2		
6	Wahlpflichtfächer	3	Wahlpflichtfächer	WPF	Ü	2	AP	
7	ERP-Systeme	3	ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung	Pflicht	S	2	AP	Test und Vortrag
7	Wahlpflichtfächer	3	Wahlpflichtfächer	WPF	Ü	2	AP	
7	Wahlpflichtfächer	3	Wahlpflichtfächer	WPF	Ü	2	AP	
7	Wahlpflichtfächer	3	Wahlpflichtfächer	WPF	Ü	2	AP	
7	Wahlpflichtfächer	3	Wahlpflichtfächer	WPF	Ü	2	AP	
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
7		3	Kolloquium	Pflicht				

Wahlpflichtfächer	3	ERP-Systeme - Grundlagen	WPF	S	2	AP	Tests
	3	ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Anlagenbaurecht	WPF	S	2	AP	Handout + Vortrag
	3	Außenwirtschaftspolitik	WPF	S	2	AP	Hausarbeit + Vortrag
	3	Internationale Wirtschaftliche Kooperation	WPF	S	2	AP	Hausarbeit + Vortrag
	3	Wirtschafts- und Finanzpolitik	WPF	S	2	AP	Hausarbeit + Vortrag
	3	Schutzrechte und Technologietransfer	WPF	S	3	AP	Handout + Vortrag
	3	Kollektives Arbeitsrecht	WPF	S	2	AP	Handout + Vortrag
	3	Anwendung der Bruchmechanik	WPF	S	2	AP	mdl
	3	Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik	WPF	S	2	AP	Vortrag
	3	Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften	WPF	S	2	AP	Test
	3	Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften	WPF	S	2	AP	Test
	3	Softwareprojekt: Ingenieurwissenschaftliche Programmierung	WPF	S	2	AP	veranst.begleit. AP
	3	Softwarepraktikum	WPF	S	4	AP	veranst.begleit. AP
	3	Geschäftspräsentation	WPF	S	2	AP	Handout + Vortrag
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Spanisch II	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Unternehmenssimulation	WPF	S	2	AP	Ausarbeitung
	3	Investitionsrechnung und Finanzierung	WPF	S	2	AP	veranst.begleit. AP
	3	Managementmethoden in der Produktion	WPF	S	2	AP	Ausarbeitung

Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP) kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß § 22 Abs. 4 Prüfungsordnung WI - Informationstechnik festlegen.

# **ZEUGNIS**

# **BACHELOR OF SCIENCE**

## ZEUGNIS BACHELOR OF SCIENCE

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften - Informationstechnik

die Bachelorprüfung abgelegt.

Note

GESAMTPRÄDIKAT

...

Bachelorarbeit

...

Kolloquium

...

Das Praktikum wurde im Umfang von 20 Wochen geleistet.

THEMA DER BACHELORARBEIT:

.....

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
 ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:  
 A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %  
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Herr/Frau .....

erbrachte folgende Leistungen:

Note

...

...

...

**Module:**

**entsprechend Anlage 1  
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Informationstechnik**

Jena, den .....

-----  
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
Wirtschaftsingenieurwesen

-----  
Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen



# **TRANSCRIPT OF RECORDS**

# **BACHELOR OF SCIENCE**



## TRANSCRIPT OF RECORDS BACHELOR OF SCIENCE

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the Department Business Administration &amp; Engineering

Degree Program Business Administration &amp; Engineering – Information Technology

the Bachelor Examinations.

## Local Grade

FINAL GRADE ...

Bachelor Thesis ...

Colloquium ...

The Internship was carried out to the amount of 20 weeks.

## TOPIC OF BACHELOR THESIS:

.....

.....

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%  
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail



Ms/Mr ..... obtained the following grades:

Local Grade

...

...

...

**Compulsory Modules**

entsprechend Anlage 1  
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Informationstechnik  
in englischer Übersetzung

Jena, .....

.....  
Head of Examination Board  
Business Administration & Engineering

.....  
Dean of Department  
Business Administration & Engineering

# BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science**  
**(B. Sc.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/Der Rektor

Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur/ Ingenieurin zu führen.

# BACHELOR DOCUMENT

The ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

in the Department

Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering – Information Technology

the Academic Degree

**Bachelor of Science**  
**(B. Sc.)**

Jena, .....

The Rector

This graduate is in accordance with applicable German laws entitled to use the protected designation of professional engineer.



ECTS-Grad

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich .....

für den Studiengang .....

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

.....  
Der/ Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....  
Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %



Transcript of Records  
ECTS-Grad

Ms/Mr ..... ..

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department of .....

in the degree programme .....

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade ..... (Grade)

Jena, .....

.....  
Head of  
Examination Board

.....  
Dean of  
Department

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1 HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name**

Mustermann

**1.2 First Name**

Max

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

1. May 1979, Jena, Germany

**1.4 Student ID Number or Code**

123456

**2 QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n. a.

**2.2 Main Field(s) of Study**

Business Administration &amp; Engineering (Information Technology)

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences/ State Institution

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration &amp; Engineering

**Status (Type/ Control)**

same/ same

**2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**

German and English

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/ Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

3 1/2 years (7 semesters) 210 ECTS (credits)

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study

20-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (elective)

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

Professional and methodological competence useful for any area of industry, which—in connection with communicative competence and teamwork abilities—allows for the solution of interdisciplinary tasks, the focus of which lies in the area of IT systems and business processes.

Points of emphasis:

- Project work for the optimization and further development of hardware and software systems from an engineering and business perspective
- Qualification for activities in IT areas: administrator, advisor, coordinator
- Analysis of problem types, elaboration of draft solutions for the use and installation of software
- Data mining, information management, and data security
- Modelling and management of business processes, including business process controlling
- Realization of business models using e-business systems
- Product innovation and technical equipment sales
- Capability for independent further self-education and flexibility in the handling of continually changing business conditions

#### **4.3 Programme Details**

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtpredikat "Gut"

(Final Grade "good")

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 70 %, thesis 20 %, colloquium 10%), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

### **5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

#### **5.1 Access to Further Study**

The Bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.



## 5.2 Professional Status

The bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20-week internship with Carl Zeiss Jena, Germany.

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: <http://www.wi.fh-jena.de/>

For national information sources, cf. section 8.8

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Zeugnis Bachelor of Science“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: .....

\_\_\_\_\_  
Dean of Department

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION —SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

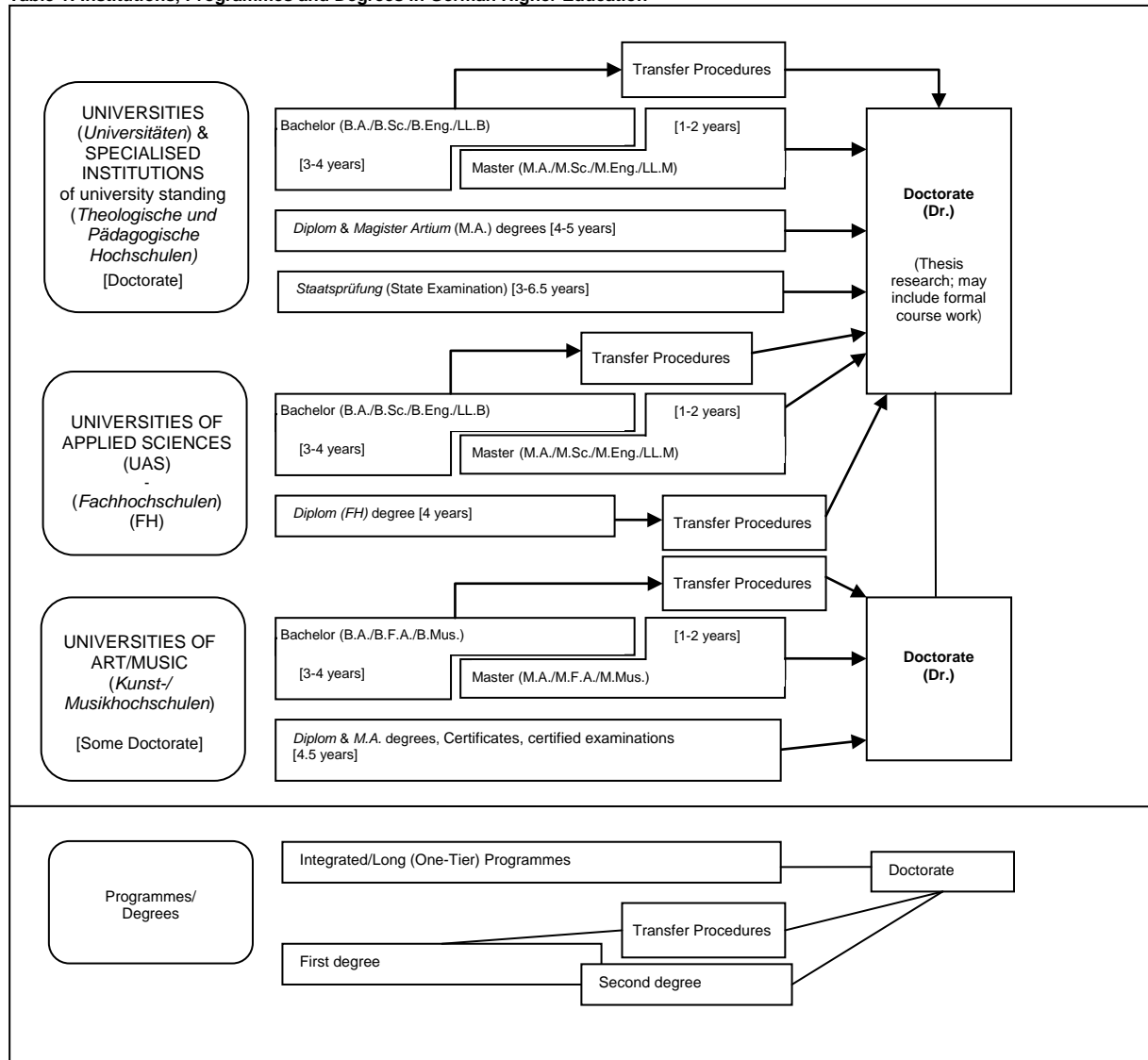
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

# **Studienordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“**

## **an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 21.06.2011 die Studienordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

### **I. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### **II. Abschnitt: Das Studium**

#### **1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften**

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

#### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation

#### **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Studierfreiheit

#### **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

- § 12 Studien- und Prüfungsplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

### **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

### **Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten

Anlage I: Eignungsverfahrensordnung

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikuliert werden.

### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Begriffe**

Im Sinne dieser Ordnung sind:

#### 1. Studiengang:

der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG.

#### 2. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

#### 3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Übungen,
- Praktika,
- Exkursionen.

#### 4. Vorlesung:

Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

#### 5. Seminar:

Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

#### 6. Übung:

Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

#### 7. Praktikum:

Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

#### 8. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.),

#### 9. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

#### 10. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung,

#### 11. Hausarbeit:

schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung,

#### 12. Vorpraktikum:

Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist,

#### 13. Integrierte Praxisphase:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht,

#### 14. Praxissemester:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

## **II. Abschnitt: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften**

#### **§ 4**

#### **Ziele des Studiums**

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5**

#### **Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, wenn der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern, d. h. auf der Basis von mindestens 210 ECTS-Punkten nachweisen kann.

(2) Erfüllt der Studierende die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 1 nicht, hat er im Rahmen eines zusätzlichen Vorsemesters Vorleistungen gemäß § 10 Abs. 2 zu erbringen. Für Studierende mit einem Abschluss auf der Basis eines 6-semesterigen Studiums sind 30 ECTS-Punkte, für Studierende mit einem Abschluss auf Basis eines mindestens 7-semesterigen Studiums in den Ingenieurwissenschaften sind 18 ECTS-Punkte als Vorleistungen nachzuweisen.

(3) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(4) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

### **§ 6 Zugang zum Studium**

Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs.1 Nr.4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist. § 8 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Eignungsverfahren**

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage I Bestandteil dieser Ordnung ist. Die Eignungsverfahrensordnung regelt unter anderem Umstände, bei deren Vorliegen die Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen ist.

### **§ 8 Zulassung zum Studium**

(1) Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.  
(2) Zulassungsbeschränkungen können entsprechend der landesrechtlichen Voraussetzungen und der Ordnungen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena eingeführt werden.

### **§ 9 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.  
(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester.

## **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

### **§ 10 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.  
(2) Hat der Studierende Vorleistungen gemäß § 5 (2) zu erbringen, so legt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs

Wirtschaftsingenieurwesen vor Aufnahme des Studiums durch den Studierenden die Art der Vorleistungen fest. Diese sind so auszuwählen, dass für das Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs typische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die der Studierende im Rahmen der zu seinem masterqualifizierenden Abschluss führenden Ausbildung nicht erworben hat, und dass der Studierende auf die Module des Masterstudienganges ausreichend vorbereitet ist. Hat der Studierende 30 ECTS als Vorleistungen zu erbringen, so darf er an Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen erst teilnehmen, wenn er seine Vorleistungen vollständig erfolgreich abgelegt hat. Hat er 18 ECTS als Vorleistungen zu erbringen, so darf er zeitgleich mit den Vorleistungen maximal 2 Module im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen belegen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen Ausnahmen von den Sätzen 3 und 4 dieses Absatzes zulassen.

(3) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 36 ECTS-Punkten,
- b) die optionalen Schwerpunktbereiche „Technischer Vertrieb und Produktmanagement“, „Produktion“ und „Entwicklung“ im Umfang von je 18 ECTS-Punkten,
- c) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 ECTS-Punkten und
- d) die Masterprüfung im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Die Zuordnung der Module zu Pflichtbereich, Schwerpunktbereich und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen verpflichtet sich, im laufenden Semester mindestens zwei Schwerpunktbereiche anzubieten. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen ist abhängig von den verfügbaren Kapazitäten.

(4) Vor Beginn des 1. Fachsemesters des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen hat der Studierende aus den angebotenen Schwerpunktbereichen zwei Module zu wählen.

(5) Der Masterstudiengang kann alternativ ohne oder mit Schwerpunktwahl absolviert werden. Die Wahl zwischen den Schwerpunktbereichen gemäß Abs. 3 erfolgt vor Beginn des 2. Fachsemesters. Die entsprechend dieser Wahl zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Zudem haben die Studierenden ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich zu belegen.

Ein Schwerpunktbereich wurde nur dann erfolgreich absolviert, wenn neben zwei Schwerpunktmodulen auch die Masterarbeit aus dem Schwerpunktbereich gewählt wurde. Bei Zweifeln darüber, ob sich das Thema der Masterarbeit dem gewählten Schwerpunktbereich zuordnen lässt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Wählt der Studierende keinen Schwerpunktbereich, kann er jedes der angebotenen Wahlpflichtfächer belegen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen kann die Anzahl der Teilnehmer an Wahlpflichtfächern begrenzen und für die Studierenden, die den

entsprechenden Schwerpunktbereich gewählt haben, eine Präferenz aussprechen.

#### **§ 11 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit erlangen können.

### **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

#### **§ 12 Studien- und Prüfungsplan**

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen).  
(2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung.

#### **§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

#### **§ 14 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.  
(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

#### **§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

### **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

#### **§ 16 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studientechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

#### **§ 17 Weitere Maßnahmen**

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 17.7.2012*

*Der Dekan des Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen  
Prof. Dr. W. Eibner*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin*

Anlage I: Eignungsverfahrenordnung

**Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung  
für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena  
(Eignungsverfahrensordnung)**

**I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens**

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Als Maßstab der Feststellung dienen Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

(2) Das Eignungsverfahren gliedert sich in zwei Teilverfahren. Das erste Teilverfahren umfasst:

- die Note, die zum Masterstudium berechtigt,
- eine Beurteilung des Motivationsschreibens und
- die Bewertung der Auslands- und Berufserfahrung.

Das zweite Teilverfahren umfasst

- schriftliche Tests, in denen spezifische Fähigkeiten der Bewerber beurteilt werden (z.B. Sprache, Allgemeinbildung, soziale Fähigkeiten) und
- eine persönliche Beurteilung durch die Prüfungskommission.

**§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Die seitens der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

**§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

(1) Das Eignungsverfahren wird auf den Internetseiten der Ernst-Abbe-Fachhochschule bekannt gemacht. Zuständig für den Inhalt ist der Studiengangleiter.

In der Bekanntmachung sind die Bewerbungsanschrift, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen und deren Eingangsfrist zu benennen.

Mit dem Termin für die Bewerbungsfrist ist der Termin für das Eignungsverfahren bekannt zu geben.

Aus den Bewerbungsunterlagen sollen die Auslandserfahrung und die Praxiserfahrung des Bewerbers hervorgehen.



(2) Die Bewerbungsunterlagen sind an die Servicestelle Masterstudium zu richten:

<http://www.master.fh-jena.de/>

(3) Die Bewerbung erfolgt in einem Onlineverfahren. Sie wird erst durch eine schriftliche Bestätigung mit Unterschrift wirksam. (Einsendung des online erstellten, gedruckten und unterschriebenen Bewerbungsbogens) Der schriftlichen Bewerbungsbestätigung legt der Bewerber ein Motivationsschreiben (max. 2 Seiten DIN A4 ) bei.

(4) Die Bewerbungsunterlagen werden zur inhaltlichen Prüfung an den Fachbereich WI weitergeleitet.

(5) Die zum Eignungsverfahren einzuladenden Bewerber werden vom Fachbereich WI spätestens eine Woche vorher eingeladen unter Hinweis auf eine nicht erfolgende Reisekostenübernahme.

Im Ausland weilende Bewerber erhalten einen Sondertermin.

(6) Der Studienbewerber hat seine Teilnahme am Eignungsverfahren dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen umgehend zu bestätigen.

(7) Die Beteiligten der Ernst-Abbe-Fachhochschule am Eignungsverfahren (Prüfungskommission) werden vom Fachbereichsrat durch Beschluss bestimmt.

(8) Die Durchführung des Eignungsverfahrens liegt in der Verantwortung des Prüfungsamtes.

### **III. Abschnitt Eignungsverfahren**

#### **1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen**

##### **§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel**

(1) Ausschlusskriterien für die Teilnahme am Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind

- (a) kein erster berufsqualifizierender Abschluss oder als gleichwertig anerkannter akademischer Grad im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Ingenieurwissenschaften,
- (b) eine Abschlussnote des zum Masterstudium berechtigenden Studiums schlechter als 2,5 oder
- (c) mangelhafte deutsche Sprachkenntnisse.

(2) Die Bewertung der Bewerber erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Praxiserfahrung Gewichtung 20%
- Auslandserfahrung Gewichtung 20%
- Note, die zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigt Gewichtung 20%
- Qualität des Motivationsschreibens Gewichtung 40%
- (10 Qualitätskriterien werden vom Prüfungsausschuss festgelegt)

Bewerber mit weniger als 50% der erreichbaren Punkte werden nicht eingeladen.

- Eignungstest zur Allgemeinbildung Gewichtung 15%
- Test zur sozialen Kompetenz Gewichtung 15%
- Englischtest Gewichtung 15%
- Persönliches Gespräch mit Mitgliedern des Fachbereichs Gewichtung 55%

(3) Es sind die Bewerber für ein Masterstudium am FB WI geeignet, die eingeladen wurden und mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielen.

## **§ 5 Beratung ,Bewertung**

(1) Die Beratung der Prüfungskommission erfolgt nicht öffentlich.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen im Eignungsverfahren der Studienbewerber gemeinsam. Sie soll die Bewertung in einer Sitzung vollständig vornehmen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach §4.

(3) Versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als "nicht geeignet" bewertet.

(4) Die Prüfungskommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird vom Dekan durch Beschluss als verbindlich erklärt.

(5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle entscheidungsrelevanten Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung. Sie ist vom Leiter der Kommission zu unterzeichnen. Sie wird nach Prüfung durch den Dekan von diesem gegengezeichnet. Sie ist 5 Jahre aufzubewahren.

## **§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit**

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Bewerber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein Jahr gültig.

(3) Kann ein Studienbewerber seine Eignung nicht nachweisen, so ist er berechtigt, das Eignungsverfahren ein Mal zu wiederholen.

(4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs.3 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln zu korrigieren.

## **2. Unterabschnitt: Auswahlgespräch**

### **§ 7 Zweck des Auswahlgesprächs**

(1) Mit dem Auswahlgespräch soll die Eignung des Studienbewerbers in Bezug auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Eigenschaften überprüft werden, die nur außerhalb schriftlicher Unterlagen nachzuweisen sind, insbesondere:

- in Bezug auf seine inhaltlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den relevanten Fachgebieten
- Kommunikative Fähigkeiten
- Fähigkeit zur Führungsperson
- Verantwortungsbewusstsein
- Reifegrad

(2) Die im jeweiligen Eignungsverfahren anzuwendenden Kriterien legt die Prüfungskommission vor dem Eignungsverfahren fest.

### **§ 8 Rahmen des Auswahlgesprächs**

Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich.

### **§ 9 Durchführung des Auswahlgesprächs**

(1) Das Auswahlgespräch dauert rd. 5 min je Mitglied der Prüfungskommission. Es findet allein mit dem Mitglied der Prüfungskommission statt.

(2) Der Prüfungskommission gehören mindestens 8 Mitglieder des Fachbereiches an.

### **§ 10 Bewertungskriterien/Bewertungsschlüssel**

(1) Der Bewertende bewertet die Leistung des Bewerbers in % der von ihm für optimal gehaltenen Leistung.

(2) Jeder Bewerber wird von demselben Mitglied der Prüfungskommission mit denselben Prüfungsaufgaben bedacht.

Die Prüfungsaufgaben werden vor dem Eignungsverfahren innerhalb der Prüfungskommission ausgewählt.

(3) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet alle Bewerber. Aus den Einzelleistungen ergibt sich die Gesamtleistung der Bewerber. Sie geht mit 55% in die Gesamtleistung des Eignungsverfahrens ein.

### **§ 11 Beratung, Bewertung**

Hinsichtlich Beratung und Bewertung gilt § 5 entsprechend. Hinsichtlich des Bewertungsschlüssels gilt §10.

### **§ 12 Nachholung des Auswahlgesprächs**

Weist ein Studienbewerber vor Beginn des Eignungsverfahrens nach, dass er aus wichtigem Grund an der Teilnahme verhindert ist, so wird das Eignungsverfahren nachgeholt.

### **3. Unterabschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den

Prof. Dr. W. Eibner  
Dekan

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen"**

**an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 21.06.2011 die Prüfungsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

## **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

## **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

### **2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens**

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen**

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

abschließende Modulprüfungen/Prüfungsleistungen:  
Masterarbeit, Kolloquium

- § 23 Masterarbeit
- § 24 Kolloquium

### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

### **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Masterzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

### **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

- § 34 Korrekturen der Bewertung

### **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

- § 36 Widerspruchsverfahren

## **Abschnitt V: sonstige Bestimmungen**

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage II: Zeugnis Master of Science  
Transcript of Records  
Masterurkunde  
Masterurkunde (Englisch)
- Anlage III: Diploma Supplement

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung) regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen).

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikuliert werden.

## **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3 Begriffe**

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

### 1. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstantz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 20,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 21 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 23.

### 2. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

### 3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika,
- Übungen.

### 4. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten,

- die entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

### 5. Modulprüfung:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls; sie kann aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen und wird benotet.

### 6. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grade (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

### 7. ECTS Grade:

auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

### 8. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

### 9. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

### 10. konsekutiver Masterstudiengang:

Masterstudiengang, der einen vorausgegangenen, nicht notwendigerweise hochschuleigenen, Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert.

### 11. weiterbildender Masterstudiengang:

Masterstudiengang, der eine Phase der Berufspraxis und ein Lehrangebot, welches berufliche Erfahrungen berücksichtigt, voraussetzt.

### 12. Studienordnung:

Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der EAH Jena.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 23 Abs.1 dieser Ordnung.

#### § 4

### Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Abs. 1 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS-Punkte.
- (2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.
- (3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung.
- (4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung geregelt.
- (5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

#### § 5

### Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

#### § 6

### Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit ohne Vorsemester im Sinne von § 5 Abs. 2 der Studienordnung beträgt drei Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

#### § 7

### Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs befähigt zur Promotion.

#### § 8

### Anrechnung von Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen

(inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

$N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

$N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

$N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

#### **Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder**

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

(a) mindestens vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

(b) zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### **Zuständigkeit; Aufgaben**

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfung dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere
  - (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
  - (2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 22 Abs. 1 und 2;
- f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### **Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

#### **Sonstige Regelungen**

(11) Routineangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenständig bearbeitet. Angelegenheiten von Bedeutung, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, können durch Beschluss des Prüfungsausschusses einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden können, können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail zur Entscheidung gestellt werden. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung ohne Nachteil für den Fachbereich nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann und die auch nicht im Wege des Umlaufbeschlusses erfolgen kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der



Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist das Prüfungsamt IV (Prüfungsamt), welches dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und der Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich der Termine auf Basis der planerischen Zuarbeit des Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, die Weitergabe der Termine an den Fachbereich, die Betreuung der Einschreibungen und die Anmeldung von Amts wegen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. § 24 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Für die Masterarbeit und für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens entsteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder ein amtsärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen**

Im Rahmen dieser Prüfungsordnung erfolgt für alle Wiederholungsprüfungen des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen sowie des Vorsemesters gemäß § 5 Abs. 2 Studienordnung, die Prüfungsanmeldung von Amts wegen zum nächsten möglichen Prüfungstermin.

### **2. Unterabschnitt:**

## **Beginn des Verfahrens**

### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung mindestens zwei Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage I dieser Prüfungsordnung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Der Studierende hat sich zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren anzumelden. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt IV bekannt gegeben. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Regelung des Verfahrens zur Einschreibung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - die in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - bisher zwingend zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

## **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

### **§ 18 Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten

Studienjahresablaufplan.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Nach Beschluss des Prüfungsausschusses können sie auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 22 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling bis zu dem dem Prüfungstag folgenden Werktag ordnungsgemäß ausgewiesen hat.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht

unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## § 21

### Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten hat durch zwei Prüfer gemeinsam zu erfolgen. Soll die Prüfung abweichend von Satz 1 von nur einem Prüfer erstellt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen.

(3) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(5) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese

Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Tests, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, Computerprogramme und -programmkonzepte, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens 6 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### Abschließende Modulprüfungen/Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium

## § 23

### Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt, wenn alle Modulprüfungen und eventuell abzuleistende Vorleistungen erfolgreich erbracht worden sind und die Erklärungen gemäß Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8), die in einem für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 2 und 5 erfüllt sind. Das

Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Erklärungen einzureichen:

a) eine Erklärung des Bewerbers, dass er alle für ein erfolgreiches Absolvieren des Studiengangs erforderlichen Modulprüfungen erbracht hat,

b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 80 Seiten haben.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig erarbeitet und verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit wird von mindestens einem Prüfer bewertet, darunter ist der Betreuer der Masterarbeit. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Bei Masterarbeiten, die intern an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena angefertigt werden, ernannt der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers der Masterarbeit einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Masterarbeit delegieren. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss von der Benennung des zweiten Prüfers zu unterrichten. Bei Masterarbeiten, die an einer externen Institution durchgeführt werden, berücksichtigt der Betreuer der Masterarbeit die Bewertung des Praxisbetreuers der externen Institution.

## **§ 24 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolg-

reich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Masterarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 40 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 21 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

## **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

### **§ 25**

#### **Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 21 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 23 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe der Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 26**

#### **Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nicht-antritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Voll-

endung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente im Prüfungsamt,

2. eine schriftliche Modulprüfung/Prüfungsleistung, eine schriftliche alternative Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ oder mit null Punkten benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 27

### Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/

Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen gemäß Abs. 1 innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert

die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## **§ 28 Bewertung von Studienleistungen**

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

## **5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens**

### **§ 29 Bestandene Modulprüfung**

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens „ausreichend“ ist und eine nach Studien- und Prüfungsplan erforderliche Studienleistung erfolgreich absolviert wurde.

### **§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen**

- (1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.
- (2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### **§ 31 Masterzeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS-Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzlei-

stungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Präsidenten gesiegelt.
- (3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.
- (5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### **§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen. Für Vorleistungen gemäß § 5 (2) Studienordnung können nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen höchstens einmal wiederholt werden.
- (2) In Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, kann der Studierende auf Antrag an das Prüfungsamt nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen, auch wenn die Modulprüfung bestanden ist.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen und Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.
- (4) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.
- (5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 24 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 21 durchgeführt werden.

### **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

- (1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung

mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 22 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so wird die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt IV in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
- b) eine Kopie der Masterurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b) die Gutachten zur Masterarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

**§ 38**  
**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 17.7.2012*

*Prof. Dr. W. Eibner*  
*Dekan*

*Prof. Dr. G. Beibst*  
*Rektorin*

Anlagen

Anlage I: Studien- und Prüfungsplan

Anlage II: Zeugnis Master of Science

Transcript of Records

Masterurkunde

Masterurkunde (Englisch)

Anlage III: Diploma Supplement



Studien- und Prüfungsplan

Module	Credits	Teilmodule	Lehrveranstaltung				Prüfung	
			Bereich	Schwerpunkt	Art	SWS	P/ AP	Art **
Angewandte Produktentwicklung	6	Angewandte Produktentwicklung	Pflicht		V	2	AP	Vortrag und mündliche Prüfung
		Angewandte Produktentwicklung	Pflicht		Ü	2		
Unternehmensführung und Managementsysteme	6	Unternehmensführung und Managementsysteme*	Pflicht		S	4	AP	Hausarbeit, Aufgaben und Referate
Digitales Unternehmen	6	Digitales Unternehmen	Pflicht		S	4	AP	Referat
International Business	6	International Business *	Pflicht		P	2	AP	Test, Projektarbeit und Präsentation
		International Business *	Pflicht		S	3		
Controlling und Finanzierung	6	Controlling und Finanzierung	Pflicht		S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
		Controlling und Finanzierung	Pflicht		P	2		
Projektmanagement	6	Recht des Projektgeschäfts / Law of the Project Business *	Pflicht		S	2	AP	Klausur oder Präsentation und Ausarbeitung Präsentationen und Ausarbeitung
		Projektmanagement	Pflicht		P	2		
Technischer Vertrieb	6	Technischer Vertrieb*	WPF	Technischer Vertrieb und Produktmanagement	S	4	AP	Hausarbeit und mündliche Prüfung
Umweltorientiertes Produktmanagement	6	Umweltorientiertes Produktmanagement*	WPF	Technischer Vertrieb und Produktmanagement	S	4	AP	Präsentation, Ausarbeitung und Workshopleitung
		Umweltorientiertes Produktmanagement*	WPF	Technischer Vertrieb und Produktmanagement	P	1		
Serienproduktion	6	Serienproduktion	WPF	Produktion	S	2	AP	Hausarbeit, Aufgaben und Referate
		Serienproduktion	WPF	Produktion	P	2		
Lean Production	6	Lean Production*	WPF	Produktion	S	2	AP	Hausarbeit, Aufgaben und Referate
		Lean Production*	WPF	Produktion	P	2		
Moderne Werkstoffe	6	Moderne Werkstoffe	WPF	Entwicklung	S	4	AP	mündliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit
Forschungs- und Entwicklungsmanagement	6	F+E-Management	WPF	Entwicklung	S	2	AP	Präsentation und Hausarbeit
					P	2		
IT-Projekt Praxis	6	IT-Projekt Praxis	WPF		S	4	AP	Präsentation, Test, Projektunterlagen
Logistics and Supply Chain Management	6	Logistics and Supply Chain Management*	WPF		S	4	AP	Referat, Test, Hausarbeit
Instandhaltungsmanagement	6	Instandhaltungsmanagement	WPF		S	4	AP	Referat, Test, Hausarbeit
Masterarbeit und Kolloquium	27	Masterarbeit	Pflicht		MA		MA	Abschlussarbeit
	3	Kolloquium	Pflicht					

\* Veranstaltung und Prüfung können auf Englisch abgehalten werden

\*\* Die Art der Prüfungsleistung kann von den Dozenten auch abweichend von der vorstehend angegebenen Art gemäß § 23 Abs. 4 Prüfungsordnung Masterstudiengang WI festgelegt werden.

# MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Schwerpunkt .....

bestanden den Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Science**  
**(M. Sc.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/Der Rektor

# MASTER DOCUMENT

The ERNST-ABBE-FACHHOCHSCHULE JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Master Examination on .....

in the Department

Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering

specialized in .....

the Academic Degree

**Master of Science**  
**(M. Sc.)**

Jena, .....

The Rector

ECTS-Grad

Herr/ Frau ..... ..

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich .....

für den Studiengang .....

die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....  
Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %



Transcript of Records  
ECTS-Grad

Ms/ Mr ..... ..

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department of .....

in the degree programme .....

the Master Examinations.

ECTS-Grade ..... (Grade)

Jena, .....

.....  
Head of  
Examination Board

.....  
Dean of  
Department

This document is part of the Master degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

# **ZEUGNIS**

# **MASTER OF SCIENCE**



Herr/Frau ..... ..

erbrachte folgende Leistungen:

Note

...

...

...

**Module:**

**Gemäß Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Jena, den .....

.....  
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
Wirtschaftsingenieurwesen

.....  
Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen



# **TRANSCRIPT OF RECORDS**

# **MASTER OF SCIENCE**

TRANSCRIPT OF RECORDS MASTER OF SCIENCE

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering

specialized in .....

the Master Examinations.

Local Grade

FINAL GRADE ...

Master Thesis ...

Colloquium ...

TOPIC OF MASTER THESIS:

.....  
 .....  
 .....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%  
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail



Ms/Mr ..... obtained the following grades:

Local Grade

...

...

...

**Compulsory Modules**

Gemäß Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
in englischer Übersetzung

Jena, .....

-----  
Head of Examination Board  
Business Administration & Engineering

-----  
Dean of Department  
Business Administration & Engineering

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1 HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name**

Mustermann

**1.2 First Name**

Max

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

1. May 1979, Jena, Germany

**1.4 Student ID Number or Code**

123456

**2 QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M. Sc.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n. a.

**2.2 Main Field(s) of Study**

Business Administration &amp; Engineering

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences

**Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences/ State Institution

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration &amp; Engineering

**Status (Type/ Control)**

same/ same

**2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**

German and English

### 3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Graduates with Bachelor-Degree or Diplom-Degree in Business Administration & Engineering or Bachelor-Degree or Diplom-Degree in suitable Engineering programmes, which can fulfill the requirements of sufficient knowledge in Business Administration subjects. The applicants have to show final grades equal or better than 2.5.

#### 3.2 Official Length of Programme

11/2 years (3 semesters) 90 ECTS (credits)

#### 3.3 Access Requirements

Graduates with Bachelor-Degree or Diplom-Degree in Business Administration & Engineering or Bachelor-Degree or Diplom-Degree in suitable Engineering programmes, which can fulfill the requirements of sufficient knowledge in Business Administration subjects. The applicants have to show final grades equal or better than 2.5.

### 4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full-time study  
Stay abroad (elective)

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Ability to work as managing staff in the integration field of technical and economical issues in all functions of a manufacturing company as well as in related fields of consulting, marketing, banking or service oriented enterprises.

The graduates are skilled in organising, reviewing und leading all kind of groups and projects in the mentioned areas including the ability to work with teams. They possess the ability to lead feasibility study projects for production plants, optimization projects for production processes taking into consideration flows of material, resources and economic values. They have the ability to organise and supervise production planning and controlling tasks in production industry as well as to lead projects concerning the introduction and maintaining of management systems (e.g. quality management or risk management systems). They are able to supervise and control high value issues of investments in production plants or equipment.

#### 4.3 Programme Details

See "Masterzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" for name of qualification.

#### 4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat "Gut"  
(Final Grade "good")

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 70 %, thesis 20 %, colloquium 10%), cf. "Masterzeugnis" (Final Examination Certificate)

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The Master programme qualifies to apply for admission to all doctorate study programmes.

### 5.2 Professional Status

The Master's degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" in Business Administration and Engineering and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

In general, the Master programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for the thesis. There are also existing partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the programme: <http://www.wi.fh-jena.de/>

For national information sources, cf. section 8.8

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“

„Zeugnis Master of Science“

Translation of „Masterurkunde“: Master Document

Translation of „Masterzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: .....

---

Dean of Department

## 8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

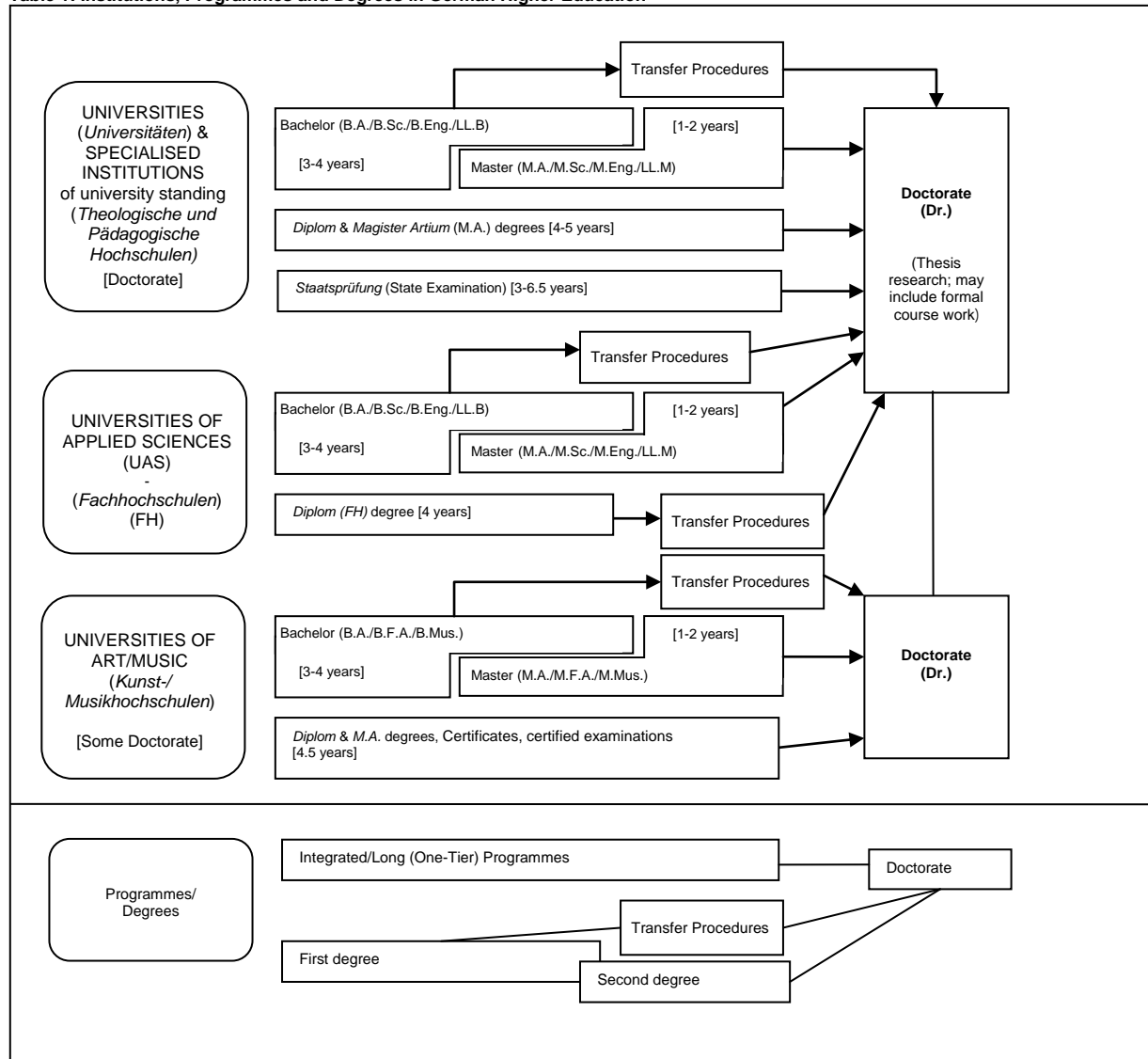
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.



## **Impressum**

Herausgeber: Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena  
Die Rektorin der EAH Jena  
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Rektoramt, Marlene Tilche  
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena  
Tel. (03641) 205 21 32  
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungs-  
datum: 28.09.2012

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.